

Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 6. Mai 2015

für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**EU-Prospektverordnung**“) in deutscher Sprache und zum Zwecke von Artikel 5.4 der Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektrichtlinie**“); im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem



EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN II
(das „**Programm**“)

Der Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) sowie in die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der jeweils zuständigen Behörde in Deutschland und Österreich für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933 registriert.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Zusammenfassung des Basisprospekts	Z-1-
A.1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	Z-1-
A.2. Abschnitt B – DekaBank als Emittentin	Z-3-
A.3. Abschnitt C – Wertpapiere	Z-8-
A.4. Abschnitt D – Risiken	Z-67-
A.5. Abschnitt E – Angebot	Z-82-
Teil B Risikofaktoren - Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W-1-
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	W-2-
Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen	W-2-
Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften	W-2-
Allgemeine Risiken	W-2-
Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen	W-3-
Risiken im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und weiteren regulatorischen Maßnahmen	W-3-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarktkrisen	W-4-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken	W-4-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells	W-5-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten	W-6-
Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem	W-6-
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W-9-
Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar	W-9-
Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko	W-9-
Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider	W-10-
Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität	W-10-
Marktpreis von Schuldverschreibungen	W-10-
Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe	W-11-
Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute	W-11-
Risiko eines gesetzlich angeordneten Nachrangs	W-12-
Wechselkursrisiko/Währungsrisiko	W-13-
Potenzielle Interessenkonflikte	W-13-
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	W-14-
Gesetzesänderungen	W-14-
Verschiedene Jurisdiktionen	W-14-
Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken	W-14-
Besteuerung	W-14-
Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unter FATCA unterliegen	W-15-

Kreditfinanzierter Erwerb	W-15-
Risiko einschränkende oder –ausschließende Geschäfte	W-15-
Preisfindung und Zuwendungen	W-15-
Transaktionskosten	W-15-
Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation	W-16-
Ausübung von Ermessen durch die Emittentin	W-16-
B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen	W-17-
Nullkupon-Schuldverschreibungen	W-17-
Festverzinsliche Schuldverschreibungen	W-17-
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	W-17-
Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)	W-18-
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen	W-18-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	W-18-
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden	W-18-
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung	W-19-
Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)	W-19-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-19-
B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen	W-21-
Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen	W-21-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-22-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung	W-22-
Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte	W-22-
B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung	W-23-
Allgemeine Risiken	W-23-
Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung	W-23-
Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel	W-24-
Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises	W-24-
Risiko aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen	W-24-
Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	W-24-
Reverse Struktur	W-25-
Preisfeststellung	W-25-
Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	W-25-
Abhängigkeit von Informationen Dritter	W-25-
Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte	W-25-
Risiken trotz Mindestrückzahlung	W-26-
Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten	W-26-
Informationen zu Basiswerten	W-26-
B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes	W-27-
Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert	W-27-
Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert	W-27-
Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert	W-28-
Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert	W-28-
Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert	W-29-

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert	W-29-
Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)	W-30-
Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten	W-30-
B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale	W-33-
Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen	W-33-
Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit	W-33-
B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen	W-35-
Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	W-35-
<i>Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen</i>	W-39-
C.1. Wichtige Hinweise	W-39-
1. Verantwortliche Personen	W-39-
2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts	W-39-
3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	W-40-
4. Billigung und Notifizierung	W-41-
5. Stabilisierung	W-41-
6. Informationen von Seiten Dritter	W-41-
7. Zukunftsgerichtete Aussagen	W-41-
8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	W-41-
9. Bestimmte Definitionen	W-42-
C.2. Allgemeine Beschreibung des Programms	W-43-
1. Emissionsverfahren	W-43-
2. Programmvolumen	W-43-
3. Genehmigung	W-44-
4. Verwendung des Emissionserlöses	W-44-
5. Platzierung von Schuldverschreibungen	W-44-
6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen	W-44-
7. Clearing-Systeme	W-44-
C.3. Verkaufsbeschränkungen	W-45-
1. Vereinigte Staaten von Amerika	W-45-
2. Europäischer Wirtschaftsraum	W-47-
3. Vereinigtes Königreich	W-47-
4. Großherzogtum Luxemburg	W-48-
5. Japan	W-48-
6. Allgemeines	W-48-
C.4. Andere allgemeine Informationen	W-49-
1. Einsehbare Dokumente	W-49-
2. Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen	W-49-
3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	W-49-
4. Sprache	W-50-
5. Rating	W-50-
<i>Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen</i>	W-53-
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-53-

1. Allgemeine Informationen	W-53-
1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen	W-53-
1.2. Wahrung	W-53-
1.3. Stuckelung	W-53-
1.4. Verbriefung	W-53-
1.5. Laufzeit	W-54-
1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer	W-54-
1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode	W-54-
1.8. Methode der Preisfestlegung	W-54-
1.9. Sonderkundigungsrechte der Emittentin	W-54-
2. Referenzsatze und Basiswerte	W-55-
2.1. Allgemeines	W-55-
2.2. Referenzsatze	W-55-
2.3. Aktien als Basiswert	W-55-
2.4. Indizes als Basiswert	W-55-
2.5. Anteile an Fonds (einschlielich ETFs) als Basiswert	W-55-
2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert	W-56-
3. Funktionsweise der optionalen Ruckzahlungskomponenten bei Falligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gema § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen	W-57-
3.1. Uberblick uber optionale Ruckzahlungskomponenten.	W-57-
3.2. Zinsprodukte	W-58-
3.3. Aktienanleihen	W-59-
3.3.1. Einleitung	W-59-
3.3.2. Aktienanleihe Standard	W-59-
3.3.3. Aktienanleihe Plus	W-59-
3.3.4. Aktienanleihe Pro	W-60-
3.3.5. Aktienanleihe Reverse	W-60-
3.3.6. Aktienanleihe Optizins	W-61-
3.3.7. Aktienanleihe Lock-In	W-61-
3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro	W-61-
3.4. Bonus-Zertifikate	W-62-
3.4.1. Einleitung	W-62-
3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard	W-62-
3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap	W-62-
3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse	W-63-
3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap	W-63-
3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro	W-64-
3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro Cap	W-64-
3.4.8. Opti-Zertifikat	W-64-
3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	W-65-
3.5.1. Einleitung	W-65-
3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard	W-65-
3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro	W-65-
3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus	W-66-
3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory	W-66-

3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium	W-66-
3.5.7. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard	W-67-
3.5.8. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro	W-67-
3.5.9. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus	W-67-
3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory	W-68-
3.6. Höchststands-Zertifikate	W-69-
3.6.1. Einleitung	W-69-
3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard	W-69-
3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap	W-69-
3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro	W-70-
3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap	W-70-
3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-70-
3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-70-
3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung	W-71-
3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und mit Mindestrückzahlung	W-71-
3.7. Wachstums-Zertifikate	W-72-
3.7.1. Einleitung	W-72-
3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard	W-72-
3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap	W-72-
3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-73-
3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-73-
3.8. Outperformance-Zertifikate	W-74-
3.8.1. Einleitung	W-74-
3.8.2. Outperformance-Zertifikat	W-74-
3.8.3. Outperformance-Zertifikat Pro	W-75-
3.8.4. Outperformance-Zertifikat Plus	W-75-
3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap	W-76-
3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap	W-76-
3.8.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap	W-76-
3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	W-78-
3.9.1. Einleitung	W-78-
3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap	W-78-
3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation	W-78-
3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen—eine Partizipation	W-79-
3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipation	W-79-
3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap	W-80-
3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation	W-80-
3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-80-
3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-80-
3.9.4. Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung und Cap	W-81-
3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-81-

3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-81-
3.9.5 Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap	W-82-
3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-82-
3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-82-
3.10. Discount Zertifikat	W-83-
3.10.1. Einleitung	W-83-
3.10.2 Discount-Zertifikat	W-83-
3.10.3 Discount-Zertifikat Plus	W-83-
3.10.4 Discount-Zertifikat Reverse	W-84-
3.11. Bonitätsanleihen (kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, auch „CLN“)	W-85-
3.11.1. Einleitung	W-85-
3.11.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)	W-85-
3.11.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner	W-85-
3.11.3.1. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner (Basket-Nte)	W-85-
3.11.3.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	W-86-
3.11.3.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery)	W-86-
4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.	W-87-
4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten	W-87-
4.2. Zinsmodell-Wechsel	W-90-
4.2.1. Einleitung	W-90-
4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente	W-90-
4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel	W-90-
4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin	W-90-
4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel	W-90-
4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente	W-91-
4.3.1. Einleitung	W-91-
4.3.2. Nullkupon-Komponente	W-91-
4.3.3. Einheitliche Verzinsung	W-91-
4.3.3.1. Untervariante Standard	W-91-
4.3.3.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit	W-91-
4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)	W-92-
4.3.4.1. Untervariante Standard	W-92-
4.3.4.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit	W-92-
4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten	W-93-
4.4.1. Einleitung	W-93-
4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard	W-93-
4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread	W-93-
4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse	W-93-
4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread	W-94-
4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory	W-94-
4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread	W-94-
4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In	W-95-

4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread	W-95-
4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten	W-96-
4.5.1. Einleitung	W-96-
4.5.2. Basiswertabhängiger Floater- Vario	W-96-
4.5.3. Basiswertabhängiger Floater-Best	W-96-
4.5.4. Basiswertabhängiger Floater-TwinWin	W-96-
4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten	W-97-
4.6.1. Einleitung	W-97-
4.6.2. Digital-Floater Standard– referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-97-
4.6.2.1. Untervariante - Basisabhängig	W-97-
4.6.2.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-97-
4.6.2.3. Untervariante - Basissatzabhängig – Reverse	W-98-
4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-99-
4.6.3.1. Untervariante - Basissatzabhängig	W-99-
4.6.3.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-99-
4.6.3.3. Untervariante - Basissatzabhängig – Reverse	W-99-
4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-100-
4.6.4.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-100-
4.6.4.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-100-
4.6.4.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-100-
4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen)	W-101-
4.6.5.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-101-
4.6.5.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-101-
4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-101-
4.6.6. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)	W-102-
4.6.6.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-102-
4.6.6.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-102-
4.6.6.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-102-
4.6.7. Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)	W-103-
4.6.7.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-103-
4.6.7.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-103-
4.6.7.3. Untervariante – Barriere – Reverse	W-103-
4.6.8. Digital-Floater Memory– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-104-
4.6.8.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-104-
4.6.8.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-104-
4.6.8.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-104-
4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-105-
4.6.9.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-105-
4.6.9.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-105-
4.6.9.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-105-
4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch- basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-106-
4.6.10.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-106-
4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-106-
4.6.10.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse	W-106-
4.6.11. Digital-Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-107-

4.6.11.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-107-
4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-107-
4.6.11.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse	W-107-
4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-108-
4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-108-
4.6.12.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-108-
4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-109-
4.6.13.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-109-
4.6.13.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-109-
4.6.14. Basiswertabhängiger Floater –Doppel-Korridor	W-110-
4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung	W-110-
4.6.14.2. Untervariante – Zeitraum Betrachtung /periodenbezogen	W-110-
4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten	W-111-
4.7.1. Einleitung	W-111-
4.7.2. Floater –TARN Global-Floor	W-111-
4.7.3. Floater –TARN Global-Cap	W-111-
4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor	W-111-
4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten	W-112-
4.8.1. Einleitung	W-112-
4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard	W-112-
4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Standard	W-112-
4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Korridor	W-112-
4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Korridor	W-113-
4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten	W-114-
4.9.1. Einleitung	W-114-
4.9.2. CLN mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)	W-114-
4.9.3. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner	W-114-
4.9.3.1. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte)	W-114-
4.9.3.2. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata)	W-114-
4.9.3.2.1. Unveränderter Zinssatz	W-114-
4.9.3.2.2. Veränderter Zinssatz	W-114-
5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	W-115-
5.1. Automatische Beendigung gemäß §5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)	W-115-
5.1.1. Einleitung	W-115-
5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard	W-115-
5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard	W-115-
5.1.3.1. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig	W-115-
5.1.3.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-116-
5.1.3.3. Untervariante – Tilgungsschwellenabhängig – Reverse	W-116-
5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-116-
5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14 (2)(a) der Emissionsbedingungen	W-117-
5.3. Gläubigerkündigungsrecht gemäß § 5(3), § 9 und § 14 (2)(b) der Emissionsbedingungen.	W-117-
6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale	W-119-

6.1. Raten-Optionen	W-119-
6.2. Multi-Optionen	W-119-
6.3. Korb-Optionen	W-119-
6.4. Lieferung als Tilgungs-Option	W-120-
6.5. Laufzeitoption – Open End	W-120-
6.6. Korridor-Option	W-120-
6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option	W-120-
6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag	W-120-
6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag	W-120-
6.8. Airbag-Option	W-121-
6.9. Discount-Option	W-121-
6.10. Inflationsausgleichs-Option	W-121-
6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag	W-121-
6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz	W-121-
6.10.3. Verbraucherpreisindex als Basiswert	W-121-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen	W-123-
D.3. Emissionsbedingungen	W-143-
A. Grundbedingungen	W-144-
A.1. Option I	W-144-
Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind	
A.2. Option II	W-203-
Satz der Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-273-
D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-439-
ISDA-Entscheidungen	W-439-
Auktionsverfahren	W-439-
Teil E Steuern	W-441-
E.1. Bundesrepublik Deutschland	W-441-
E.2. Großherzogtum Luxemburg	W-445-
E.3. Republik Österreich	W-446-
E.4. EU Zinsrichtlinie	W-449-
E.5. Finanztransaktionssteuer	W-450-
E.6. FATCA und Common Reporting Standard	W-451-
Teil F Informationen zur Emittentin	W-453-
F.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	W-453-
F.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	W-453-
F.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register	W-453-
F.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	W-454-
F.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	W-454-
F.1.5. Organe und Aufsicht	W-454-
F.1.5.1. Hauptversammlung	W-454-
F.1.5.2. Verwaltungsrat	W-454-

F.1.5.3. Vorstand	W-456-
F.1.5.4. Aufsicht	W-458-
F.2. Geschäftstätigkeit	W-459-
F.3. Organisationsstruktur	W-464-
F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Gewährträgerhaftung/Anstaltslast und Sicherungseinrichtungen	W-466-
F.4.1. Eigenmittelausstattung	W-466-
F.4.2. Anteilseignerstruktur	W-469-
F.4.3. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast	W-470-
F.4.4. Sicherungseinrichtungen	W-471-
F.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	W-472-
F.5.1. Wesentliche Verträge	W-472-
F.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren	W-472-
F.6. Geschäftsgang und Aussichten	W-473-
F.7. Finanzinformationen der Emittentin	W-475-
F.5.1. Abschlussprüfer	W-475-
F.5.2. Historische Finanzinformationen	W-475-

Teil G Per Verweis einbezogene Dokumente **W-477-**

FINANZTEIL(Inhaltsverzeichnis) **W-479-**

- | | |
|--|--|
| i. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2014
beendete Geschäftsjahr | F ₁₄ -0 – F ₁₄ -86 |
| ii. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2013
beendete Geschäftsjahr | F ₁₃ -0 – F ₁₃ -80 |

ADRESSEN-LISTE **A-1-**

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

[Im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen ist der folgende Absatz zu löschen:]

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Platzhalter bezüglich der Beschreibung der Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Die Zusammenfassung im Hinblick auf die Beschreibung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird nur die für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen und vervollständigten Platzhalter beinhalten, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p><i>[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:]</i> Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p><i>[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:]</i> Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden</p>

		<p>hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3 definiert) zu verwenden:</p> <p>[[a)] in der Bundesrepublik Deutschland [und][,]]</p> <p>[[b)](a) im Großherzogtum Luxemburg [und]]</p> <p>[[c)](b) in der Republik Österreich].</p> <p>]]</p> <p>[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:</p> <p>Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur[en]] [und] [weiteren] [Finanzintermediär[en]] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3 definiert) erteilt:</p> <p>[in der Bundesrepublik Deutschland: [Namen und Adressen einfügen] [•]]</p> <p>[im Großherzogtum Luxemburg: [Namen und Adressen einfügen] [•]]</p> <p>[in der Republik Österreich: [Namen und Adressen einfügen] [•]]</p> <p>]]</p> <p>[Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils geltenden Fassung, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung umsetzt, noch gültig ist.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:</p> <p>[Bedingungen einfügen]</p> <p>]]</p> <p>[Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum [(wie unter Punkt E.3 definiert)] [•] zeitlich beschränkt.]</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite [der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] [und] [der Emittentin (www.dekabank.de)] eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder [Platzeur] [und] [jeweiliger weiterer] [Finanzintermediär] sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	---

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten <p>Die von der EZB angestrebte erhebliche Ausweitung der Überschussliquidität am Geldmarkt und das dauerhaft niedrige Zins- und Renditeniveau stellen vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deka-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 dar.</p> <p>Auch für 2015 erwartet die Deka-Gruppe eine insgesamt stabile Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Unter anderem können weitere regulatorische Verschärfungen sowie marktseitige Turbulenzen diese aber beeinträchtigen.</p> <p>Auch die Entwicklung in den Geschäftsfeldern kann beispielsweise neben den Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen bzw. zusätzlicher regulatorischer Anforderungen, durch volatile Märkte, sinkende Renditen, die Verstärkung deflationärer Tendenzen, eine Eintrübung der Konjunktur, die Destabilisierung des Kapitalmarktumfelds und die Verschärfung der Zinssituation erheblich belastet werden.</p>
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Organisationsstruktur / Konzernstruktur <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“). In den Konzernabschluss 2014 sind - neben der DekaBank insgesamt zehn inländische und acht ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis elf strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die historischen Finanzinformationen enthalten keine Einschränkungen.

B.12.	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe
--------------	--

		31.12.2014	31.12.2013
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	113.175	116.073
Forderungen	Mio €	48.059	57.673 ¹⁾
– an Kreditinstitute	Mio €	24.670	30.222
– an Kunden	Mio €	23.389	27.451
Verbindlichkeiten	Mio €	54.366	60.002 ²⁾
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	26.739	32.076
– gegenüber Kunden	Mio €	27.627	27.926
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets ³⁾	Mio €	220.356	188.725
Depotanzahl	Tsd	3.922	3.954
		01.01. - 31.12.2014	01.01. - 31.12.2013
Nettovertriebsleistung ⁴⁾	Mio €	13.169	7.444
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.440,2	1.436,2
– davon Zinsergebnis	Mio €	325,8	375,5
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.010,4	937,1
Summe Aufwendungen	Mio €	899,1	934,7
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	884,7	895,4
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	541,1	501,5
Ergebnis vor Steuern	Mio €	871,7	517,6
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ⁵⁾	%	14,4	14,1
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁶⁾	%	61,3	61,2
		31.12.2014	31.12.2013
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁷⁾			
Eigenmittel	Mio €	4.431	3.824
Kernkapitalquote	%	13,4	15,6
Harte Kernkapitalquote	%	11,8	13,1 ⁸⁾
Gesamtkapitalquote	%	15,8	17,0
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit	Mio €	5.562	4.913
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁹⁾	Mio €	2.185	2.349
Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit	%	39,3	47,8
Mitarbeiter		4.183	4.035

1) Im Konzernabschluss 2014 wurden die Forderungen an zentrale ausländische Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Wert für 2013 angepasst und ein Betrag in Höhe von 505,3 Mio. Euro aus den „Forderungen an ausländische Kreditinstitute“ in „Forderungen an ausländische Kreditnehmer“ umgegliedert.

2) Im Konzernabschluss 2014 wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen ausländischen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Wert für 2013 angepasst und ein Betrag in Höhe von 6.925,1 Mio. Euro aus den „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kreditinstituten“ in „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kunden“ umgegliedert.

3) Die bis Ende 2013 verwendete Steuerungsgröße „Assets under Management“ (AuM) wurde mit Start des Jahres 2014 durch die Größe „Total Assets“ abgelöst. Diese enthält im Vergleich zu den AuM im Wesentlichen die Zertifikate und die fremdgesteuerten Masterfonds. Weitere maßgebliche Bestandteile der Total Assets sind das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (inklusive ETF) der Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory- / Management-Mandate.

4) Nettovertriebsleistung inklusive Zertifikate.

- 5) Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres inklusive atypisch stiller Einlagen.
- 6) Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).
- 7) Aufsichtsrechtliche Kennzahlen werden zum Stichtag 31.12.2014 nach CRR/CRD IV berechnet (Darstellung ohne Übergangsregeln), per 31.12.2013 nach CRD III.
- 8) Bei der harten Kernkapitalquote wurden stille Einlagen nicht berücksichtigt.
- 9) Konfidenzniveau: 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2014) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deka-Gruppe eingetreten.
B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Der Verwaltungsrat der DekaBank hat im Februar 2015 Manuela Better zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt. Es ist vorgesehen, dass sie spätestens zum 1. Juni 2015 ihre Tätigkeit als Risikovorstand aufnehmen wird. Die Entscheidung bedarf noch der Zustimmung des EZB-Rats.
B.14.	Die nachstehenden Informationen bitte zusammen mit Punkt B.5 lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.

<p>B.15.</p>	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die Deko-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekoBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die Deko-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Das Geschäft wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Kapitalverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften angesiedelt. Die DekoBank hat ihr Geschäft in vier Geschäftsfeldern gebündelt:</p> <p>Geschäftsfeld Wertpapiere, Geschäftsfeld Immobilien, Geschäftsfeld Kapitalmarkt, Geschäftsfeld Finanzierungen.</p> <p>Sie arbeiten untereinander sowie mit dem Dezernat Sparkassenvertrieb & Marketing und den Zentralbereichen intensiv zusammen. Die Zentralbereiche übernehmen wesentliche administrative, unterstützende und hoheitliche Aufgaben.</p> <p>Das Geschäftsfeld Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds – fundamental wie quantitativ – sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Kunden. Durch die Einbeziehung der LBB-INVEST ab Jahresanfang 2014 wurde das Angebot für beide Kundengruppen ausgeweitet. Im Geschäftsfeld Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deko-Gruppe gebündelt. Das Geschäftsfeld bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren an. Zusätzlich ist es in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien tätig. Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist Entwickler und Lieferant von Kapitalmarktprodukten, Infrastrukturanbieter für Kapitalmarktgeschäfte sowie Liquiditätsdrehscheibe für Sparkassen und institutionelle Kunden in Laufzeiten bis einschließlich zwei Jahren. Das Geschäftsfeld Finanzierungen ist auf Sparkassenrefinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Transportmittelfinanzierung und die ECA-gedeckte Finanzierung von Handelsgeschäften fokussiert. Außerhalb der Sparkassenrefinanzierung konzentrieren sich die Neugeschäftsaktivitäten auf kapitalmarktfähige Kredite mit Aussicht auf Weitergabe an andere Finanzinstitute, institutionelle Investoren oder gruppeneigene Fonds.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury ist der Ressourcenmanager der Deko-Gruppe; er managt die liquiden Anlagebücher, steuert die Marktpreis- und Adressrisiken im Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deko-Gruppe. Darüber hinaus ist im Treasury das Aktiv-Passiv-Management angesiedelt.</p> <p>Alle Geschäftsfelder sind eng mit dem Sparkassenvertrieb und Marketing verzahnt, der sich auf die ganzheitliche Vertriebsunterstützung für die Sparkassen im Geschäft mit privaten Kunden fokussiert. Damit stellt er ein wichtiges Bindeglied sowohl zwischen dem Asset Management der Deko-Gruppe und den Kundenberatern der Sparkassen als auch gruppenintern zwischen Produktion und Vermarktung dar. Um eine flächendeckende Unterstützung sicherzustellen, ist der Vertrieb in sechs Vertriebsregionen in Deutschland unterteilt.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut im Wesentlichen Sparkassen, Unternehmenskunden von Sparkassen sowie eigene institutionelle Kunden im In- und Ausland. Die Einheit ist organisatorisch dem Geschäftsfeld Wertpapiere zugeordnet,</p>
---------------------	---	---

		<p>hat aber die Vertriebsaufgabe für alle Geschäftsfelder.</p> <p>Geschäftsaktivitäten, die nicht weiter verfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft zusammengefasst.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells kann sich zukünftig auf die einzelnen Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern auswirken.</p>									
B.16.	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die "Sparkassen-Erwerbsgesellschaft")</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen. Insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>									
[B.17.]	Ratings, die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Die Emittentin hat von den Ratingagenturen S&P^{*)} und Moody's^{*)} die folgenden Ratings für Verbindlichkeiten erhalten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>S&P</th> <th>Moody's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristrating</td> <td>A</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristrating</td> <td>A-1</td> <td>P-1</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{*)} Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“) haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geltenden Fassung, registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.europa.eu veröffentlicht wurde.]</p>		S&P	Moody's	Langfristrating	A	A1	Kurzfristrating	A-1	P-1
	S&P	Moody's									
Langfristrating	A	A1									
Kurzfristrating	A-1	P-1									

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt								
C.1.	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer</p>	<p>Gattung / Art</p> <p>Schuldverschreibungen [mit][ohne] [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [kreditereignisabhängiger] [fester][wechselnder] Zinskomponente und mit [[referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [kreditereignisabhängiger] Rückzahlungskomponente] [festem Rückzahlungsbetrag] [(die „Schuldverschreibungen“)].</p> <p>[Im Fall von einzelnen Emissionen einfügen:</p> <p>Bezeichnung: [•]</p> <p>Serie: [•]</p> <p>[+Im Fall von Aufstockungen einfügen Tranche[n]: [•]; [diese Tranche bildet zusammen mit den bereits begebenen Tranchen eine einheitliche Serie und erhöht das Gesamtemissionsvolumen entsprechend][diese Tranchen bilden [zusammen mit den bereits begebenen Tranchen] eine einheitliche Serie [und erhöhen das Gesamtemissionsvolumen entsprechend].] +#-Ende]</p> <p>Wertpapierkennnummer</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]]</p> <p>[Common Code: [•]] [Andere: [•]]</p> <p>[+Im Fall von Aufstockungen einfügen, sofern für diese Zwecke erforderlich:</p> <p>Wertpapierkennnummer (Interims)</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]] [Common Code: [•]] [Andere: [•]]]</p> <p>[Im Fall von Serien-Emissionen für alle Serien einfügen und im Weiteren, sofern bei den Serien unterschiedlich definiert, die Angabe je Serie vornehmen „Für Serie [Nummer(n) einfügen] gilt“:</p> <table border="1" data-bbox="532 1247 1352 1430"> <thead> <tr> <th data-bbox="532 1247 846 1373">[Bezeichnung (kurz)]</th> <th data-bbox="846 1247 1127 1373">Serie [/ Tranche]</th> <th data-bbox="1127 1247 1352 1373">ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="532 1373 846 1430">[•]</td> <td data-bbox="846 1373 1127 1430">[•]/[•]</td> <td data-bbox="1127 1373 1352 1430">[•] [/•] [/•] [/•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[jeweils die „Schuldverschreibungen“]</p>	[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]	[•]	[•]/[•]	[•] [/•] [/•] [/•]
[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]						
[•]	[•]/[•]	[•] [/•] [/•] [/•]						
C.2.	<p>Währung</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sind in [•] [(auch „[•]“) begeben. [(auch die „Emissionswährung“)]</p> <p>[In Bezug auf die Zinszahlungen: [•] [(auch „[•]“) [(auch die „Zins-Währung“)]]</p> <p>[In Bezug auf die Rückzahlung bzw. andere Zahlungen auf das Kapital: [•] [(auch „[•]“) („Rückzahlungs-Währung“)]</p>						
C.5.	<p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p>	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>						

C.8.	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen [Zahlungen von Zinsen und] Zahlungen von Kapital [bzw. die Lieferung von Basiswerten] zu verlangen [(wie in [den] Gliederungspunkt[en] [C.9.][,][und][C.10.] [und] [C.15.][*] dargestellt)].</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Schuldverschreibungen sehen gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung [(Automatische Beendigung)] vor (wie in [den] Gliederungspunkt[en] [C.15.][*] dargestellt).]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung [eines Kündigungswahlrechts (Ordentliches Kündigungsrecht)] [und/oder] [eines der Sonderkündigungsrechte ((Steuerliche Gründe)[,] [Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)][,] [Absicherungsstörungen][,] [Erhöhung der Absicherungskosten][,][Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf [Basiswerte][einen Referenzschuldner]])] zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.] [Dem Gläubiger steht ein vorzeitiges Einlösungsrecht zu.]</p> <p>Im Fall von Berichtigungen von Fehlern oder Unrichtigkeiten durch die Emittentin steht dem Gläubiger ein Sonderkündigungsrecht zu.</p> <p>Die Emittentin ist im Fall von Fehlern oder Unrichtigkeiten berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Anfechtung vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p> <p>[Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, [die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z.B. bei einer Marktstörung)] [sowie] [die Emissionsbedingungen anzupassen] [(z.B. bei einem Anpassungsereignis bei einem Basiswert)] [(z.B. bei einem Nachfolgeereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung)].]</p>
------	---	---

<p>C.9.</p>	<p>Bitte Punkt C.8. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p> </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verzinsung</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p><i>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:]</i></p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: [•]]</p> <p><i>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:]</i></p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [•] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: [•]]</p> <p>[Zinsbetrag: [•]]</p> <p>[Zinsperiode: [•]]</p> <p>[Zinszahlungstag: [•]]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•]]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: [•]]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter C.10.] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: [•]]]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p> <p>[Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]:</p> <p><i>[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle sowie die Rückzahlung unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:]</i></p> <p>[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [•] gilt:] [Für die Rückzahlung gilt:]</p> <p>[Ist [der][die] folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeit]]:]</p> <p>[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeiten]]:]</p> </td> </tr> </table>	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Verzinsung</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p><i>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:]</i></p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: [•]]</p> <p><i>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:]</i></p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [•] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: [•]]</p> <p>[Zinsbetrag: [•]]</p> <p>[Zinsperiode: [•]]</p> <p>[Zinszahlungstag: [•]]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•]]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: [•]]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter C.10.] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: [•]]]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p> <p>[Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]:</p> <p><i>[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle sowie die Rückzahlung unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:]</i></p> <p>[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [•] gilt:] [Für die Rückzahlung gilt:]</p> <p>[Ist [der][die] folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeit]]:]</p> <p>[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeiten]]:]</p>
<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Verzinsung</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p><i>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:]</i></p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: [•]]</p> <p><i>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:]</i></p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [•] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: [•]]</p> <p>[Zinsbetrag: [•]]</p> <p>[Zinsperiode: [•]]</p> <p>[Zinszahlungstag: [•]]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•]]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: [•]]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter C.10.] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: [•]]]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p> <p>[Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]:</p> <p><i>[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle sowie die Rückzahlung unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:]</i></p> <p>[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [•] gilt:] [Für die Rückzahlung gilt:]</p> <p>[Ist [der][die] folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeit]]:]</p> <p>[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeiten]]:]</p>		

[Korb[1]][•]:	[•]
[Referenzsatz [1]][•]:	[•]
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•] [•]
[Referenzschuldner[1]][•] [/ Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•]

[Es gilt darüber hinaus folgende Definition:

[Nter Referenzschuldner:	Ist der [•]. Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) der Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist.]
[Referenzsatz [1]][•]:	[•]

]]

Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Rückzahlungskomponente einfügen:

[Fälligkeitstag: [•]

[Vereinbarungen für die Tilgung: [•]

[Rückzahlungsverfahren:

[Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.] [•]

]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente einfügen:

[Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15., C.16. und C.17.[.]]

[unter Berücksichtigung folgender Definitionen:

[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•]

[Mindestrückzahlungsbetrag: [•]

[•]

[Weitere Definitionen siehe [E.3] [•].]

Sonstige Angaben:

[Rendite:] [Emissionsrendite:]

[Für Tranche [•] gilt:]

[-] [bei Rückzahlung am Fälligkeitstag] [[•] [% [pro Jahr][per annum]]] [.] [.]

[- bei Rückzahlung am [Nummer(n) einfügen] [Emittenten-Wahl-

Rückzahlungstag][anderen relevanten Tag einfügen] [[•] [% pro Jahr][per annum]]

[.] [.]

[[jeweils] berechnet nach der ICMA-Methode bezogen auf den Anfänglichen

	<p>Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.]</p> <p>[Entfällt.]</p> <p>[Entfällt. [Eine [Rendite][Emissionsrendite] kann aufgrund der derivativen [Zinskomponente] [und] [der derivativen] [Rückzahlungskomponente] nicht ermittelt werden.]</p> <p>Name des Vertreters eines Gläubigers: Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.</p>
--	---

C.10.	Bitte Punkt C.9. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.
Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Entfällt. Es erfolgt keine Zinszahlung.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um [variabel verzinsliche] Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [und] [basiswertabhängiger] [und] [referenzschuldnerabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel]][[und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt]</p> <p>[unter Berücksichtigung [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes][;]] [und][unter Berücksichtigung [des Mindestzinsbetrags] [und] [des Höchstzinsbetrags]] [festgelegt][.][:][.]</p> <p>[•]]</p> <p>[Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den [Maßgeblichen] Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibung durch den Basiswert</p> <p>[Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer [Basiswerte][Referenzsätze].</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im</p>

Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs]] [dem Letzten Bewertungskurs] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen Zinsfestlegungstag geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch den Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in C.9. genannter Basiswerte][der in C.9. genannten Basiswerte Nr. **[Nummer(n) einfügen]**] maßgeblich.]

Der [Zinssatz] [Zinsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]] wird [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:

[Für die Zinsperiode[n] **[Nummer(n) einfügen]** gilt:]

[/#1- Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponente

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard:

[Der Zinssatz entspricht [der [Summe aus] [Differenz zwischen]] dem Referenzsatz [und der Marge].]

[Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz.]

[Der Zinssatz entspricht [der [Summe aus] [Differenz zwischen]] dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [und der Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten [Summe aus] [Differenz zwischen] dem Referenzsatz [und der Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread:

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In:

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

#1-Ende]

[#2- Variabel verzinsliche, basiswertabhängige Zinskomponente

[Basiswertabhängiger Floater – Vario:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag].]

[Basiswertabhängiger Floater – Best:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag].]

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1.]

[Basiswertabhängiger Floater – TwinWin:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.]

]]

[/#3- Kreditereignisabhängige Zinskomponente

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines Kreditereignisses bzw. Potentiellen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner ab. Der Eintritt eines Kreditereignisses führt dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt. Der Eintritt eines Potentiellen Kreditereignisses kann zu einer Stundung der Zinszahlung führen.

]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines Kreditereignisses bzw. Potentiellen Kreditereignisses in Bezug auf den Nten Referenzschuldner ab. Der Eintritt eines Kreditereignisses führt beim Nten Referenzschuldner dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt. Der Eintritt eines Potentiellen Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner kann zu einer Stundung der Zinszahlung führen.

]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines Kreditereignisses bzw. Potentiellen Kreditereignisses in Bezug auf die Referenzschuldner ab. Der Eintritt eines Kreditereignisses führt dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag reduziert wird und beim Eintritt von Kreditereignissen im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner erlischt. Der Eintritt eines Potentiellen Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner kann zu einer Stundung der Zinszahlung führen.

[Die vorstehende Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.]

]

[/#3-Ende]

[/#4- Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

[/##1

Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Referenzsatz [Nr. **einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene][Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Referenzsatz [Nr. **einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [unter] [über] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

[/##1-Ende]

##2

Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig)[korridorbezogen]):

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [größer] [kleiner] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene][Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. i)] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [kleiner] [größer] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. I)] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

##2-Ende]

##3

Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##3-Ende]

###4

Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig

(Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der [Zins-][Barriere-][Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstage] **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

] ###4-Ende]

##5

**Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

<p>[Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [(i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

]

##5-Ende]

**###6-Digital-Floater One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
[mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte]
an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während
[der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts],
[gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag]
[Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der
[Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

<p>[Zinsperiode [(lfd Nr. (i)) (i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
[mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte]
an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während
[der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]
[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts],
[beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:]
[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]
[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]
[

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. (i)) (i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

###6 -Ende]

###7

Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder][über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums oder eines der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden.] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

] ##7-Ende]

[[##8

Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

] ##8-Ende]

##9

**Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

##9-Ende]

##10

**Digital-Floater Memory One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.]

Zinsperiode [(1fd Nr. (i)) [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [*]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][*] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##10-Ende]

##11

**Doppel-Barriere Memory Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung,
barriereabhängig):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)]] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

aber

[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##11-Ende]

##12

Doppel-Barriere Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

aber
[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

]

##12-Ende]

##13

[Doppel-Korridor Floater [(Stichtagsbetrachtung)](Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)]:

Liegt der Bewertungskurs [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:] [

Zinsperiode [(Ifd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] .] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:] [

Zinsperiode [(Ifd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren

	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen
]	
Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]	
[
Zinsperiode [(Ifd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*] [in% per annum][in (Festgelegte Währung einfügen)]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]
]	
##13-Ende]	

[+#1 Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder – beträge:

[Der Zinssatz entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Der Zinsbetrag entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Sofern die Bedingungen [des Mindestzinssatzs („Global-Floor“) [oder] [des Höchstzinssatzs („Global-Cap“) zur Anwendung kommen, führt dies zu einer Anpassung des, wie vorstehend beschrieben, ermittelten Zinssatzes.]

+#1-Ende]

[+#2-Optionen für abweichende Zinsperioden:

Für die [Nr. einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz][.]]

[Zinsbetrag (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz][.]]

+#2-Ende]

[+#3-Besondere Regelungen des Zinstagequotienten

Range Accrual:

[Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] im jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] [jeweiligen] [dem Basissatz] [der Zins-Barriere] liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums].]

[Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] im [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], [, an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums].]

+#3-Ende]

[+#4-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

[Die [jeweilige] Zins-Barriere entspricht der [jeweiligen] [Barriere][und der] [jeweiligen] [Tilgungsschwelle] (siehe hierzu unter C.15.).]

[Der [Zinsfestlegungstag][[maßgebliche] [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag][t) [(mit Ausnahme des letzten)] ist zugleich [der][ein] [Automatische[r] Beendigungs-Bewertungstag][und][der][ein] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [t) [(siehe hierzu unter C.15.).]

[[Die][der] [relevante Definition(en) einfügen] [t) [ist zu gleich][entspricht] [die][der][ein[e][m][r]] [relevante Definition(en) einfügen] [(siehe hierzu unter C.[Nummer(n) einfügen].).]

+#4-Ende]

[+#5 Option für noch festzulegende Konditionen:

* Der Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.+#5-Ende]

[C.11.]	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt sondern [vorgesehen,] einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr [an der/den folgenden Wertpapierbörsen] [an einer Wertpapierbörse] [zu stellen][gestellt][:]]</p> <p>[Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an [der]/[/den] folgenden Wertpapierbörse[n] zu stellen:]</p> <p>[Börse:] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [Börse Frankfurt Zertifikate AG] [•]]</p> <p>[Marktsegment:] [•]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf [Zulassung zum] [oder] [auf Einbeziehung in den] Handel an einer Börse zu stellen.]]</p>
[C.15.]	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR</p>	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben eine Stückelung von [100.000 EUR][•].]</p> <p>[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden Schuldverschreibungen - vorbehaltlich einer Marktstörung - am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag [bzw. durch Lieferung von Basiswerten] getilgt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden. [Die [letzte Rate][•] ist abhängig vom Basiswert und wird orientiert an nachfolgender Darstellung ermittelt.]]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte] [sind] abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]]].]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind] abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung von Basiswerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in [C.9][C.20] genannter Basiswerte maßgeblich.]</p> <p>]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag [wird] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden] [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:</p>

[[Anleihe]][Zertifikat] mit Inflationsausgleichsbetrag:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag] zuzüglich dem Inflationsausgleichsbetrag.

Der Inflationsausgleichsbetrag ist der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] multipliziert mit der Differenz aus der Inflationsrate und dem Gesamtzinssatz. Der Inflationsausgleichsbetrag ist mindestens null.

Die Inflationsrate ist die [mit der Partizipation multiplizierte] Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Anfänglichen Bewertungskurs und der Zahl Eins (ausgedrückt in Prozent).

Der Gesamtzinssatz ist die Summe aller [auf ein Jahr bezogenen] [an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten] Zinssätze i der Zinsperioden $i=1$ bis n .

]

[Aktienanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

]

[[Aktienanleihe Pro][Aktienanleihe Optizins]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Aktienanleihe Lock-In:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Lock-In Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] entspricht][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern es gilt:
 - (a) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (b) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner als der [jeweilige] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts null ist).
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts null ist).

]

[Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal den Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten

Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].

]

[Bonus-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Opti-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] [Standard] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] Memory Premium:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
 - (b) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der

[jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] [Standard] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Outperformance -Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus:

(1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap:

(1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht

der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts] in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins) [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat]][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat]][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der

Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (5) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen

Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Discount-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Discount-Zertifikat Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Discount-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses wird die Schuldverschreibung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag, der durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs ermittelt wird, gegebenenfalls vor dem [Vorgesehenen Fälligkeitstag][Verschobenen Fälligkeitstag] zurückgezahlt.

[+/-Für den Fall, dass keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar sein soll:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielles Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.]

[+/-Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielles Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.]

]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner(Basket-Nte):

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag, der durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs ermittelt wird, gegebenenfalls vor dem [Vorgesehenen Fälligkeitstag][Verschobenen Fälligkeitstag] zurückgezahlt.

[+/-Für den Fall, dass keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar sein soll:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielles Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

]

[+/-Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner ein potentielles Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.]

]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) [mit Barausgleich][ohne Barausgleich (zero recovery)]:

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Gewichtungssatz des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt zusätzlich die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Gewichtungssatz am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrags mit dem Endkurs.] Sofern jedoch der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf Null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet. **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden dann durch Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge an den jeweiligen Barausgleichstagen getilgt.]

[+/-Für den Fall, dass keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar sein soll:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** oder wenn die Bestimmung des Endkurses eines Referenzschuldners bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist].

]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** oder wenn die Bestimmung des Endkurses eines Referenzschuldners bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist].

]

]

]

[Die Schuldverschreibungen haben folgende[s] optionale[s] Zusatzausstattungsmerkmal[e]:]

**[+#1-Optionen für Lieferung:
Lieferung als Tilgungs-Option:**

[Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bedeutet: die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bis zu drei Nachkommastellen. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

+#1-Ende]

**[+#2-Optionen für Ratenschuldverschreibungen:
Raten-Option:**

Der Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag] ist jeweils der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]

+#2-Ende]

**[+#3-Option für Airbag:
Airbag-Option:**

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der [unter][über] 100% des Anfänglichen Bewertungskurses [des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d.h. eine Partizipation an einer [negativen][positiven] Kursentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [unter][über] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt.

+#3-Ende]

**[+#4-Option für Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag:
[Mindestrückzahlungs-Option][und][Höchstrückzahlungs-Option]:**

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) unter dem festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.]

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d.h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.]

+#4-Ende]

**[+#5-Discount-Option:
Discount-Option:**

Der Anfängliche Ausgabepreis beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. [Im Gegenzug hat die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option.]

Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

+#5-Ende]

**[+#-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:
Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:**

[Der [jeweilige] Basispreis entspricht der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**]. [**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**].).].]

[Das [jeweilige] Bonuslevel entspricht dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**]. [in Verbindung mit] [**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**].).].]

[[Die][der] [] [**relevante Definition(en) einfügen**] [ist zu gleich][entspricht] [dem][die][der] [ein][] [**relevante Definition(en) einfügen**] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**]. [in Verbindung mit] [**Buchstaben einfügen**].[**Nummer(n) einfügen**].).].]

+#-Ende]

[Falls eine Automatische Beendigung gemäß § 5(4) anwendbar ist:

Automatische Beendigung gemäß § 5(4):

Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) eingelöst; es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am Automatischen Beendigungstag. Zu einer Automatischen Beendigung kommt es, wenn folgendes Beendigungsereignis vorliegt:

[Automatische TARN-Beendigung - Standard

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigern Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags] ermittelt wurde.]
/

[Automatische Express-Beendigung Standard –

[basiswertabhängig][referenzsatzabhängig] /

[tilgungsschwellenabhängig][korridorabhängig]:

[Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Beobachtungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungsbewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t)] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

[Der [Referenzsatz][für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz] liegt am [Zinsfestlegungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungsbewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t)] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

]]

C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere-, Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Fälligkeitstag: [•][(vorgesehener Fälligkeitstag)][zugleich letzter Ratenzahlungstermin][anderen anwendbaren Zusatz einfügen]</p> <p>[Vorgesehener Fälligkeitstag: [•]]</p> <p>[Endgültiger Fälligkeitstag: [•]]</p> <p>[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[Automatische Beendigungstag: [•]]</p> <p>Ausübungstermin</p> <p>[Ausübungstag[e]: [•]] [Ausübungsfrist: [•]]</p> <p>[Kündigungstermin: [•]]</p> <p>[Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist kein Ausübungstermin definiert.]</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>[[Der Letzte Bewertungstag] [sowie] [[ggf. jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag] [, jeder Beobachtungstag] [und] [der letzte Zinsfestlegungstag]]]</p> <p>[Bewertungstag: [•]] [Letzter Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zins-Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zins-Barriere-Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Entfällt.,Für die Schuldverschreibungen ist kein Letzter Referenztermin definiert.]</p>
C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p> <p>[Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.]</p>
C.18.	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>[Zinszahlungen erfolgen in bar.]</p> <p>[Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar und/oder Lieferung des Basiswerts und Zahlung ggf. des Zusätzlichen Geldbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.]</p> <p>[Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.][•]</p>

C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Bewertungskurs:] [Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] [Maßgeblichen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Bewertungstag.] [Abweichend [gilt][gelten] hiervon in Bezug auf [den folgenden Bewertungstag][die folgenden Bewertungstage] für den [jeweiligen] Bewertungskurs die [genannte folgende Definition][genannten folgenden Definitionen]: [•]]</p> <p>[Bewertungskurs:[•]] [Letzter Bewertungskurs [(S_T): [•]] [Referenzkurs des Basiswerts: [•]] [Bewertungszeitpunkt: [•]] [Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt [(siehe C.9.).]</p>								
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]</p> <p>[Ist der unter C.9. genannte [Korb] [Referenzsatz] [Basiswert]] [Sind die unter C.9. genannten [Körbe] [Referenzsätze] [Basiswerte] [Nr. [Nummer(n) einfügen]]]</p> <p>[Ist der im folgenden genannte [Korb][Referenzsatz][Basiswert]:] [Sind die im folgenden genannten [Körbe][Referenzsätze][Basiswerte]:</p> <table border="1" data-bbox="537 936 1377 1339"> <tr> <td data-bbox="537 936 870 989">[Korb[1]][•]:</td> <td data-bbox="870 936 1377 989">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 989 870 1041">[Referenzsatz [1]][•]:</td> <td data-bbox="870 989 1377 1041">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 1041 870 1224">[Basiswert [1]][•]:</td> <td data-bbox="870 1041 1377 1224"> Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•] [Informationsquelle: [•]] [•] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 1224 870 1339">[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:</td> <td data-bbox="870 1224 1377 1339">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Für jeden Basiswert, Referenzsatz oder Korb die Informationen gegebenenfalls in zusammengefasster Darstellung einfügen: Informationsquelle betreffend [den Basiswert][die Basiswerte] [(Kreditrisiko des [jeweiligen] Referenzschuldners)) [den Referenzsatz] [die Referenzsätze][die Bestandteile des Korbs][den Korb][der Körbe]: [Informationen zur historischen und fortlaufenden [Wertentwicklung] [bzw.] [Kursentwicklung] und [zu [seiner][ihrer]] [zur] Volatilität [des jeweiligen [Referenzsatzes][Basiswerts][Korbs][der Bestandteile des Korbs] sind [auf der [jeweils][vorgenannten] öffentlich zugänglichen Webseite [[der Emittentin][des Indexsponsors] des [jeweiligen] Basiswerts] [der Emittenten des jeweiligen Bestandteils des [jeweiligen] Korbs] [•] [unter] [www.dekabank.de] [•] [und/oder der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [des [jeweiligen] Indexsponsors] [•]] [sowie auf den für die im [jeweiligen] Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] [auf Anfrage bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten] erhältlich.]]]</p>	[Korb[1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]	[Referenzsatz [1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]	[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•] [Informationsquelle: [•]] [•]	[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•] [Informationsquelle: [•]]
[Korb[1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									
[Referenzsatz [1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•] [Informationsquelle: [•]] [•]									
[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									

[C.21.]	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an [der]/[/][den] folgenden Wertpapierbörse[n] zu stellen:</p> <p>[Börse:] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [Börse Frankfurt Zertifikate AG] [•]</p> <p>[Marktsegment:] [•]</p> <p>]</p>
---------	---	---

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Einführung der seit dem 1. Januar 2014 für die Deko-Gruppe geltenden Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (gemeinsam das “CRD IV-Paket“), der Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU), der überarbeitete EU-Finanzmarkttrichlinie (Richtlinie 2014/65/EU, „MiFID II“) oder die neuen Vorgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankaufsichtsmechanismus (der „SSM“) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (der „SRM“) bzw. deren Anwendung, die insbesondere zu erhöhten Kosten der Emittentin führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzierungsmodelle der Emittentin haben und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche von Gläubigern beeinträchtigen können; • nationale und internationale Finanzmarktkrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • unerwartet hohe Aufwendungen oder nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; und/oder

		<ul style="list-style-type: none">• ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Marktpreisrisikos, Adressenrisikos, operationellen Risikos, Liquiditätsrisikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, Beteiligungsrisikos, des Immobilien- und Immobilienfondsrisikos sowie von Risikokonzentrationen dient.
--	--	---

<p>D.3.</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potentielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Restrukturierungsgesetz. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Restrukturierungsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger negativ beeinflussen.</p> <p>§ 3 KWG verbietet Kreditinstituten und Finanzgruppen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, bestimmte Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte. Zudem kann die zuständige Behörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch weitere Geschäfte zur Vermeidung von Risiken verbieten. Es kann auch zu einer Abtrennung als riskant qualifizierter Geschäfte und einer Überführung in ein separates Finanzinstitut kommen, um Risiken abzuschirmen (Trennbankensystem). Ähnliche Kompetenzen sieht auch ein Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten (die „EU-Trennbanken-Verordnung“) vor. Hoheitliche Eingriffe können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.</p>
-------------	--	---

Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in-Regelungen“) für Kreditinstitute

Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, welches die zuständige Abwicklungsbehörde insbesondere ermächtigt, im Abwicklungsfall bestimmte Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (das sogenannte "**Bail-In-Instrument**") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiko eines gesetzlich angeordneten Nachrangs

Die deutsche Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der im Falle seiner Umsetzung eine neue Vorschrift in das KWG einführen würde, wonach Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, wie nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, in einem Insolvenzverfahren, das ab dem 1. Januar 2016 in Bezug auf ein CRR-Institut, wie die Emittentin, eröffnet wird, nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegen das CRR-Institut behandelt werden würden. Dies würde, zusätzlich zu dem Nachrang, dazu führen, dass das Bail-in-Instrument auf unbesicherte Schuldtitel, wie die Schuldverschreibungen, angewendet würde, bevor es auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet würde.

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten und Referenzschuldern bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ergeben.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z.B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer

		<p>möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") unterliegen.</p> <p>Kreditfinanzierter Erwerb</p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.</p> <p>Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte</p> <p>Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.</p> <p>Preisfindung und Zuwendungen</p> <p>Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Transaktionskosten</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z.B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation</p> <p>Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.</p> <p>Ausübung von Ermessen durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.</p>
--	--	--

	<p>[Falls eine Abhängigkeit von Informationen Dritter besteht: Abhängigkeit von Informationen Dritter]</p> <p>Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.]</p> <p>[Im Fall von basiswertabhängiger Zins- und/oder Rückzahlung einfügen: Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin]</p> <p>Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.]</p> <p>[Für Nullkupon-Schuldverschreibungen: Nullkupon-Schuldverschreibungen]</p> <p>Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Der Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist volatil als der Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen.]</p> <p>[Für festverzinsliche Schuldverschreibungen: Festverzinsliche Schuldverschreibungen]</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]</p> <p>[Für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]</p> <p>Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]</p>
--	--

**[Für Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:
Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)**

Der Gläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese volatiler sind, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]

**[Für Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen:
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen**

Der Gläubiger von Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflusst. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. variablen zu festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel entweder der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.]

**[Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung:
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts dazu führt, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.]

**[Für Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen
in den verschiedenen Zinsperioden:
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen**

bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden ist dem Risiko ausgesetzt, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, wodurch es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen kann. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.]

[Für Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung:

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein begrenzt ist

[Falls zusätzlich Automatische Vorzeitige Beendigung:

und die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag erreicht hat]. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen.]

[Für Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten:

Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten ist dem Risiko ausgesetzt, dass von der Emittentin unter Umständen für einzelne oder alle Tage bestimmter Zinsperioden keine Zinsen gezahlt werden. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.]

[Für Raten-Strukturen:

Raten-Struktur

Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den ursprünglichen Nennbetrag bzw. Festbetrag (die gesamte festgelegte Stückelung), sondern auf den in der jeweiligen Zinsperiode maßgeblichen Nennbetrag bzw. maßgeblichen Festbetrag, d.h. den noch nicht zurückgezahlten Teil des ursprünglichen Nennbetrags bzw. Festbetrags.]

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines Ereignisses, wie sie in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig getilgt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen

Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

[Falls eine basiswertabhängige Rückzahlung vorgesehen ist, einzufügen:

Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär [von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der jeweiligen Basiswerte]] [vom Kreditrisiko des Referenzschuldners] ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt [oder sogar Null beträgt].]

[Falls Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte vorgesehen ist, einzufügen:

Höchstrückzahlung [bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte]

Der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ist bei Schuldverschreibungen, bei denen die basiswertabhängige Rückzahlung auf eine Höchstrückzahlung (z.B. Höchstrückzahlungsbetrag, Capbetrag) [bzw. eine Höchstzahl zu liefernder Basiswerte] festgelegt ist, von vornherein entsprechend begrenzt. **[Nur für Produkte ohne Reverse-Struktur einfügen:** Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.]]

[Für basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung:

Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für

die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

]

[Falls Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz

Basiswerte anwendbar sind, einzufügen:

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der jeweilige Kurs des Basiswerts abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.]

[Im Fall von kreditereignisabhängigen einfügen:

Risiko der Verschiebung von Zinszahlungstagen und des Fälligkeitstags im Zusammenhang mit Kreditereignissen

Die ursprünglich vorgesehenen Tage für Zinszahlungen oder die Fälligkeit der Schuldverschreibungen können sich aufgrund des Eintritts eines Kreditereignisses oder potentiellen Kreditereignisses nach hinten verschieben und die Zahlung dann erst zu einem späteren Termin erfolgen.]

[Falls Mindestrückzahlung anwendbar ist, einzufügen:

Risiken trotz Mindestrückzahlung

Trotz Mindestrückzahlung kann der Rückzahlungsbetrag unter dem individuellen

	<p>Kaufpreis des Gläubigers liegen, so dass dieser trotzdem Verluste erleiden kann. [Falls im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Mindestrückzahlungsbetrag nicht anwendbar ist, einzufügen:</p> <p>Ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung die Rückzahlung zum Marktpreis vorgesehen, [findet die Mindestrückzahlung keine Anwendung] [erfolgt keine Rückzahlung eines bestimmten Betrags bzw. keine Mindestrückzahlung]. In diesem Fall kann der Gläubiger Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.]]</p> <p>[Falls Lieferung als Tilgungsoption anwendbar ist:</p> <p>Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung, dass sie die Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.]</p> <p>[Für basiswertabhängige Schuldverschreibungen:</p> <p>Informationen zu Basiswerten</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.]</p> <p>[Falls Referenzsätze in Form von Geld- bzw. Kapitalmarktsätzen als Basiswert vorgesehen sind, einzufügen:</p> <p>Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert</p> <p>Bei einem zu Grunde liegenden Referenzsatz in Form eines Geld- bzw. Kapitalmarktsatzes kann es zu erheblichen Schwankungen kommen infolge des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie wegen einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer. Aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) können besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.]</p> <p>[Für Aktien als Basiswert:</p> <p>Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert</p> <p>Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden,</p>
--	---

auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.]

[Für Indizes als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Die Veröffentlichung eines Indexstands kann sich verzögern oder ausgesetzt werden. Ein Index kann eingestellt oder ersetzt werden. Aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) können besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Indizes zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen.

[Im Fall von Verbraucherpreisindizes als Basiswert zusätzlich einfügen:

Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Die Entwicklung von Verbraucherpreisindizes ist ungewiss und primär von deren bestimmter Warenauswahl (Warenkorb) und deren Preisänderung abhängig. Verbraucherpreisindizes stellen lediglich eine statistische Größe dar, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Schuldverschreibungen, die auf Verbraucherpreisindizes bezogen sind, können nur eingeschränkt dazu geeignet sein, einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Verbraucherpreisindizes werden in der Regel zeitversetzt veröffentlicht. Eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) kann dazu führen, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.]]

[Für Anteile an Fonds als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie

z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Anders als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegen Alternative Investmentfonds (AIF) weniger strikten rechtlichen Rahmenbedingungen und können ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.]

[Falls Körbe als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich durch Ersetzung eines Basiswerts in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen ändern. Eine solche Ersetzung birgt das Risiko, dass der Korb von Basiswerten in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem ursprünglichen Korb verglichen werden kann und, dass dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Basiswerten als Korbbestandteilen mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von basiswertespezifischen Risiken führt. Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Eine ungünstige Wertentwicklung eines Basiswerts kann sich aufgrund seiner höheren Gewichtung erheblich verstärken und sich in gesteigertem Maße negativ auf Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken. Die ungünstige Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte kann eine gegebenenfalls günstige Wertentwicklung anderer Basiswerte aufheben. Aus diesem Grund kann der Gläubiger trotz der günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist.]

[Falls mehrere Basiswerte:

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten sowie für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann oder die Wertentwicklung nur eines Basiswerts (z.B. nur der maßgebliche Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung). Wertveränderungen einzelner der Schuldverschreibung zugrunde liegender Basiswerte

können den Preis der Schuldverschreibungen und/oder Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In all diesen Fällen können für den Gläubiger der Schuldverschreibung ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die von mehreren Basiswerte abhängig sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen von mehreren Basiswerten eintritt. Es kann der Basiswert mit der ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich sein. Damit unterliegen Gläubiger von Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einem erhöhten Verlustrisiko, im Vergleich zu Gläubigern von Schuldverschreibungen mit nur einem Basiswert.]

[Falls Kreditereignisabhängige Schuldverschreibung: Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann weniger transparent sein, als dies etwa bei Aktien der Fall ist. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können Anleger ihren Zinsanspruch und ihren Kapitalrückzahlungsanspruch ganz oder zum Teil verlieren, unabhängig davon, ob das Kreditereignis andauert.

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere die weiteren folgenden Risiken:

- Da die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, bei einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts bereits vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen beginnen kann, können Anleger bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.
- Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.

[Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Barausgleich einfügen:

- Falls nach Eintritt eines Kreditereignisses kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet, hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners bzw. eines etwaigen Ersatz-Referenzschuldners einzuholen. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben. Es besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.
- Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt ohne hierbei die

		<p>Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern.]]</p> <p>[Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bewertung der Referenzverbindlichkeit findet in Gänze nicht statt.]] <p>[Falls Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen:</p> <p>Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]]</p> <p>[Falls Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit:</p> <p>Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit</p> <p>Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.]]</p> <p>[Falls Reverse Struktur:</p> <p>Reverse Struktur</p> <p>Die Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur hängt entgegengesetzt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Schuldverschreibungen verlieren daher dann an Wert, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Der Gläubiger erleidet einen Totalverlust bei Reverse Strukturen, wenn im Berechnungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts auf oder über dem Reverselevel liegt. Je nach Ausgestaltung des Reverselevels wird der Einfluss der Wertentwicklung des Basiswerts abgeschwächt oder verstärkt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Schuldverschreibungen beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf null fallen kann.]]</p>
D.6.	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Bitte Punkt D.3. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.</p> <p>Risikohinweis:</p> <p>[Der Anleger kann [trotz] [der Mindestrückzahlung] [definierter, fester Rückzahlungsbeträge] [definiertem, festen Rückzahlungsbetrag] seinen Kapitaleinsatz ganz [oder teilweise] verlieren[.] [im Fall der vorzeitigen Rückzahlung oder] wenn sich das Emittentenrisiko verwirklicht.]]</p> <p>[Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt		
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>[Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken].</p> <p>[•]</p>
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>[Ausgabepreis: [•]]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: [•]]</p> <p>[Kleinste [handelbare] [und] übertragbare] Einheit: [•] [(oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)]</p> <p>[Freibleibendes öffentliches Angebot: ab [•] [bis [•] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts] [(der „Angebotszeitraum“)]]</p> <p>[Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>Die Zeichnungsfrist dauert vom [•] bis [•]. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.] [Danach erfolgt das Angebot freibleibend [bis [•] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts.] [(der „Angebotszeitraum“)]]</p> <p>[Mindestzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Höchstzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Mitteilungsmethode: [•]]</p> <p>[Verkaufsprovision: [•]]</p> <p>[Weitere Definitionen: [•]]</p> <p>[•]</p>
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>[Entfällt. Es gibt keine derartigen Interessen.] [•]</p>
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>[Entfällt- Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.] [•]</p>

RISIKOFAKTOREN

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Insbesondere wird das spezielle Wissen und/oder Verständnis jedes einzelnen Anlegers über die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf, das Halten und den Verkauf von Schuldverschreibungen, falls dieses durch Erfahrung, Training oder in anderer Weise erlangt wurden, oder auch das Fehlen eines solchen spezifischen Wissens und/oder Verständnisses sowie die speziellen Umstände, die bei jedem einzelnen Anleger zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt. Die meisten Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Umstände oder Ereignisse abzugeben.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Anlage-, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern über die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind, beraten zu lassen. Sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben wollen, so sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Schuldverschreibungen erworben werden sollen.

Der Kauf von bestimmten Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigeren Bindung von eingesetztem Kapital oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Bestimmte Schuldverschreibungen können unter dem Prospekt ohne Kapitalgarantie begeben werden, und folglich gibt es keine Garantie für Gläubiger der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“), am Fälligkeitstag das eingesetzte Kapital zurück zu erhalten. Dadurch kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für Anleger kommen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.

Der folgende Abschnitt B.1. enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die DekaBank als Muttergesellschaft der Deka-Gruppe direkt oder indirekt beeinflussen können; die Abschnitte B.2. bis B.8. enthalten die allgemeinen und besonderen Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Teil B Risikofaktoren
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen

Die Bewertung der Fähigkeit der DekaBank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen kann durch ein Rating einer Ratingagentur beschrieben werden. Informationen zu den relevanten Ratingagenturen (unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie etwaige Ratings können zu den üblichen Geschäftszeiten an der angegebenen Adresse der Emittentin erfragt werden.

Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Ratingagentur – ohne Einfluss der Emittentin – ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der von der DekaBank emittierten Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Außerdem kann eine Herabstufung der Schuldverschreibungen unter ein bestimmtes Ratingniveau zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen für bestimmte Investorengruppen als Investitionsmöglichkeit ausscheiden. Ferner kann eine Herabstufung auch negative Einflüsse auf die Refinanzierung der DekaBank und somit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften

Allgemeine Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Finanzinstitute wie die Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Finanzinstituts, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze u.a. zur Schaffung neuer Anlageinstrumente. Neben Änderungen und Anpassungen der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen kann insbesondere die Neuschaffung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben durch die Gesetzgebung der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Aktuelle Beispiele sind die Umsetzung der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU), die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Schaffung einer Bankenunion sowie die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, „MiFID II“), die insbesondere neue Organisations- und Meldepflichten sowie Anlegerschutzregelungen vorsieht. Die Befolgung geänderter gesetzlicher Vorschriften oder der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Anwendung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen oder auch die Geschäftstätigkeit in einzelnen Geschäftsbereichen beeinträchtigen und/oder einschränken. Darüber hinaus kann durch Änderungen des Steuerrechts oder Schaffung „neuer“ Anlageinstrumente der Fokus der Anleger auf neue, noch nicht von der Deka-Gruppe abgedeckte Produkte gelenkt werden.

Die Deka-Gruppe geht davon aus, dass sie die im Hinblick auf die ihr bisher bekannten Veränderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Marktbedingungen erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen ergriffen hat. Sollten sich diese Maßnahmen im Nachhinein als doch nicht ausreichend und/oder ungeeignet herausstellen und lässt sich dies nicht durch weitere Maßnahmen ausgleichen bzw. kommen neue Veränderungen/Anforderungen – einschließlich der Anforderung an neue Produkte – hinzu, kann dies u.a. die Refinanzierung verteuern, den Verwaltungsaufwand erhöhen und Geschäftsbereiche in ihrer Tätigkeit einschränken sowie einen negativen Einfluss auf den Absatz der Produkte der Deka-Gruppe haben. Dies alles könnte dazu führen, dass Neugeschäft nicht im erwarteten Umfang generiert werden kann und sich die Erwartungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können weitere negative Einflüsse auf die Geschäfte sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DekaBank und der Deka-Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen

Die Emittentin unterliegt der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG („**CRD IV**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt) (die „**CRR**“) (gemeinsam das „**CRD IV-Paket**“). Das CRD IV-Paket nimmt eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vor. Beispielsweise sind die Eigenmittelanforderungen verschärft worden. Ab dem 1. Oktober 2015 wird schrittweise eine Liquiditätsdeckungsanforderung eingeführt, während für die Anforderungen an eine stabile Refinanzierung (womit eine Mindestmenge langfristiger, stabiler Refinanzierungsquellen gemeint ist) ein bis zum 31. Dezember 2016 laufender Beobachtungszeitraum angesetzt wurde, bevor weitere Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission erfolgen können. Die Bindung von Kapital, insbesondere durch die Liquiditätsanforderungen, kann den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Das CRD IV-Paket enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Weiter sieht das CRD IV-Paket bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung vor. Die Beschaffung der Vermögenswerte, die zur Erfüllung der Anforderungen des CRD IV-Pakets erforderlich sind, könnten erhebliche zusätzliche Kosten auf Seiten der Emittentin zur Folge haben.

Das CRD IV-Paket und das KWG in der geänderten Fassung enthalten strengere Vorgaben zu Unternehmensführung, Verbesserungen bei Risikomanagement und Risikoüberwachung und der Aufsicht über Finanzinstitute, sowie die Möglichkeit nationaler Aufsichtsbehörden, effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen.

Zahlreiche Bestimmungen des CRD IV-Pakets treten erst in Kraft, wenn die Europäische Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („**EBA**“) vorgeschlagene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verabschiedet hat. Andere Bestimmungen, wie insbesondere auch die nationalen Umsetzungen im KWG treten schrittweise in Kraft oder bedürfen weiterer Durchführungsbestimmungen. Insbesondere sieht die CRR vor, dass die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2015 prüfen und darüber Bericht erstatten soll, ob in der CRR vorgesehen werden sollte, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals abzuschreiben sind, wenn festgestellt wird, dass der Fortbestand des Instituts nicht mehr gegeben ist. Der endgültige Inhalt des CRD IV-Pakets steht also noch nicht in jeder Hinsicht fest; die endgültige Ausgestaltung der Regelungen kann in einigen Bereichen mehrere Jahre dauern.

Die EBA, die Europäische Zentralbank („**EZB**“) und die BaFin werden insbesondere mittels Durchführung von Stresstests regelmäßige Bewertungen potenzieller Risiken und Schwachstellen des europäischen Bankensektors vornehmen. Dadurch, dass die Ergebnisse dieser Stresstests veröffentlicht werden können, kann das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte im Allgemeinen oder in konkrete Finanzinstitute wie die Emittentin beeinträchtigt werden. Sollten bei diesen Stresstests Defizite festgestellt werden, könnten die Aufsichtsbehörden unter Ausübung ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Abstellung dieser verlangen.

Risiken im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und weiteren regulatorischen Maßnahmen

Im Oktober 2013 beschloss der Rat der Europäischen Union einen einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, „**SSM**“) für eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland. Der SSM umfasst zunächst eine Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB und eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde („**Europäische Bankenaufsichtsbehörde**“) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die EZB gemäß der vorgenannten Verordnung. Darüber hinaus hat die EZB am 16. April 2014 eine Verordnung zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus erlassen. Als Folge unterliegt die Emittentin als „bedeutendes Institut“ seit dem 4. November 2014 auch der direkten Aufsicht durch die EZB. Mit diesem Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden können für die Emittentin ein erheblicher Aufwand und Kosten verbunden sein.

Am 1. Januar 2016 wird der einheitliche Abwicklungsmechanismus für die Bankenunion (*Single Resolution Mechanism*, „SRM“) wirksam. Der SRM basiert auf dem Abwicklungsregime der Krisenmanagement-Richtlinie, welches das sogenannte Bail-in-Instrument beinhaltet, und bezweckt die Schaffung eines einzigen, integrierten Systems für den Umgang mit in Schieflage geratenen Banken in den Mitgliedsstaaten der Bankenunion. Ab diesem Zeitpunkt muss die Emittentin Beiträge an einen gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds für alle Mitglieder der Bankenunion entrichten, die deutlich über denen liegen können, die sie nach gegenwärtigem Stand an einen deutschen Restrukturierungsfonds entrichtet.

Weitere Abwicklungsinstrumente ergeben sich auf Grundlage des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (vgl. Ausführungen unter B.2. *“Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute“*).

Schließlich ist noch mit zusätzlicher Regulierung zur Abwendung weiterer Finanzkrisen zu rechnen. Regulatorische Änderungen, insbesondere die Umsetzung der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht (siehe hierzu auch *„F.4.4. Sicherungseinrichtungen“* in diesem Prospekt), können zu erhöhten Kosten führen. Laufende Reformen der internen Unternehmensführung bei Banken, insbesondere der Vergütungspolitik, und der Finanzmarktinfrastrukturen werden aller Voraussicht nach zu erhöhten Kosten führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf Finanzierungsmodelle von Banken haben.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarktkrisen

Finanzmarktkrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, (Teil-) Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben die Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren „Ursprung“ hinaus weitreichende Wirkung entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-)Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

Allgemeine Vertrauensverluste an den Märkten, die in der Regel zunächst pauschal wirken und die Betrachtung einzelner Unternehmen vernachlässigen, bis hin zu Panikreaktionen von Marktteilnehmern – einschließlich technisch bedingter „Dominoeffekte“ – können weitergehende nachteilige Folgen haben. Weltweit haben Notenbanken einen extrem offensiven Part übernommen, den Auswirkungen von Finanzkrise und Euro-Staatsschuldenkrise Herr zu werden. Damit geht quasi ein Nullzinsumfeld einher. Speziell in Euroland spielen Deflationsgefahren eine Rolle für die geldpolitische Ausrichtung der EZB. Wertpapierankaufprogramme sorgen für eine mehr als auskömmliche Versorgung der Märkte mit Liquidität. Steht zunächst die Bewältigung der Deflationssorgen im Vordergrund, stehen mittelfristig Risiken für den Ausstieg aus dieser äußerst expansiven Geldpolitik auf der Agenda. Dabei kann es durch die Korrelation zwischen einzelnen Teilmärkten zu sich verstärkenden negativen Effekten auf den verschiedenen Finanzmärkten mit entsprechenden globalen Auswirkungen kommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen, nachhaltigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der DekaBank und somit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb und durch Konsolidierungstendenzen gekennzeichnet, welche u.a. auch durch EU-Gesetzgebung bzw. durch die Einflussnahme der EU-Kommission getrieben werden. Neben Privatbanken, Genossenschaftsbanken und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) bestimmen in den letzten Jahren zunehmend auch ausländische Banken den Wettbewerb mit. In einzelnen Geschäftsfeldern sind Überkapazitäten am Markt vorhanden. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern der Banken oft nur geringe – zum Teil nicht kostendeckende bzw. nicht risikoadäquate – Margen erzielen, die durch Erträge in anderen Geschäftsfeldern ausgeglichen werden müssen. Die Deka-Gruppe ist diesem Wettbewerb auch ausgesetzt, der zudem durch das konjunkturelle und politische Umfeld mit beeinflusst wird. Durch die Zugehörigkeit der Deka-Gruppe zur Sparkassen-Finanzgruppe sowie zur Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen kann sie darüber hinaus von Entscheidungen der europäischen Gremien zu Mitgliedsinstituten und den damit einhergehenden Lösungsvorschlägen Risiken ausgesetzt sein, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage direkt oder indirekt negativ beeinflussen.

Mit einem schwachen konjunkturellen Umfeld sind grundsätzlich direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage von Unternehmen, sinkende Kreditvergaben und Bonitätsverschlechterung sowie ein Anstieg von Insolvenzen und der Notwendigkeit einer höheren Risikoversicherung verbunden. Sinkende Gewinnaussichten von Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu geringerer Bereitschaft für M&A- sowie Kapitalmarkttransaktionen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben kann. Typischerweise weichen Anleger in derartigen Situationen auf risikoärmere – gleichzeitig auch provisionsärmere – Anlageformen aus. Mangelndes Vertrauen in die Kapitalmärkte aufgrund der anhaltenden Turbulenzen an den Finanzmärkten führt zu erheblichen Schwankungen bzw. Rückgängen bei der Nachfrage nach Kapitalanlageformen wie Aktien, Renten und Investmentfonds, während klassische Spar- und Termineinlagen erhebliche Zuflüsse verzeichnen. Darüber hinaus sind die Handelsaktivitäten, das Treasury und das Emissionsgeschäft der DekaBank sowie die in diesen Bereichen zu erzielenden Ergebnisbeiträge vom Kapitalmarktumfeld, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der unverminderten Globalisierung abhängig. Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemarkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab.

Da die Deka-Gruppe vor allem im deutschen und luxemburger Markt agiert, ist sie in besonderem Maße von der konjunkturellen und politischen Entwicklung sowie der Wettbewerbssituation im Bankensektor in Deutschland und Luxemburg sowie insgesamt in dem Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion abhängig. Durch ihr Engagement im Rahmen des Asset Managements in anderen Märkten der Welt sowie der gezielten Strategie zur Internationalisierung spielen auch weltwirtschaftliche Entwicklungen für die Deka-Gruppe eine zunehmend stärkere Rolle. Darüber hinaus sind insbesondere die Entwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten und für das Geschäftsfeld Immobilien an den Immobilienmärkten von wesentlicher Bedeutung.

Die politische Lage ist im Jahresverlauf 2015 vom Ukraine-Konflikt sowie den Perspektiven für Griechenland bestimmt. Die Unsicherheit der Finanzmärkte, die sich in Schwankungen manifestieren müsste, wird vom Vertrauen der Akteure in die Macht der Zentralbanken überspielt. Die EZB hat zum Jahresbeginn ein umfassendes Wertpapierankaufprogramm gestartet mit dem Ziel, drohenden Deflationsrisiken zu begegnen. Zudem profitieren deutsche Unternehmen in besonderem Maß vom schwachen Euro und den niedrigen Energiepreisen.

Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Maße sich die starken Veränderungen im Wirtschafts- und Produktumfeld auf die Kosten- und Ertragsentwicklung der DekaBank auswirken werden. Daneben können im Fall, dass sich in für Geschäftsfelder der DekaBank relevanten Teilmärkten negative oder nicht den Erwartungen entsprechende Entwicklungen zeigen, auch wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe ergeben. Gleiches gilt, sofern es der Deka-Gruppe nicht gelingt, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten, mit der Maßgabe, Margen zu erzielen, welche die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken decken.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells

Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Die Deka-Gruppe hat ihre eingeschlagene Strategie, die darauf ausgerichtet ist, die Marktpositionierung zu stärken und den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und so konsequent den Zwecken der Sparkassen-Finanzgruppe zu dienen, fortgeführt und weiterentwickelt. Das Geschäftsmodell wird anhand der Bedürfnisse der Sparkassen und deren privaten und institutionellen Kunden adjustiert und um neue Geschäftsaktivitäten ergänzt.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch die gegenseitige Nutzung von Know-how und Infrastruktur, die Weiterführung der Maßnahmen zur Optimierung der Produktpalette und zur nachhaltigen Verbesserung der Performance sowie der ganzheitlichen Betreuung der Sparkassen sowohl in der Eigenanlage als auch im Kundengeschäft. Auf Basis dieser Aktivitäten und unter optimaler Nutzung des Potenzials der Sparkassen-Finanzgruppe will die Deka-Gruppe zugleich in bislang unterrepräsentierten Produktbereichen Marktanteile hinzugewinnen. Gleichzeitig soll das Ertragsniveau über die Geschäftsfelder hinweg stabilisiert werden. Laufende geschäftsfeldübergreifende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und der intensiven Prüfung und Umsetzung von Kostenoptimierungsmaßnahmen unterstützen diese Zielsetzung.

Sollte es der Deka-Gruppe aus irgendeinem Grund (einschließlich technischer Gründe sowie aufgrund der Entwicklungen an den internationalen Kapital-, Geld- und Immobilienmärkten – auch unter Berücksichtigung der globalen Finanzmarktkrise) nicht im angedachten Zeitrahmen gelingen, diese Maßnahmen umzusetzen, oder sollten im Verlauf der Umsetzung höhere als die bisher erwarteten Aufwendungen erforderlich werden, oder sollten die Anteilseigner Veränderungen an der Strategie bzw. dem Geschäftsmodell vornehmen oder regulatorische Vorgaben diese erzwingen, könnte dies grundsätzlich auch negative Auswirkungen auf die Ertragskraft bzw. die erwartete Ertragskraft und Profitabilität und somit auf die Vermögens- und Finanzlage sowie den Unternehmenswert der Deka-Gruppe haben.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten

Die DekaBank führt im Rahmen der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie auch Akquisitionen durch. Akquisitionsaktivitäten (wie zuletzt die Übernahme des kundenbezogenen Kapitalmarktgeschäfts der Landesbank Berlin AG (LBB) sowie der Fondsgesellschaft LBB-INVEST) sind generell mit Risiken verbunden, die sich z.B. aufgrund unternehmenskultureller Aspekte wie Kommunikationsdefiziten und allgemeinen Schwierigkeiten der Integration sowie aufgrund operationeller oder systemtechnischer Unterschiede ergeben und hinsichtlich ihrer Aufwendungen und Auswirkungen nur schwer quantifizierbar sind. Hinzu kommen Risiken, die von der jeweils gewählten Art und Weise der Akquisition – z.B. Unternehmenserwerb oder Integration einzelner Assets bzw. Portfolien – abhängen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Risiken, die mit diesen Akquisitionen verbunden sind, nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden oder werden und sich nach der Akquisition zeigt, dass die Integration nicht erfolgreich ist und den Erwartungen der Sparkassen-Finanzgruppe nicht gerecht wird oder die DekaBank die Marktstellung, das Ertragspotenzial, die Profitabilität und die Wachstumsmöglichkeiten oder andere wesentliche Faktoren falsch eingeschätzt hat. Derartige Fehleinschätzungen können sich auch auf die Umsetzbarkeit der der jeweiligen Akquisition zugrunde gelegten Strategie beziehen.

In einem solchen Fall wäre nicht nur die Erreichung der von der Emittentin mit der jeweiligen Akquisition angestrebten Ziele, sondern auch der Wert einer etwaigen Beteiligung als Ganzes oder erworbener Assets erheblich gefährdet und erwartete Aufwendungen für die Akquisition können überschritten werden und es können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch bei einer planmäßig verlaufenden Akquisition aufgrund der mit dieser verbundenen Maßnahmen, Aktivitäten und Aufwendungen zumindest vorübergehend negative Einflüsse auf Profitabilität und Eigenkapital zeigen könnten.

Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem

Die Deka-Gruppe unterliegt bei ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Risiken. Zu diesen Risiken zählen u.a. die nachfolgend dargestellten Risikoarten, die zum Zwecke der Risikoüberwachung und -steuerung aus der jährlichen Risikoinventur abgeleitet werden:

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktparameterschwankungen und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Währungsrisiken und Aktienrisiken. Allgemeine Zinsrisiken entstehen durch Veränderungen währungsspezifischer Swapkurven, wobei sich auch unterschiedliche Zinsbindungsfristen auswirken. Ebenso schließen sie das Volatilitätsrisiko bei Zinsderivaten und Optionen (Cap / Floor und Swaption) ein. Spreadrisiken sind von Veränderungen emittentenspezifischer Aufschläge auf die Referenzkurven abhängig. Diese Aufschläge hängen wesentlich von der Bonitätseinschätzung einzelner Emittenten oder Sektoren ab. Darüber hinaus sind Aufschläge einzelner Emissionen (Residualrisiken) relevant. Aktienrisiken werden über die einzelnen Aktien oder Indizes als Risikofaktoren abgebildet und durch Risiken aus Aktien- beziehungsweise Indexvolatilitäten beeinflusst. Bei Währungsrisiken wirken sich entsprechend Veränderungen der Wechselkurse aus.

Adressenrisiko

Das Adressenrisiko kennzeichnet das Risiko finanzieller Verluste, weil sich die Bonität eines Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten verschlechtert (Migrationsrisiko) oder er seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Adressenausfallrisiko). Zum Adressenrisiko zählt auch das Länderrisiko in Form des Transferrisikos, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Grundsätzlich unterscheidet die Deka-Gruppe beim Adressenrisiko zwischen dem Positions- und dem Vorleistungsrisiko. Das Positionsrisiko umfasst das Kreditnehmer- und das Emittentenrisiko sowie das Wiedereindeckungsrisiko und die offenen Posten. Das Kreditnehmerrisiko ist die Gefahr, dass ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Deka-Gruppe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Das Emittentenrisiko stellt analog dazu das Adressenrisiko aus Wertpapieren dar. Das Wiedereindeckungsrisiko ist die Gefahr, dass bei Ausfall des Geschäftspartners ein Ersatzgeschäft zu ungünstigeren Marktkonditionen getätigt werden müsste. Der offene Posten entsteht, wenn bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung des Geschäftspartners ein Verzug eingetreten ist (Leistungsstörung). Das Vorleistungsrisiko bildet die Gefahr ab, dass im Fall einer erbrachten Vorleistung durch die Deka-Gruppe ein Geschäftspartner seine vertraglich vereinbarte Gegenleistung nicht erbringt.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken beschreiben mögliche Verluste durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse. Die operationellen Risiken schließen auch Rechtsrisiken ein, sofern diese sich nicht auf die zukünftige Geschäftstätigkeit beziehen. Weitere

Bestandteile der operationellen Risiken sind Personalrisiken, die Abhängigkeit von ausgelagerten Prozess-Schritten (Auslagerungsrisiko), ferner Compliance-Risiken sowie Teile des Modellrisikos. Reputationsrisiken in Folge von Schadensfällen werden nicht in der Schadenshöhe, jedoch in den Methoden und Verfahren berücksichtigt und qualitativ bewertet.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken werden Gefahren einer Zahlungsunfähigkeit sowie Risiken aus Ungleichgewichten der Laufzeitstruktur von Aktiva und Passiva verstanden. Die Deka-Gruppe unterscheidet bei den Liquiditätsrisiken zwischen dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne), dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko. Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deka-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die Verbindlichkeiten die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen. Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko beschreibt das Risiko, das sich aus einer Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve der DekaBank bei Ungleichgewichten in der liquiditätsbezogenen Laufzeitstruktur ergibt. Das Marktliquiditätsrisiko beschreibt das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko erfasst mögliche finanzielle Verluste, die durch Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hervorgerufen werden. Wesentlich für die Deka-Gruppe sind alle Faktoren, welche die Ergebnisentwicklung aufgrund von Volumen- und Margeänderungen unerwartet negativ beeinflussen und keiner bereits genannten Risikoart zuzuordnen sind.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass eingetretene Ereignisse oder Schadensfälle im Zusammenhang mit anderen Risikoarten die Außenwirkung der Deka-Gruppe negativ beeinflussen und das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- oder Vertriebspartnern, Ratingagenturen oder Medien in die Fähigkeiten der Bank mindern. Hierdurch können sie sich in zusätzlichen Verlusten, sinkenden Erträgen, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert auswirken. Reputationsrisiken werden vor diesem Hintergrund nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Bestandteil und möglicher Verstärker von Geschäfts- und Liquiditätsrisiken betrachtet.

Modellrisiko

Modellrisiken bezeichnen potenzielle Schäden, die aus Fehlern in der Konzeption, der Umsetzung oder der Nutzung von Modellen resultieren. Sie stellen keine eigenständige Risikoart dar. Modellrisiken, die aus Fehlern bei der Implementierung, Nutzung oder Anwendung von Bewertungs- oder Risikomodellen oder auch aus fehlerhafter Einschätzung der Modelladäquanz entstehen, werden als eine Unterkategorie des operationellen Risikos behandelt. Über die Abbildung und Bewertung entsprechender Szenarien im Rahmen der Self Assessments sind sie in die Risikotragfähigkeit der Deka-Gruppe unmittelbar einbezogen. Modellrisiken im engeren Sinne bezeichnen das Risiko finanzieller Verluste oder einer unzureichenden Eigenkapitalunterlegung, die durch bewusste Wahl, Spezifikation, Parametrisierung oder Kalibrierung von Modellen entstehen.

Weitere Risikoarten

Im Rahmen der Risikoinventur wurden darüber hinaus weitere Risikoarten identifiziert. Unter dem Beteiligungsrisiko versteht die Deka-Gruppe die Gefahr eines finanziellen Verlusts aufgrund von Wertminderungen des Portfolios von Unternehmensbeteiligungen, sofern diese nicht bilanziell konsolidiert und damit im Rahmen anderer Risikoarten bereits berücksichtigt werden. Das Immobilienrisiko beschreibt die Gefahr, dass sich der Wert von Immobilien im Eigenbestand der Deka-Gruppe vermindert. Das Immobilienfondsrisiko resultiert aus der Möglichkeit, dass sich im Eigenbestand befindliche Anteile an Immobilienfonds im Wert vermindern.

Risikokonzentrationen

Als Risikokonzentrationen werden Risiken bezeichnet, die im Wesentlichen aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Geschäftspartnerbeziehungen oder einer ungleichmäßigen Sensitivität des Portfolios in Bezug auf wesentliche Risikofaktoren entstehen und die in der Folge zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Deka-Gruppe führen können. Risikokonzentrationen können sowohl innerhalb der wesentlichen Risikoarten (Intra-Risikokonzentrationen) als auch zwischen verschiedenen wesentlichen Risikoarten (Inter-Risikokonzentrationen) auftreten und bilden einen Schwerpunkt der Risikosteuerung und -überwachung sowohl hinsichtlich der risikoartenspezifischen als auch der risikoartenübergreifenden Instrumente.

Zur Überwachung und Kontrolle der vorstehend genannten Risiken verfügt die Deka-Gruppe über ein

Risikomanagementsystem, welches die zeitnahe Überwachung aller Risiken und das kontrollierte Eingehen von Risiken im Rahmen der Geschäftsstrategie ermöglichen soll. Um der Risikosteuerungssystematik Rechnung zu tragen, erfolgt eine fortlaufende Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems, der Prozesse und Methoden. Einige der Risikomanagementmethoden basieren auf der Erhebung historischer Daten. Zur Quantifizierung der Risiken werden statistische Methoden auf die erhobenen Daten sowie Stresstests angewendet.

Die Deko-Gruppe geht davon aus, dass ihr Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem die Risiken adäquat erfasst und steuert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich insbesondere bei Eintritt der vorstehend genannten Risiken oder bei Eintritt neuer, bisher nicht erkannter oder unerwarteter Risiken die Erwartungen an das System sowie die eingeleiteten Maßnahmen nicht erfüllen oder eingesetzte Methoden zur Quantifizierung der Risiken sich nachträglich als nicht ausreichend erweisen und daher ein negativer Einfluss auf die Reputation sowie auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deko-Gruppe entstehen kann.

Teil B Risikofaktoren
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

B.2 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen zu diesem Prospekt enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Selbst erfahrene risikobewusste Anleger nutzen komplexe Finanzinstrumente grundsätzlich nicht als alleinige Investition, sondern als Möglichkeit zur Risikoreduktion oder Renditeerhöhung im Zusammenhang mit einer verständigen, ausgewogenen und angemessenen Hinzufügung von Risiken und Absicherungen (*Hedge*) zu ihrem Gesamtportfolio. Daher sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen, der kein professioneller Anleger ist, nicht in solche Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn er nicht selbst oder zusammen mit einem Finanzberater über entsprechende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den Wert der Schuldverschreibungen hat und damit, welche Auswirkungen eine solche Investition auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Käufers hat.

Ein potenzieller Käufer sollte sich bei seiner Beurteilung der oben dargestellten Themen und im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin oder die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verlassen.

Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dann nicht ausgeschlossen werden.** Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind dem Abschnitt B.1. zu entnehmen.

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen können Ratings im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeben. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur, dem Markt, anderen Risikofaktoren und den weiteren Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen und kann zu jeder Zeit von der Ratingagentur angepasst oder zurückgenommen werden.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Einige Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sind nicht weit verbreitet, und es ist kein aktiver Handel vorhanden. Die Liquidität der Schuldverschreibungen hängt u.a. auch von der Anzahl der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ab. Sollten wenige Schuldverschreibungen einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Erstbegebung gehandelt werden, kann dies zu einem Preis sein, der in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, dem Markt für gleichartige Wertpapiere, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der finanziellen Situation der Emittentin unterhalb des anfänglichen Ausgabepreises liegt. Obgleich der Antrag auf Börsennotierung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und der Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder zu einem weiteren oder anderen geregelten Markt einer Börse (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf Schuldverschreibungen gestellt werden bzw. erfolgen kann, ist dies keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Schuldverschreibungen tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einer gehandelten Schuldverschreibung aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Schuldverschreibungen überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Eine Einlösungsmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibung vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden. Dies ist insbesondere auch dann für die Gläubiger von Bedeutung, wenn es sich um Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit handelt und diese nur infolge einer Kündigung durch die Emittentin oder – soweit ein entsprechendes Kündigungsrecht (Einlösungsrecht) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – auch durch die Gläubiger eingelöst werden können.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für eigene oder fremde Rechnung Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die gegebenenfalls ähnliche Ausstattungsmerkmale oder andere zu den bereits begebenen Schuldverschreibungen vergleichbare Anlagemöglichkeiten bieten. Dies kann negative Einflüsse auf die Kursentwicklung sowie die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Selbst wenn sich die Emittentin verpflichtet hat, laufend für einige Schuldverschreibungen Kurse zu stellen (*market making*), kann sie jedoch nicht gewährleisten, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für die Schuldverschreibungen *market making* zu betreiben. Insbesondere kann die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen einstellen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor etwaigen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher Faktoren beeinflusst, wie u.a. den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts (z.B. Aktie, Index, Fonds, Zins- bzw. Inflationssatz (Referenzsatz) oder Referenzschuldner, falls vorgesehen) oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index oder Korbes sind, Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit. Der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Schuldverschreibungen zu stärkeren Preisänderungen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhaltet das Risiko von Änderungen der Marktzinssätze während der Laufzeit, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Die Art und Weise der Einflussnahme von Zinsänderungen auf den Wert der jeweiligen Schuldverschreibungen ist abhängig von ihren konkreten Ausstattungsmerkmalen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind (vergleiche hierzu auch die Risiken in Bezug auf spezielle Arten und spezielle Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen).

Der Wert der Schuldverschreibungen und (im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte hängt im Allgemeinen von einer Vielzahl von sich auch gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich volkswirtschaftlicher, ökonomischer, politischer Ereignisse in Deutschland oder andernorts und von Faktoren, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt und die Börsen Einfluss haben, an denen die Schuldverschreibungen, die Basiswerte oder die Wertpapiere, die Bestandteil z.B. in einem Korb oder in einem Index sind, gehandelt werden. Der Preis, zu dem der Gläubiger einer Schuldverschreibung diese vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Preis liegen, zu dem er die Schuldverschreibung gekauft hat.

Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können die Inflation, Zinssätze, den Kurs von Wertpapieren und damit fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben können, können grundsätzlich ebenso wenig vorhergesagt werden wie die Frage, ob diese Veränderungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung („**Restrukturierungsgesetz**“). Dessen spezielle Restrukturierungsregelungen beinhalten folgende Maßnahmen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß der §§ 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes („**KredReorgG**“) und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß der §§ 7 ff. des KredReorgG.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Diese Maßnahmen sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, gelten aber mit Wirkung für alle betroffenen Gläubiger (ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens). Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hin ergriffen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch einen Reorganisationsplan beeinträchtigt werden.

§ 3 KWG sieht vor, dass Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantieschäfte einstellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen müssen („**Trennbankensystem**“). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde voraussichtlich ab dem 1. Juli 2016 institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Ähnliche Kompetenzen sieht auch ein am 29. Januar 2014 veröffentlichter Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten („**EU-Trennbanken-Verordnung**“) vor, die ab ihrem Inkrafttreten das Trennbankengesetz voraussichtlich in wesentlichen Teilen überlagern würde und im Einzelfall auch weitergehende Auswirkungen auf die Emittentin haben kann, als dies gegenwärtig im Rahmen des Trennbankengesetzes der Fall ist.

Die Ansprüche der Gläubiger können durch die Umsetzung dieser Trennbankenforderungen sowie des Verbots bestimmter Geschäfte negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine rechtliche Trennung bestimmter Handelsaktivitäten durch die Emittentin negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin und damit auch auf ihre Fähigkeit hat, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin den Vorschriften des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, „**SAG**“). Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr.

806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die „**SRM-Verordnung**“), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen können. Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können. Insbesondere, wenn sich die Finanzlage eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma wesentlich verschlechtert und das Institut gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstößt, können die Aufsichtsbehörden von dem Unternehmen die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen verlangen, wie die Verringerung des Risikoprofils, die Durchführung von Rekapitalisierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen sowie die Änderung der Geschäfts- oder Refinanzierungsstrategie.

Weiterhin können die Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation sind die Abwicklungsbehörden zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem ein sogenanntes „**Bail-in-Instrument**“, das es den Abwicklungsbehörden ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Ansprüche durch die Anwendung des Bail-in-Instruments umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung des Bail-in-Instruments eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Die Ansprüche der Gläubiger können durch die Übertragungsanordnung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die Abwicklungsbehörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde nach dem SAG könnte daher, sofern die im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und Zinsen könnten entfallen. Eine Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen

Risiko eines gesetzlich angeordneten Nachrangs

Die deutsche Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe vorgelegt. Der Gesetzesentwurf würde im Fall seiner Umsetzung eine neue Vorschrift in das KWG einführen, wonach Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, wie nicht nachrangigen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren, das ab dem 1. Januar 2016 in Bezug auf ein CRR-Institut, wie die Emittentin, eröffnet wird, nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegen das CRR-Institut behandelt werden würden. Als Folge dieses Nachrangs würde in einem Abwicklungsszenario das Bail-in-Instrument auf diese unbesicherten Schuldtitel angewendet

werden, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden würde. Sofern diese Regelung in Kraft tritt, kann ein solcher gesetzlich angeordneter Nachrang daher erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen haben und vollständig oder teilweise zum Verlust ihres Investments führen. Ein derartiger Nachrang kann den Marktwert der Schuldverschreibungen auch bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens oder Abwicklungsszenarios negativ beeinflussen.

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten beeinflusst, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) abhängen. Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken, Risiken von Währungsabwertungen und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden sein können bzw. im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen verbunden sind. Die Schuldverschreibungen können in einer Währung begeben sein, die von der Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers abweicht bzw. von der Währung abweicht, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt. Entsprechend besteht ein Risiko von wirtschaftlichen Verlusten des Gläubigers, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Schuldverschreibungen begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestehen zusätzliche Risiken, wenn der bzw. die jeweiligen Basiswerte in einer anderen Währung notiert oder geführt werden, als der Währung der Schuldverschreibungen und der Währung bzw. dem Wechselkurs, der bei der Ermittlung des Zins- und/oder Rückzahlungsbetrages berücksichtigt wird. Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Währungsabsicherung vor, können Wertsteigerungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) des Basiswerts bzw. der Basiswerte entstandene Gewinne vollständig aufzehren oder sogar übertreffen. Eine negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann durch eine negative Wertentwicklung der Währung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstärkt werden. Darüber hinaus können Basiswerte oder andere lieferbare Wertpapiere geliefert werden, die in einer anderen Währung gehandelt werden bzw. denominiert sind als die Schuldverschreibungen selbst.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Basiswert oder den Basiswerten (einschließlich anderer Verbindlichkeiten oder Wertpapiere, an welche die Schuldverschreibungen gebunden sind bzw. einschließlich zu liefernder Verbindlichkeiten oder Wertpapiere), von denen die Schuldverschreibungen abhängen, in Verbindung stehen (einschließlich von Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen), oder mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Geschäftsbeziehung stehen. In Bezug auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bedeutet dies, dass sie Geschäftsbeziehungen mit Referenzschuldern unterhalten und diejenigen Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten, die sie für erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und die Gläubiger zu berücksichtigen.

Außerdem können die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen jederzeit (i) Handel mit bereits begebenen Schuldverschreibungen sowie im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen auch in den Basiswerten (z.B. Aktien, Fonds) sowie im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit allen Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, einschließlich der Verbindlichkeit, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als „Referenzschuldverschreibung“ bezeichnet ist, treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht und (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Schuldverschreibungen. Derartige Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen und unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte und den der Schuldverschreibungen haben.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch aus der Tätigkeit der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger ergeben. Ein

möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs- und/oder der Zahlstelle kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z.B. die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Gläubiger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Gläubiger anwendbar sind.

Gesetzesänderungen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher juristischer Entscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

Verschiedene Jurisdiktionen

Das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht kann ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau für den Gläubiger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder der der Gläubiger im Übrigen unterliegt. Die Durchsetzung von Rechten in einer anderen Jurisdiktion kann für den Gläubiger im Vergleich zu der Jurisdiktion des Landes, in dem er ansässig ist, erheblich erschwert und/oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken

Die Anlageaktivitäten einiger Anleger unterliegen investitionsbezogener Gesetzgebung und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang (i) Schuldverschreibungen rechtlich gültige Anlagen für ihn sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und (iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Schuldverschreibungen unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dieses Risiko kann sich evtl. noch erhöhen, wenn sich die Schuldverschreibung auf einen bestimmten Basiswert bezieht (z.B. Fonds) und/oder eine bestimmte Tilgungsform vorsieht (z.B. Lieferung). Dasselbe Risiko besteht im Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerten. Dadurch können negative Steuerfolgen (z.B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können.

Besteuerung

Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein können, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Schuldverschreibungen transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen. In einigen Rechtsordnungen existieren keine offiziellen Verlautbarungen von Finanzverwaltungen oder sind keine Gerichtsentscheidungen zu innovativen Finanzprodukten, worunter auch bestimmte Schuldverschreibungen fallen können, ergangen. Potenziellen Gläubigern wird geraten, nicht auf die in diesem Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu Steuern zu vertrauen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Schuldverschreibungen beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Gläubigers ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Diese Anlageerwägungen sollten in Verbindung mit Teil E „Steuern“ dieses Prospekts gelesen werden.

Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unter FATCA unterliegen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „FATCA“ bezeichnet werden (§§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code), und die generell ein neues Melde- und Quellensteuer-Regime einführen, in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen (einschließlich Dividenden- und Zinsen), Bruttoerträge aus der Verfügung über Vermögensgegenstände, aus denen Zinsen und Dividenden aus U.S.-Quellen hervorgehen können sowie bestimmte Zahlungen, die von Unternehmen geleistet werden, die unter FATCA als Finanzinstitute (*financial institutions*) klassifiziert werden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die "**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**"). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung, geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Einbehalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung findet, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant wird. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch ist das Verlustrisiko erheblich erhöht. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass Zins- und Rückzahlung eines Kredits aus den Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder aus den Gewinnen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen finanziert werden können.

Risikoeinschränkende oder -ausschließende Geschäfte

Ein Gläubiger darf nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken kann. Solche Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Gläubiger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Potenzielle Gläubiger, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Basiswerten bzw. anderer Verbindlichkeiten oder anderen lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten absichern möchten, sollten insbesondere berücksichtigen, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig (unmittelbar) an den Wert möglicher Basiswerte bzw. anderer Verbindlichkeiten oder lieferbarer Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten gekoppelt ist. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann - unter anderem wegen möglicher Angebots- und Nachfrageschwankungen - keine Gewähr für eine gleichlaufende Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen zu möglichen Basiswerten bzw. anderen Verbindlichkeiten oder lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten übernommen werden.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle basieren und über deren Marktwert liegen. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis.

Transaktionskosten

Die Schuldverschreibungen können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z.B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbaren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissions- und Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere

Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen. Diese Kosten können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer CGN) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle (im Fall einer CGN) oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen, Festlegungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen und Berechnungsgrundlagen auf Angeboten beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können ohne Verzinsung, ohne periodische Verzinsung, mit für die gesamte Laufzeit festgelegtem Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder mit variierenden bzw. variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen ausgestattet sein, die im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zusätzlich von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten abhängen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen, sondern werden gewöhnlich mit einem Discount (Abschlag) auf ihren Nennwert oder auf der Basis akkumulierter Zinsen begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder. Ein Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen im Marktzinssatz fällt. Der Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist volatiler als der Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagiert grundsätzlich stärker auf Marktpreisänderungen als zinstragende Schuldverschreibungen mit der gleichen Fälligkeit.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ist mit dem Risiko verbunden, dass sich während der Laufzeit die Marktzinssätze verändern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem sich verändernden Satz beruht: (i) einem Referenzsatz (wie z.B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum)) und (ii) je nach Einzelfall abzüglich oder zuzüglich einer Marge (zum Teil auch Spread genannt) hierauf und ggf. unter Berücksichtigung eines bestimmten Faktors. Typischerweise wird die relevante Marge bei herkömmlichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibung nicht neu festgelegt, es gibt jedoch – entsprechend der Festlegung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – periodische Anpassungen des Referenzsatzes (z.B. alle drei oder sechs Monate) an die aktuellen Marktbedingungen. Folglich sind variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei Änderungen der Marktzinssätze in Bezug auf den Referenzsatz insbesondere im kurzfristigen Bereich volatiler. Diese Veränderung kann erst bei der Anpassung für die nächste Periode berücksichtigt werden.

Sind im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Vergleich zu herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Beispiel einzelne Formelbestandteile (wie z.B. ein Bewertungskurs, Basispreis, ein Faktor oder eine Marge) von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse abhängt (Spread), kann sich das Risiko einer für den Gläubiger ungünstigen Entwicklung abhängig von der Entwicklung der Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse zueinander noch erheblich verstärken.

Die variable Verzinsung kann auch davon abhängen, ob ein Referenzsatz oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten). Es kann dann ein höherer oder niedrigerer Zinssatz bzw. Zinsbetrag zur Anwendung kommen. In diesem Fall können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen und es sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind auch dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen veränderlichen Satz beruht: (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum)). Der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen ist grundsätzlich volatiler als der Marktpreis von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben). Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind volatiler, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen und ist in der Regel maximal auf den Basissatz beschränkt.

Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Basiswerten abhängen oder davon, dass ein Referenzsatz oder der Kurs eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt. In diesem Fall sind die in dem vorstehenden Abschnitt „Variable verzinsliche Schuldverschreibungen“ dargestellten Risiken entsprechend zu berücksichtigen.

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird. Die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Wandlung der Verzinsung als wahrscheinlich angesehen wird, z.B. weil davon ausgegangen wird, dass die Emittentin es für wahrscheinlich hält, dass sie durch einen Wandel geringere Gesamtkosten erwartet oder der Eintritt einer Bedingung für den Zinswandel erwartet wird. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. von variablen zu einem festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Gleiches kann auch für den Fall gelten, dass der Wechsel zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten erfolgt. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung steht, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte (z.B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden) oder ähnlichen Faktoren oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, kann es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Auch wenn für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist, kann zusätzlich vorgesehen sein, dass die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden oder über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet (weitere Informationen hierzu im Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“), wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag erreicht hat. In allen diesen Fällen ist die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Gläubiger zudem das Wiederanlagerisiko (s. B.4. „Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen“, „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“).

Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Anzahl der Tage während einer Zinsperiode (Zinstage), für die unter den Schuldverschreibungen Zinsen fällig werden, von der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode abweichen kann. Die Anzahl der Zinstage, die bei diesen besonderen Zinstagequotienten in die Berechnung einfließen, ist von Bedingungen abhängig (z.B. referenzsatz- oder basiswertabhängig). Nur die Tage einer Zinsperiode werden als Zinstage gezählt, an denen die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beim Zinstagequotienten definierte Bedingung erfüllt ist. Dies kann dazu führen, dass kein Tag innerhalb der Zinsperiode verzinst wird und der Zinstagequotient und somit auch der Zinsbetrag für die Zinsperiode Null sein kann. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibung in mehreren Raten zurückgezahlt wird. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung nur auf den noch nicht zurückgezahlten Teil der Schuldverschreibung.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können verschiedene Möglichkeiten der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegt sein. Ein Risiko für den Gläubiger ergibt sich insbesondere dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht von ihm zu beeinflussen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungswahlrecht der Emittentin oder automatische Beendigungsgründe vorsehen oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein bzw. mehrere Kreditereignisse eintreten. Ferner kann eine optionale Rückzahlungsmöglichkeit den Marktwert der Schuldverschreibungen begrenzen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen auf der Grundlage eines Rückzahlungswahlrechts der Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten vorzeitig zurückgezahlt werden können. Die Emittentin wird dieses Wahlrecht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Zweifel dann ausüben, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibung im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist.

Die Emittentin kann ferner berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aufgrund verschiedener Sonderkündigungsrechte zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Sie kann berechtigt sein, aus steuerlichen Gründen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern sie infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerlichen Vorschriften in Deutschland oder ihrer Anwendung oder Auslegung z.B. verpflichtet wäre, im Zusammenhang mit Zahlungen, die unter den Schuldverschreibungen fällig werden, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen kann, wenn bestimmte rechtliche Veränderungen oder bestimmte Ereignisse in Bezug auf die von der Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen vorgenommenen Absicherungsgeschäfte eintreten. Ferner können bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen besondere Beendigungsgründe im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sein. Insbesondere wenn im Zusammenhang mit Anpassungseignissen oder Marktstörungen beim Basiswert eine Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. ihre Fortsetzung nach Auffassung der Berechnungsstelle nicht mehr sinnvoll möglich ist, können diese gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden. Schließlich können, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Ereignisse definiert sein, die zu einer automatischen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist dies beispielsweise beim Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse der Fall.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (z.B. infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder einer Anfechtung durch die Emittentin oder aus anderen Gründen), kann dazu führen, dass die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) geringer ausfällt als vom Gläubiger erwartet. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall (insbesondere bei Schuldverschreibungen mit einer nur zum Laufzeitende zugesagten Mindestrückzahlung) unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung ist, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines bestimmten Betrages zugesichert ist, auch der vorzeitige Rückzahlungsbetrag primär von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners abhängig. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen. In allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibungen und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen in mehreren entweder festgelegten oder basiswertabhängigen Raten zurückgezahlt werden. Bei basiswertabhängigen Raten sind die speziellen Risikofaktoren im Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu beachten.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung steht, vorbehaltlich eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindest- oder Höchstrückzahlungsbetrages, die Höhe des Rückzahlungsbetrages im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte

Auch wenn für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag bzw. eine Anzahl zu liefernder Basiswerte maßgeblich ist, können diese ferner vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z.B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) bzw. eine Höchstzahl zu liefernder Basiswerte nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn bestimmte Bedingungen eingetreten sind (siehe hierzu auch den Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“). In allen diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) des bzw. der Basiswerte von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.

B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

Allgemeine Risiken

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zins- bzw. Inflationssätzen (Referenzsätze) oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln sowie dem Eintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Eine solche Anlage ist nicht mit einem Direkterwerb des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte gleichzusetzen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Obwohl der Wert solcher Schuldverschreibungen durch den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte beeinflusst wird, können Veränderungen des Werts dieses bzw. dieser Basiswerte ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Zu beachten ist auch, dass anders als bei einem Direkterwerb die Gläubiger an eventuellen Ausschüttungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte nicht partizipieren, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Basiswerte bzw. – im Fall eines Index oder Korbes – die Bestandteile der Basiswerte zugunsten der Gläubiger zu halten; die Gläubiger erwerben an diesen keinerlei Eigentumsrechte (z.B. Stimmrecht, Ausschüttungsrechte). Ferner hat der Käufer von basiswertbezogenen Schuldverschreibungen – unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts – das Ausfallrisiko der Emittentin zu tragen.

Es besteht das Risiko, dass die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zins- und Rückzahlungsbeträge im Vergleich zu einer zeitgleichen Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen niedriger sind oder im Extremfall sogar Null betragen. **Für den Gläubiger besteht ferner das Risiko, sein ganzes oder wesentliche Teile seines eingesetzten Kapitals zu verlieren und/oder einen geringeren oder gar keinen Zinsertrag zu erhalten.**

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen.

Die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf einen festgestellten Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu bestimmten Zeitpunkten bzw. während bestimmter Zeiträume festgestellt werden und im Übrigen die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte außer Acht lassen. Dabei kann auch nur der für den Gläubiger ungünstigste Kurs oder ein aus den ungünstigsten Kursen gebildeter Durchschnittswert an festgelegten Tagen für die Ermittlung der zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Selbst wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte zu Zeitpunkten, die außerhalb der für diese Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkte oder Zeiträume liegen, in einer für den Anleger positiven Weise entwickelt bzw. entwickeln, basiert die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen auszuzahlenden Beträge in diesem Fall nur auf dem Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu den für die Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkten bzw. während der für die Betrachtung maßgeblichen Zeiträume. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als es der Wert des Basiswerts während der übrigen Laufzeit der Schuldverschreibungen erwarten ließ.

Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusage, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft oder dass durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte nicht vollständig widerspiegelt. Ferner können Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von

Marktteilnehmern Basiswerte beeinträchtigen und im Hinblick auf sie unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Fälle von Fehlverhalten können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte negativ beeinflusst werden können.

Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel

Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen in den Emissionsbedingungen Multiplikatoren (z.B. Partizipation genannt) vorsehen, die größer als „1“ sind, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger noch verstärkt; dies ist insbesondere bei gehebelten Produkten der Fall. Potenzielle Gläubiger müssen bei solchen Produkten beachten, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste betreffend den Wert der Schuldverschreibung entstehen. Ist eine Partizipation kleiner als „1“, können sich mögliche für den Anleger günstige Kursentwicklungen des Basiswerts abschwächen, so dass er im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nur unterproportional an der Kursentwicklung partizipiert.

Die Anwendung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der Rückzahlungsbeträge oder der zu liefernden Basiswerte, kann dazu führen, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen einer Direktinvestition nicht vergleichbar ist, da Gläubiger nur in einem dem Bezugsverhältnis entsprechendem Verhältnis beteiligt sind (z.B. 1:100).

Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises

Die Emissionsbedingungen können in der Rückzahlungsformel einen Basispreis (auch Unterer Basispreis, Mittlerer Basispreis oder Oberer Basispreis) vorsehen. Ein Basispreis, der nicht genau dem anfänglichen Kurs des Basiswerts entspricht, kann sich erheblich auf die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Rückzahlungsbeträge oder die Anzahl der zu liefernden Basiswerte auswirken. In diesem Fall kann eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit einer Direktinvestition in den Basiswert schlechter vergleichbar sein, da der Gläubiger an einer Kursentwicklung des Basiswerts nur in geringem Umfang oder gar nicht beteiligt ist oder sich für ihn eine ungünstige Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße auswirkt. Gläubiger können daher eher einen Verlust erleiden.

Risiken aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen

Die Höhe und der Zeitpunkt der aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, dass eine bestimmte Bedingung eingetreten ist. Falls die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bestimmte Rück- oder Zinszahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen (z.B. der Basispreis, das Mindestrückzahlungslevel) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts (s. „Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung“) erreicht, unter- bzw. überschritten werden, hat der Gläubiger unter Umständen nur Anspruch auf Zahlung eines reduzierten Betrags bzw. auf eine reduzierte Lieferung der Basiswerte (die Zahlung kann auch null betragen bzw. eine Lieferung der Basiswerte ganz ausbleiben), wenn die entsprechende Bedingung nicht eingetreten ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Emissionsbedingungen bestimmte Zahlungen nur im Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses (z.B. Erreichen, Über- bzw. Unterschreiten einer Barriere bzw. Zins-Barriere oder Tilgungsschwelle, Eintritt eines Lock-In-Ereignisses) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts vorsehen. Der Eintritt bzw. Nichteintritt eines Ereignisses oder einer anderen Bedingung kann sich erheblich auf den Marktwerte der Schuldverschreibungen auswirken. Das Risiko des Eintritts einer für den Gläubiger ungünstigen Bedingung bzw. des Nichteintritts einer für den Gläubiger günstigen Bedingung hängt auch von der Häufigkeit der diesbezüglichen Feststellung des Basiswerts ab.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit zusätzlichen negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein, im Vergleich zu nicht basiswertbezogenen Schuldverschreibungen. Potentiellen Erwerbern und Verkäufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Schuldverschreibungen transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Reverse Struktur

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur hängt die Rückzahlung oder Verzinsung der Schuldverschreibung entgegengesetzt (reverse) von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab, d.h. der Rückzahlungsbetrag und/oder Zinsbetrag erhöht sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts fällt und verringert sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Im Hinblick auf die Rückzahlung verwirklicht sich das Risiko eines Totalverlusts bei Reverse-Strukturen bereits, wenn der Kurs des Basiswerts das Reverselevel erreicht. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Schuldverschreibungen beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf null fallen kann.

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur ist daher zu beachten, dass die Schuldverschreibungen dann an Wert verlieren, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt (entgegengesetzt abhängig).

Preisfeststellung

Da Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung üblicherweise bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Schuldverschreibungen resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen negativen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessen der Emittentin an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.

Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gilt dies für die Bestimmung des Wertes von Verbindlichkeiten der jeweiligen Referenzschuldner.

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle übernimmt für einen solchen Fall eine Haftung, sofern es sich nicht um eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind, enthalten die Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können entsprechend der Emissionsbedingungen Verzögerungen und Laufzeitverlängerungen zur Feststellung eines Kreditereignisses bzw. Barausgleichsbetrags auftreten.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Entsprechend den

Emissionsbedingungen können sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Schuldverschreibungen auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte aufzuschieben oder zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Risiken trotz Mindestrückzahlung

Die Schuldverschreibungen können eine Mindestrückzahlung zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. bei Fälligkeit am Laufzeitende) vorsehen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags (z.B. Maßgeblicher Festbetrag, Maßgeblicher Nennbetrag) führen kann. Im Fall einer vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags kann der Gläubiger abhängig von dem individuellen Erwerbspreis und ggf. weiteren Kosten trotzdem Verluste erleiden. Zudem können Schuldverschreibungen eine Mindestrückzahlung unterhalb des Nominalbetrags vorsehen. In diesem Fall kann der Gläubiger weitere nicht durch den Mindestrückzahlungsbetrag gedeckte Beträge verlieren (Differenz zwischen Mindestrückzahlungsbetrag und Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag). Bei Schuldverschreibungen mit einer bedingten Mindestrückzahlung bei Fälligkeit am Laufzeitende erfolgt die Mindestrückzahlung (z.B. Maßgeblicher Festbetrag, Maßgeblicher Nennbetrag, Bonusbetrag) entsprechend dem jeweils anwendbaren Rückzahlungsprofil nur unter der Bedingung des Eintritts bzw. Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses oder des Erreichens bzw. Nichterreichens einer bestimmten Schwelle (z.B. Barriere) oder eines bestimmten Werts. Der Gläubiger kann Verluste erleiden, wenn die für die Zahlung des bedingten Rückzahlungsbetrags gemäß dem Rückzahlungsprofil notwendige Bedingung nicht eintritt, d.h., der bestimmte Rückzahlungsbetrag aufgrund des Nichteintritts bzw. Eintritts des Ereignisses oder des Nichterreichens bzw. Erreichens der Schwelle oder des Werts nicht gezahlt wird. Zudem kann der Gläubiger abhängig von dem individuellen Erwerbspreis und ggf. weiteren Kosten trotz Mindestrückzahlung und selbst bei vollständiger Rückzahlung des Nominalbetrags Verluste erleiden.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (z.B. infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder einer Anfechtung durch die Emittentin oder einer vorzeitigen Kündigung durch den Gläubiger) kann eine Rückzahlung entsprechend dem Marktwert der Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass eine Mindestrückzahlung für diesen Fall vorgesehen ist. Deshalb besteht das Risiko, dass dem Gläubiger eine zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. Fälligkeit) zustehende (bedingte oder unbedingte) Mindestrückzahlung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr zusteht und der ihm ausgezahlte Marktwert der Schuldverschreibungen deutlich unter der eigentlich für den anderen bestimmten Zeitpunkt (z.B. Fälligkeit) vorgesehenen Mindestrückzahlung liegt. **Der Marktwert kann auch null betragen, so dass der Gläubiger vollständig sein eingesetztes Kapital verliert.**

Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, übernimmt die Emittentin keine Gewährleistung, dass sie diese Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können. Zudem muss beachtet werden, dass bei einer Lieferung von Basiswerten bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Gläubigers weitere Kosten anfallen und Wertverluste eintreten können.

Informationen zu Basiswerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte (wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Zins- bzw. Inflationssätze (Referenzsatz), Referenzschuldner und Referenzschuldverschreibungen) erhalten, die für die betreffenden Schuldverschreibungen wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht). Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Teil B Risikofaktoren

B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist die Höhe der von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen (sofern nicht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzahlungen zugesichert sind) primär von der Wertentwicklung eines Basiswertes, mehrerer Basiswerte, Körben aus Basiswerten, von einem Wert oder mehreren Werten aus einer bestimmten Auswahl von Basiswerten oder von einer Formel bzw. im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Formel, abhängig. Die Basiswerte können selbst erhebliche Kreditrisiken, Zinsänderungsrisiken und andere Risiken beinhalten. Sie bergen in Abhängigkeit von ihrer Art, wie nachstehend beispielhaft für Aktien, Indizes, Fonds, Referenzschuldner und Zins- bzw. Inflationssätze (Referenzsätze) angegeben, spezifische Risiken, die den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen und dazu führen können, dass der Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger von der Emittentin gezahlter Zinsen insgesamt wesentlich unter dem Ausgabepreis oder, im Falle eines späteren Erwerbs der Schuldverschreibung durch einen Gläubiger, unter seinem Erwerbspreis liegen oder auch Null sein kann, mit der Folge, dass die **Gläubiger somit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können**. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Daher kann die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert

Auch wenn die Schuldverschreibungen keine Beteiligung am jeweiligen Basiswert vermitteln, ist die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie (oder mehreren Aktien) als Basiswert abhängig von der Kursentwicklung dieser Aktie (bzw. dieser Aktien). Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko, einem Risiko von Kapitalmaßnahmen, einem Leerverkaufsrisiko, einem Marktliquiditätsrisiko, einem Risiko von Handelsbeschränkungen oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein. Aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs)) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung und unter welchen Bedingungen die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt, was insbesondere bei einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese dazu führen kann, dass der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert und das aktienvertretende Wertpapier wertlos wird.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Index (oder mehreren Indizes) als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung dieses Index (bzw. dieser Indizes). Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können, beeinflussen auch den Wert des Index und damit auch die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile eines Index können nicht getroffen werden. Unter Umständen kann ein Index, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden oder die Veröffentlichung des Indexstands wird ausgesetzt bzw. verzögert sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Indizes zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen

haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Indizes zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder auf die Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengesetzt und berechnet; die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung und Berechnung der Indizes. Keiner der Index-Sponsoren oder der Lizenznehmer ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der emittierten Schuldverschreibungen verantwortlich bzw. daran beteiligt, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen in Barmittel umgerechnet werden. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin grundsätzlich weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept.

Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Verbraucherpreisindex (Inflationsindex) als Basiswert ist zu einem erheblichen Teil abhängig von der Entwicklung dieses Index. Verbraucherpreisindizes zeigen auf, wie stark die Preise für Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region gestiegen oder gefallen sind. Ihre Entwicklung ist ungewiss und primär von den Preisänderungen einer bestimmten Warenauswahl (Warenkorb) abhängig, die dem jeweiligen Index zugrunde liegt. Die Zusammensetzung des Warenkorbs kann bei den einzelnen Verbraucherpreisindizes unterschiedlich sein. So können beispielsweise einzelne Waren (z.B. Tabak) ausgenommen sein, so dass diese dann nicht in die Berechnung der Preisänderungen einfließen. Anleger sollten beachten, dass der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Verbraucherpreisindex lediglich eine statistische Größe darstellt, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Zudem kann die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen (z.B. aufgrund eines Capbetrags, Höchstrückzahlungsbetrags, Höchstzinssatzes, Abschlags oder Faktors) dazu führen, dass diese nur eingeschränkt dazu geeignet sind, für den Anleger einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung eines Verbraucherpreisindex in der Regel nicht unmittelbar für den jeweils aktuellen Monat, sondern vielmehr zeitversetzt. Insofern ist der relevante Zeitraum, in dem die Entwicklung des Verbraucherpreisindex betrachtet wird, für gewöhnlich nicht identisch mit der jeweiligen Zinsperiode bzw. der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen. Auch dies kann dazu führen, dass mit einer auf einen Verbraucherpreisindex bezogenen Schuldverschreibung ggf. kein vollumfänglicher Inflationsausgleich erreicht werden kann. Zudem kann eine zu sehr verspätete Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex zu einer Marktstörung führen. Zusätzlich gelten die oben zu Indizes allgemein gemachten Aussagen entsprechend, wobei eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) dazu führen kann, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.

Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeanträge sogar zu einer

vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und/oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds kann ausgesetzt werden. Fonds, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Rahmenbedingungen und Vorschriften (z.B. hinsichtlich der Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte) als Fonds, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIF“) operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden. Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann. Die (positive oder negative) Entwicklung eines als Basiswert der Schuldverschreibungen verwendeten Fonds hat in der Regel einen direkten Einfluss auf die betreffenden Schuldverschreibungen.

In einigen Staaten kann der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von fondsgebundenen Schuldverschreibungen unter Umständen den besonderen aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein, die für eine Direktanlage in Fonds zur Anwendung kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Veräußer- und Übertragbarkeit der betreffenden Schuldverschreibungen, ihren Wert und/oder die Beträge haben, welche die Gläubiger unter den Schuldverschreibungen erhalten (siehe auch vorstehend „Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger“).

Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Wenn ein Kreditereignis (etwa Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder staatlicher Eingriff) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt, kann der Betrag, der gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen ist, und die Verzinsung reduziert sein **oder sogar null betragen**.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit dem Risiko bei Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Ein Gläubiger einer auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibung ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus oder Inflationsraten (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum) ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus bzw. Inflationsraten machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibungen unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren beeinflusst. Ist der Referenzsatz dagegen eine Inflationsrate, hängt dessen Wertentwicklung von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region ab. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung der Ermittlung oder aufsichtsrechtliche Eingriffe), nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere

Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann (Multi-Variante, bei der alle Basiswerte betrachtet werden). Werden in Bezug auf das Über- bzw. Unterschreiten von Schwellen oder den Eintritt eines Ereignisses alle Basiswerte betrachtet, kann die Rückzahlung und/oder Verzinsung bereits dann geringer ausfallen oder ganz ausbleiben, wenn nur ein Basiswert die zugehörige Schwelle nicht über- bzw. unterschreitet oder das Ereignis nur in Bezug auf einen Basiswert nicht eintritt.

In einer weiteren Multi-Variante kann auch die Wertentwicklung nur eines Basiswerts ausschlaggebend sein, der entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert festgelegt wird (Multi-Variante, bei der z.B. nur der Maßgebliche Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung betrachtet wird). Die Multi-Variante, bei der nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ausschlaggebend ist, kann für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, Anwendung finden. In diesem Fall sind unter Umständen nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung und die für diesen Basiswert festgelegten Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte entscheidend. Des Weiteren kann die Multi-Variante, bei der nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ausschlaggebend ist, für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen (bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte), Anwendung finden. In diesem Fall kann sich die Höhe der Zahlungen ausschließlich anhand des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung ermitteln.

Wertveränderungen einzelner der Schuldverschreibung zugrunde liegender Basiswerte können den Preis der Schuldverschreibungen und/oder Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In all diesen Fällen können für den Gläubiger ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen von mehreren Basiswerten eintritt. Es kann der Basiswert mit der ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich sein. Damit unterliegen Gläubiger von Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einem erhöhten Verlustrisiko, im Vergleich zu Gläubigern von Schuldverschreibungen mit nur einem Basiswerten.

Sofern es bei den Basiswerten infolge von Verschmelzungen oder sonstigen Ereignissen zu Änderungen oder Ersetzungen der Basiswerte kommt, kann dies zu einer Konzentration von einzelnen Basiswerten mit denselben Eigenschaften führen und somit das Risikoprofil der Schuldverschreibung negativ beeinträchtigen. Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten können die unter „Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten“ genannten Wechselwirkungsrisiken zusätzlich bestehen.

Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Wertentwicklung eines Korbes bestehend aus mehreren Basiswerten als Korbbestandteile, die alle für die Wertentwicklung des Korbes betrachtet werden, abhängig sein. Dabei können die Basiswerte in einem Korb gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend einem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich durch Ersetzung eines Basiswerts in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen ändern. Eine solche Ersetzung birgt das Risiko, dass der Korb von Basiswerten in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem ursprünglichen Korb verglichen werden kann. Eine solche Änderung kann zu einer Erhöhung der Konzentration von Basiswerten als Korbbestandteilen mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von basiswertspezifischen Risiken führen.

Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In diesem Zusammenhang bezeichnet „Wechselwirkung“ die Wahrscheinlichkeit, dass der Eintritt eines für die Schuldverschreibungen relevanten und für den Gläubiger ungünstigen Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert das Risiko des Eintritts desselben Ereignisses in Bezug auf einen anderen Basiswert erhöht oder verringert. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert auf den gesamten Korb kann dabei vom Grad der Diversifikation der Basiswerte als Korbbestandteile abhängen. Zum Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts weiterer solcher für den Gläubiger ungünstiger Ereignisse größer, wenn ein Ereignis im Hinblick auf einen Basiswert eingetreten ist, der dieselben

Eigenschaften aufweist (etwa derselbe Industriezweig), als wenn die Basiswerte verschiedene Eigenschaften haben. Die Wechselwirkungen können sich mit der Zeit verändern, wodurch sich der Marktwert von Schuldverschreibungen negativ verändern kann.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen unterschiedliche Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Basiswerte als Korbbestandteile vorsehen. Somit kann sich eine ungünstige Wertentwicklung eines Basiswerts aufgrund seiner höheren Gewichtung erheblich verstärken und sich in gesteigertem Maße negativ auf Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken. Die ungünstige Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte kann eine gegebenenfalls günstige Wertentwicklung anderer Basiswerte aufheben. Aus diesem Grund kann der Gläubiger trotz der günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Doppel-Mehrwährungs-Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die festgelegte Währung für die Emission („**Emissionswährung**“) von der für die Zinszahlung („**Zins-Währung**“) und/oder für die Rückzahlung („**Rückzahlungs-Währung**“) voneinander abweichen. Zusätzlich kann die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Schuldverschreibungen relevant sein können. Der Gläubiger ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen - Wechselkursrisiko / Währungsrisiko“ zu entnehmen. Ferner sind die weiteren vorstehenden Risikofaktoren unter Berücksichtigung dieser Besonderheit mehrerer Währungen und Wirtschaftsgebiete zu lesen.

Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit

Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung ist eine besondere Form der basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, deren Basiswert das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner ist. Diese Schuldverschreibungen sind neben den allgemeinen Risiken in Bezug auf Schuldverschreibungen und den besonderen Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Rückzahlung mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden:

Verlustrisiko

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln dadurch, dass der nach den Emissionsbedingungen gegebenenfalls zu zahlende Zins- und Rückzahlungsbetrag davon abhängt, ob bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung (insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder staatlicher Eingriff (jeweils ein „**Kreditereignis**“) in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) (jeweils ein „**Referenzschuldner**“) (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums haben. Falls ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt, werden die Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, falls überhaupt, einen Betrag erhalten, der sich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen ergibt und der niedriger sein wird, als der Ausgabepreis bzw. der individuelle Kaufpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können, im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses, sogar einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche erleiden.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines der Referenzschuldner auswirkt, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust erleiden.

Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse können vor dem Tag der Begebung eintreten

Entsprechend der anwendbaren Emissionsbedingungen kann ein Kreditereignis unter einer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung jederzeit während ihrer Laufzeit oder sogar vor dem Tag der Begebung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten. Dies kann dazu führen, dass ein Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unmittelbar nach dem Tag der Begebung einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Zinszahlungen reduziert werden oder erlöschen

Sofern die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Zinszahlungen vorsehen, können diese Zinszahlungen in Folge eines oder mehrerer Kreditereignisse entfallen oder reduziert werden.

Im Falle von einzelnen Referenzschuldnern (Single) sowie in solchen Fällen, in denen einer von mehreren Referenzschuldnern maßgeblich ist (mehrere Referenzschuldner (Basket – Nte)), werden nach dem Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzschuldner bzw. bei dem Nten Referenzschuldner grundsätzlich keine Zinsen mehr auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gezahlt, sofern in den Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf weitere Zinszahlungen (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Der Anspruch auf Zinszahlungen lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später wegfällt oder behoben wird.

Im Falle von mehreren Referenzschuldnern (Basket - pro rata) wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr der gesamte Nennbetrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verzinst sondern nur noch ein reduzierter Nennbetrag. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf Verzinsung des gesamten Nennbetrags (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Darüber hinaus kann es auch zu einer Reduzierung des Zinssatzes kommen.

Kreditereignis als dauerhafter Faktor

Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Kreditereignis bestehen bleibt, auch wenn die Tatsachen, die das Kreditereignis ausgelöst haben, nur vorübergehend sind oder behoben werden können. Daher erleiden die Gläubiger selbst dann Verluste, wenn die negativen Umstände, die das Kreditereignis ausgelöst haben, für den Referenzschuldner nur von vorübergehender Natur sind.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Verbindlichkeiten der Referenzschuldner für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.

Ersetzung von Referenzschuldnern

Entsprechend der anwendbaren Emissionsbedingungen kann ein Referenzschuldner der Nachfolger eines anderen Referenzschuldners werden (ein „**Nachfolgeereignis**“). Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der Referenzschuldner in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Referenzschuldner von vor der Ersetzung verglichen werden kann. Falls vor dem Nachfolgeereignis hinsichtlich eines solchen Nachfolgers ein Kreditereignis bereits eingetreten und bekanntgemacht worden ist, ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf den Nachfolger weitere Kreditereignisse eintreten. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Emittentin – soweit dies in den Emissionsbedingungen vereinbart ist – von ihrem Sonderkündigungsrecht aufgrund des Vorliegens eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner Gebrauch macht und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Feststellung von Kreditereignissen und des Rückzahlungsbetrags und der Nachfolge eines Referenzschuldners durch die International Swaps and Derivatives Association: Mitwirkung der Emittentin

Die Emittentin kann den Eintritt eines Kreditereignisses und den Betrag, der im Hinblick auf ein solches Kreditereignis zu zahlen ist und eine Nachfolge eines Referenzschuldners durch Bezugnahme auf Feststellungen der *International Swaps and Derivatives Association* (die „**ISDA**“) bestimmen. Diese Feststellungen unterliegen ihren eigenen Regeln und können von Abstimmungen von sogenannten *Credit Derivatives Determinations Committees*, welche von der ISDA eingesetzt wurden (jeweils ein „**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**“), abhängen.

Jeder Rückzahlungsbetrag, der in Bezug auf ein Kreditereignis berechnet wird, wird typischerweise im Rahmen einer Auktion ermittelt, die in Übereinstimmung mit den internationalen ISDA Standards und Feststellungen, die von dem jeweiligen Kreditderivate-Entscheidungskomitee getroffen werden, erfolgt. Die Emittentin ist ein Mitglied von ISDA und ähnlichen Branchenverbänden. In dieser Eigenschaft kann die Emittentin am Verfahren der Preisfeststellung und Bewertung beteiligt sein. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket – pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) findet eine derartige Bewertung im Rahmen einer Auktion nicht statt.

Die jeweiligen Mitgliedsinstitutionen eines Kreditderivate-Entscheidungskomitee haben gegenüber den Gläubigern keinerlei Verpflichtungen.

Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit

Falls nach Eintritt eines Kreditereignisses kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet, kann die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags entsprechend der Emissionsbedingungen anhand von Quotierungen der betreffenden Bewertungsverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses erfolgen. Stehen mehrere Bewertungsverbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen, ohne die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt und kann durchaus auch null betragen. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket – pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) findet eine derartige Bewertung der betreffenden Verbindlichkeit(en) in Gänze nicht statt.

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages

Die Emittentin kann in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über den ursprünglichen Fälligkeitstag (der „**Vorgesehene Fälligkeitstag**“) hinaus verlängern, wenn ein Kreditereignis oder ein potentielleres Kreditereignis (d.h. ein Ereignis bei dem noch nicht feststeht, ob es zu einem Kreditereignis führt) vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; entsprechend verschiebt sich dann auch die etwaige Rückzahlung. Aus diesem Grund kann ein

Kreditereignis sogar nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten oder festgestellt werden und der Gläubiger kann sogar nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag einen Totalverlust seines ursprünglichen Investments erleiden.

Die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung kann auf den Gestundeten Zinszahlungstag verschoben werden, sofern am oder vor dem Zinsstundungsfeststellungstag der Zinsperiode die Zinsstundungsvoraussetzung gemäß der Emissionsbedingungen erfüllt ist.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen eine Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages bei Vorliegen einer Nichtzahlung mit Nachfrist und/oder einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen.

Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Komplexität der Preisfeststellung: Unterschiede zu dem Markt für Kreditderivate

Der Preis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen. Insbesondere kann der Marktpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Änderungen der Preisfeststellungslevels auf dem Markt für Kreditderivate in Bezug auf die Referenzschuldner beeinflusst werden. Dabei können die Preisänderungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch von etwaigen Änderungen im Preis der entsprechenden Kreditderivate abweichen.

Der Preis von Kreditderivaten hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage nach einer Absicherung gegen den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner ab. Angebot und Nachfrage können dabei von makro-ökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Eine Änderung dieser makro-ökonomischen Bedingungen kann deshalb eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben, auch wenn sich das Risiko eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner nicht geändert hat.

Die Emittentin kann das Vorliegen eines Kreditereignisses beruhend auf der Feststellung des jeweiligen Kreditderivate-Entscheidungskomitees treffen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auktionsmechanismus nach einem Kreditereignis

Falls „Auktionsmechanismus“ für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen anwendbar ist und eine Auktion von dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee abgehalten wird, werden die Beträge, die unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlen sind, auf der Basis des finalen Preises berechnet, der in der Auktion ermittelt wurde, die im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner abgehalten wurde. Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der finale Preis, der im Rahmen einer Auktion ermittelt wurde zu einem geringeren ökonomischen Wert (*recovery value*) führt, als wenn der finale Preis auf Grundlage einer alternativen Abwicklungsmethode ermittelt worden wäre (etwa die Bestimmung des finalen Preises durch die Emittentin auf Basis von Marktbewertungen).

Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Preis. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig). Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Kein Rückgriff gegen die Referenzschuldner

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger keinerlei Rechte gegenüber einem Referenzschuldner. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber einem Referenzschuldner wegen eines Verlustes, den sie aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich dieses Referenzschuldners erleiden.

Keiner der Referenzschuldner ist an der Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt. Die Referenzschuldner sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn sie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können.

Komplexität der Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Da der Kreditderivatemarkt sich in einer ständigen Weiterentwicklung befindet, ist es möglich, dass ISDA die Definitionen und Regeln, die üblicherweise für Kreditderivate gelten (die „**Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente**“), in der Zukunft ändern wird. Auch jede Änderung in der Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente kann sich in den Entscheidungen der Emittentin, wie zum Beispiel ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, widerspiegeln und sich negativ auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und damit auf die Anleger auswirken.

Obwohl ISDA Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinfachen, können unterschiedliche Auslegungen der Definitionen und Regeln, die für Kreditderivate gelten, bestehen. Deshalb besteht zusätzlich zu den übrigen hier aufgeführten Risiken auch das Risiko, dass sich die Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ändert und sich (indirekt) nachteilig auf die Gläubiger auswirkt.

WICHTIGE HINWEISE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe Teil G „Per Verweis Einbezogene Dokumente“) zu lesen. Dieser Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass die Informationen in diesen Dokumenten Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Prospekt benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (wie in „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich unter „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben) zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) in der jeweils gültigen Fassung, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils gültigen Fassung umsetzt, noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten notifiziert wurde (siehe auch nachstehend unter C.1.4.). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen kann Bedingungen unterworfen werden, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Information zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Etwaige Nachträge zu diesem Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und/oder der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. Billigung und Notifizierung

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Art. 13 der Prospektrichtlinie in Verbindung mit Art. 7 des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland und Österreich gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann auch für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (siehe C.2. Nr. 6) von Schuldverschreibungen in Luxemburg verwendet werden und in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Prospekts erfolgt ist.

5. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Schuldverschreibungen kann oder können der oder die (gegebenenfalls) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Schuldverschreibungen zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

6. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesen Prospekt übernommen wurden, sind diese Informationen korrekt wiedergegeben und es sind – soweit es der DekaBank bekannt ist – keine Fakten ausgelassen worden, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftige Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „vermuten“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität in Bezug auf das zukünftige Geschäft der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank und die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts abgegeben bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Schuldverschreibungen wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angeben.

9. Bestimmte Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „**U.S. dollars**“ and „**U.S. \$**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten, „**€**“, „**Euro**“, „**EUR**“, und „**Eurocent**“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist, und „**£**“ auf das britische Pfund Sterling.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1. Emissionsverfahren

Art des Emissionsverfahrens

Unter diesem Programm findet ein Emissionsverfahren Anwendung, bei dem die DekaBank grundsätzlich die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) selbst übernimmt (das „**DekaBank-Verfahren**“). Die Einlieferung der Urkunde erfolgt im Falle der Girosammelverwahrung durch die Emittentin grundsätzlich bei der Clearstream Banking in Frankfurt am Main.

Dies gilt, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt wird.

Allgemein

Die Emittentin legt die Emissionsbedingungen selbst fest, die für die bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen anwendbar sind (die „**Bedingungen**“). Die Emissionsbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ergeben sich aus der Wahl eines in Teil D.3. dieses Prospekts enthaltenen Satzes von Emissionsbedingungen (Option) und durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, wie dies unten beschrieben und weiter spezifiziert wird.

Optionen für Emissionsbedingungen

Im Prospekt sind unterschiedliche Sätze von Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Endgültigen Bedingungen ermöglichen es der Emittentin unter den folgenden Optionen auszuwählen:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind,

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Dokumentation der Emissionsbedingungen

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die Auswahl des Satzes von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) sowie die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und dem Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welche Option und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Allein die wiedergegebenen und ausgefüllten Bestimmungen des entsprechenden Satzes von Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, beigefügt werden. Diese Art der Dokumentation der Emissionsbedingungen soll in den Fällen verwandt werden, in denen die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden oder anfänglich ganz oder zum Teil an nicht-qualifizierte Anleger angeboten werden.

Die Endgültigen Bedingungen legen dabei im ersten Schritt fest, ob Option I oder Option II für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen gilt. Jeder Satz von Emissionsbedingungen der Option I oder Option II enthält bestimmte weitere Auswahlmöglichkeiten (erkennbar dadurch, dass die optionale Bestimmung durch Anweisungen und Erklärungen, welche durch eckige Klammern vom Text der Emissionsbedingungen, wie er im Prospekt abgedruckt ist, abgetrennt sind angezeigt wird) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen enthalten) welche, basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen, folgendermaßen durch die Endgültigen Bedingungen ausgefüllt werden:

2. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller begebenen Schuldverschreibungen (oder, (i) im Falle von Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche / Gremien gesteuert. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend platziert, entweder durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e).

3. Genehmigung

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 4. Dezember 2013. Die vollständige Überarbeitung des Programms wurde vom Vorstand am 30. März 2015 genehmigt.

4. Verwendung des Emissionserlöses

Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zwecken.

5. Platzierung von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert werden, und zwar jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis. Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den betreffenden Endgültigen Bedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Schuldverschreibungen mit Ausnahme der in Abschnitt C.3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger und/oder Privatanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen

In Bezug auf börsennotierte Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden (i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie (ii) auf Zulassung von Schuldverschreibungen zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, die zugelassen und gehandelt werden sollen, oder (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Schuldverschreibungen. Verweise auf „**börsennotierte Schuldverschreibungen**“ sowie alle damit zusammenhängenden Bezüge bedeuten im Prospekt in Bezug auf Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, dass solche Schuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einer anderen oder weiteren Börse notiert sind.

Bezugnahmen auf „**geregelter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert.

Das Programm gestattet, dass Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. Freiverkehr) gehandelt werden. Schuldverschreibungen können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden.

Die für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbaren Details sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

7. Clearing-Systeme

Für die Schuldverschreibungen wird grundsätzlich der Antrag auf Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Schuldverschreibungen werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ein Antrag gestellt werden. Der Common Code, die International Securities Identification Number („**ISIN**“) und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) (sofern jeweils vergeben) für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act oder aufgrund einer Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Schuldverschreibungen identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung und (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche entsprechend der Festlegung und der Mitteilung dieses Abschlusses durch die Emissionsstelle an jeden relevanten Platzeur, oder im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, durch den Konsortialführer, weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat zugesichert, die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn die Platzierung seines Anteils identifizierbarer Tranchen abgeschlossen ist, so dass die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, der Konsortialführer den Abschluss der Platzierung aller Schuldverschreibungen dieser Tranche feststellen und die anderen relevanten Platzeure (falls vorhanden) von dem Ende der Restriktionsperiode benachrichtigen kann. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Schuldverschreibungen jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Schuldverschreibungen kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Schuldverschreibungen sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.“

Jeder Platzeur, der Schuldverschreibungen einer Tranche hierunter erworben hat (oder im Falle des Verkaufs einer Tranche von Schuldverschreibungen, die an oder über mehr als einen Platzeur ausgegeben werden, jeder dieser Platzeure in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer solchen Tranche, die von oder durch ihn erworben werden, im Falle einer syndizierten Emission, der jeweilige Lead Manager), hat den Abschluss der Platzierung der Schuldverschreibungen einer solchen Tranche festzustellen und der Emissionsstelle und der Emittentin mitzuteilen.

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**TEFRA D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**TEFRA C Bestimmungen**“) sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den TEFRA D Bestimmungen begebene Schuldverschreibungen, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den TEFRA D Bestimmungen erlaubt:

- (x) Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den TEFRA D Bestimmungen; und
- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine „United States Person“ handelt, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird.

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die TEFRA C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S und der TEFRA D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Schuldverschreibungen unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Schuldverschreibungen verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Schuldverschreibungen nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Schuldverschreibungen unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedstaat**“), hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er mit Wirkung vom und einschließlich dem Datum, an dem die Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird (das „**relevante Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem relevanten Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind mit Wirkung und einschließlich dem relevanten Umsetzungsdatum öffentliche Angebote von solchen Schuldverschreibungen in relevanten Mitgliedstaaten:

- (i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem relevanten Mitgliedstaat anders als nach Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie (ein „**nicht befreites Angebot**“) nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Schuldverschreibungen, welcher von der zuständigen Behörde dieses relevanten Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde eines anderen relevanten Mitgliedstaates gebilligt und an die zuständige Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt danach durch die ein solches nicht befreites Angebot vorsehenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt wurde, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum beginnend und endend mit den in einem solchen Prospekt bzw. in solchen Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen und die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des nicht befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (iii) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter irgendwelchen anderen Umständen erfolgen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet „**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei diese Bedeutung in einem Mitgliedstaat durch Maßnahmen, welche die Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat umsetzen, variieren kann. Der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat.

3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

- (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

sofern die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FSMA**“) darstellen würde;

- (ii) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

4. Großherzogtum Luxemburg

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4.2 j) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie implementiert, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt und veröffentlicht; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Japan

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)* - „**FIEA**“) in der jeweils gültigen Fassung registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmvorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder anderen in Japan einschlägigen Gesetzen oder Rechtsvorschriften.

6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, dass alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in jedem Land, in dem er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial besitzt oder vertreibt, zu beachten, und er wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird entweder in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Emission erstellt werden und auf die sich diese Modifizierungen beziehen, angegeben oder sie wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

ANDERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (siehe „Adressen-Liste“) und grundsätzlich am Sitz der Listingstelle für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), in Bezug auf in Luxemburg börsennotierte Schuldverschreibungen bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Succursale de Luxembourg, 38, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, oder an einer anderen Stelle, sofern erforderlich, eingesehen werden:

- (i) die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache;
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache;
- (iii) der Prospekt;
- (iv) alle etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und alle zukünftigen Endgültigen Bedingungen, sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird (die Endgültigen Bedingungen, die sich auf Tranchen nicht börsenzugelassener Schuldverschreibungen, die nicht öffentlich angeboten werden, beziehen, liegen jedoch nur für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen zur Einsichtnahme bereit; der Gläubiger muss sein Eigentum gegenüber der jeweiligen Zahlstelle nachweisen).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank noch keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (siehe oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate von 2015 erstellen. Dieser, sowie etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Zwischenabschlüsse, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Nähere Angaben zur Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts, der etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und der Endgültigen Bedingungen (siehe oben (iii) bis (iv)) sind nachstehend unter „3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit“ ersichtlich.

2. Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig. Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Prospekttrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie nachgetragen, so gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierte Fassung. Die Nachträge werden Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts.

Angaben zum Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, etwaigen Zinsen, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und allen anderen Emissionsbedingungen, die nicht im Prospekt enthalten sind und die auf die jeweilige Tranche der Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Kopien dieses Prospekts (und etwaiger Nachträge) und alle maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse zugelassen sind noch öffentlich angeboten werden),

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter www.dekabank.de veröffentlicht;

- sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (siehe „Adressen-Liste“) sowie am Sitz der jeweiligen Platzeure bzw. Finanzintermediäre während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Im Hinblick auf an der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassene Schuldverschreibungen werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen darüber hinaus auch bei der Luxemburger Wertpapierbörse hinterlegt.

Daneben stehen

- in Bezug auf börsenzugelassene Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts darüber hinaus Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz (siehe „Adressen-Liste“) der Zahlstelle zur Einsichtnahme bereit bzw. sind kostenlos erhältlich;
- in Bezug auf Schuldverschreibungen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, Kopien auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu zur Verfügung.

4. Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

5. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, („**Moody's**“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:

	S&P	Moody's
Langfristrating	A	A1
Kurzfristrating	A-1	P-1

Moody's und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geltenden Fassung, registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von „**AA**“ bis einschließlich „**CCC**“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „**A-1**“ Rating ist in der höchsten Kurzfristratingkategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-2**“ geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-3**“ geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es

wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- das Langfrist-Rating „Aaa“, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „Aa“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „A“, dass die Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von „Aa“ bis „Caa“ (einschließlich) numerische Zusätze „1“, „2“ oder „3“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Diese Schuldverschreibungen haben in der Regel eine Ursprungslaufzeit die dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (P-1) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (P-2) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (P-3) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moodys.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, können auch mit einem Rating ausgestattet sein; dieses muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Schuldverschreibungen über ein Rating verfügen, so werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Es kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung oder Rücknahme des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen
Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

1. Allgemeine Informationen

Im Folgenden werden die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen hingewiesen. Die Schuldverschreibungen können in der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente an einen Basiswert und/oder einen Referenzsatz oder mehrere Basiswerte und/oder Referenzsätze gebunden sein. Auf Optionen bei den Basiswerten einschließlich Referenzsätzen wird im folgenden Abschnitt 2. und auf die Ausstattungsmerkmale der Zins- und Rückzahlungskomponente sowie vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten wird in den folgenden Abschnitten 3 bis 5 sowie auf weitere optionale Zusatzausstattungsmerkmale in Abschnitt 6 eingegangen.

Für die einzelne Serie der Schuldverschreibungen erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird („**nicht nachrangige Schuldverschreibungen**“).

1.2. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts bzw. die Währung, auf die sich ein Referenzsatz bezieht, kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und/oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert.

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils Festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen: Jede Emission von Schuldverschreibungen, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (siehe „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil C.3. dieses Prospekts).

1.3. Stückelung

Schuldverschreibungen können entweder ohne Nennbetrag (d.h. als nennwertlose Schuldverschreibungen) oder mit einem festgelegten Nennbetrag je Festgelegte Stückelung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, welche das Recht verbriefen, bei Umwandlung der Schuldverschreibung oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zur Deka-Gruppe gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbaren Wertpapiere sein kann.

1.4. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft und bei einem Clearing-System verwahrt, wie jeweils in den Emissionsbedingungen definiert. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

1.5. Laufzeit

Schuldverschreibungen können für jede Laufzeit begeben werden, die unter der Maßgabe des nachfolgend Beschriebenen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann, wobei die Schuldverschreibungen auch für unbestimmte Zeit („open-end“) begeben und in einem solchen Fall (vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen automatischen vorzeitigen Rückzahlung) nur durch die Ausübung von Kündigungsrechten beendet werden können.

1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Festlegung in den Emissionsbedingungen – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen.

1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Berechnung bezieht sich im Emissionszeitpunkt auf eine Rückzahlung am Fälligkeitstag bzw. soweit anwendbar eine etwaige vorzeitige Rückzahlung an einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bei Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts seitens der Emittentin oder einen anderen in den Emissionsbedingungen definierten Tag für eine vorzeitige Rückzahlung, jeweils bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.

1.8. Methode der Preisfestlegung

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er dort angegeben. Anderenfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis am Anfänglichen Bewertungstag festlegen und entsprechend § 12 umgehend nach dessen jeweiliger Festlegung veröffentlichen. Der festgelegte Anfängliche Ausgabepreis ist darüber hinaus ab dessen Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises sowie ggf. die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise orientieren sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Schuldverschreibungen. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Emissionsbedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

1.9. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts vor Eintritt der Fälligkeit am Laufzeitende vorzeitig zu beenden. § 5 (2) der Emissionsbedingungen kann etwa Sonderkündigungsrechte aufgrund von steuerlichen Gründen, Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen), Absicherungsstörungen, Erhöhung der Absicherungskosten und/oder Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Hinblick auf den Basiswert oder die Basiswerte bzw. einen Referenzschuldner oder mehrerer Referenzschuldner vorsehen.

Im Fall der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts bestimmt sich der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. die Methode zu dessen Bestimmung nach § 5 (2) der Emissionsbedingungen (z.B. Marktwert) und weicht in der Regel von dem Rückzahlungsbetrag oder der Methode zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit am Laufzeitende (vgl. unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“) erheblich ab.

2. Referenzsätze und Basiswerte

2.1. Allgemeines

Bei den Schuldverschreibungen können Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängen. Basiswerte können z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiken, Zinssätze, Referenzsätze oder andere Vermögensgegenstände sein, sofern sie nachstehend in diesem Abschnitt 2 genannt werden.

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein kann. Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen. Nähere Informationen hierzu finden sich unter "6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale".

2.2. Referenzsätze

Bei referenzsatzgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Entwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Referenzsatzes, wie z.B. EURIBOR, LIBOR oder eines CMS-Satzes oder einer Inflationsrate, d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum, ab. Diese wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten bzw., im Fall eines Verbraucherpreisindex, von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region beeinflusst.

2.3. Aktien als Basiswert

Bei aktiengebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Aktie ab. Diese wiederum wird maßgeblich durch die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst und hängt bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien der Emittentin oder Aktien einer anderen Gesellschaft der Deka-Gruppe können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.4. Indizes als Basiswert

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Index ab. Diese wiederum wird z.B. beeinflusst durch die Zusammensetzung des Index sowie Wertschwankungen seiner Bestandteile (im Fall eines Verbraucherpreisindex, der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen im Warenkorb in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region). Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index (einschließlich Preisen für Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil des Warenkorbs sind) können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder gegebenenfalls Lizenzinhaber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Indizes, die von der Emittentin, einer juristischen Person der Deka-Gruppe oder einer juristischen oder natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.5. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert

Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Fondsanteile ab. Diese wiederum wird beeinflusst durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt, hält bzw. abbildet (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) und hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sogenannte Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Anteile an Fonds, die von der Emittentin zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) hängen Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab. Als Kreditereignis können die Emissionsbedingungen beispielsweise ggf. unter Anwendung der Regelungen der ISDA Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) als Referenzschuldner festlegen.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiken als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen

3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten

Schuldverschreibungen, die mit einem Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem festgelegten Prozentsatz ihres Nennbetrages – dieser kann 100% sein – in bar zurückgezahlt oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Schuldverschreibungen, die ohne einen Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Festbetrag oder einem Prozentsatz davon oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung besteht für die Gläubiger das Risiko, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Investoren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. lieferbaren Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen,
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- die Rückzahlung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ggf. die Höhe von Zahlungen im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen oder mehrere Referenzschuldner,
- im Fall von Ratenschuldverschreibungen die Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten, einschließlich der Zeitpunkte und Beträge, an bzw. zu denen die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z.B. ein Höchstrückzahlungsbetrag und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstanzahl und/oder eine Mindestanzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren.

Ist der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR, ein CMS-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „referenzsatzabhängige Rückzahlung“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes, wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.3. Verbraucherpreisindex als Basiswert“ dargestellt), Fonds, Kreditrisiken, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Rohstoffe oder Körben aus

Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies auch als „**basiswertabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet.

Das jeweils maßgebliche Rückzahlungsmodell kann z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abstellen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z.B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann in der jeweiligen Währung des Basiswerts oder währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen der Emittentin einfließen;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleichsbetrags ermittelt werden wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag“ dargestellt;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann unter Berücksichtigung eines definierten Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrags festgelegt werden wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag“ und 6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag“ dargestellt;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. eines etwaigen Barausgleichsbetrags kann von dem Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein; oder
- es kann eine Raten-Option vorgesehen sein, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag von dem Rückzahlungsmodell abhängig ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Optionen“ dargestellt.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

3.2. Zinsprodukte

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit – gegebenenfalls referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den in diesem Abschnitt „3.2. Zinsprodukte“ dargestellten Ausstattungsmerkmalen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

3.3. Aktienanleihen

3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die „**Anleihe**“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.3.2. Aktienanleihe Standard:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.3.3. Aktienanleihe Plus:*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

- (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt.

3.3.4. Aktienanleihe Pro:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.5. Aktienanleihe Reverse:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.6. Aktienanleihe Optizins:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.7. Aktienanleihe Lock-In:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d.h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d.h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4. Bonus-Zertifikate

3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt.

3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Basiswert auf null fällt).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs null ist).

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem rechnerischen Höchstbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber null und maximal den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt.

3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs liegt auf oder über dem Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.8. Opti-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets der Prämie entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

3.5.1. Einleitung

Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“). Die Bestimmung der Rückzahlung des Zertifikats knüpft an den Maßgeblichen Festbetrag, die der Anleihe an den Maßgeblichen Nennbetrag an.

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Express-Zertifikate *bzw. Express-Anleihen* lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus *

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) wenn der Bewertungskurs an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der Barriere lag, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Bewertungskurs an keinem der Barriere-Beobachtungstage über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.7. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.8. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.9. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus *

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, gilt:
 - (a) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen unter der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6. Höchststands-Zertifikate

3.6.1. Einleitung

Bei Höchststands-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Höchststands-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht.

3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.7. Wachstums-Zertifikate

3.7.1. Einleitung

Bei Wachstums-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Wachstums-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.8. Outperformance-Zertifikate

3.8.1. Einleitung

Bei Outperformance-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Outperformance-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.8.2. Outperformance-Zertifikat *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.3. Outperformance-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.8.4. Outperformance-Zertifikat Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.8.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

- (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

3.9.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“). Die Bestimmung der Rückzahlung des Zertifikats knüpft an den Maßgeblichen Festbetrag, die der Anleihe an den Maßgeblichen Nennbetrag an.

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap*

3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Cap und auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap*

3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.4. Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung und Cap: *

3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (5) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.5. Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap *

3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.10. Discount Zertifikat

3.10.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Rückzahlungskomponenten:

3.10.2. Discount-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.3. Discount-Zertifikat Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält stets den Capbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.4. Discount-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel und dem Letztem Bewertungskurs. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.11. Bonitätsanleihen (kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, auch „CLN“)

3.11.1. Einleitung

Bei Bonitätsanleihen (CLN) handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung und ggf. Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung und ggf. die Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag ganz bzw. teilweise erlischt.

Die Schuldverschreibung kann eine kreditereignisabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten kreditereignisabhängigen Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Bonitätsanleihen (CLN) zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert (einzelne oder mehrere Referenzschuldner sowie Referenzsätze) sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonitätsanleihen (CLN) werden, je nachdem ob sie sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen, wie folgt zurückgezahlt:

3.11.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem Barausgleichsbetrag, ermittelt durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielleres Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtzahlung“ mit Nachfrist und/oder das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verlängerung der Laufzeit nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielleres Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

3.11.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner*

3.11.3.1. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner (Basket-Nte)*

Im Falle von Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von dem Nten Referenzschuldner ist die Rückzahlung vom Eintritt jeweils eines Kreditereignisses in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger der Referenzschuldner nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet; N kann auch 1 sein (sogenannter „*First to Default*“).

- (1) Ohne Kreditereignis im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses bei dem Nten Referenzschuldner entspricht der Rückzahlungsbetrag einem Barausgleichsbetrag, ermittelt durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielleres Kreditereignis in Bezug auf den Nten

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtzahlung“ mit Nachfrist und/oder das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verlängerung der Laufzeit nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

3.11.3.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich *

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Gewichtungssatz des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Gewichtungssatzes am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrag mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses eines Referenzschuldners bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtzahlung“ mit Nachfrist und/oder das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verlängerung der Laufzeit nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses eines Referenzschuldners bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

3.11.3.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery)*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Gewichtungssatz des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist.

Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtzahlung“ mit Nachfrist und/oder das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verlängerung der Laufzeit nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung (sofern anwendbar, unter Berücksichtigung einer Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts) bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein potentielltes Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.

4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten

Allgemeines:

Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Für verzinsliche Schuldverschreibungen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- die Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z.B. Zinstagequotient), und/oder,
- die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung der Zinsen („**Zinsmodelle**“) und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variiert/variiieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen. Darüber hinaus können Schuldverschreibungen auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z.B.:

- ein Zinssatz, der Basis für die Ermittlung des Zinsbetrages ist oder nur einen Zinsbetrag, der festgelegt ist oder in anderer Weise (z.B. basiswertabhängig) ermittelt / bestimmt wird,
- ein fester Prozentsatz als Zinssatz oder ein fester Betrag in einer festgelegten Währung, der pro Jahr oder in anderer Weise nachträglich an einem Tag oder an bestimmten Tagen in jedem Jahr und bei Fälligkeit zahlbar ist, und der zwischen den Zinsperioden variieren oder gegenüber der jeweiligen Vorperiode größer oder kleiner sein kann,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf der Grundlage eines Bezugswerts, angepasst um eine gegebenenfalls anwendbare Marge bzw. Spread, festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der aufgrund des definierten Bezugs zu mehreren Benchmarks gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen und z.B. der Ermittlung ihrer Differenzbeträge („**Spreads**“) (z.B. CMS-Spreads) ermittelt und festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen variablen Satz beruht, z.B. (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR oder LIBOR) bzw. der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen oder von einem variablen zu einem festen Zinssatz bzw. Zinsbetrag gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird,
- Höchstzinssätze bzw. -zinsbeträge und/oder Mindestzinssätze bzw. -zinsbeträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Marge oder ein Multiplikator, der bei der jeweiligen Zinsberechnung z.B. in Bezug auf einen Referenzsatz bzw. eine andere festgelegte Größe berücksichtigt wird,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z.B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- eine Festlegung, dass Zinsen nicht automatisch für die gesamte Zinsperiode gezahlt werden, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen nur für einzelne Tage davon,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine Festlegung der Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt eines Kreditereignisses, wobei sich die Höhe der Verzinsung oder die Höhe des zu verzinsenden Nennbetrags verringern kann oder die Verzinsung ab dem Eintritt des Kreditereignisses oder für die gesamte Zinsperiode entfallen kann, oder

- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit.
- einer Raten-Option, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag Basis der Verzinsung ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Option“ dargestellt.

Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages:

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z.B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Ist die Verzinsung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel ggf. mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR oder ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Verzinsung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Kreditrisiko, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Zinssätzen, Rohstoffen oder Körben aus Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies als „**basiswertabhängige Verzinsung**“ bezeichnet.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen.

Die Ermittlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann bei referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- für die Ermittlung der Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des bzw. der jeweiligen Basiswerte abgestellt werden;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z.B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages einfließen; oder
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann vom Eintritt eines Kreditereignisses wie etwa der Insolvenz eines Referenzschuldners abhängen.

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen bei einer referenzsatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

4.2. Zinsmodell-Wechsel

4.2.1. Einleitung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente*

Bei einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung können eine oder mehrere Zinsperioden vorangehen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z.B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel*

Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung und, soweit in den Emissionsbedingungen festgelegt, auch weitere Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. Zinsbetrag verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Darüber hinaus kann auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden können, kann auch in der Weise vorgesehen sein, dass der Wechsel optional von der Emittentin als Wahlrecht ausgeübt werden kann. Der Emittentin steht in diesem Fall das Recht zu, üblicherweise zu bestimmten Terminen die Verzinsung von einem der definierten Zinsmodelle zu einem anderen der definierten Zinsmodelle zu wechseln. Die Emittentin gibt die Ausübung ihres Wahlrechts bekannt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden können, kann auch in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen erfolgen. Liegt etwa der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz bzw. Zinsbetrag am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinswandlungsschwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

4.3.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Schuldverschreibungen oder um Nullkupon-Schuldverschreibungen. Die mögliche Rendite solcher Schuldverschreibungen steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest. Sie steht bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen der Referenzschuldner eintritt.

4.3.2. Nullkupon-Komponente*

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden zum Nennwert oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

4.3.3. Einheitliche Verzinsung*

4.3.3.1. Untervariante Standard

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

4.3.3.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Folge eines Kreditereignisses Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass sich der Zinssatz aus Einzelspreads, die den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordnet sind, zusammensetzt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Folge eines Kreditereignisses der dem betroffenen Referenzschuldner zugeordnete Einzelspread entfällt und der Zinssatz sich entsprechend reduziert. Bei dieser Variante kann es ggf. zusätzlich zur Reduzierung des zu verzinsenden Nennbetrags zu einer Reduktion des Zinssatzes kommen.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Verzinsung entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, reduziert wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit) *

4.3.4.1. Untervariante Standard

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

4.3.4.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) können die Emissionsbedingungen vorsehen sein, dass für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Folge eines Kreditereignisses Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass sich der Zinssatz aus Einzelspreads, die den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordnet sind, zusammensetzt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Folge eines Kreditereignisses der dem betroffenen Referenzschuldner zugeordnete Einzelspread entfällt und der Zinssatz sich entsprechend reduziert. Bei dieser Variante kann es also ggf. zusätzlich zur Reduzierung des zu verzinsenden Nennbetrags zu einer Reduktion des Zinssatzes kommen.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Verzinsung entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, reduziert wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten

4.4.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben;
- (ii) dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;
- (iii) dem mit dem Faktor multiplizierte Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben; oder
- (iv) der mit dem Faktor multiplizierten Summe bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge.

4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung einer etwaigen Marge und / oder eines Faktors festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) der Differenz zwischen den veränderlichen Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder

(ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode und dem Referenzsatz ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode einerseits und der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen andererseits ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder

(ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit vom Referenzsatz ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

(ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

4.5.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz bzw. Mindestzinsbetrag und/oder Höchstzinsbetrag Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario*

Der Zinssatz bzw. wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag).

4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best*

Der Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts. Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins.

4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin*

Der Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

4.6.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D.h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Teil 4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) Komponente ermittelt werden (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Die entsprechenden Beschreibungen sind im Zusammenhang zu lesen. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z.B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Betrachtung kann in Bezug auf einen oder mehrere Werte, Grenzen, Schwellen (z.B. Zins-Barriere, Basispreis, Tilgungsschwelle) erfolgen, wobei im Fall der Untervariante „Reverse“ eine negative Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) ein für den Gläubiger günstiges Ereignis herbeiführen kann. Die Betrachtung kann zudem in der Untervariante „Korridorbezogen“ in Bezug auf einen aus mehreren Schwellen bestehenden Korridor (6.6) erfolgen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch null betragen.

Wird eine der nachfolgenden Zinskomponenten mit einer Automatischen Beendigung Standard (s. Ausführungen zu Teil 5.1.3.) kombiniert, kann die für die Verzinsung relevante Barriere gleich der Tilgungsschwelle sein. Die vom Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung kann dann auch in Form der Zahlung einer sog. Prämie bzw. Expressprämie oder eines vorgesehenen Zinsbetrags auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.2.1. Untervariante - Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.2.2 Untervariante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.2.3. Untervariante - Basissatzabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.3.1. Untervariante - Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.3. Untervariante - Basissatzabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.4.1. Untervariante - Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.2. Untervariante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen)*

4.6.5.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.6. Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) *

4.6.6.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.7. Digital-Floater First-Hit - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen) *

4.6.7.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.3. Untervariante - Barriereabhängig- Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.8.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)*

4.6.9.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.10.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.11. Digital Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.11.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.12.2. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.13.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.13.2. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.14. Basiswertabhängiger Floater – Doppel-Korridor*

4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors 1, aber innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts außerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.14.2. Untervariante – Zeitrumbetrachtung / periodenbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors 1, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb der Korridore 1 und 2 liegen.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage, die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen, außerhalb des Korridors 1, aber an allen diesen definierten Tagen innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb des Korridors 1, aber an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors 2 liegen.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb der Korridore 1 und 2 liegt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

4.7.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Mindestzinsbetrag (Global-Floor) und/oder ein Höchstzinsbetrag (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Schuldverschreibungen haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die in den einzelnen Zinsperioden auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert.

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz vom Nennbetrag festgelegt.

4.7.2. Floater – TARN Global-Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, hat dies in der letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge, zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

4.7.3. Floater – TARN Global-Cap*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag sowie ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, so gelten beide vorstehend unter 4.7.2. und 4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Schuldverschreibungen für die Laufzeit zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Mindestzinsbetrag, maximal jedoch dem Höchstzinsbetrag entspricht.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten

4.8.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen nur solche Tage verzinst werden, an denen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) oder ein festgelegter Zinsbetrag vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch null betragen.

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des in § 3 (7) der Emissionsbedingungen beschriebenen speziellen Zinstagequotienten. Im Unterschied zu anderen Zinstagequotienten, welche die relevante Anzahl der Zinstage innerhalb eines Zinsberechnungszeitraums kalendermäßig durch unterschiedliche Zählweisen bestimmen, ist bei Range Accrual-Zinstagequotienten die Anzahl der Zinstage von Bedingungen bzw. eintretenden Ereignissen abhängig.

Ereignisse, die bestimmen, ob ein Tag verzinst wird oder nicht, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz am Zins-Beobachtungstag liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Bewertungskurs innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten

4.9.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner abhängt.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag im Fall eines Kreditereignisses für die jeweilige Zinsperiode bzw. ab dem Ereignis-Feststellungstag erlischt. Für den Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen von einem Korb von Referenzschuldnern abhängig ist, kann es alternativ zu einer Reduzierung der Verzinsung kommen.

4.9.2. CLN mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt.

4.9.3. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner

4.9.3.1. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt.

4.9.3.2. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, kann der Eintritt eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner dazu führen, dass sich die Zinszahlung verändert.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nur noch auf einen reduzierten Nennbetrag gezahlt. Die Emissionsbedingungen können sogar alternativ vorsehen, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner erlischt.

4.9.3.2.1. Unveränderter Zinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses der Zinssatz auf den reduzierten Nennbetrag unverändert bleibt.

4.9.3.2.2. Veränderter Zinssatz

Die Emissionsbedingungen können alternativ vorsehen, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses der Zinssatz auf den reduzierten Nennbetrag neu festgelegt wird. Es können somit bei Eintritt eines Kreditereignisses in den Emissionsbedingungen ein veränderter Zinssatz und ein reduzierter Nennbetrag vorgesehen sein.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann und sich aus einem Basiszinssatz zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge ermittelt, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt. Die Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)

5.1.1. Einleitung

Schuldverschreibungen, die nicht kreditereignisabhängig sind, können gemäß § 5(4) mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung der Schuldverschreibung auslösen und zu welchem Zeitpunkt diese dann bei Eintritt der definierten Bedingung vor dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Darüber hinaus ist die Tilgungsleistung festgelegt oder deren Ermittlung definiert. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthalten in § 5(4) Bestimmungen, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Referenzschuldner bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages zu einer automatischen vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen führen können. Der Zeitpunkt für die Zahlung des Barausgleichsbetrags und dessen Höhe bestimmt sich entsprechend der Emissionsbedingungen. Im Fall, dass bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages nur ein Referenzschuldner vorhanden ist, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Basket-pro rata) regeln die Endgültigen Bedingungen, ob ein Barausgleichsbetrag gezahlt wird oder kein Barausgleich erfolgt (zero recovery).

5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über der Tilgungsschwelle.

5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt:

5.1.3.1. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.1.3.2. Untervariante - Korridorbezogen

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors.

5.1.3.3. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig - Reverse

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle.

5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen *

Wenn bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein Ereignis-Feststellungstag im Zusammenhang mit einem Kreditereignis (siehe hierzu unter Teil 3.10.) eintritt:

- werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, im Fall von einem Referenzschuldner (Single) vorzeitig durch einen Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag zurückgezahlt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen gelten als beendet.
- werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, im Fall der Abhängigkeit von dem Nten Referenzschuldner (Basket-Nte) vorzeitig durch einen Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag zurückgezahlt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen gelten als beendet.
- Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (mit mehreren Referenzschuldnern Basket-pro rata) werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung eines verbleibenden Reduzierten Nennbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag getilgt. Darüber hinaus wird im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Barausgleich am Barausgleichstag oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Barausgleichsbetrag gezahlt. Sofern jedoch der Eintritt des Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und die Schuldverschreibung werden durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag getilgt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2)(a) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können Sonderkündigungsrechte vorsehen, z.B. dass die Schuldverschreibungen:

- Aus steuerlichen Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen in Bezug auf Veränderungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte der Zins- und/oder der Rückzahlungskomponente bzw. im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Nachfolgers eines Referenzschuldner durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Zudem können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können aufgrund von Rückzahlungswahlrechten der Emittentin. Das Wahlrecht der Emittentin kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann. Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (endlos) emittiert werden, sind mindestens mit einem Rückzahlungswahlrecht der Emittentin ausgestattet.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zur Anfechtung berechtigt ist. Nach Anfechtung werden die Schuldverschreibungen zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3), § 9 und § 14(2)(b) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können insoweit z.B. vorsehen, dass die Schuldverschreibungen:

- Aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch den Gläubiger gekündigt werden können;
- beim Eintritt bestimmter Veränderungen in der finanziellen und rechtlichen Position der durch den Gläubiger gekündigt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch den Gläubiger gekündigt werden können.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt ist, die Emissionsbedingungen zu berichtigen. In diesem Fall ist jeder Gläubiger vor Wirksamwerden der Berichtigung zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

6.1. Raten-Optionen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in zwei oder mehreren Raten zurückgezahlt werden, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. Die Schuldverschreibungen werden dann am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten (Raten während der Laufzeit und/oder die letzte Rate) kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Nennbetrag bzw. Festbetrag entsprechen oder in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz abhängen (s. Ausführungen zu Teil 3.). Im letzteren Fall erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Rate bezogen auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag der Schuldverschreibung am Letzten Bewertungstag.

Im Fall der Raten-Option kann sich die Verzinsung der Schuldverschreibung nach erfolgten Ratenzahlungen auf den gegebenenfalls reduzierten Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag am maßgeblichen Datum der Zinsfestlegung beziehen.

6.2. Multi-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung lediglich eines dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze abhängen. Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, kann von mehreren Basiswerten etwa ausschließlich derjenige maßgeblich sein, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten oder am höchsten ist.

Andererseits können für die Frage, ob bestimmte Schwellen, Level oder Barrieren erreicht, über- oder unterschritten sind, von der Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung einer Schuldverschreibung mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängt, auch alle dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze relevant sein.

Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. den Emissionsbedingungen ist zu entnehmen, ob die Bedingungen in den jeweiligen vorstehenden Komponenten von allen Basiswerten oder einem ausgewählten Maßgeblichen Basiswert erfüllt sein müssen. Zudem ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen, wie der für die Berechnung der vorstehenden Komponenten Maßgebliche Basiswert ermittelt wird.

6.3. Korb-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung aller dieser Basiswerte als Korb abhängen. Maßgeblich ist dann die Summe der Wertentwicklung aller Basiswerte, geteilt durch deren Anzahl, also die durchschnittliche Wertentwicklung des Korbs, oder die mittels unterschiedlicher Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile ermittelte Wertentwicklung des Korbs.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. die vorstehenden Komponenten beziehen sich auf den Korb als den Basiswert.

6.4. Lieferung als Tilgungs-Option

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen können nicht nur durch Barzahlung getilgt werden, sondern auch durch die physische Lieferung von Basiswerten. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird dann festgelegt, wie sich die gegebenenfalls physisch zu liefernde Referenzanzahl an Basiswerten bestimmt bzw. errechnet und wie im Falle des Entstehens von Bruchteilen zu verfahren ist.

6.5. Laufzeitoption – Open End

Schuldverschreibungen können mit einer festen Laufzeit ausgestattet sein oder ohne eine bestimmte Laufzeit (open-end) begeben werden. Im letzteren Fall sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zumindest für die Emittentin Möglichkeiten vor, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Dem Gläubiger steht gegebenenfalls auch ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht zu.

6.6. Korridor-Option

Die vorstehend unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ und unter 5.1.2 und 5.1.3 dargestellten Automatischen Beendigungen gemäß § 5(4) können statt der Betrachtung eines einzelnen Werts in Bezug auf eine Schwelle, wie Barriere, Zins-Barriere, Basispreis, Basissatz, Tilgungsschwelle oder einem anderen Bezugswert in der Bedingung einen Bezug zu einem Korridor oder mehreren Korridoren enthalten. D.h., ein bestimmtes für die Zins- oder vorzeitige Rückzahlung relevantes Ereignis hängt nicht nur davon ab, dass der maßgebliche Wert eine einzelne Schwelle über- oder unterschreitet bzw. berührt, sondern auch davon, wie sich der Wert zu einer weiteren Schwelle verhält. Die beiden Schwellen bilden einen Korridor, innerhalb bzw. außerhalb dessen unterschiedliche Ereignisse eintreten. Liegt beispielhaft ein Bewertungskurs an einem Bewertungstag innerhalb der den Korridor begrenzenden Schwellenwerte (unter der oberen Schwelle und über der unteren Schwelle), kann sich eine andere Zinszahlung ergeben, als wenn der Wert aufgrund steigender oder fallender Kurse außerhalb des Korridors liegt (also entweder über der oberen Schwelle oder unter der unteren Schwelle). Es kann auch eine vorzeitige Rückzahlung ausgelöst werden.

6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option

6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Mindestrückzahlung ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (siehe § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) unter dem Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.

6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Höchstrückzahlung (z.B. einem Capbetrag, Höchstbetrag) ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Höchstrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (siehe § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d.h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.

6.8. Airbag-Option

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der unter 100% des Anfänglichen Bewertungskurses (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über 100% des Anfänglichen Bewertungskurses) liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d.h. eine für den Gläubiger ungünstige Partizipation an einer negativen Wertentwicklung (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: einer positiven Wertentwicklung) des Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Basispreis (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über dem Basispreis) liegt.

6.9. Discount-Option

Zusätzlich zu den Discount Zertifikaten (3.10), kann auch bei anderen Schuldverschreibungen eine Discount-Option in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Bei einer solchen Option, beinhaltet der Anfängliche Ausgabepreis einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. Im Gegenzug kann die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option haben (z.B. der Höhe einer Barriere oder einer anderen Schwelle). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

6.10. Inflationsausgleichs-Option

Auf Basis der nachfolgend genannten Ausstattungsmerkmale können Schuldverschreibungen einen stark verallgemeinerten, auf einem Verbraucherpreisindex basierenden Inflationsausgleich gewähren.

6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags kann ein Inflationsausgleichsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein, den der Gläubiger zusätzlich zum Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag erhält.

Der Inflationsausgleichsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit der Differenz aus Inflationsrate und Gesamtzinssatz. Die Inflationsrate entspricht der Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem dem Anfänglichen Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat und einem dem Letzten Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat, wobei diese gegebenenfalls durch eine Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Gesamtzinssatz ist die Summe aller gegebenenfalls auf ein Jahr bezogenen bzw. an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten Zinssätze aller Zinsperioden. Somit kann ein verallgemeinerter Inflationsausgleich über die Laufzeit unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Zinszahlungen erfolgen.

6.10.2 Inflationsabhängiger Referenzsatz

Einer variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen Schuldverschreibung kann ein Referenzsatz zugrunde liegen, der die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem einer Zinsperiode zugeordneten Referenzmonat und einem weiter in der Vergangenheit liegendem Referenzmonat (z.B. derselbe Monat des Vorjahres) abbildet. Somit kann über die periodische, variable Zinszahlung ein verallgemeinerter Inflationsausgleich für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Jahr) erfolgen.

6.10.3 Verbraucherpreisindex als Basiswert

Eine Schuldverschreibung mit basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente und einer Mindestrückzahlung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags kann als Basiswert einen Verbraucherpreisindex vorsehen. Dadurch berücksichtigt die Schuldverschreibung die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem dem Anfänglichen Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat und einem dem Letzten Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat, so dass ein verallgemeinerter Inflationsausgleich über die Laufzeit erfolgen kann. Der Inflationsausgleich kann in den Emissionsbedingungen modifiziert werden (z.B. durch einen Cap- oder Höchstrückzahlungsbetrag).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]¹ vom [Datum] []²

zum Basisprospekt vom 6. Mai 2015

(der „Prospekt“)
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II

[in der Fassung des Nachtrags vom] []

der

„DekaBank
DekaBank Deutsche Girozentrale
(„Emittentin“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]³

[Serie []]

[Serie] []

[Tranche: []]⁴

[[]]⁵

[[]]⁶

([jeweils][das „Zertifikat“][die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“]⁷)

[ISIN []]⁸

[Common Code []]

[WKN []]

[Diese Serie [wird][wurde] in mehreren Tranchen [begeben][aufgestockt]. Die Tranchen bilden [zusammen mit [der] [den] bereits begebenen Tranche[n] dieser Serie] eine einheitliche Serie. Die Summe der [[Gesamtnennbeträge][Gesamtstückzahl] der Tranchen] ergibt [den Gesamtnennbetrag][die Gesamtstückzahl] der Serie [zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen][zum (Datum einfügen)]:

Tranche:	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Erster] Ausgabepreis der Tranche:]	[Tag der Begebung der Tranche:]
[]] ⁹	[bis zu][]	[]	[]

[Diese [Tranche bildet][Tranchen bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend:

¹ Eine Nummer ist in Abstimmung mit der Emittentin einzufügen.

² Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 16 Prospektrichtlinie und deren Umsetzungsgesetze fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [DATUM einfügen])

b) sonstigen Hinweisen, z.B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. einfügen]

³ Im Fall von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁴ Nur anwendbar, wenn Schuldverschreibungen unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁵ Im Falle von mehr als einer Serie bzw. mehreren Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁶ Im Falle von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁷ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

⁸ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben.

⁹ Im Falle von einer Serie, die in mehreren Tranchen begeben oder aufgestockt wurde/wird und die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden. einfügen Im Falle, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser in der Tabelle mit anzugeben.

Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen] [] [] [und] [] []¹⁰

[Im Fall von einer Serie einfügen:

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche][bis zu] []
 der Schuldverschreibungen:] [*]¹¹ [der Serie [nach dieser Aufstockung] []
 [[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms][des Prospekts]] []¹²

[Ausgabepreis: [*] []¹³ [Tag der Begebung: []¹⁹
 [(„Anfänglicher Ausgabepreis“ -
 danach freibleibend -)]¹⁴
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag der
 laufenden Zinsperiode (einschließlich).
 („Erster Ausgabepreis der Tranche“,
 danach freibleibend)]¹⁵
 [[zuzüglich][einschließlich] eines
 [etwaigen] Ausgabeaufschlags]¹⁶
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis wird
 am [Ende der Zeichnungsfrist][] gemäß
 den Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen festgelegt¹⁷.]¹⁸

[Kleinste handelbare Einheit:] [] [Ist die Festgelegte Stückelung
 [oder ein ganzzahliges Vielfaches
 davon][.] [Vorgesehener] []²⁰
 Fälligkeitstag:

[Im Fall von mehr als einer Serie vorstehende Angaben unter Berücksichtigung der relevanten Hinweise hier oder in einem Annex tabellarisch einfügen:

[ISIN] []	[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:] [*]	[Anfänglicher Ausgabepreis [] : [*]	Kleinste handelbare Einheit:]	Tag der Begebung / Fälligkeitstag:
[]	[]	[]	[]	[]/[]

Angebot: [*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum: [*]]²¹ []
 [Öffentliches Angebot.] [Zeichnungsfrist: []]
 [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

¹⁰ Im Falle der Aufstockung nach der Bezeichnung der Serie anschließen und für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.
¹¹ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen. Gesamtbetrag im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.
¹² Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Schuldverschreibung einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.
¹³ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen (im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III.C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.
¹⁴ Soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar, einfügen.
¹⁵ Im Fall der Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar.
¹⁶ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.
¹⁷ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.
¹⁸ Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.
¹⁹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt.
²⁰ Einzufügen ist entweder der Tag der Rückzahlung oder, wenn die Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit begeben wird, der Hinweis „open-end“.
²¹ Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der jeweils geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II vom 6. Mai 2015, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**") zu lesen.

Kopien dieser Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengefasst werden.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²²

²² Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/
DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

[ANHANG:
ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION]²³

²³ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen einschließlich der Informationen zu den Schuldverschreibungen, die in der jeweils geltenden Fassung des per Verweis einbezogenen Teils des Prospekts vom [3. Juli 2014] [3. Mai 2013] [19. Dezember 2013] enthalten sind, zu lesen. Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) ergeben sich durch folgende Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in dem Satz von Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen. Mit Ausnahme der Emissionsbedingungen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 6. Mai 2015 zu lesen.

Begriffe, die in den dem Satz der Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.]²⁴

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Produkttyp

Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]]

Basiswertabhängige Schuldverschreibung

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]

[siehe auch D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen]²⁵

²⁴ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen durch Verweisung auf per Verweis einbezogene Endgültige Bedingungen und/oder auf den einen Satz von Emissionsbedingungen in einem per Verweis einbezogenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

²⁵ Im Fall von CLN zusätzlich einfügen.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN²⁶

[Öffentliches Angebot][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche dieser Serie] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [die nachfolgenden.] [den [per Verweis einbezogenen und] bei der Emittentin kostenlos erhältlichen Endgültigen Bedingungen [Nr. [Jahr einfügen] / [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen]] [für] [Bezeichnung der Serie einfügen] (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie) **[Im Fall von Bedingungen die zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen sind bzw. ohne Optionswahl zusätzlich einfügen:**

in Verbindung mit den Emissionsbedingungen des per Verweis einbezogenen Prospekt vom [3. Juli 2014][3. Mai 2013] [19. Dezember 2013]] zu entnehmen („maßgebliche Emissionsbedingungen“). [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Für Schuldverschreibungen, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt. Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
--------------------------------	--

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigelegt ist) einfügen]]

²⁶ Bei nicht ausgewählten Punkten, Unterabschnitte löschen.

☐ Aufstockung einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Aufstockung (Tranche [Nummer einfügen]) bildet mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie. Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [die][den] [als Anlage beigefügten][per Verweis einbezogenen und bei der Emittentin kostenlos erhältlichen] [nachfolgenden] [Emissionsbedingungen] [Endgültigen Bedingungen [Nr. [Jahr einfügen] [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen]][für][Bezeichnung der Serie einfügen] (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] [zu entnehmen] [(„maßgebliche Emissionsbedingungen“)].
 [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]
 [Von diesen maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.]

§ [1(1)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Währung einfügen])
[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

§[1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[Tag der Begebung einfügen – Verwendung einer Baustein-Option aus Annex A]
-------------------	--

[Für Schuldverschreibung mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) zusätzlich einfügen:

§ [3][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d.h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

]

**[Für Schuldverschreibung, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:
§ [1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Amortisationsrendite:**

Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]
Amortisationsrendite:	dieser Tranche[n] [Im Fall von unterschieden bei den einzelnen Tranchen, nachfolgend für jede Tranche separat angeben: [Nr. (Nummer einfügen)] [Zahl einfügen] % p.a.] ([jeweils] berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des [Anfänglichen][Ersten] Ausgabepreises dieser Tranche)

]]
[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]
]

Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

Option I Schuldverschreibungen, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind.]

Option II kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

[Anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND] [ZUM UMRECHNUNGSKURS]

Verzinsung

- Keine Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]
- Festverzinslich Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.]
- [Referenzsatz-] Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.]
[Basiswert]abhängige Verzinsung
- [Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]]][der [Referenzsätze][Basiswerte]]][des Umrechnungsfaktors]:²⁷ [entfällt]

[anwendbare Zinskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.10. der Zusammenfassung einfügen]

Rückzahlung

- Festgelegte Rückzahlung [Die Schuldverschreibung wird planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]
- [Referenzsatz-] Die Rückzahlung [oder Lieferung von Basiswerten] wird gemäß § 5 ermittelt.]
[Basiswert]abhängige Rückzahlung
- [Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]]][der [Referenzsätze][Basiswerte]]][des Umrechnungsfaktors]:²⁸ [entfällt]

[anwendbare Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

- Automatische Rückzahlung gemäß § 5(4)]
- [Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]]][der [Referenzsätze][Basiswerte]]][des Umrechnungsfaktors]:²⁹

[anwendbare Automatische Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

²⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

²⁸ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

²⁹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

Weitere Angaben zu jedem Basiswert:

[entfällt]

[Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität einfügen. Es ist gegebenenfalls eine Tabelle bei mehr als einem Basiswerte zu verwenden]**

[[Zusätzliche Informationen zu bestimmten Basiswerten:³⁰

[Der] [Die] folgende[n] [Index] [Indizes][Fondsanteile], [der] [die] als Basiswert[e] in [§ 3][und][§ 5] verwendet [wird] [werden], [ist] [sind]:

[Für jeden relevanten Basiswert die weiteren Informationen einfügen; es kann eine Tabelle verwendet werden]

Index

Index-Bezeichnung: []

Weitere Angaben zum Index: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung: []

Weitere Angaben zum Fonds: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

]]

³⁰ Wenn ein Index oder Fonds Basiswert ist, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzustellen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es gibt keine.][Einzelheiten einfügen].

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern³¹

[siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]

[ISIN Code []]

[Common Code []]

[Wertpapierkennnummer (WKN) []]

[Voraussichtliche Emissionsrendite³² []

[[vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung,] bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis [dieser Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten.)) []

[Bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [der Serie] [der [jeweiligen] Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten:

[][% p.a.] bei Rückzahlung am Fälligkeitstag

(d.h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [durch Ausübung eines Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin]))

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Automatischen Beendigungstag] gilt:

[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)] [Automatischer Beendigungstag (t)]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.]
[]	[]

]

[Im Falle von mehreren Tranchen gilt:

[Tranche Nr.]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.]
[]	[]

]]

³¹ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum)

³² Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon Schuldverschreibungen ohne derivative Komponente anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

[Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.³⁴

Bedingungen des Angebots [und Angebotsvolumen]

Bedingungen des Angebots:	[entfällt] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]
[Angebotsvolumen:	[Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.]]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] Zeichnungsfrist]:	[Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen]
[Erwerb [und Zeichnung]][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][]:	[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrages einfügen]
Zahlung und Lieferung:	[Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[Einzelheiten zur Art und Weise sowie Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zulegen sind einfügen] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []
[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:]	[Einzelheiten einfügen] ³⁵

³³ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C können gelöscht werden, sofern dieser Abschnitt C als nicht anwendbar gekennzeichnet ist.

³⁴ Sofern anwendbar entweder Details in Form eines zusammenhängenden Textes einfügen oder durch Einfügen jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen. Sollte die Form des Gesamttextes gewählt werden, können die Unterpunkte gelöscht werden.

³⁵ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

Qualifizierte Anleger []

Privatanleger []

Tranchen und Märkte: [entfällt][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind]³⁶

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung: [Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist einfügen]

Preisfestlegung:³⁷

Der anfängliche Ausgabepreis [beträgt [bis] [] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [] % des Nennbetrags]] [[je Zertifikat] [je Schuldverschreibung][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung][.][und] [wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt] [(der „Anfängliche Ausgabepreis“)].

[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [] [Währungskürzel einfügen] [%] bis [] [Währungskürzel einfügen] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]

[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][] [und beträgt indikativ [] [Währungskürzel einfügen]].]

[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [] % des Nennbetrags.]

[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]

[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreises] je Schuldverschreibung enthalten.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]

[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]

[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z.B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragsersparungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]

[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

³⁶ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt.

³⁷ Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischem Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.]

[Platzierung und Übernahme:

[entfällt][**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen**]]³⁸

]

³⁸ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung)

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert]

Syndiziert]

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium [,] [andere einfügen] einschließlich der Art der Übernahme [entfällt]

Platzeur/Bankenkonsortium [/] [andere einfügen] (angeben) [Name und Adresse einfügen]

Feste Zusage³⁹]

Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen⁴⁰]

Übernahmevertrag [entfällt]

Datum des Übernahmevertrags []

[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages []] ⁴¹

Provisionen ⁴² [entfällt]

Management- und Übernahmeprovision [keine] [angeben]

Verkaufsprovision [keine] [angeben]

Börsenzulassungsprovision [keine] [angeben]

Sonstige [keine] [angeben]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel ⁴³ [entfällt] [angeben]

Nettoerlös der Emission ⁴⁴ [entfällt] [nicht offengelegt] [angeben]

³⁹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁴⁰ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁴¹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Z.B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

⁴² Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁴³ Nur auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁴⁴ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt und wenn die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen (siehe Abschnitt „Use of Proceeds“ im Prospekt), sind weitere Angaben zu den Gründen für das Angebot, die geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie dem geschätzten Nettoerlös einzufügen.

E. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassungen zum Handel⁴⁵

[Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen]

Regulierter Markt:

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[**andere Börse einfügen**]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses
[der Frankfurter Wertpapierbörse vom **[Datum einfügen]**]
[der Luxemburger Wertpapierbörse]
in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für
Inhaberschuldverschreibungen [] [] begebenen Schuldverschreibungen.]
[Details angeben]]

Andere Märkte:

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr
[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[anderes Marktsegment]
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]
]

[in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]
[anderes Marktsegment]
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[**andere Börse und Land einfügen**] **[(Marktsegment einfügen)]**
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

zu stellen.]

[Letzter Handelstag:

[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist als letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung der [] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem Letzten Bewertungstag vorgesehen.]

[]
[[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist]
Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung [ist] regelmäßig der
[[dritte][] Börsenhandelstag]
[zweite [] Börsenhandelstag]
[zweite Bankgeschäftstag]
vor dem Fälligkeitstag.]
[Details angeben]]

⁴⁵ Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]; [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁴⁶

[entfällt]
[keine]

Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*)

Deutschland **[Details angeben]**

Sonstige **[Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]**

Sekundärhandel

[entfällt]

Intermediäre im Sekundärhandel⁴⁷
- [Kursstabilisierender Manager] []

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]

[Market Making][Sonstige]

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]

⁴⁶ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁴⁷ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA C]

TEFRA D]

Weder TEFRA C noch TEFRA D]

Nicht-befreites Angebot⁴⁸

[nicht anwendbar][Details gemäß Fußnote einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur
Zustimmung:

[Keine zusätzliche Zustimmung zu der im Prospekt erteilten.]

[Die Emittentin widerruft gegenüber den nachfolgend genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung für diese Serie von Schuldverschreibungen

[in Deutschland]:[Name],[Adresse][]

[Die Emittentin erteilt den [nachfolgend genannten] Finanzintermediären [zusätzlich zu der im Prospekt erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen:

[in Österreich]: [Name], [Adresse][]

[in Luxemburg]: [Name], [Adresse][]

[in Deutschland]: [Name], [Adresse][]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]⁴⁹

[entfällt]

Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

[Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann.]

⁴⁸ Nicht anwendbar in Deutschland. Wenn in der jeweiligen Jurisdiktion anwendbar, einfügen: "Die Schuldverschreibungen können von den Platzeuren [und [angeben, falls anwendbar]] anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospekttrichtlinie in [den (die) jeweiligen Mitgliedstaat(en) angeben, die den Jurisdiktionen entsprechen müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden] im Zeitraum von [Datum angeben] bis [Datum angeben] angeboten werden."

⁴⁹ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Basiswert abhängt.

Mindesterwerbsbetrag

[entfällt]

 EUR 100.000 oder annähernd der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung] Anderer Betrag **[angeben]]** Anzahl Schuldverschreibungen **[angeben]]****Rating⁵⁰**

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating.“

[Falls Einzelrating anwendbar, folgende Informationen zusätzlich einfügen:
Darüber hinaus [hat][haben] die nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben:

Ratingagentur	[soweit anwendbar Rating-Bezeichnung einfügen]
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[Rating einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte(n) Ratingagentur(en) **[Kurzbezeichnung einfügen]**,
[[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der Europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von **[Kurzbezeichnung einfügen]** abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz[in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt, wengleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[hat] [haben] [ihren] Sitz [nicht] in der Europäischen Union. Sie [ist][sind][nicht] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geltenden Fassung, registriert [und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.europa.eu veröffentlicht wird].]

[soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

⁵⁰ Anwendbaren Hinweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁵¹:

[entfällt]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

[EZB-Fähigkeit der Schuldverschreibungen⁵²

- Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden
- Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden]

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:⁵³

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

[Anhang: Zusammenfassung der einzelnen Emission]⁵⁴

⁵¹ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen, die in NGN-Form begeben werden. Einschließlich der Unterpunkte löschen, wenn nicht anwendbar.

⁵² Nur ausfüllen, falls die Schuldverschreibungen von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls „ja“ gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden.

⁵³ Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

⁵⁴ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

D.3 EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich nach der Art der Schuldverschreibungen. Sie sind durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die Schuldverschreibungen, ergeben sich die Emissionsbedingungen aus dem in Teil A. genannten Satz der Emissionsbedingungen (die "**Grundbedingungen**") entsprechend der gewählten Option:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

zusammen mit den ausgewählten anwendbaren Bausteinen des in Teil B genannten Annex A, in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Emissionsbedingungen u.a. für verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt werden.

Die Platzhalter in den anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen.

Die Emittentin wird die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen.

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.1. OPTION I

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(KEINE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

**[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen] [Serie [Nr. einfügen]]
[[Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen:] jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“]**

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [, § 9, §14] (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen):] [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])

Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][ein Zertifikat][mit definierten Festbetrag]
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] (Nummer[n] einfügen): [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranchen (Nummer[n] einfügen).]] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen):] [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen][Stück][Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

Tranche[n]:	[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]
--------------------	--

Diese [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]. Tranche [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen][.][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][.][und][.]

]

+#-Ende]

(2) *Form.*

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[
und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note („NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen] [,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	---

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der [bzw. das] gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist und der Zusatz erforderlich ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg] übertragen werden kann.
-------------------	--

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) [Spezielle Definitionen.] [(Absichtlich freigelassen)]

<p>[Korb [Nr. [K]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[K]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Korb zu definieren ist, Korb Nr. einfügen von K=1 bis K=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Korb zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Körbe [Nr. [K] bis Nr. [K]], jeweils ein Korb.] [Anwendbare Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den Korb aus Annex A einfügen]]</p>
<p>[Basiswert [Nr. [B]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[B]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Basiswert zu definieren ist, Basiswerte Nr. einfügen von B=1 bis B=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils ein Basiswert. Basiswert [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][.] [Anwendbare Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus Annex A einfügen]] [Im Fall dass der Basiswert ein Referenzsatz ist einfügen: Ist der Referenzsatz [Nr. [R]].]</p>
<p>[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz.] [Anwendbare Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

<p>[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]</p>	<p>[Anwendbare Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen] [Im Fall von mehreren Serien einen Verweis auf die Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen.]</p>
--	---

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

<p>[Größe oder Zeichen einfügen]</p>	<p>[Anwendbare Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]</p>
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

[#(C) Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente einfügen:

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [und] [,] Zinsfestlegungstage].

[+#-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.],[,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+#+-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres [Maßgeblichen] Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als [Maßgeblichen] Nennbetrag der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten. **#1-Ende]**

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.] **#2-Ende]**

[+#-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

[Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.] [Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung.]

+#+- Wert-Null:Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und]][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und]][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und]][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und]][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und]][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und]][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und]][bis] [] gemäß § 1(6).]

+#+-Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
-------------------------	---

[+/-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	<p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag</p> <p>[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p> <p>[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall</p> <p>(i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und</p> <p>(ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]</p> <p>[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]</p> <p>[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>
----------------------------------	---

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

+/-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	---

[+##Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] **[andere Anzahl einfügen]** [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].]

+##-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermine] [Festgelegte Zinstermine] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechselermin:	Ist der Zinsmodell-Wechselermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+##-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	---

+##-Ende]

(2) Zinssatz[,][[Mindest] [- und] [Höchst]zinssatz].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+/-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest] [- und] [Höchst]zinssatz.

[+1-Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+1-Ende]

[+2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+2-Ende]

[+/-Definitionen einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+/-Definitionen-Ende]

+/-Ende]

#3-Ende]

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode
[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,
+#-Ende]
ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:

direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.
+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-Ende]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1(1) definierte Maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	--

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-Geschäftstag[e]][andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.

]

]

[+#-Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

[Mindestzinsbetrag („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] % des Nennbetrags. [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]
[Höchstzinsbetrag („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] % des Nennbetrags. [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]

]

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gezahlt wird, einfügen:

[relevanten Baustein für § 3(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A für den Festgelegten Zinsbetrags einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall, dass der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes oder eines Korbs bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze ggf. in einem Korb abhängig ist einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

(b) Ermittlung.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest] [- und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.

+#-1a-Ende]

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

+#-1a-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.

+#-2-Ende]

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

+#-2b-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits unter (b) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#3-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] Zinsperiode] [dem [letzten] Zinszahlungstag] [Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen] gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

]

#(C)-Ende]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen]):	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung][anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen:	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinsterminals ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ul style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[(30/360)[360/360][Bond Basis)]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[(30E/360)[Eurobond Basis)]

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

[#8-Im Fall von Range-Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

[(Range-Accrual)]

die Anzahl der Tage im [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] , an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs] [am Zins-Beobachtungstag] [**Andere Bezugsgröße einfügen**]

[im Fall einer Zins-Barriere oder einem Basissatz einfügen:
[unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der Zins-Barriere][dem Basissatz]]

[im Fall eines Korridors einfügen:
[innerhalb] [außerhalb] des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraum]].

]

+#-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen; und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9 und den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

[Falls eine Automatische Rückzahlung möglich ist, einfügen:

den Automatischen Einlösungsbetrag auf die Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),

]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

den Amortisationsbetrag von Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5 (1),

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 4a Lieferungen einfügen:

den Zusätzlichen Geldbetrag und den Abrechnungspreis gemäß § 4a,

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+/-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Lieferungen von Basiswerten durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferungsart geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollten, die geschuldeten Lieferungen von Basiswerten unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsort:	[Lieferungsort einfügen]
Lieferungsstelle:	[Clearing-System][andere Lieferungsstelle einfügen]

(2) *Lieferungsmethode und Erfüllung.*

Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	[Lieferungstag einfügen]
-----------------------	--------------------------

(3) *Ausgleichsbetrag.*

[#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.

[#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine ganze Zahl von Basiswerten. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten (der „Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

[#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine Zahl von Basiswerten mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten kleiner als die dritte Nachkommastelle (der „Verbleibende Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von Basiswerten, die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d.h. die zu liefernde Anzahl von Basiswerten

[Im	Fall,	dass	ein	Zusätzlicher	Geldbetrag	gezahlt	wird,	zusätzlich	einfügen:
sowie	ein	etwaiger	zu	zahlender	Zusätzlicher	Geldbetrag]			

wird [in Bezug auf die Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] bestimmt.

#2-1-Ende]

[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der Basiswerte, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet.

#2-2-Ende]

[Im Fall, dass ein **Zusätzlicher Geldbetrag** gezahlt wird, **zusätzlich einfügen:**
Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------------------	---

Für diese Zwecke gilt:

Maßgeblicher Preis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs]

]

(4) *Lieferkosten.*

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die „**Lieferungskosten**“), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.
-------------------------------	---

(5) *Registrierungen, Rechte.*

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher Basiswerte im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der Basiswerte zu verlangen.

(6) *Lieferungsstörung.*

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Für diese Zwecke gilt:

Abrechnungspreis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Abrechnungstag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen: **TILGUNG DURCH LIEFERUNG**]

[#1-Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) einfügen:

(1) Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen werden für eine unbestimmte Laufzeit begeben. Sie werden von der Emittentin in Folge einer Kündigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit einfügen:

(1) Rückzahlung [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Tilgung] bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende

#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen]** Basiswerts (auch „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Termin einfügen] [..] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr.1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor] [..] [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.x] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

[+#-Gleichtägige Zahlungen bei Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

[+##1-Alle ausstehende Beträge werden über den Automatische Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt nicht, wenn der Ratenzahlungstermin einem Automatischen Beendigungstag gemäß § 5(4) folgt oder mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

[+##2-Gleichtägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatische Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt letztmalig, wenn der Ratenzahlungstermin mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende]

[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen] Basiswerts** (auch „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5[()] gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]]

+##-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) fest definierten Ratenbeträgen sind, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen:bzw. Anzahl zu liefernder Basiswerte].

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrags einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen[, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+ #1- Wert-Null:Ende]

[+#2-Wert-Null bei möglicher Lieferung - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) können auch den Wert Null betragen[, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+ #2- Wert-Null:Ende]

+ #-Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag und/oder Inflationsausgleichsbetrag gilt, einfügen:

(c) [[Mindest][-] [und] [Höchstrückzahlungs[betrag]]][sowie][Inflationsausgleichsbetrag].

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+ #1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+ #2-Ende]

]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Inflationsausgleichsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

+ #-Definitionen-Ende]

+ #-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der ordentlichen Kündigungsrechte gemäß Absatz (b) und der Sonderkündigungsrechte gemäß Absätze (c) bis (e) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:** - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist -] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12[.] **[Zusätzlich einfügen, sofern ein Kündigungstermin oder anderer Ausübungstag definiert ist:** spätestens am etwaigen nachfolgend definierten [maßgeblichen] [Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag].] **[Zusätzlich einfügen, sofern die Kündigung innerhalb einer Ausübungsfrist erfolgen muss:** innerhalb der [maßgeblichen] Ausübungsfrist.]

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (e) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (e) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (e) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen

] zurückzahlen.

[+ #-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen: Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen.

+ #-Ende]

#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]	
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag:, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] + #-Ende]	
Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende]

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin
[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag: nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag]
[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] + #-Ende]

[+ #1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [andere Definition einfügen].
------------------------	--

+ #1-Ende]

[+ #2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+ #2-Ende]

#2-Ende]

(c) **[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:**

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurück.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibung] [Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen: [,][des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw.] [der Bestandteile [des Basiswerts] [der Basiswerte]]] [+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) +/-Ende] unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.]</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p>
<p>[Absicherungsstörung:</p>	<p>Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]</p>

[Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

[(e) #1-Falls bei Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]

[#2-Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen: Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte.

Falls im Relevanten Zeitraum im Hinblick auf einen Basiswert ein Besonderer Beendigungsgrund [im Sinne von [§ 8b(4)][]] eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Letzter Bewertungstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
[Besonderer Beendigungsgrund:	bedeutet der Besondere Beendigungsgrund im Sinne von [§ 8b(4)][]]	

#2-Ende]

]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Falls der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls der Gläubiger bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, einfügen:

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzuzahlen.

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5 zurückgezahlt oder von der Emittentin gekündigt wurde.

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] jeweiligen [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag]

[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag], an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „Ausübungserklärung“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, muss der Gläubiger, um das Kündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag].
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+/-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] +/-Ende]

[+##1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
------------------------	---

+##1-Ende]

[+##2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+##2-Ende]

#2-Ende]

(4) [#1-Bei Schuldverschreibungen ohne automatische vorzeitige Rückzahlung, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit automatischer vorzeitiger Rückzahlung, einfügen: Automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[+/-Im Fall, gleichzeitigem Ratenzahlungstermin und Automatischem Beendigungstag und separater Zahlung der letzten Rate gemäß § 5(1) zusätzlich einfügen:

Die letztmalige Zahlung der Rate an dem Ratenzahlungstermin, der mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt, bleibt hiervon unberührt.

+/-Ende]

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Beendigungsereignis:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

#2-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[()] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten] [;] [und] [.]

[()] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten] [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[()] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder(y) von einer Zahlung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union aufgrund
 - (i) der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird, oder
 - (ii) des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#[A]-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][()] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+/-Ende]

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle die Emittentin benachrichtigen und die Emittentin wird in Übereinstimmung mit Absatz 3 feststellen, ob eine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag eingetreten ist.

Wenn keine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag vorliegt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.] [Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+/-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

+/-Ende]

(3) Dauerhafte Marktstörung.

Falls die Emittentin in Übereinstimmung mit dem vorstehenden § 8(2) benachrichtigt wird, stellt die Emittentin fest und teilt der Berechnungsstelle mit, ob der Referenzsatz dauerhaft für einen Zeitraum von [**Anzahl Tage einfügen**] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen, die dem maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag unmittelbar vorangehen, nicht zur Verfügung stand oder abgeschafft worden ist (jedes dieser Ereignisse wird als "**Dauerhafte Marktstörung**" bezeichnet).

Falls eine Dauerhafte Marktstörung vorliegt, wird die Berechnungsstelle, nach Abstimmung mit der Emittentin, den Referenzsatz für den maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag und, falls der Referenzsatz abgeschafft worden ist, für alle weiteren Referenzsatz-Festlegungstage,

- (i) auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktpraxis für ausgefallene Angebotssätze (einschließlich Interpolation); oder
- (ii) durch Bezugnahme auf Quellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Quellen, die in dem vorstehenden Absatz 2 genannt werden), die sie für geeignet hält,

bestimmen.

#[B]-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert kein Referenzsatz ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) einfügen:

§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]

(1) Allgemeines.

Tritt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a ein, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+/-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a)] Folgende-Konvention (Following-Convention) +/--Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert einfügen:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#1-Ende]

[#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#2-Ende]

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#3-Ende]

[+/-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll **einfügen:**

(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +/-Ende]

#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Ende]

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende]

#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Ende]

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8() anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierter Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] . #2-Ende #3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) Marktstörung.

[#1-Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

(i) Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um ein Aktie handelt, gilt:

+ #-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p>
----------------------	--

#1-Ende]

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um einen Index handelt, gilt:

+ #1-Ende]

[+#2-Aktien-Indizes

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.
----------------------	--

+ #2-Aktien-Indizes Ende]

[+#3-Verbraucherpreis-Indizes

Marktstörung:	<p>#1-Mit Vergleichs-Referenzmonat Bedeutet das Nichtvorliegen eines berechneten und veröffentlichten (wobei eine Aufhebung auch als Nichtvorliegen gilt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertungskurses für den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag und/oder - Referenzkurses des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag <p>am Ursprünglichen Bewertungstag; Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-Ohne Vergleichs-Referenzmonat Bedeutet das Nichtvorliegen eines berechneten und veröffentlichten Bewertungskurses für den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag am Ursprünglichen Bewertungstag (wobei dessen Aufhebung auch als Nichtvorliegen gilt); Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#2-Ende</p>
----------------------	--

+#3-Verbraucherpreis-Indizes Ende]

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt Folgendes:

+#-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d.h. <ol style="list-style-type: none"> (a) der Bewertungskurs des Basiswerts wird nicht veröffentlicht; (b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt; (c) andere für die Berechnung des Basiswerts relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht; (2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d.h. die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den Basiswert ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt; (3) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts, d.h. <p>[#1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV des Fondsanteils ist einfügen: die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilsinhabern bzw. potentiellen Anteilsinhabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt.]</p> <p>[#2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen:</p> <p>[+#1-Mit Terminbörsenbezug:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>+#1-Ende]</p> <p>[+#2-Ohne Terminbörsenbezug: Die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.</p> <p>+#2-Ende]</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens</p>
----------------------	--

	eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird. #2-Ende]
--	---

#3-Ende]

(3) Ersatzkurs.

Ersatzkurs:	[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“() Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen] [anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------	---

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses §8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 (2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Letzten Bewertungstag] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
----------------------------	---

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:]

Basiswert:	<p>#1-Im Fall eines definierten Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende</p> <p>#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). #3-Ende</p>
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) *Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.*

(a) **Korrektur von Feststellungen.**

[#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+/-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [eine Aktie][einen Anteil am Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:

+/-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag

[+/-1-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts einfügen:

bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+/-Ende]

[+/-2-Im Fall des Barausgleichs einfügen:

, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+/-2-Ende]

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im Basiswert an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.
---------------------------	---

- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
- (A) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

[#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:
 [(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [einen Index][einen Anteil am Fonds (mit NAV des
 Fondsanteils als Bewertungskurs)] handelt, gilt:
 +#-Ende]

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, [**+#1-Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
 +#1-Ende]

[**+#2-Im Fall von Barausgleich zusätzlich einfügen:** der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
 +#2-Ende]

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

- (A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag

[**+#1-Im Fall dass keine Lieferung eines Basiswerts vorgesehen ist zusätzlich einfügen:**
 , der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.
 +#1-Ende]

[**+#2-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts zusätzlich einfügen:**
 bzw. die zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.
 +#2-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

#1-Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um eine Aktie handelt, gilt Folgendes:

+ #-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme,(2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,(3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des Basiswerts erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt,(4) Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,(5) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin,(6) endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund,(7) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
<p>Anpassungen:</p>	<ol style="list-style-type: none">(i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit §5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.(ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.(iii) Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts. Ist der Basiswert aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

#1-Ende

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

(ii) [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Indizes handelt, gilt Folgendes:

+#1-Ende]

[+#2-Aktienindizes

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

+#2-Aktienindizes Ende]

[+#3-Verbraucherpreisindizes

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Indexstand (Ersatzkurs) anhand der folgenden Formel ermitteln:

Ersatzkurs = Ausgangskurs x (Letzter Kurs / Bezugskurs)

Mit:

Ausgangskurs:	ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [12][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.
Letzter Kurs:	ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [einen] [andere Zahl einfügen] Kalendermonat vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.
Bezugskurs:	ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der dem Letzten Kurs [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vorausgeht;

oder

- (iii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iv) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere an dem Basiswert, dem jeweiligen Bewertungskurs, den zahlbaren Beträgen und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen; oder
- (v) im Fall der Indexeinstellung fünf führende unabhängige Händler befragen, welcher Index als Ersatzindex fungieren soll. Im Fall von vier oder fünf erhaltenen Benennungen eines Index (Ersatzindexbenennung), ist der Ersatzindex derjenige Index, der

übereinstimmend in mindestens drei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Im Fall von drei erhaltenen Ersatzindexbenennungen, ist der Ersatzindex derjenige Index, der übereinstimmend in mindestens zwei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Gehen bis [zweiten] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** unmittelbar vor dem nächsten Zahlungstag weniger als drei Ersatzindexbenennungen ein oder liegt bis dahin nicht die erforderliche Übereinstimmung in Bezug auf den benannten Ersatzindex vor, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angemessenen Ersatzindex festlegen.

+#3-Verbraucherpreisindizes-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Mögliches Anpassungsereignis:	Bedeutet, dass im Hinblick auf einen Index nach Auffassung der Berechnungsstelle eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine Indexänderung oder (ii) eine Indexeinstellung oder (iii) eine Indexstörung.
Indexänderung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten). [+#-Für Verbraucherpreisindex zusätzlich einfügen: Die Indexänderung umfasst unter anderem: - die (auch planmäßige) Zurücksetzung des Basiswerts, oder - die (auch planmäßige) Festlegung eines neuen Referenzzeitraum für den Basiswert (Basisjahrrevison des Basiswerts). +#-Ende]
Indexeinstellung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex besteht.
Indexstörung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt.

(c) Nachfolgeindex.

Wird ein Index

- (i) nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder
- (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index,

dann gilt jeweils dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) fortan als der Index und alle Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen sind entsprechend zu verstehen. Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.

Die Emittentin kann zudem diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere an dem Basiswert, dem jeweiligen Bewertungskurs, den zahlbaren Beträgen und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen der Indexnachfolge auszugleichen.

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteilen an [Fonds][ETFs] handelt, gilt Folgendes:

+#-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:	<p>ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Basiswerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Anteilsinhaber beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Basiswerts am oder vor einem Fondsberechnungstag mit Auswirkungen an dem Fondsberechnungstag;(2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);(3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des Basiswerts wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;(4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des Basiswerts, eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Basiswerts belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;(5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des Basiswerts haben können.
--------------------------------------	---

<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) [Im Fall von Basiswerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z.B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.]</p> <p>[Im Fall von Basiswerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]</p> <p>(3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „Ersatz-Fondsgesellschaft“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.</p> <p>(4) Festlegung eines Nachfolge-Basiswert: Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p>
----------------------------	--

#3-Ende]

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b (2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen:

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von Basiswerten eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden Basiswerte in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser Basiswerte (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der Basiswerte maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[Der Lieferungstag gemäß § 4a.] [andere Definition einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[Definition einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[Letzter Bewertungstag][anderer für die Lieferung relevanter Bewertungstag einfügen].

+ #-Ende]

#(C)-Ende]

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--	--

(2) *Benachrichtigung.*

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5 (2)(c)]** gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

**§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

**§ 12
MITTEILUNGEN**

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag.

Mit der Zahlung des Anfechtungs-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („**Sonderkündigungsrecht**“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „**Ausübungserklärung**“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Berichtigungs-Rückzahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist:	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist:	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der [Kalendertag][Bankgeschäftstag] ist, der 30 [Kalendertage][Bankgeschäftstage] nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Berichtigung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHREREN SERIEN

[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzsatz einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE] [BASISWERTE]

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten, anwendbaren Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

[+#Im Fall der Emission mit einem Korb als Basiswert einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR DEN KORB UND SEINE BESTANDTEILE

Anlage mit allen für den Korb und seine Bestandteile relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.2. OPTION II

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
KREDITEREIGNISABHÄNGIGE INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

**[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen] [Serie [Nr. einfügen]]
[[Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen: jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“]**

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch „Anleihe“].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [, § 9, § 14] (auch „Tilgungs-Währung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])

Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	<p>[Im Fall von Aufstockungen einfügen:</p> <p>[je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen:</p> <p>Für die Tranche[n] (Nummer[n] einfügen):</p> <p>[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranchen (Nummer[n] einfügen).]</p> <p>]</p> <p>Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen):</p> <p>]</p> <p>[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]</p>
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	<p>[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen:</p> <p>[Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:]</p> <p>+#-Ende]</p> <p>[Anzahl einfügen][Schuldverschreibungen]</p> <p>[Betrag in Festgelegter Währung einfügen]</p> <p>[Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung][] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]].</p>

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

Tranche[n]:	[Nummer(n) der Tranche[n] einfügen]
--------------------	-------------------------------------

Diese [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]. Tranche [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

]

+#-Ende]

(2) *Form.*

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen] [.] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [.] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der [bzw. das] gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist und der Zusatz erforderlich ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg] übertragen werden kann.
-------------------	---

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

[+/-Ende]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
ISDA-Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

ISDA:	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen.]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz.]</p> <p>[Anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>
[Referenzschuldner [Nr. [RS]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr. [RS]]:	<p>[Wenn mehr als ein Referenzschuldner zu definieren ist, Nr. einfügen von RS=1 bis RS=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen.]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzschuldner zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein Referenzschuldner.]</p> <p>[Anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzschuldner aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

Kreditereignis- Beobachtungs-Endtag	[Datum einfügen]
[Weiteren relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	<p>[Anwendbare Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall von mehreren Serien einen Verweis auf die Anlage einfügen: Siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen.]</p>

]

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Größe oder Zeichen einfügen]	[Anwendbare Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [und] [Zinsfestlegungstage].

[+#-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstehend einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.],[,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen:],[bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+#-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres [Maßgeblichen] Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als [Maßgeblichen] Nennbetrag der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

[+#1a-Für einen einzelnen Referenzschuldner (Single) – im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#1a-ENDE]

[+#1b- Für einen einzelnen Referenzschuldner (Single) – im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#1b-ENDE]

[+#2a-Für Basket (Nte) – im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#2a-ENDE]

[+#2b- Für Basket (Nte) – im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#2b-ENDE]

[+#3a-Für Basket - pro rata – im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4) (a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#3a-ENDE]

[+#3b-Für Basket - pro rata – im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4)(a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#3b-ENDE]

[+#-Wert-Null - Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

[Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.]
[Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung.]

+#-Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
------------------	--

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	<p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag</p> <p>[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p> <p>[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall</p> <p>(i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und</p> <p>(ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]</p> <p>[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]</p> <p>[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>
----------------------------------	---

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	--

[+##Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].]

+##-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [Festgelegte Zinsternin] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechselermin:	Ist der Zinsmodell-Wechselermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

(d) [Falls keine Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]
[Falls die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen: Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	--

]

(e) Zinsstundung.

Die Emittentin kann die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung nach billigem Ermessen durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 auf den Gestundeten Zinszahlungstag verschieben, sofern am oder vor dem Zinsstundungsfeststellungstag der Zinsperiode die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin spätestens am Zinszahlungstag dieser Zinsperiode.

Gestundeter Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der in einer Mitteilung gemäß § 12 angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber innerhalb von [drei][fünf][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstagen veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.
Zinsstundungsvoraussetzung:	Bedeutet, dass am oder vor dem [letzten][anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode ein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert), das in dieser oder in einer vorangegangenen Zinsperiode, jedoch vor diesem Zinsstundungsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) dieser Zinsperiode eingetreten ist bzw. fort dauert [Bei Basket - pro rata einfügen: bzw. zwar ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, der Reduzierte Nennbetrag (wie in § 5 (4) definiert) jedoch noch nicht ermittelt wurde.]
Zinsstundungsfeststellungstag:	Ist in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode der [[dritte][fünfte][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem] [Maßgeblichen Endtag der Zinsperiode][Zinszahlungstag].

(2) Zinssatz[,] [[Mindest] [- und] [Höchst]zinssatz].

#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#1-Ende]

#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest] [- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

[+#-Definitionen einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode **[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich einfügen:**

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, **+#-Ende]**

ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die festgelegte Stückelung erfolgt, einfügen:

direkt auf den maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-Ende]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1 (1) definierte maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	---

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-Geschäftstag[e]] [andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.

]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

(7) *Zinstagequotient.*

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung] [anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:]		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermine ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:]

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:]

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:]

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:]

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

I

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[(30/360)][360/360][Bond Basis)

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

I

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[(30E/360)][Eurobond Basis)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

I

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
-----------------	---

(6) Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9 und den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:
den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

[Falls ein Barausgleichsbetrag in § 5(4) definiert ist, einfügen:
den Barausgleichsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (4),

]

[Bei Basket - pro rata und der Definition eines Reduzierten Nennbetrags einfügen:
den Reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen:

[+#1a-Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

- (i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) oder
- (ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert) [bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein Potentielles Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in §5(4) definiert) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.
+ #1a-Ende]

[+#1b-Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

- (i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) oder
- (ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert) bis zum Maßgeblichen Endtag eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vershobenen Fälligkeitstag (dieser entspricht dem Vorgesehenen Fälligkeitstag, sofern der Maßgebliche Endtag dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag entspricht) durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vershobenen Fälligkeitstag] [Maßgeblichen Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Vershobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehener Fälligkeitstag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein Potentielles Kreditereignis eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in § 5(4) definiert) bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.
+ #1b-Ende]
#1-Ende]

[#2-Im Fall vom Nten Referenzschuldner einfügen:
[+#2a-Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

- (i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) oder
- (ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner [bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in § 5(4) definiert) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.
+ #2a-Ende]

[+#2b-Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

- (i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a (1) definiert) oder
- (ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5 (4) definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bis zum Maßgeblichen Endtag eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vershobenen Fälligkeitstag (dieser entspricht dem Vorgesehenen Fälligkeitstag, sofern der Maßgebliche Endtag dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag entspricht) durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vershobenen Fälligkeitstag] [Maßgeblichen Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen

Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehener Fälligkeitstag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bzw. weitere darüber hinausgehende Referenzschuldner eingetreten ist oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in § 5 (4) definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist.

+#2b-Ende]

#2-Ende]

[#3-Im	Fall	Basket	-	pro	rata	anwendbar	ist,	einfügen:
[+#3a-Falls	keine	Nachfrist/potenzielle	Nichtanerkennung/Moratorium	anwendbar	ist,	einfügen:		

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

(i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) oder

(ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert) in Bezug auf alle Referenzschuldner [bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in § 5(4) definiert) eines Referenzschuldners bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist].

+#3a-Ende]

[+#3b-Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium	anwendbar	ist,	einfügen:
--	------------------	-------------	------------------

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit

(i) kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) oder

(ii) kein Potentielles Kreditereignis (wie in § 5(4) definiert) in Bezug auf alle Referenzschuldner bis zum Maßgeblichen Endtag eingetreten ist,

werden die Schuldverschreibungen am Vershobenen Fälligkeitstag (dieser entspricht dem Vorgesehenen Fälligkeitstag, sofern der Maßgebliche Endtag dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag entspricht) durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum [Vershobenen Fälligkeitstag] [Maßgeblichen Endtag] (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Vershobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehener Fälligkeitstag] hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn seit dem Tag der Begebung bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) ein Potentielles Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in § 5(4) definiert) eines Referenzschuldners bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich) noch nicht erfolgt ist].

+#3b-Ende]

#3-Ende]

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	[•]
[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:	der Tag, der [15][•] Bankgeschäftstage nach dem Maßgeblichen Endtag liegt.]
Vershobener Fälligkeitstag:	
Endgültiger Fälligkeitstag:	[#1-Falls ein festgelegter Endgültiger Fälligkeitstag anwendbar ist, einfügen: [+#1a-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen: der auf den Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem Maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der Endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][•] Bankgeschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag. +#1a-Ende]

[+#1b-Im Fall vom Nten Referenzschuldner einfügen:

der in Bezug auf den Nten Referenzschuldner auf den Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem Maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der Endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][●] Bankgeschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag.

Zur Klarstellung: Sollte am

[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschoben]

Fälligkeitstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und mindestens einen weiteren Referenzschuldner zeitgleich noch nicht feststehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, so entspricht der Endgültige Fälligkeitstag dem Barausgleichstag des Nten Referenzschuldners.

+#1b-Ende]

[+#1c-Im Fall Basket - pro rata einfügen:

der in Bezug auf einen Referenzschuldner auf den Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende letzte Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem Maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der Endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][●] Bankgeschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag.

+#1c-Ende]

#1-Ende]

[#2-Falls sich der Endgültige Fälligkeitstag nach der Entscheidung des ISDA Komitees richtet, einfügen:

[+#2a-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen:

der auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag. Falls ein Ereignis-Feststellungstag nicht eintritt, ist der Endgültige Fälligkeitstag der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) liegt und (b) falls es zur Ablehnung der EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der Ablehnung der EK-Kreditereignisanfrage.

+#2a-Ende]

[+#2b-Im Fall vom Nten Referenzschuldner einfügen:

der in Bezug auf den Nten Referenzschuldner auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise, falls es nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner kommt, der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner liegt und (b) falls es zur Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage in Bezug auf den Nten Referenzschuldner.

Zur Klarstellung: Sollte am

[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschoben]

Fälligkeitstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und mindestens einen weiteren Referenzschuldner zeitgleich noch nicht feststehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, so entspricht der Endgültige Fälligkeitstag dem Barausgleichstag des Nten Referenzschuldners.

+#2b-Ende]

[+#2c-Im Fall Basket - pro rata einfügen:

der in Bezug auf einen Referenzschuldner auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag. Falls ein Ereignis-Feststellungstag nicht eintritt, ist der Endgültige Fälligkeitstag der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) liegt und (b) falls es zur Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) in Bezug auf einen Referenzschuldner kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der letzten Ablehnung der EK-Kreditereignisanfrage in Bezug auf einen Referenzschuldner.

+#2c-Ende]

#2-Ende]

[#3-Falls Endgültiger Fälligkeitstag wahlweise im billigen Ermessen der Emittentin durch Bekanntmachung festgelegt wird, einfügen: [+#3a-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen: Die Emittentin legt in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) zum Vorgesehenen Fälligkeitstag den Endgültigen Fälligkeitstag durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Gläubigern gemäß § 12 auf den Festgelegten Endgültigen Fälligkeitstag oder den ISDA Abhängigen Endgültigen Fälligkeitstag fest.

Der festgelegte endgültige Fälligkeitstag ist der auf den Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem Maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der Endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][●] Bankgeschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag (der „**Festgelegte Endgültige Fälligkeitstag**“).

Der ISDA abhängige endgültige Fälligkeitstag ist der auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag. Falls ein Ereignis-Feststellungstag nicht eintritt, ist der Endgültige Fälligkeitstag der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) liegt und (b) falls es zur Ablehnung der EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der Ablehnung der EK-Kreditereignisanfrage (der „**ISDA Abhängige Endgültige Fälligkeitstag**“).

+#3a-Ende]

[+#3b-Im Fall vom Nten Referenzschuldner einfügen:

Die Emittentin legt bezogen auf den Nten Referenzschuldner in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) zum Vorgesehenen Fälligkeitstag den Endgültigen Fälligkeitstag durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Gläubigern gemäß § 12 auf den Festgelegten Endgültigen Fälligkeitstag oder den ISDA Abhängigen Endgültigen Fälligkeitstag fest.

Der festgelegte endgültige Fälligkeitstag ist der in Bezug auf den Nten Referenzschuldner auf den Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem Maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis in Bezug auf den Nten Referenzschuldner eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der Endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][●] Bankgeschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag (der „**Festgelegte Endgültige Fälligkeitstag**“).

Zur Klarstellung: Sollte am [Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschoben] Fälligkeitstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und mindestens einen weiteren Referenzschuldner zeitgleich noch nicht feststehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, so entspricht der Endgültige Fälligkeitstag dem Barausgleichstag des Nten Referenzschuldners.

Der ISDA abhängige endgültige Fälligkeitstag ist der in Bezug auf den Nten Referenzschuldner auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise, falls es nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner kommt, der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner liegt und (b) falls es zur Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage in Bezug auf den Nten Referenzschuldner (der „**ISDA Abhängige Endgültige Fälligkeitstag**“).

Zur Klarstellung: Sollte am [Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschoben] Fälligkeitstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und mindestens einen weiteren Referenzschuldner zeitgleich noch nicht feststehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, so entspricht der ISDA Abhängige Endgültige Fälligkeitstag dem Barausgleichstag des Nten Referenzschuldners.

+#3b-Ende]

	<p>[+#3c-Im Fall Basket - pro rata einfügen:</p> <p>Die Emittentin legt bezogen auf einen Referenzschuldner in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) zum vorgesehenen Fälligkeitstag den endgültigen Fälligkeitstag durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Gläubigern gemäß § 12 auf den festgelegten endgültigen Fälligkeitstag oder den ISDA Abhängigen endgültigen Fälligkeitstag fest.</p> <p>Der festgelegte endgültige Fälligkeitstag ist der in Bezug auf einen Referenzschuldner auf den maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert) folgende letzte Barausgleichstag. Falls die Emittentin nach dem maßgeblichen Endtag entscheidet, dass (i) während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird oder (ii) keine solche Entscheidung trifft, ist der endgültige Fälligkeitstag spätestens der [90.][●] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Endtag (der „Festgelegte Endgültige Fälligkeitstag“).</p> <p>Der ISDA abhängige endgültige Fälligkeitstag ist der in Bezug auf einen Referenzschuldner auf den Ereignis-Feststellungstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise falls ein Ereignis-Feststellungstag nicht eintritt, der spätere der folgenden Tage: (a) der Tag, der [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag der Negativen Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 5a definiert) liegt und (b) falls es zur Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (wie in § 5a definiert) in Bezug auf einen Referenzschuldner kommt, der [15.][●] Bankgeschäftstag nach dem Tag der letzten Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage in Bezug auf den Referenzschuldner (der „ISDA Abhängige Endgültige Fälligkeitstag“).</p> <p>+#3c-Ende]</p> <p>#3-Ende]</p>
--	---

(b) Rückzahlungsbetrag.

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrags einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

+#1- Wert-Null:Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, gilt, einfügen:

[(c) [Mindest][-] [und] [Höchst]rückzahlungsbetrag.

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+#1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+#2-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

(2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).**

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der ordentlichen Kündigungsrechte gemäß Absatz (b) und der Sonderkündigungsrechte gemäß Absätze (c) bis [(d)][(e)] vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:** - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist -] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12[.] **[Zusätzlich einfügen, sofern ein Kündigungstermin oder anderer Ausübungstag definiert ist:** spätestens am etwaigen nachfolgend definierten [maßgeblichen] [Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag].] **[Zusätzlich einfügen, sofern die Kündigung innerhalb einer Ausübungsfrist erfolgen muss:** innerhalb der [maßgeblichen] Ausübungsfrist.]

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen: Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis [(d)][(e)] gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis [(d)][(e)] sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis [(d)][(e)] sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen:

Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen:

, zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag]]

[+/-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen:

Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen.

+/-Ende]

[#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]	
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+/-Mindestrückzahlungsbetrag:, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] +/-Ende]	

Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende]

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin
[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag: nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag]
[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] + #-Ende]

[+ #1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [andere Definition einfügen].
------------------------	--

+ #1-Ende]

[+ #2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+ #2-Ende]

#2-Ende]

- (c) **[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)**

#1-Ende]

- [#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlter Zinsen auf den Nennbetrag]

[Im Fall eines definierten Reduzierten Nennbetrags einfügen: bzw. Reduzierten Nennbetrag] zurück.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag].

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) **[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)**

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag].

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Festlegungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibung][oder] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.]</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p> <p>]</p>
<p>[Absicherungsstörung:</p>	<p>Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]</p>

[Erhöhung der Absicherungskosten:	<p>Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um</p> <p>(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,</p> <p>(B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]</p>
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

[(e) [#1-Falls bei Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzschuldner möglich sein soll, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]

[#2-Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzschuldner möglich sein soll, einfügen: Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass gemäß § 5b ein Nachfolger für den Referenzschuldner festzulegen ist (das „Nachfolgeereignis“).	

#2-Ende]
]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

#1-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), einfügen:

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag.

Sofern **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:]** bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:] Maßgeblichen Endtag]

(einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner

(i) ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt oder

(ii) ein Potentielles Kreditereignis vorliegt,

wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen

[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:] am am Vorgesehenen Fälligkeitstag]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:] am am Vershobenen Fälligkeitstag]

zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem

[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:]Vorgesehenen Fälligkeitstag]

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:] Vershobenen Fälligkeitstag]

liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

Führt ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert), zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den Rückzahlungsbetrag (wie in §5(1)(b) definiert) [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag führt.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:]

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismittelungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismittelung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismittelung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismittelung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismittelung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Emissionsbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	bezeichnet den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.

Endkurs:	bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Potentielles Kreditereignis:	bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner ein Ereignis, bei dem unklar ist, ob ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintreten wird und der Barausgleichsbetrag noch nicht feststeht.

#1-Ende]

[#2-Im Fall vom Nten Referenzschuldner (Nte Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen), einfügen:

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag.

Sofern bis zum **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:** Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] **[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:** Maßgeblichen Endtag] (einschließlich) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner

(i) ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt oder

(ii) ein Potentielles Kreditereignis vorliegt,

wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:** am **Vorgesehenen Fälligkeitstag]**

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: am **Verschobenen Fälligkeitstag]**

zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem

[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: **Vorgesehenen Fälligkeitstag]**

[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: **Verschobenen Fälligkeitstag]** liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzuzahlen.

Führt ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) in Bezug auf den Nten Referenzschuldner, zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den Rückzahlungsbetrag (wie in §5(1)(b) definiert) [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Nten Referenzschuldner führt.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar sind, einfügen:

[+ #-Falls nur auf einzelne Referenzschuldner und nicht auf alle im Basket anwendbar, zusätzlich einfügen:

Für Referenzschuldner **[[des][der] Transaktionstyp[s][en] [Transaktionstyp(en) einfügen]]**

[Nr. [Nummer einfügen][bis Nr. [Nummer einfügen]]] gilt zusätzlich:

+ #-ENDE]

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Emissionsbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	bezeichnet in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und den Ereignis-Feststellungstag den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	bezeichnet den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.

Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Potentielles Kreditereignis:	bezeichnet bezogen auf den Nten Referenzschuldner ein Ereignis, bei dem unklar ist, ob ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintreten wird und der Barausgleichsbetrag noch nicht feststeht.

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Basket - pro rata, einfügen:

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags.

Sofern bis zum **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag]** **[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Maßgeblichen Endtag]** (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehreren Referenzschuldner

- (i) ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt oder
- (ii) ein Potentielles Kreditereignis vorliegt,

wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen Fälligkeitstag]** **[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschobenen Fälligkeitstag]** zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin vorbehaltlich § 5(5) die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung am **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Vorgesehenen Fälligkeitstag]** **[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschobenen Fälligkeitstag]** zurückzahlen. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag oder ein Potentielles Kreditereignis eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung null.

Die Emittentin zahlt auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle für jeden Ereignis-Feststellungstag jeweils festgelegten **Barausgleichsbetrag** **[+sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen:** und jeweils zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den **Barausgleichsbetrag** **am Barausgleichstag. #-Ende]**

Führt ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert), zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle berechneten Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner **[5][●]** Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag führt.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar sind, einfügen: [+Falls nur auf einzelne Referenzschuldner und nicht auf alle im Basket anwendbar, zusätzlich einfügen: Für Referenzschuldner [[des][der] Transaktionstyp[s][en] [Transaktionstyp(en) einfügen]] [Nr. [Nummer einfügen]]bis Nr. [Nummer einfügen]]] gilt zusätzlich: #-ENDE]

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bzw. Reduzierten Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "Ausübungsbetrag"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. der Reduzierte Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Emissionsbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung Nennbetrags bzw. des Reduzierten Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

<p>[+sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen: Aufgelaufene Zinsen:</p>	<p>bezeichnet im Sinne dieses § 5(4) in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag, sofern der jeweilige Barausgleichstag vor dem [Vorgesehenen Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] liegt, Zinsen in Höhe [von [●] % per annum][●] des Barausgleichsbetrags für den Zeitraum vom jeweiligen Barausgleichstag [(einschließlich)] bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [(einschließlich)] [(ausschließlich)], wie von der Berechnungsstelle auf Basis des Zinstagequotienten festgestellt. [-Ende]</p>
<p>Barausgleichsberechnungstag:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.

Barausgleichsbetrag:	<p>entspricht in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am jeweiligen Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird:</p> <p>(a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und</p> <p>(ii) dem jeweiligen Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert);</p> <p>oder</p> <p>(b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und</p> <p>(ii) dem jeweiligen Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).</p>
Barausgleichstag:	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	<p>bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz</p> <p>(a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs.</p> <p>(b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.</p>
Potentielles Kreditereignis:	bezeichnet bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Ereignis, bei dem unklar ist, ob ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintreten wird und der Barausgleichsbetrag noch nicht feststeht.
Gesamtreduzierungsbetrag je Schuldverschreibung:	<p>bezeichnet zum Zeitpunkt der Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist.</p> <p>Für die Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung gemäß dieses § 5(4)(a) wird darüber hinaus zusätzlich die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Potentielles Kreditereignis bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist, berücksichtigt.</p>
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	<p>bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungsbetrags je Schuldverschreibung.</p> <p>Die Reduzierung des Nennbetrags wird, sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, am jeweiligen Ereignis-Feststellungstag wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung null.</p> <p>Für die Zwecke dieses § 5(4)(a) wird die Reduzierung des Nennbetrags, sofern ein Potentielles Kreditereignis auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, an dem Tag, an dem die Emittentin eine Mitteilung gemäß § 5(1)(a) veröffentlicht, dass ein Potentielles Kreditereignis eingetreten ist, wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Potentielles Kreditereignis eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag für die Zwecke dieses § 5(4)(a) je Schuldverschreibung null.</p>

#3-Ende]

[#4-Im Fall von Basket - pro rata und der Variante "kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)" einfügen:

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags.

Sofern bis zum **[Falls keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Maßgeblichen Endtag]** (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehreren Referenzschuldner

(i) ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt oder

(ii) ein Potentielles Kreditereignis vorliegt,

wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am **[Für den Fall, dass keine Nachfrist/potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar sein soll: Vorgesehenen Fälligkeitstag] [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: Verschobenen Fälligkeitstag]** zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin vorbehaltlich § 5(5) die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung am Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückzahlen. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag oder ein Potentielles Kreditereignis eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung null.

Führt ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert), zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungstelle berechneten Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner [5][●] Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass ein Potentielles Kreditereignis nicht zu einem Ereignis-Feststellungstag führt.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar sind, einfügen: [#-Falls nur auf einzelne Referenzschuldner und nicht auf alle im Basket anwendbar, zusätzlich einfügen: Für Referenzschuldner [[des][der] Transaktionstyp[s][en] [Transaktionstyp(en) einfügen]] [Nr. [Nummer einfügen] [bis Nr. [Nummer einfügen]]] gilt zusätzlich: #-ENDE]

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bzw. Reduzierten Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. der Reduzierte Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Emissionsbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags bzw. des Reduzierten Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Potentielles Kreditereignis:	bezeichnet bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Ereignis, bei dem unklar ist, ob ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintreten wird und der Barausgleichsbetrag noch nicht feststeht.
Gesamtreduzierungsbeitrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet zum Zeitpunkt der Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist. Für die Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung gemäß dieses § 5(4)(a) wird darüber hinaus zusätzlich die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Potentielles Kreditereignis bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist, berücksichtigt.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.

<p>Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:</p>	<p>bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungsbetrags je Schuldverschreibung.</p> <p>Die Reduzierung des Nennbetrags wird, sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, am jeweiligen Ereignis-Feststellungstag wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung null.</p> <p>Für die Zwecke dieses § 5(4)(a) wird die Reduzierung des Nennbetrags, sofern ein Potentielles Kreditereignis auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, an dem Tag, an dem die Emittentin eine Mitteilung gemäß § 5(1)(a) veröffentlicht, dass ein Potentielles Kreditereignis eingetreten ist, wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Potentielles Kreditereignis eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag für die Zwecke dieses § 5(4)(a) je Schuldverschreibung null.</p>
--	--

#4-Ende]

[#1-Im Fall von Basket - pro rata und der Variante "kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)" einfügen:

(b) (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), Basket - pro rata sowie vom Nten Referenzschuldner einfügen:

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die jeweilige Referenzschuldverschreibung (oder gegebenenfalls eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen des Referenzschuldners, wie von ISDA auf ihrer Webseite oder einem von ISDA beauftragten Dritten auf dessen Webseite (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht, bestimmt) (jeweils eine „**Bewertungsverbindlichkeit**“), im Hinblick auf den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gewichtete Durchschnittsquotierung:	bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	bezeichnet entweder (a) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

<p>Quotierung:</p>	<p>bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:</p> <p>Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens [fünf][●] Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen.</p> <p>Wenn für einen ISDA-Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von [drei][●] ISDA-Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens [zwei][●] solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden ISDA-Geschäftstag bis zum [zehnten][●] ISDA-Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens [fünf][●] Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.</p> <p>Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.</p>
<p>Quotierungsbetrag:</p>	<p>[Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), einfügen: entspricht einem Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner, wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p> <p>[Im Fall von Basket - pro rata, einfügen: entspricht dem Gewichtungssatz des jeweiligen Referenzschuldners multipliziert mit dem Betrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p> <p>[Im Fall vom Nten Referenzschuldnern (Nte Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen), einfügen: entspricht einem Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p>
<p>Quotierungstag:</p>	<p>ist spätestens der [zehnte][●] ISDA-Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag oder dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert) oder dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert).</p>
<p>Vollquotierung:</p>	<p>bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p>

#2-Ende]

(c) **Auktion.**

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen.
Auktions-Absagetermin:	ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	<p>ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht des festgelegten Nennbetrags (<i>face amount</i>) der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten (die "Lieferbaren Verbindlichkeiten")).</p> <p>[+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [+##-Im Fall von Baskets einfügen, bei denen nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist:</p> <p>Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: +##-Ende]</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs, unabhängig davon, auf welche Kategorie Lieferbarer Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht.</p> <p>+/-Ende]</p>
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	<p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass</p> <p>(a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder</p> <p>(b) das maßgebliche Komitee (wie in § 13(6) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.</p> <p>[+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [+##-Im Fall von Baskets einfügen, bei denen nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist:</p> <p>Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: +##-Ende]</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn die Voraussetzungen für alle Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten erfüllt sind.</p> <p>+/-Ende]</p>
Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten:	bezeichnet in Bezug auf Lieferbare Verbindlichkeiten, die von ISDA festgelegten Kategorien.

[+#3-Bei Basket - pro rata einschließlich der Variante "kein Barausgleich (zero recovery)" einfügen:

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Reduzierung des Reduzierten Nennbetrags auf Null.

Ist der Nennbetrag nach den Bestimmungen des § 5(4) auf null reduziert worden, erfolgt keine Rückzahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag.

+#3-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

(1) *Feststellung eines Kreditereignisses.*

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz 2 in Bezug auf [Für **Basket pro rata** einfügen: einen oder mehrere der] [Für **einen Referenzschuldner (Single)** einfügen: den] [Bei Nte **Kreditereignis abhängigen Schuldverschreibungen einfügen:** den Nten] Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen.

Als "**Ereignis-Feststellungstag**" gilt entweder (i) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (i) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist bzw. falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: bzw. Verschobenen Fälligkeitstag] (einschließlich). Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach § 5(1) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. [Kalendertag][Bankgeschäftstag] nach dem Maßgeblichen Endtag liegt [Zusätzlich einfügen, sofern bei Kreditereigniszeitraum die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts eingefügt ist: (einschließlich vor dem Tag der Begebung)] und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 [Kalendertage][Bankgeschäftstage] auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannt gegebene Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis:	bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des EK-Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) und am oder vor dem Maßgeblichen Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.

Kreditereigniszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung [Zusätzlich einfügen, wenn die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts anwendbar ist: unter Berücksichtigung einer Anpassung bei Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (wie nachfolgend definiert)] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).
Maßgeblicher Endtag:	bezeichnet für diese Zwecke [den späteren der folgenden Tage:] [(a) den Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag[.][:]; [oder] [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen: [(b) den letzten Tag der Nachfrist, falls das in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebene Kreditereignis eine nach dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetretene Nichtzahlung ist und eine Nachfrist in Bezug auf diese Nichtzahlung am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) begonnen hat[.][:]; oder]] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: [(b)][(c)] den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag.] [Im Fall von Basket - pro rata und Nten Referenzschuldner (Nte Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen), einfügen: Zur Klarstellung gilt folgendes: Der jeweilige Maßgebliche Endtag bezieht sich auf den einzelnen Referenzschuldner, weshalb sich der Kreditereigniszeitraum auch lediglich in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner bezogen verlängert.
Öffentliche Information:	ist eine Information, welche die für die Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und
	<ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; [Im Fall, dass der bzw. mindestens ein Referenzschuldner ein Unternehmen (Corporate bzw. Financial Corporate) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Basket, sofern Staaten und Unternehmen Referenzschuldner sind, einfügen: in Bezug auf Referenzschuldner, die Unternehmen ([Corporate][bzw.][Financial Corporate]) sind, +#Ende] die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] [Im Fall, dass der bzw. mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Basket, sofern Staaten und Unternehmen Referenzschuldner sind, einfügen: in Bezug auf Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, +#Ende] die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.
Öffentliche Informationsquellen:	sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.

Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis:	<p>ist in Bezug auf einen Referenzschuldner</p> <p>(a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit begründet (wie durch eine Komiteeentscheidung festgestellt), der Tag, der 60 [Kalendertage] [Bankgeschäftstage] vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis liegt, oder</p> <p>(b) ansonsten der Tag, der 60 [Kalendertage] [Bankgeschäftstage] vor dem früheren der folgenden Tage liegt:</p> <p>(i) dem Mitteilungstag, sofern dieser im Feststellungszeitraums liegt, und</p> <p>(ii) dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis, sofern der Mitteilungstag im zusätzlichen Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage liegt.</p> <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
Mitteilungstag:	Der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 [Kalendertage] [Bankgeschäftstage] später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis am oder vor dem 14. [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] nach dem Maßgeblichen Endtag lag).
Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) *Kreditereignis*.

Ein "**Kreditereignis**" in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

[+#-Für mehrere Referenzschuldner unterschiedlicher Transaktionstypen bzw. in Abhängigkeit von der Nummer des Referenzschuldners, wie in § 1(6)(b) angegeben, einfügen und entsprechend wiederholen:

Für Referenzschuldner [[des][der] Transaktionstyp[s][en] **[Transaktionstyp(en) einfügen]**]

[Nr. [Nummer einfügen][bis Nr. [Nummer einfügen]]] gilt:

+#-ENDE]

[+#-Für Unternehmen (*Corporate und Financial Corporate*) als Referenzschuldner, soweit anwendbar einfügen:

- Insolvenz,

+#-Ende]

[- Nichtzahlung][,] [oder]

[+#-Für Staaten (*Sovereign*) oder bestimmte Unternehmen (*Standard Emerging European Corporate*) als Referenzschuldner, soweit anwendbar einfügen:

- einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums][,][oder]

+#-Ende]

[+#-Für Unternehmen (*Corporate und Financial Corporate*) und Staaten (*Sovereign*) als Referenzschuldner und nordamerikanisches Unternehmen (*North American Corporate*) soweit anwendbar einfügen:

- Restrukturierung][,] [,] [oder]

+#-Ende]

[+#Für Finanzunternehmen (*Financial Corporate*), soweit anwendbar, einfügen:

- Staatlicher Eingriff.

+#-Ende]

]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Insolvenz:	liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 [Kalendertagen] [Bankgeschäftstagen] nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwalters oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 [Kalendertagen] [Bankgeschäftstagen] danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

+ #-Ende]

Maßgebliche Verbindlichkeit:	<p>bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und die alle nachfolgend angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt, und zwar jeweils zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <table border="1" data-bbox="588 360 1501 678"> <tr> <td data-bbox="588 360 901 398">Verbindlichkeitskategorie:</td> <td data-bbox="901 360 1501 398">ist Aufgenommene Gelder.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="588 398 901 436">Verbindlichkeitsmerkmale:</td> <td data-bbox="901 398 1501 436">sind vorliegend nicht bezeichnet.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="588 436 901 678">Aufgenommene Gelder:</td> <td data-bbox="901 436 1501 678">bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolving Krediten).</td> </tr> </table>	Verbindlichkeitskategorie:	ist Aufgenommene Gelder.	Verbindlichkeitsmerkmale:	sind vorliegend nicht bezeichnet.	Aufgenommene Gelder:	bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolving Krediten).
Verbindlichkeitskategorie:	ist Aufgenommene Gelder.						
Verbindlichkeitsmerkmale:	sind vorliegend nicht bezeichnet.						
Aufgenommene Gelder:	bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolving Krediten).						
[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen: Nachfrist:	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nichtzahlung zugewiesene Bedeutung.]</p>						
Nachrangige Verbindlichkeit:	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.</p>						
Nachrangigkeit:	<p>bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die "Nachrangige Verbindlichkeit") zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die "Vorrangige Verbindlichkeit"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.</p> <p>Für die Nachrangigkeit sind</p> <p>[#1-Im Fall, dass ausschließlich Unternehmen (Corporate bzw. Financial Corporate) Referenzschuldner sind einfügen:</p> <p>Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass ausschließlich Staaten (Sovereign) Referenzschuldner sind einfügen:</p> <p>Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall von Baskets mit Unternehmen (Corporate bzw. Financial Corporate) und Staaten (Sovereign) als Referenzschuldner einfügen:</p> <p>(i) in Bezug auf Referenzschuldner, die Unternehmen [(Corporate) [bzw.] (Financial Corporate)] sind, Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich; und</p> <p>(ii) in Bezug auf Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>#3-Ende]</p>						

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Nichtanerkennung/Moratorium:	Eine " Nichtanerkennung " bzw. ein " Moratorium " liegt vor, wenn (a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsstelle (i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anficht/bestreitet, oder (ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.
Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag:	bezeichnet, für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Moratorium am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eintritt, den Tag, der 60 [Kalendertage][Bankgeschäftstage] nach der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder, sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potenzielle Nichtanerkennung/das Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den ersten Zahlungstermin im Hinblick auf eine Anleihe, der nach der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt, falls dies der spätere Termin ist.
Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:	bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (a) der Definition von " Nichtanerkennung/Moratorium " beschriebenen Ereignisses.

[+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtzahlung:</p>	<p>liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p> <p>"Nachfrist" ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit Anwendung findet,</p> <p>(b) sofern die in (a) beschriebene Nachfrist bis zum [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) noch nicht abgelaufen ist, die Frist von 30 [Kalendertagen] [Bankgeschäftstagen] oder, sofern die nach (a) maßgebliche Zahlungsfrist kürzer ist als 30 [Kalendertage][Bankgeschäftstage], die in (a) beschriebene Zahlungsfrist und,</p> <p>(c) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit vereinbart ist oder dort nur eine Zahlungsfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Frist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen. "Nachfrist-Bankarbeitstag" im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.</p>
	<p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, dass ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p>

[+#-Ende]

<p>Primärschuldner:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Primärverbindlichkeit:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Regierungsstellen:</p>	<p>sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).</p>

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Restrukturierung:</p>	<p>bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsstelle und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsstelle erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch),</p> <p>und ein solches Ereignis nicht in den am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder, falls dieses Ereignis nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder</p> <p>(2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt; und/oder</p> <p>(5) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.</p>
---------------------------------	--

[+#-Ende]

Schwellenbetrag:	bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
-------------------------	---

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist und der bzw. mindestens ein Referenzschuldner ein Unternehmen ist (Corporate) einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	<p>bezeichnet [+#Basket: , in Bezug auf Referenzschuldner die Unternehmen (<i>[Corporate]</i> <i>[bzw.] [Financial Corporate]</i>) sind,]</p> <p>eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die</p> <p>(a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und</p> <p>(b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von $66 \frac{2}{3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.</p>
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist/sind, einfügen:

Staatlicher Eingriff:	<p>bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:</p> <p>(i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:</p> <p>(A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;</p> <p>(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;</p> <p>(C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder</p> <p>(D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt;</p> <p>(ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt;</p> <p>(iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder</p> <p>(iv) ein Ereignis, dass analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.</p> <p>Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des "Staatlichen Eingriffs" auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantiegeber handelt.</p>
------------------------------	--

+#-Ende]

§ 5b
ERSATZ-REFERENZSCHULDVERSCHREIBUNG,
NACHFOLGER

(1) Festlegung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung in Bezug auf eine Referenzschuldverschreibung.

Sofern die Referenzschuldverschreibung vor dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a(1) definiert) vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Berechnungsstelle vor diesem Zeitpunkt

- (a) die aufgrund der Referenzschuldverschreibung geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden,
- (b) die Referenzschuldverschreibung eine garantierte Verbindlichkeit ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfallen,
- (c) der Referenzschuldner Zahlungen auf die Referenzschuldverschreibung aus einem anderen Grund als infolge des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet, oder
- (d) bei Vorliegen anderer Gründe, die die Emittentin im billigen Ermessen festlegt,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere andere durch den Referenzschuldner begebene Schuldverschreibungsemissionen oder, sofern keine Schuldverschreibungsemissionen des Referenzschuldners ausstehend sind, andere durch den Referenzschuldner begebene oder eingegangene Verbindlichkeiten bestimmen, die die Referenzschuldverschreibung unmittelbar ersetzt bzw. ersetzen sobald ihr dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktauffassung möglich ist (jeweils die "**Ersatz-Referenzschuldverschreibung**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine als Ersatz-Referenzschuldverschreibung ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die keine Schuldverschreibungsemission ist, jederzeit und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ersetzung gemäß dem vorstehenden Satz, durch eine neue Schuldverschreibungsemission des Referenzschuldners zu ersetzen.

Falls eine solche Ersetzung stattfindet, gilt jede Bezugnahme auf die Referenzschuldverschreibung in diesen Emissionsbedingungen als eine Bezugnahme auf die Ersatz-Referenzschuldverschreibung. Eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung muss eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners sein, die im Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung zu der Referenzschuldverschreibung gleichrangig ist. Diese muss wirtschaftlich den Verpflichtungen der Emittentin aufgrund dieser Emissionsbedingungen entsprechen und eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als auf Zahlung gerichtete unbedingte Garantie) darstellen. Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern eine von ihr vorgenommene Bestimmung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung unverzüglich gemäß § 12 mitteilen.

(2) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Der "**Nachfolger**" ist der oder sind die nach den Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (i) bis (iii):

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (3) definiert) 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (3) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
- (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).

- (g) **[+#1-Mit Unternehmen bzw. mindestens einem Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate bzw. Financial Corporate) zusätzlich einfügen:**
 Übernimmt
[+##-Basket mit Unternehmen und Staaten:
 in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Unternehmen ([Corporate][bzw.][Financial Corporate]) ist,
+##-Ende]
 ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger ("Gesamtrechtsnachfolger") alleiniger Nachfolger.
+#1-Ende]
[+#2-Referenzschuldner ist/sind nur Staaten (Sovereign) einfügen:
 (absichtlich freigelassen)
+#2-Ende]

Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

- (i) entweder (A) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz 3 definiert) auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung (wie in Absatz 3 definiert) fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist; [und]
- (ii) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
- (iii) **[+#1-Im Fall, dass nur Unternehmen (Corporate bzw. Financial Corporate) Referenzschuldner sind, einfügen:**
 (absichtlich freigelassen)
+#1-Ende]
[+#2-Mit Staaten bzw. mindestens einem Staat (Sovereign) als Referenzschuldner einfügen:
[+##-Basket mit Unternehmen (Corporate bzw. Financial Corporate) und Staaten (Sovereign):
 in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat (Sovereign) handelt,
+##-Ende]
 der Rechtsnachfolger die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz 3 definiert) übernommen hat.
+#2-Ende]

Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz 3 definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:

- (i) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (ii) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz 3 definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.

Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz 3 definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit in Kenntnis setzen.

Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz 3 definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

[+/-Für Basket - pro rata sowie vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen (für N > 1) einfügen:

Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

+/-Ende]

(3) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu Beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und " Beschlossen ", " Beschließt " und " Beschluss " sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Mit Staaten bzw. im Fall von Baskets mit mindestens einem Staat (Sovereign) als Referenzschuldner zusätzlich einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat (<i>Sovereign</i>) handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können. Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.
Nachfolgetag:	bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.

<p>Relevante Garantie:</p>	<p>[+#-Für Baskets ist im Falle unterschiedlicher Auswahl in Abhängigkeit vom Transaktionstyp bzw. der Nummer des Referenzschuldners jeweils folgendes voranzustellen: Für Referenzschuldner [[des][der] Transaktionstyp[s][en] [Transaktionstyp(en) einfügen]] [Nr. [Nummer einfügen][bis Nr. [Nummer einfügen] gilt: +#-Ende]</p> <p>#1-Qualifizierte Garantie bezeichnet eine Qualifizierte Garantie. #1-Ende]</p> <p>#2-Einzufügen falls der bzw. mindestens ein Referenzschuldner ein nordamerikanisches Unternehmen (North American Corporate) ist oder die Definition Qualifizierte Tochtergarantie für einen anderer Referenzschuldner erforderlich ist: Qualifizierte Tochtergarantie: bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie. [Es gelten die folgenden Definitionen:]</p> <table border="1" data-bbox="596 629 1498 734"> <tr> <td>Qualifizierte Tochtergarantie:</td> <td>bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p> <p>[Es gelten die folgenden Definitionen:]</p> <table border="1" data-bbox="596 815 1498 2051"> <tr> <td>Qualifizierte Garantie:</td> <td> <p>bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieft Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes;</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags; oder</p> <p>(v) [+#1-Einzufügen falls für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: [###-Baskets einfügen: in Bezug auf Referenzschuldner bei denen das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist +###-Ende] aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren; oder +#1-Ende] [+#2-Einzufügen falls für keinen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: (absichtlich freigelassen)</p> </td> </tr> </table>	Qualifizierte Tochtergarantie:	bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.	Qualifizierte Garantie:	<p>bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieft Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes;</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags; oder</p> <p>(v) [+#1-Einzufügen falls für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: [###-Baskets einfügen: in Bezug auf Referenzschuldner bei denen das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist +###-Ende] aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren; oder +#1-Ende] [+#2-Einzufügen falls für keinen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: (absichtlich freigelassen)</p>
Qualifizierte Tochtergarantie:	bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.				
Qualifizierte Garantie:	<p>bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieft Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes;</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags; oder</p> <p>(v) [+#1-Einzufügen falls für den bzw. mindestens einen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: [###-Baskets einfügen: in Bezug auf Referenzschuldner bei denen das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist +###-Ende] aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren; oder +#1-Ende] [+#2-Einzufügen falls für keinen Referenzschuldner das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist: (absichtlich freigelassen)</p>				

		<p>+#2-Ende]</p> <p>[Zusätzlich einzufügen falls der bzw. mindestens ein Referenzschuldner ein Europäisches Versicherungsunternehmen im Nachrang ist (Subordinated European Insurance Corporate):</p> <p>(vi) +#-bei Baskets mit verschiedenen Unternehmen als Referenzschuldner einfügen: im Fall [von Referenzschuldner des Transaktionstyps <i>Standard European Subordinated European Insurance Corporate</i>] [des Referenzschuldners Nr. (Nummer einfügen)] [der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)] +#-Ende] aufgrund von Eigenkapitalbestimmungen, wobei "Eigenkapitalbestimmungen" jegliche Bedingungen einer Verbindlichkeit bezeichnen, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Aufhebung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder eine sonstige Änderung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners erlauben und die erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit einer bestimmten Kapitalklasse (Tier) zugeordnet werden kann.</p> <p>]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p> <p>Fester Höchstbetrag: bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p> <p>Zulässige Abtretung: bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt</p>
--	--	---

<p>Relevante Verbindlichkeiten:</p>	<p>bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Kredite des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.], und]</p> <p>[Falls der bzw. einer der Referenzschuldner ein Finanzunternehmen (<i>Financial Corporate</i>) ist, einfügen:</p> <p>(iii) [#1-Status der Referenzschuldverschreibung „nicht nachrangig“, dann einfügen:</p> <p>[+#Im Fall von Baskets mit unterschiedlichem Status der Referenzschuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[(a) im Fall von Referenzschuldverschreibungen mit dem Status <u>nicht nachrangig</u> in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Finanzunternehmen (<i>Financial Corporate</i>) ist,</p> <p>+#-Ende]</p> <p>die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus Anleihen oder Krediten umfassen</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[.]und]</p> <p>[+#2- Status der Referenzschuldverschreibung bzw. mindestens einer Referenzschuldverschreibung ist „nachrangig“, dann einfügen:</p> <p>[+#Im Fall von Baskets mit unterschiedlichem Status der Referenzschuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[(b) im Fall von Referenzschuldverschreibungen mit dem Status <u>nachrangig</u> in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Finanzunternehmen (<i>Financial Corporate</i>) ist,</p> <p>+#-Ende]</p> <p>die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und Weiteren Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus Anleihen und Krediten umfassen, mit der Maßgabe, dass wenn keine solchen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, "Relevante Verbindlichkeiten" dieselbe Bedeutung hat, die der Begriff hätte, wenn das Kreditderivat eine Vorrangige Transaktion wäre.</p> <p>+#2-Ende]</p> <p>I</p>
<p>Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung:</p>	<p>bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Nachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig [Kalendertage][Bankgeschäftstage] vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig [Kalendertage] [Bankgeschäftstage] vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt:</p> <p>(i) dem Tag des Inkrafttretens der Nachfolgemitteilung und</p> <p>(ii) – wenn</p> <p>(A) ein Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger eingetreten ist,</p> <p>(B) das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen, und</p> <p>(C) eine Partei der anderen Partei die Nachfolgemitteilung spätestens vierzehn [Kalendertage] [Bankgeschäftstage]nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen, – dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger.</p> <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
<p>[+#-Mit Staaten als Referenzschuldner (<i>Sovereign</i>) zusätzlich einfügen:</p>	
<p>Staat:</p>	<p>bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.</p>
<p>Staatsnachfolgeereignis:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annexion, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.</p>

+#-Ende]

Stufenplan:	bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	<p>bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <p>(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Falls der oder mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: ([+#Basket mit Unternehmen und Staaten als Referenzschuldner: in Bezug auf Referenzschuldner die Staaten sind, +#-Ende] einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder</p> <p>(ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantgeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschgebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.</p>
Zulässige Informationen:	bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:** ; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[() eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten] [;] [und] [.]

[() eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten] [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[() falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder(y) von einer Zahlung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union aufgrund
 - (i) der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird, oder
 - (ii) des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#[A]-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]**

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „ [(i)][() Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+ #-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+ #-Ende]

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, die Emittentin benachrichtigen und die Emittentin wird in Übereinstimmung mit Absatz 3 feststellen, ob eine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag eingetreten ist.

Wenn keine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag vorliegt, wird die Berechnungsstelle, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.] [Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+#-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

+#-Ende]

(3) Dauerhafte Marktstörung.

Falls die Emittentin in Übereinstimmung mit dem vorstehenden § 8(2) benachrichtigt wird, stellt die Emittentin fest und teilt der Berechnungsstelle mit, ob der Referenzsatz dauerhaft für einen Zeitraum von [**Anzahl Tage einfügen**] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen, die dem maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag unmittelbar vorangehen, nicht zur Verfügung stand oder abgeschafft worden ist (jedes dieser Ereignisse wird als "**Dauerhafte Marktstörung**" bezeichnet).

Falls eine Dauerhafte Marktstörung vorliegt, wird die Berechnungsstelle, nach Abstimmung mit der Emittentin, den Referenzsatz für den maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag und, falls der Referenzsatz abgeschafft worden ist, für alle weiteren Referenzsatz-Festlegungstage,

- (i) auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktpraxis für ausgefallene Angebotssätze (einschließlich Interpolation); oder
- (ii) durch Bezugnahme auf Quellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Quellen, die in dem vorstehenden Absatz 2 genannt werden), die sie für geeignet hält,

bestimmen.

#[B]-Ende]

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt ; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:

[Anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(2) *Benachrichtigung.*

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.*

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) *Bekanntmachung.*

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.*

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5 (2)(c)]** gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen läßt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerten bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „**ISDA-Bedingungen**“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „**ISDA-Verlautbarungen**“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „**Komitee**“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „**Komiteeentscheidungen**“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „**Regelwerk**“).

Die vorstehend genannten, auf ISDA-Bedingungen beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen, insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag. Mit der Zahlung des Anfechtungs-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („Sonderkündigungsrecht“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „Ausübungserklärung“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Berichtigungs-Rückzahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist:	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist:	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der [Kalendertag][Bankgeschäftstag] ist, der 30 [Kalendertage][Bankgeschäftstage] nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert:	Bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Berichtigung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

**§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

**§ 16
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

**ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHREREN SERIEN**

[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert (einschließlich Referenzschuldner / Referenzschuldverschreibungen) oder Referenzsatz einfügen:

**ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE][BASISWERTE] [REFERENZSCHULDNER]**

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten, anwendbaren Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

TECHNISCHER ANNEX FÜR OPTION I UND OPTION II („ANNEX A“)

Der nachfolgende Abschnitt enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, welche entsprechend der in den Grundbedingungen in Teil (A) für Option I und Option II und in diesem Annex A vorgesehenen Vorschriften an den jeweils bezeichneten Stellen in den Emissionsbedingungen bzw. den nachfolgenden Bausteinen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine auch mehrfach in die Emissionsbedingungen aufgenommen werden. Im Fall von mehreren Serien - soweit Definitionen für die einzelnen Serien abweichend definiert werden - ist an relevanter Stelle ein Verweis auf die Anlage einzufügen „siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen“.

INHALTSÜBERSICHT

(A) BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 1 (6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 3

(1) Bausteine für § 3 (1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

(3) Bausteine für § 3 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden

(4) Bausteine für § 3 (1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstage

(5) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

(6) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(7) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

(8) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

BAUSTEINE FÜR § 4a

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Rückzahlungsbetrag

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(4) Bausteine für § 5 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag sowie Inflationsausgleichsbetrag

(5) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(6) Bausteine für § 5 (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(7) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

BAUSTEINE FÜR § 8

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

(2) Bausteine für § 8b (4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

BAUSTEINE FÜR § 9

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 14

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(B) BAUSTEINE FÜR DIE ANLAGE DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Bausteine für die Emissions von mehr als einer Serie

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldnern oder Referenzsätzen

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

(A)
BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Maßgeblicher Nennbetrag:	<p>[Ist der definierte Nennbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist der definierte Nennbetrag je Schuldverschreibung. Im Falle einer erfolgten Reduzierung des Nennbetrags der Reduzierte Nennbetrag gemäß § 5(4).]</p> <p>[Ist jeweils der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Nennbetrag:</p>
---------------------------------	--

Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]	Maßgeblicher Nennbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Nennbetrag einfügen]

<p>] [und]</p> <p>[Ist][b)] für die Rückzahlung am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)) der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt</p> <p>[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]</p> <p>[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].</p> <p>]</p>
--

Maßgeblicher Festbetrag:	<p>[Ist der definierte Festbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist jeweils der Festbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Festbetrag:</p>
---------------------------------	--

Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]	Maßgeblicher Festbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Festbetrag einfügen]

<p>] [und]</p> <p>[Ist][b)] für die Rückzahlung am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)) der Festbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.</p> <p>[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]</p> <p>[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].</p> <p>]</p>

(2) Bausteine für § 1 (6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
Tag der Begebung:	<p> [#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende]</p> <p> [#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende]</p>
Fälligkeitstag:	<p> [#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen: [Fälligkeitstag einfügen] #1-Ende]</p> <p> [#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: Der in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: Rückzahlungsmonat: [Rückzahlungsmonat einfügen] #2-Ende]</p> <p> [#3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung und/oder] etwaiger Marktstörungen gemäß § [8a],] [andere Abhängigkeit einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #3-Ende]</p> <p> [#4-Im Fall von Schuldverschreibungen, die kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (CLN) sind, einfügen: Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag ([vorgesehener Fälligkeitstag einfügen]), der Verschobene Fälligkeitstag oder der Endgültige Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert). #4-Ende]</p>
Geschäftstag:	<p>[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende]</p> <p> [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]</p> <p> [#3-Mögliche Alternative, falls Lieferung vorgesehen ist, einfügen: Ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Emissionsbedingungen angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem [jede maßgebliche Clearingstelle] [jedes Clearing-System] Zahlungen abwickelt] [und] [für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist] . [[Samstag] [und] [,] [Sonntag] [[sowie] [D][d]er [24. Dezember] [und] [der] [31. Dezember] eines jeden Jahres] [gelten][gilt] nicht als Geschäftstag.]] #3-Ende]</p>

<p>ISDA-Geschäftstag:</p>	<p>[+/-Im Fall von mehreren Referenzschuldern, einfügen: [Ist für den Referenzschuldner Nr. [●]][Ist für [den][die] Referenzschuldner [des][der] Transaktionstyp[en] [Transaktionstyp(en) einfügen]] +/-Ende]</p> <p>[Ist] jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren abhängig vom Transaktionstyp einfügen] Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.]</p> <p>[Ist jeder Bankgeschäftstag.]</p> <p>[Ist jeder Geschäftstag]</p>
<p>Rundungsregeln:</p>	<p>Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln:</p> <p>a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.</p> <p>b) [#1-ohne Zinssatz: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]</p> <p>[#2-mit Zinssatz: Zinssätze in Prozent per annum [+/-1-falls der Referenzsatz EURIBOR zugrunde liegt, einfügen: werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird. +/-1-Ende]</p> <p>[+/-2-falls kein Referenzsatz zugrundeliegt oder ein abweichender, einfügen: werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. +/-2-Ende] #2-Ende]</p> <p>[+/-Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:</p> <p>c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. Im Falle von [Anpassungen gemäß § 8[b]] [Maßnahmen gemäß §5(4), 5a oder 5b][weitere Maßnahmen einfügen] kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe im eigenen billigen Ermessen hiervon abweichen.</p> <p>+/-Ende]</p>

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein „Referenzsatz“:

[#A-Referenzsätze mit Bildschirmfestlegung

[#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	EURIBOR®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	[Zahl einfügen] Monate. [Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:] [[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(interpolation)] einfügen] [Mit: [Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][Euro] [relevante Währung einfügen]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsatz LIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	LIBOR®
	Kurzbeschreibung:	London Interbank Offered Rate (LIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in verschiedenen Währungen für einen bestimmten Zeitraum.
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen] [Zahl einfügen] Monate. [Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:] [[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(interpolation)] einfügen] [Mit: [Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][relevante Währung einfügen]

#2-Ende]

[#3-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Zahl einfügen]-Jahres Euribor Euro CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den EURIBOR® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [Zahl einfügen]-Jahre b) variabler Zinsteil (floating leg): [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR® [anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung] [Euro] [relevante Währung einfügen]

#3-Ende]

[#4-Für andere entsprechende Referenzsätze entsprechende Informationen (Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Relevanter Zeitraum oder ander Definitionen) einfügen]

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Bezeichnung einfügen]
	Kurzbeschreibung:	[Kurzbeschreibung einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Relevante Währung einfügen]

#4-Ende]

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

Ermittlung:
[+/-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind:
 Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz „[(i)]()“ Für Referenzsatz [Nr. [(R)] gilt.“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.
+/-Ende]
 Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt:
 vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen (gemäß § 8), ist der Referenzsatz entweder:
 (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder
 (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet),
 (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für den relevanten Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag zur Relevanten Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.
 Es gelten folgende Definitionen:

Angebotssatz:	<p>[Im Fall von FRN mit EURIBOR/LIBOR als Referenzsatz, einfügen: Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum [und die Relevante Währung].]</p> <p>[Im Fall von Euribor-EUR-CMS-Floater, einfügen: Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten EURIBOR – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum.]</p> <p>[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere Definitionen einfügen]</p>
Bildschirmseite:	<p>[REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite LIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite ISDAFIX2, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt, oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [andere Bildschirmseite einfügen]</p>
Relevante Uhrzeit:	[um 11.00 Uhr] [andere Uhrzeit einfügen]
Relevanter Ort:	[Brüssel] [London] [anderer relevanter Ort einfügen]

#A-ENDE]

[#B-Berechneter Referenzsatz**[#1-Inflationsabhängiger Referenzsatz:**

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Ist die Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. [B]], die sich wie folgt ermittelt:
	Wertentwicklung = $S_t / S_{t-1} - 1$ (ausgedrückt in %).
	Für diese Zwecke gilt:
S_t	Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen]
S_{t-1}	[Bewertungskurs des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag] [Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen]][(t)]

#1-Ende]

#B-ENDE]

(b) Baustein „Aktie“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:
Aktienemittentin:	[Name der Gesellschaft einfügen] [Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich]
Aktiengattung:	[Bezeichnung der Aktiengattung einfügen]
Wertpapier-Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:] [Es gelten folgende Definitionen:]	
Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [Die Börse, an welcher die Aktie nach dem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse [(auch „Bezugsbörse“):	[Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (in deren Ermessen) Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]

Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [DAX®-Performance-Index (auch der „Index“).] [EURO STOXX 50® Kursindex (auch der „Index“).]
	[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]
	[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
	Indexsponsor:	[[Name der Person oder Gesellschaft einfügen] , oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Deutsche Börse AG, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]
	[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:] [Es gelten folgende Definitionen:]		
	Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).

Maßgebliche Terminbörse:	<p>[Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).</p>
Planmäßiger Handelsschluss:	<p>In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.</p>
Planmäßiger Handelstag:	<p>Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.</p>

#A-ENDE]

#B-Verbraucherpreis-Index

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [Eurostat unrevidierter Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) der Eurozone – Gesamtindex ohne Tabak, Serie NSA (als Prozentsatz ausgedrückt) (auch der „Index“)]	
[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]	
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]	
Indexsponsor:	[[Eurostat], [anderen Name der Person oder Gesellschaft einfügen] oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]	
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]	
<p>[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:</p> <p>Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]</p> <p>[Es gelten folgende Definitionen:]</p>		
[Planmäßiger Handelstag:	Ist jeder [Bankgeschäftstag][Geschäftstag][anderen definierten Tag einfügen]	

#B-ENDE]

(d) Baustein „ETF“ und „Publikumsfonds“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „Fondsanteil“):	
Investmentvermögen:	[Bezeichnung des Fonds einfügen] (der „Fonds“).	
Art des Investmentvermögens:	[Für ETF: Exchange-Traded-Fund („ETF“ oder „Fonds“) [allgemeine[r][s]] [offene [r][s]] [geschlossene[r][s]] [inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-] [Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternativer Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen] [Investmentaktiengesellschaft] [Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)] [Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit festen Anlagebedingungen]	
[Anteilsklasse:	[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]	
[Wertpapier- Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]	
Fondsverkaufsunterlagen:	[] [Der Verkaufsprospekt einschließlich der [Vertragsbedingungen] [Anlagebedingungen] ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.]	

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:
Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Fondsgesellschaft:	[Name der Fondsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft] [Ist das Investmentvermögen] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion (die „ Nachfolge-Fondsgesellschaft “).
[Verwaltungsgesellschaft:	[[Name der Verwaltungsgesellschaft] (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Fondsmanager:	[Name des Fondsmanagers] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist die Verwaltungsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft] [Die Fondsgesellschaft] [Die Investmentgesellschaft], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
[Anlageberater:	[Name des Anlageberaters] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Anlageberater] [Ist der Fondsmanager] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des Fondsanteils (wie unten definiert) im Namen der Fondsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Fondsverkaufsunterlagen berechnet.

<p>[Börse (auch „Maßgebliche Börse“):</p>	<p>[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die [bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der Handel in dem Basiswert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den Basiswert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]</p>
<p>[Maßgebliche Terminbörse:</p>	<p>[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den ETF eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]</p>
<p>[Planmäßiger Handelsschluss:</p>	<p>In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.]</p>
<p>Planmäßiger Handelstag:</p>	<p>[Für ETFs und andere Fonds, bei denen der Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle berechnete und veröffentlichte NAV des Fondsanteils ist einfügen: Jeder Tag, der ein Fondsberechnungstag ist[, an dem die Fondsgesellschaft Anteile zurücknimmt].] [Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen: Jeder Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.]</p>
<p>Fondsberechnungstag:</p>	<p>Jeder Tag, an dem die Bewertungsstelle üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen den Wert des Fonds („NAV des Fonds“) und den NAV des Fondsanteils (wie unten definiert) berechnet und veröffentlicht.</p>
<p>[Währung des Basiswerts:</p>	<p>[]</p>

(e) Baustein „Referenzschuldner/Referenzschuldverschreibung“ (CLN):

<p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern einfügen: Referenzschuldner:</p>	<p>Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] [bis][und] Nr. [RS]], jeweils ein „Referenzschuldner“.]</p>	
<p>[Für die Variante vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibung einfügen: Nte Referenzschuldner:</p>	<p>Ist der [●]. Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist. In Bezug auf jeden Referenzschuldner wird jeweils nur ein Ereignis-Feststellungstag berücksichtigt. Wird jedoch ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, Nachfolger (wie in § 5b(2) definiert), bleibt dieser frühere Ereignis-Feststellungstag insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger der Eintritt eines weiteren Ereignis-Feststellungstags möglich ist.]</p>	
<p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern hier einfügen: Referenzschuldverschreibung:</p>	<p>[Im Fall, dass bei allen Referenzschuldnern, keine Referenzschuldverschreibung festgelegt wird einfügen: Wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktpraxis und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen ([in Abhängigkeit vom Status der Referenzschuldverschreibung] [nachrangig][nicht nachrangig]), wie von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlicht, für den jeweiligen Referenzschuldner bestimmt.]</p> <p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern und der Festlegung von Referenzschuldverschreibungen bei mindestens einem Referenzschuldner einfügen: bezeichnet die Stücke der in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [Nr. [RS] bis [Nr. [RS] [nachfolgend][im Anhang] definierten Referenzschuldverschreibung, jeweils eine „Referenzschuldverschreibung“.]</p>	
	<p>[Status der Referenzschuldverschreibung:</p>	<p>[nachrangig][nicht nachrangig]]</p>
<p>]</p>		

Referenzschuldner [Nr. [RS]]	[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.	
[Transaktionstyp:	[]	
Referenzschuldverschreibung:	<p>[Im Fall dass bei Emission keine Referenzschuldverschreibung festgelegt wird einfügen: Wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktpraxis und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen, wie von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlicht, bestimmt.]</p> <p>[Im Fall dass bei Emission eine Referenzschuldverschreibung für den Referenzschuldner festgelegt wird, zusammen mit der nachfolgenden Tabelle einfügen: bezeichnet Stücke der folgenden Schuldverschreibungsemission oder jede Ersatz-Referenzschuldverschreibung, welche die Anforderungen für die Bestimmung als Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß § 5b(1) erfüllt:</p>	
Bezeichnung [(Bloomberg)] [andere Quelle angeben]:	[Bezeichnung der Referenzschuldverschreibung einfügen]	
[Status der Referenzschuldverschreibung:	[nachrangig][nicht nachrangig]	
Emittent:	[]	
[Garant:	[]]	
Fälligkeit:	[]	
Zinssatz:	[]	
Währung:	[]	
ISIN:	[]	
Common Code:	[]	
]		
Gewichtungsprozentsatz:	<p>bezeichnet [Im Fall eines einheitlichen Gewichtungprozentsatzes für alle Referenzschuldner einfügen: in Bezug auf jeden Referenzschuldner []%.]</p> <p>[Im Fall von unterschiedlichen Gewichtungprozentsätzen für alle Referenzschuldner den Gewichtungprozentsatz einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den folgenden Gewichtungprozentsatz:</p>	
	Referenzschuldner (lfd. Nr.)	Gewichtungsprozentsatz (in %)
	[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungsprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]

[(f) Baustein „Korb“:

Korb [Nr. [K]]:	Der Korb [mit der Bezeichnung [Bezeichnung einfügen]] [Falls nachstehend eine bestimmte Funktionsweise angegeben ist zusätzlich einfügen: mit den nachfolgend genannten Merkmalen,] bestehend aus den in der Anlage genannten [Basiswerten][Referenzsätzen] [] Nr. [] bis [].Nr. [] bis [].
------------------------	---

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

<p>Maßgeblicher Basiswert:</p>	<p>ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen [dem][seinem] Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und [dem][seinem] Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist. Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p style="text-align: center;">Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$</p> <p>[Mit: S_T = [Letzter Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen][des jeweiligen Basiswerts] S_0 = [Anfänglicher Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen] [des jeweiligen Basiswerts]]</p>				
<p>Referenzsatz-Festlegungstag:</p>	<p>Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][anderen Tag einfügen].</p>				
<p>Bewertungstag:</p>	<p>[Ist [jeweils]: [- der Anfängliche Bewertungstag] [- der Letzte Bewertungstag] [- jeder Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3 (1)(d)] [- der Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)] [anderen definierten Tag einfügen] [.]</p>				
<p>Bewertungstag-Konvention:</p>	<p>[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.]</p> <p>[Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.]</p> <p><i>[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet folgenden Zusatz einfügen:</i></p> <p>**Für den [relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.]</p> <p>[Für alle Bewertungstage gilt: die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.]</p>				
<p>Anfänglicher Bewertungstag:</p>	<p>[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]</p>				
<p>Letzter Bewertungstag:</p>	<p>[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]</p>				
<p>Beobachtungstag:</p>	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="641 1514 1390 1619"> <thead> <tr> <th data-bbox="641 1514 902 1556">Nr. [„t“][(t)][t]</th> <th data-bbox="902 1514 1390 1556">Beobachtungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="641 1556 902 1619">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="902 1556 1390 1619">[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p> <p>[Ist [jeweils] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. [„t“][(t)][t]	Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				

	<p>[- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag]]</p>				
Zins-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td>Zins-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Barriere-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td>Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. [„t“][(t)][t]	Barriere-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Zins-Barriere-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td>Zins-Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Barriere-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				

<p>Anfängliche Beobachtungstage:</p>	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Anfänglicher Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="643 186 1214 321"> <tr> <td data-bbox="643 186 902 254"> <p>Nr. [„t“][(t)][t]</p> </td> <td data-bbox="902 186 1214 254"> <p>Anfänglicher Beobachtungstag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 254 902 321"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="902 254 1214 321"> <p>[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Sind die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Datum einfügen] unmittelbar nachfolgen]</p> <p>[Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</p> <p>[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	<p>Nr. [„t“][(t)][t]</p>	<p>Anfänglicher Beobachtungstag</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]</p>
<p>Nr. [„t“][(t)][t]</p>	<p>Anfänglicher Beobachtungstag</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]</p>				
<p>Finale Beobachtungstage:</p>	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Finaler Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="643 606 1214 741"> <tr> <td data-bbox="643 606 902 646"> <p>Nr. [„t“][(t)][t]</p> </td> <td data-bbox="902 606 1214 646"> <p>Finaler Beobachtungstag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 646 902 741"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="902 646 1214 741"> <p>[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Sind die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Datum einfügen][Letzten Bewertungstag] unmittelbar vorausgehen]</p> <p>[Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</p> <p>[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	<p>Nr. [„t“][(t)][t]</p>	<p>Finaler Beobachtungstag</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</p>
<p>Nr. [„t“][(t)][t]</p>	<p>Finaler Beobachtungstag</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</p>				

<p>Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [Datum einfügen]]] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen]] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum der Zeitraum [von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [DATUM] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]</p>
<p>Zins-Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am [Zinsfestlegungstag][Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. vom Bewertungszeitpunkt an jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt des jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).]</p> <p>[Ist der Beobachtungszeitraum.]</p>

Bewertungszeitpunkt:	<p>[Ist] [jeweils]</p> <p>[am Anfänglichen Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am Letzten Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zinsfestlegungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Finalen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Anfänglichen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[[anderen relevanten definierten Tag einfügen]: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTEN:</p> <p>[nicht anwendbar] [NAV des Fondsanteils] [Settlement-Kurs] [Schlusskurs]</p> <p>[Ist der Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]</p>
-----------------------------	---

	<p>[Ist der Settlement-Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts feststellt und veröffentlicht.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, zu dem der [offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis des [jeweiligen] Basiswerts festgestellt wird.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteils][anderen relevanten Preis einfügen] berechnet wird.]</p> <p>[[[Uhrzeit einfügen] Uhr, [Frankfurt am Main][anderen relevante(n) Ort(e) einfügen]]</p>		
	<p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p>		
	<table border="1"> <tr> <td>Ersatz-Bewertungszeitpunkt:</td> <td>[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.][]</td> </tr> </table>	Ersatz-Bewertungszeitpunkt:	[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.][]
Ersatz-Bewertungszeitpunkt:	[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.][]		
Schlusskurs:	<p>[Ist der Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Ist der von der Maßgeblichen Börse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. der Kurs, der zum Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]</p> <p>[Ist der vom Indexsponsor nach seinen jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert.]</p>		
NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fondsanteils (<i>Net Asset Value</i>), dervon der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.		
[Offizieller] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis:	<p>[Ist] [jeweils] der von der Maßgeblichen Terminbörse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Schlussabrechnungspreis des [jeweiligen] Basiswerts.</p> <p>[[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ersatz-Bewertungskurs:</td> <td>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]</td> </tr> </table>	Ersatz-Bewertungskurs:	[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]
Ersatz-Bewertungskurs:	[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]		

<p>Settlement-Kurs:</p>	<p>[Ist der Settlement-Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts feststellt und veröffentlicht.]</p> <p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p> <table border="1" data-bbox="634 457 1481 556"> <tr> <td data-bbox="634 457 917 556"> <p>Ersatz-Bewertungskurs:</p> </td> <td data-bbox="917 457 1481 556"> <p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p>	<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]</p>
<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [jeweiligen] Basiswerts.[]</p>		

Referenzmonat:	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag][anderen relevanten Tag einfügen] genannte Referenzmonat:</p> <table border="1" data-bbox="641 210 1429 441"> <tr> <th data-bbox="641 210 1031 283">[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</th> <th data-bbox="1031 210 1429 283">Referenzmonat</th> </tr> <tr> <td data-bbox="641 283 1031 441"> [Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen] </td> <td data-bbox="1031 283 1429 441"> [Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen] </td> </tr> </table> <p>] [Referenzmonat ist der [Zahl einfügen] Monat, der jeweils dem [jeweiligen] [- Anfänglichen Bewertungstag] [- Letzten Bewertungstag] [- jeweiligen Zinsfestlegungstagen] [- jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstagen] [- [anderen definierten Tag einfügen]] [unmittelbar] vorausgeht.]</p>	[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Referenzmonat	[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]
[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Referenzmonat				
[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]				
Vergleichs-Referenzmonat	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] genannte Vergleichs-Referenzmonat:</p> <table border="1" data-bbox="641 829 1429 1060"> <tr> <th data-bbox="641 829 1031 903">[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</th> <th data-bbox="1031 829 1429 903">Vergleichs-Referenzmonat</th> </tr> <tr> <td data-bbox="641 903 1031 1060"> [Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen] </td> <td data-bbox="1031 903 1429 1060"> [Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen] </td> </tr> </table> <p>] [Vergleichs-Referenzmonat ist der [Zahl einfügen] Monat, der jeweils dem [jeweiligen] [- Anfänglichen Bewertungstag] [- Letzten Bewertungstag] [- jeweiligen Zinsfestlegungstagen] [- jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstagen] [- [anderen definierten Tag einfügen]] [- jeweiligen Referenzmonat] [unmittelbar] vorausgeht.]</p>	[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat	[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]
[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat				
[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]				

<p>Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist [jeweils] der [Anfänglicher Bewertungskurs ((S_0))] [Letzter [Bewertungskurs ((S_T))] [Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen ($(S_{t,(i)})$) ((S_i))] [Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen ($(S_{i,t})$)] [Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen ($(S_{i,n})$)] [Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen ((S_n))] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen ((S_t))] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} ((S_{Max}))] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Min} ((S_{Min}))] [Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen ($(S_{t,Anfang})$)] [Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen ($(S_{t,Final})$)]]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i,t}$]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,Final}$]] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= $S_{i,n}$]] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (= S_i)]] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] [.]]</p> <p>[Ist in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den jeweils einzelnen Basiswert (Bestandteil des Korbs):</u> der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt]: [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i,t}$]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,Final}$]] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (= S_i)]] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] 2. <u>den Korb:</u> der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,Final}$]] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= $S_{i,n}$]]
-------------------------------	---

	<p>[an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag]]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts]</p> <p>[Abweichend hiervon gilt in Bezug auf [den][die] nachfolgenden Bewertungskurs[e]: [relevante definierte Bewertungskurse einfügen] der gemäß seiner jeweiligen Definition ermittelte Bewertungskurs.]</p>						
<p>Anfänglicher Bewertungskurs [(S₀):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[-Best/Worst-In] Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ ist der [höchste][niedrigste] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen ermittelte Bewertungskurs] [am Anfänglichen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].</p> <p>[-Best/Worst-Out-Ende]</p> <p>[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)] Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs (arithmetisches Mittel):</p> $S_0 = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$ <p>(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).</p> <p>Mit:</p> <table border="1" data-bbox="634 1623 1507 1843"> <tr> <td>n:</td> <td>Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse S_{t, Anfang}</td> </tr> <tr> <td>S_{t, Anfang}:</td> <td>Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.</td> </tr> <tr> <td>$\sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$</td> <td>Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t</td> </tr> </table> <p>[-Asian-Standard-Ende]</p>	n:	Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse S _{t, Anfang}	S _{t, Anfang} :	Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.	$\sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$	Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t
n:	Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse S _{t, Anfang}						
S _{t, Anfang} :	Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.						
$\sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$	Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t						

[-Asian-X-aus-n

Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen:

$$S_0 = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Anfänglichen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
$S_{tx, Anfang}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx, Anfang}$, d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Anfang}$

[-Asian-X-aus-n-Ende]**[+/-Keine Rundung:**

(Es erfolgt keine Rundung.)

[+/-Keine Rundung-Ende]**Letzter Bewertungskurs [(S_T):**

[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere **Terminbörse einfügen]** Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[-Best/Worst-Out

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der [höchste][niedrigste] [an den Finalen Beobachtungstagen ermittelte Bewertungskurs] [am Letzten Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].

[-Best/Worst-Out-Ende]**[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)]**

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs des Basiswerts (arithmetisches Mittel):

$$S_T = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Finalen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t, Final}$
$S_{t, Final}$:	Bewertungskurs am Finalen Beobachtungstag t
$\sum_{t=1}^n S_{t,Final}$	Summe der n Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen t.

[-Asian-Standard-Ende]

	<p>[/Asian-X-aus-n Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen:</p> $S_T = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Final}$ <p>(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle). Mit:</p> <table border="1" data-bbox="634 449 1507 764"> <tr> <td data-bbox="634 449 824 548">X:</td> <td data-bbox="824 449 1507 548">[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 548 824 655">$S_{tx, Final}$:</td> <td data-bbox="824 548 1507 655">Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Final}$, d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 655 824 764">$\sum_{tx=1}^X S_{t,Final}$</td> <td data-bbox="824 655 1507 764">Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Final}$</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[/Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) [/Keine Rundung-Ende]</p>	X:	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).	$S_{tx, Final}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Final}$, d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.	$\sum_{tx=1}^X S_{t,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Final}$
X:	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).						
$S_{tx, Final}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Final}$, d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.						
$\sum_{tx=1}^X S_{t,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Final}$						
<p>Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen [(S_{t,(i)}) [(t) (= S_t)]]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag.]</p> <p>[/Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) [/Keine Rundung-Ende]</p>						
<p>Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen [(S_{i,t})]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Beobachtungstag.]</p> <p>[/Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) [/Keine Rundung-Ende]</p>						
<p>Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [(S_{i,n})]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p>						

	<p>[Ist der [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Barriere-Beobachtungstag.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen [(S_n):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Barriere-Beobachtungstag.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen [(S_t):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstagen.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} [(S_{Max}):</p>	<p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte [Bewertungskurs] [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Min} [(S_{Min}):</p>	<p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte [Bewertungskurs] [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts.]</p> <p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen [(S_{t, Anfang}):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Anfänglichen Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs]][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Anfänglichen Beobachtungstag.]</p> <p>[+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>

<p>Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen [(S_{t, Final}):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Finalen Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag.]</p> <p>+#-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +#-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Referenzkurs [des Basiswerts]:</p>	<p>[Für den jeweiligen Basiswert gilt:]</p> <p>[Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen [Börse][Terminbörse] fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] [] (oder einer Nachfolgersite) unter der Bezeichnung [„NAV je Anteil“][„Anteilspreis“][„Wert je Anteil“][„Aktueller Rücknahmepreis“][[] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet. [(der NAV des Fondsanteils wird grundsätzlich auf [vier][[] Nachkommastellen angegeben)].]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der vom Indexsponsor veröffentlicht wird.]</p>
<p>Referenzkurs des Korbs:</p>	<p>[Ist der Kurs des Korbes, der an den [Bewertungstagen] von der Berechnungsstelle wie [folgt][in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt] ermittelt wird:]</p> <p>[</p> $S_{t,(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t,B} \times G_B)$ <p>Mit G_B=Gewichtungsfaktor des Basiswerts B gemäß Anlage n = Anzahl Basiswerte S_{t,B} = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage, mit B = 1 bis [] S_{t,(KORB)} = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p> <p>[</p> $S_{t,(KORB-AVG)} = \frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n S_{t,B}$ <p>Mit n = Anzahl Basiswerte S_{t,B} = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage , mit B = 1 bis [] S_{t,(KORB-AVG)} = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p>

Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 346 1466 485"> <tr> <td data-bbox="643 346 938 390"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="938 346 1466 390"> Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 390 938 485"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="938 390 1466 485"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

Untere Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 989 1466 1127"> <tr> <td data-bbox="643 989 938 1033"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="938 989 1466 1033"> Untere Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1033 938 1127"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="938 1033 1466 1127"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Obere Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 407 1468 539"> <tr> <td data-bbox="643 407 938 445">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 407 1468 445">Obere Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 445 938 539">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 445 1468 539">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1050 1468 1182"> <tr> <td data-bbox="643 1050 938 1087">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 1050 1468 1087">Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1087 938 1182">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 1087 1468 1182">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 401 1468 533"> <tr> <td data-bbox="643 401 954 443">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="954 401 1468 443">Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 443 954 533">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 443 1468 533">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1037 1468 1169"> <tr> <td data-bbox="643 1037 954 1079">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="954 1037 1468 1079">Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1079 954 1169">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 1079 1468 1169">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 401 1468 533"> <tr> <td data-bbox="643 401 954 443">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="954 401 1468 443">Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 443 954 533">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 443 1468 533">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1037 1468 1169"> <tr> <td data-bbox="643 1037 954 1079">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="954 1037 1468 1079">Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1079 954 1169">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 1079 1468 1169">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Basispreis (K) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 373 1466 506"> <tr> <td data-bbox="643 373 938 415"> <p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p> </td> <td data-bbox="938 373 1466 415"> <p>Basispreis [Nummer einfügen]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 415 938 506"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="938 415 1466 506"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreis [Nummer einfügen]</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p>
<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreis [Nummer einfügen]</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p>				

<p>Unterer Basispreis (K_n) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 1014 1466 1146"> <tr> <td data-bbox="643 1014 938 1056"> <p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p> </td> <td data-bbox="938 1014 1466 1056"> <p>Unterer Basispreis [Nummer einfügen]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1056 938 1146"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="938 1056 1466 1146"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Unterer Basispreis [Nummer einfügen]</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p>
<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Unterer Basispreis [Nummer einfügen]</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</p>				

<p>Mittlerer Basispreis (K_M) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 365 1466 499"> <tr> <td data-bbox="643 365 938 407">Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 365 1466 407">Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 407 938 499">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 407 1466 499">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Mittlere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]	Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]	Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Oberer Basispreis (K_0) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 1008 1466 1142"> <tr> <td data-bbox="643 1008 938 1050">Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 1008 1466 1050">Oberer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1050 938 1142">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 1050 1466 1142">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. „t“ „i“ [(t)][(i)]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Korridor [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% [p.a.][per annum]] und [auf oder] unter [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% [p.a.][per annum]] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen]. [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [dem Unteren Basispreis] [der Unteren [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] und [auf oder] unter [dem Oberen Basispreis] [der Oberen [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen].]</p>				

<p>Bezugsverhältnis (BV):</p>	<p>[[Zahl einfügen] je Festgelegte Stückelung.]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BV = [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs]</p> <p>[BV = Capbetrag geteilt durch das Caplevel.]</p> <p>[$BV = 1 / (K_o - K_u)$]</p> <p>[[100][andere Zahl einfügen][Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] / (Reverselevel – Basispreis)] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Bonusbetrag (BB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Bonuslevel (BL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Bonuslevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BL = Basispreis x (2 - Bonusbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)]</p> <p>[BL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Bonusbetrag / [100][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

<p>Capbetrag (CB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = N \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Caplevel (CL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Caplevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>$CL = \text{Basispreis} \times (2 - \text{Capbetrag} / \text{Maßgeblicher Festbetrag})$</p> <p>$CL = \text{Reverselevel} - (\text{Reverselevel} - \text{Basispreis}) \times \text{Capbetrag} / [100]$[andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

Capfaktor (CF):	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capfaktor (CF) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
Reverselevel:	<p>[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Reverselevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
Teilschutzlevel:	<p>[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Teilschutzlevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

Expressprämie (EP):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Expressprämie:</p> <table border="1" data-bbox="643 279 1468 386"> <tr> <td data-bbox="643 279 938 317">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 279 1468 317">Expressprämie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 317 938 386">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 317 1468 386">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Expressprämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Expressprämie				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Prämie (P):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Prämie:</p> <table border="1" data-bbox="643 615 1468 722"> <tr> <td data-bbox="643 615 938 653">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 615 1468 653">Prämie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 653 938 722">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 653 1468 722">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Prämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Prämie				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Vorgesehener Zinssatz (VZS):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinssatz:</p> <table border="1" data-bbox="643 951 1468 1058"> <tr> <td data-bbox="643 951 938 989">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 951 1468 989">Vorgesehener Zinssatz:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 989 938 1058">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 989 1468 1058">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinssatz:	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinssatz:				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Vorgesehene Zinsbetrag (VZB):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="643 1287 1468 1394"> <tr> <td data-bbox="643 1287 938 1325">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="938 1287 1468 1325">Vorgesehener Zinsbetrag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1325 938 1394">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 1325 1468 1394">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinsbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinsbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				

Höchstbetrag (HB):	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + (1 / \text{Anfänglicher Bewertungskurs} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis})))$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} + \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Anfänglicher Bewertungskurs})$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis} / \text{Anfänglicher Bewertungskurs}))$						
Partizipation [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]						
Partizipationsfaktor [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]						
Lock-In-Schwelle:	<p><i>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Schwellen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:]</i></p> [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]] [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] die jeweils nachfolgend genannte Lock-In-Schwelle: <table border="1" data-bbox="634 915 1503 1062"> <thead> <tr> <th data-bbox="634 915 938 953">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</th> <th data-bbox="938 915 1503 953">Lock-In-Schwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="634 953 938 991">1</td> <td data-bbox="938 953 1503 991">[Betrag oder Zahl einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 991 938 1062">2 []</td> <td data-bbox="938 991 1503 1062">[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Lock-In-Schwelle	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2 []	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Lock-In-Schwelle						
1	[Betrag oder Zahl einfügen]						
2 []	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]						
Lock-In-Ereignis:	<p><i>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Ereignissen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:]</i></p> [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]] [Ein Lock-In-Ereignis liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] [an einem der [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstag][anderen definierten Tag einfügen]], der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [über] [auf oder über] [auf oder unter][unter] der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.]						

<p>Lock-In-Ereignis, Wachstumsstufe, Wachstumsfaktor:</p>	<p>[Wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [auf oder] über der jeweiligen Wachstumsstufe liegt, ergibt sich der jeweils zugeordnete Wachstumsfaktor („Lock-In-Ereignis“):</p> <table border="1" data-bbox="643 247 1505 499"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 247 976 310">Wachstumsstufe</th> <th data-bbox="976 247 1505 310">Wachstumsfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 310 976 499"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]] </td> <td data-bbox="976 310 1505 499"> [[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] </td> </tr> </tbody> </table> <p>[Die endgültigen Werte werden am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsstufe und der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsfaktor sind der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]
Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor				
[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]				
<p>Wachstumsfaktor_{Max} (W_{Max}):</p>	<p>Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor (wenn keine Wachstumsstufe erreicht wurde, gilt W_{Max} = 0).</p>				
<p>Zinswandlungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Zinswandlungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="643 842 1409 974"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 842 894 884">Nr. [„t“] [(t)]</th> <th data-bbox="894 842 1409 884">Zinswandlungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 884 894 974"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="894 884 1409 974"> [Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] [] </td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“] [(t)]	Zinswandlungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] []
Nr. [„t“] [(t)]	Zinswandlungsschwelle				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] []				

<p>Referenzanzahl:</p>	<p>[Zahl einfügen]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Unteren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Mittleren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Das Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anfänglichen Bewertungskurs geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Basiswerts.]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
<p>Tilgungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="643 1514 1455 1682"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 1514 976 1556">Nr. „t“ [(t)]</th> <th data-bbox="976 1514 1455 1556">Tilgungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 1556 976 1682">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="976 1556 1455 1682">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“ [(t)]	Tilgungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].
Nr. „t“ [(t)]	Tilgungsschwelle				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].				

Umrechnungskurs:	<p>[Für [Währung einfügen] und [Währung einfügen] gilt:]</p> <p>#1</p> <p>Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanten Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.</p> <p>[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen: Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]</p> <table border="1" data-bbox="634 401 1507 1373"> <tr> <td data-bbox="634 401 992 436"> Relevanter Umrechnungskurs: </td> <td data-bbox="992 401 1507 436"> [Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 436 992 835"> Bildschirmseite: </td> <td data-bbox="992 436 1507 835"> [Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 835 992 1228"> Ersatz-Bildschirmseite: </td> <td data-bbox="992 835 1507 1228"> [Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1228 992 1264"> Umrechnungszeitpunkt: </td> <td data-bbox="992 1228 1507 1264"> [Uhrzeit einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1264 992 1299"> Relevanter Ort: </td> <td data-bbox="992 1264 1507 1299"> [Ort einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1299 992 1373"> Relevanter Umrechnungstag: </td> <td data-bbox="992 1299 1507 1373"> ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag. </td> </tr> </table> <p>Regelungen für Marktstörungen:</p> <p>[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung</p> <p>a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;</p> <p>b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]</p> <p>#1-Ende]</p>	Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]	Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]	Relevanter Ort:	[Ort einfügen]	Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.
Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]												
Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]												
Relevanter Ort:	[Ort einfügen]												
Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.												

[#2

Eine Einheit der Wahrung [Nummer einfugen] entspricht einer Einheit der Wahrung [Nummer einfugen] [(der relevante Referenzkurs des Basiswerts fliet wahrungsgesichert in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen ein – dies entspricht einem Umrechnungskurs von 1 [Wahrung einfugen] / 1 Wahrung einfugen] – „**Quanto**“)].

#2-Ende]

[+/-Falls bei den vorstehenden Definitionen Spannen oder andere Groen angegeben sind, die erst zu einem spateren Zeitpunkt festgelegt werden, zusatzlich einfugen:

Sofern vorstehend Spannen oder Prozentsatze in Bezug auf eine Bezugsgroe angegeben sind und die Festlegung der relevanten Groe erst zu einem spateren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Groe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin in ihrem eigenen billigen Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

+/-Ende]

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

Soweit [in Formeln in diesen Emissionsbedingungen] [in der vorstehenden Formel] [in den vorstehenden Formeln] verwendet, bedeutet:

- [+ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.]
- [- die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.]
- [x die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.]
- [> die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [< die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [≥ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [≤ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [Max** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [Min** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [/ bzw. — die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.]
- $\left[\sum_{n=1}^x \right]$ bedeutet die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.]
- [abs() bedeutet, dass der Wert, der sich aus einer Formel innerhalb der runden Klammern errechnet, stets ohne Berücksichtigung eines negativen Vorzeichens („-“) verwendet wird.]

(1) Bausteine für § 3(1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
[Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen: kommen die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung]
[Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen: können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung kommen.]

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

Zinsmodell Nr.	Kurzbezeichnung:
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]

Anwendungsbedingungen:	<p>#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden: Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode festgelegt.]</p> <p>#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ändert das Zinsmodell zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen in der nachfolgend beschriebenen Weise:]</p> <p>#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p> <p>#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel Das Zinsmodell [1][(P)]kommt für die [erste][] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt.]</p>
-------------------------------	---

[+#1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) einzige Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nummer des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

Zinsperiode [(lfd.) [Nr.][(i)][i]]	Zinsmodell Nr. [(P)]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodellwechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen:

Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodell- Wechselermin)	Zinsmodell- Wechselermin	Zinsmodellwechsel- beschreibung:
[Avisierungstermin – 1 einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – 1 einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]
[Avisierungstermin - [Nr.] einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – [Nr.] einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]

[+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechselermin von einer Bedingung abhängig ist:

Zinswandlungsbedingungen:	<p>[#1] Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.]</p>
Zinsmodell-Wechselermin:	<p>[#1] Ist der [Zinszahlungstag][Festzinsternin][Festgelegte Zinsternin][anderen relevanten definierten Termin einfügen], der dem Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, folgt.]</p> <p>[#2] Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde.]</p>

[+#3-Ende]

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

<p>Zinszahlungstag:</p>	<p>[#Im Fall von unterschiedlichen Definitionen der Zinszahlungstage für die Zinsperioden, vor der jeweils anwendbaren Definition einfügen: Für die Zinsperiode [Nummer einfügen] [bis [Nummer einfügen]] gilt:] Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] [#1-Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (Standard für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinszahlungstag.] [#2-Im Fall von Festzinstermen (Standard für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festzinstern.] [#3-Im Fall von Festgelegten Zinstermen (Standard für Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinstern.] [#4-Im Fall vom Bezug auf den Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen: [Maßgebliche(r)] [Zinsperioden-]Endtag der Zinsperiode gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).] [#5-Im Fall des Bezugs auf den Zinsfestlegungstag oder einen anderen definierten Tag (Standard für Schuldverschreibungen mit basis- oder referenzsatzabhängiger Verzinsung mit Zinsfestlegung am Ende der Zinsperiode) einfügen: [Relevante Anzahl einfügen] nach dem [Zinsfestlegungstag] [anderen definierten Tag einfügen] gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).] [#6-Im Fall nur eines Zinszahlungstages, der zugleich der Fälligkeitstag ist einfügen: der Fälligkeitstag.] [#7-Im Fall von wiederkehrenden Terminen einfügen: [der jeweils] [Zahl einfügen]. [Geschäftstag] [anderen Relevanten Tag einfügen] nach dem [Festgelegten Tag(e) einfügen] [eines jeden [Jahres] [Monats] [anderen Zeitraum einfügen] [, [beginnend mit [ersten Zeitraum einfügen] [des Jahres[]] und] endend mit [letzten Zeitraum einfügen] [des Jahres []]].] [#8-Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.] [#9-Im Fall von regelmäßigen Terminen einfügen: [[Tag einfügen]. [Monat(e) einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen], der] [Tag einfügen]. [Monat(e) einfügen] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [Jahr(e) einfügen] sowie der [Tag einfügen]. [der][des] [Monat(e) einfügen] im [Fälligkeitsjahr einfügen] [und der Fälligkeitstag], beginnend mit dem [[Datum einfügen] („Ersten Zinszahlungstag“)][Ersten Zinszahlungstag].]</p>
-------------------------	---

(3) Bausteine für § 3 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst, auch „adjusted“), einfügen:

Zinsperiode:	<p>Ist</p> <p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=2) und die Folgenden).] (angepasst)</p>
---------------------	--

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst, auch „unadjusted“), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):		
	Zinsperiode ([Ifd.] [Nr.] [(i)][i])	Zeitraum	
		Von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „[Zinsperioden-]Endtag“ [der Zinsperiode])]
	1	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]
	[laufende Nummer einfügen]	[Anfangstag einfügen]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]

#1-Ende]

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z.B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermine und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem Endtag der Zinsperiode) einfügen:

Zinsperiode:	[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).]
	[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=2) und die Folgenden).] (nicht angepasst)

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=2) bis Nummer (i=[Nr. einfügen])) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen])) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen])) und die Folgenden (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=2) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodellwechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p>
---------------------	---

#1-Ende]

[#2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p> [#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechselermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer (i=2) bis Nummer (i= [Nr. einfügen])) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechselermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechselermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]]</p> <p> [#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=1)) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechselermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer (i=2) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechselermin) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechselermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechselermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechselermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobener Fälligkeitstag][Vorgesehener Fälligkeitstag]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]]</p>
--------------	--

#2-Ende]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 3 (1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstag

[#1-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor Beginn der Zinsperiode einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [zweite] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-Geschäftstag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].]</p> <p>[Der [Tag und Monat einfügen] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[Der [Tag einfügen] in den Monaten [Monate einfügen] [in dem Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p>
----------------------------	---

#1-Ende]

[#2-Bei festgelegten Tagen – insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode einfügen:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist][Sind] [- vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8(a)[] - [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen].</p>	
	Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i]]	Zinsfestlegungstag [(i)][t]
	[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor dem Ende der Zinsperiode oder einem anderen festgelegten Tag einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [dritte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]][TARGET-Geschäftstag][zutreffende andere Bezugnahme einfügen] vor dem [Festgelegten Zinstermin] [Endtag der Zinsperiode] [Zinsperioden-Endtag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].]</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p>
----------------------------	--

#3-Ende]

(5) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

[#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen]% [p.a.][per annum].] [Der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	---

]

[#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Festlegungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:

[Zinssatz:]	[ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]]	
	Zinsperiode [(lfd. Nr.)]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes in % [p.a.][per annum]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

]

[#3-Falls kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern ggf. als mögliche Option einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

<p>[Zinssatz:]</p>	<p>[#1-einheitlicher Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem Basiszinssatz und der Marge und beträgt anfänglich [Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum][*].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-variierender Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem jeweiligen Basiszinssatz für die Zinsperiode und der Marge und ist anfänglich in Bezug auf die Zinsperiode wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="594 562 1390 695"> <tr> <td style="text-align: center;">Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]</td> <td style="text-align: center;">Festzinssatz in % [p.a.][per annum] [*]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]</td> <td style="text-align: center;">[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]	Festzinssatz in % [p.a.][per annum] [*]	[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]	Festzinssatz in % [p.a.][per annum] [*]				
[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]				
<p>Basiszinssatz:</p>	<p>[#1-einheitlicher Basiszinssatz: [Satz einfügen] % [p.a.][per annum].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-variierender Festzinssatz: Bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 915 1390 1050"> <tr> <td style="text-align: center;">Zinsperiode [[lfd.][Nr.][i)]</td> <td style="text-align: center;">Basiszinssatz in % [p.a.][per annum] [*]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]</td> <td style="text-align: center;">[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	Zinsperiode [[lfd.][Nr.][i)]	Basiszinssatz in % [p.a.][per annum] [*]	[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]	[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
Zinsperiode [[lfd.][Nr.][i)]	Basiszinssatz in % [p.a.][per annum] [*]				
[Zinsperiode einfügen] [lfd. Nr.]	[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]				
<p>Marge:</p>	<p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum][*].</p> <p>Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt und für alle zukünftigen Zinsperioden, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p>				
<p>Einzelspread:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz] [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 1440 1513 1549"> <tr> <td style="text-align: center;">Referenzschuldner [lfd. Nr.)]</td> <td style="text-align: center;">Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td style="text-align: center;">[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].]</td> </tr> </table>	Referenzschuldner [lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].]
Referenzschuldner [lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].]				
<p>[*</p>	<p>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]</p>				

]

(6) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein für § 3(2)(a) - Allgemeine Bestimmungen des Zinssatzes:

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung
[des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].
]

[KOMBINIERTE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) - 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

VARIABLE VERZINSLICHE, REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:] <table border="1" data-bbox="602 604 1484 905"><tr><td data-bbox="602 604 786 701">[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td><td data-bbox="797 604 1484 701">Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td></tr><tr><td data-bbox="602 701 786 905">[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td><td data-bbox="797 701 1484 905">[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td></tr></table> <p data-bbox="597 911 607 940">]</p>	[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				
	<p data-bbox="597 947 1192 976"> [#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge</p> <p data-bbox="597 982 1003 1012">Zinssatz (i) = Referenzsatz [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1012 691 1041">#1-Ende]</p> <p data-bbox="597 1041 1312 1071"> [#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor</p> <p data-bbox="597 1077 1105 1106">Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][–] [Marge]) x Faktor</p> <p data-bbox="597 1106 691 1136">#2-Ende]</p> <p data-bbox="597 1136 1192 1165"> [#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor</p> <p data-bbox="597 1171 943 1201">Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor</p> <p data-bbox="597 1201 691 1230">#3-Ende]</p> <p data-bbox="597 1230 1312 1260"> [#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge</p> <p data-bbox="597 1266 1089 1295">Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1295 691 1325">#4-Ende]</p> <p data-bbox="597 1325 1451 1388"> [#5- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei Faktoren</p> <p data-bbox="597 1394 1463 1457">Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1457 691 1486">#5-Ende]</p> <p data-bbox="597 1486 1162 1516"> [#6- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse</p> <p data-bbox="597 1522 1203 1551">Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1551 691 1581">#6-Ende]</p> <p data-bbox="597 1581 1240 1610"> [#7- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread</p> <p data-bbox="597 1617 1495 1680">Zinssatz (i) = Basissatz – [(Faktor x) ((Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]))] [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1680 691 1709">#7-Ende]</p> <p data-bbox="597 1709 1256 1738"> [#8- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory</p> <p data-bbox="597 1745 1268 1774">Zinssatz (i) = Basissatz (i) – Faktor x Referenzzinssatz [+][–] [Marge]</p> <p data-bbox="597 1774 691 1803">#8-Ende]</p> <p data-bbox="597 1803 1333 1833"> [#9- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread</p> <p data-bbox="597 1839 727 1869">Zinssatz (i) =</p> <p data-bbox="597 1875 1507 1923">Basissatz (i) – [(Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2])] [+][–] [Marge]</p>				

#9-Ende]

#10- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In

Zinssatz (i) = Max (Faktor x Referenzsatz; Basissatz (i)) [+][–] [Marge]

#10-Ende]

#11- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread

Zinssatz (i) = Max ((Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) []);

Basissatz (i) [+][–] [Marge]

#11-Ende]

[+/-Mindest- und / oder Höchstzinssatz

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

+/-Ende]

[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]

[Zinssatz (i) = SPANNE% [p.a.][per annum] *]

[Zinssatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]. festgelegt.]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]] [Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen].] [Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen]*.] [Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]] [Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]] [Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% [p.a.][per annum]*] [Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p>				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen] [Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].] [Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)] i]</td><td>Faktor[*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)] i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)] i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum].] [Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)] i]</td><td>Marge[*][in % [p.a.][per annum].]</td></tr><tr><td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table> <p>]</p> <p>[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen: bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]% [p.a.][per annum][*]. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)] i]	Marge[*][in % [p.a.][per annum].]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)] i]	Marge[*][in % [p.a.][per annum].]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				

	<p>für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Einzelspread: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1"> <tr> <td>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</td> <td>Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]</td> </tr> <tr> <td>[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td>[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.</td> </tr> </table> <p>][den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]]</p>	Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.
Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum] [*]				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.				
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]</td> <td>Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]</td> <td>Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]] [*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Referenzsatz [1 [und][bis] relevante Nummer einfügen]	<p>#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]</p> <p>#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]</p>				
[Weitere Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]				

VARIABLE VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:] [
	<table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]</td> <td>Zinssatz in in % [p.a.][per annum.] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]</td> </tr> <tr> <td>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td> <td>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinssatz in in % [p.a.][per annum.] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinssatz in in % [p.a.][per annum.] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				
]				

[DIGITAL-FLOATER

(i) **#[1-DIGITAL-FLOATER STANDARD - referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):**
wenn der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#1-ENDE]

#[2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):
wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt], dann gilt:

#2-ENDE]

#[3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):
liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#3-ENDE]

#[4-DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):
liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, dann gilt:

#4-ENDE]

#[5-DIGITAL FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] dann gilt:

#5-ENDE]

**[#6-DIGITAL FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#6-ENDE]

**[#7-DIGITAL FLOATER ONE TOUCH (basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#7-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

(ii) andernfalls:

[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

[#2-Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

[+#Für First-Hit einfügen:

für diese und alle zukünftigen Zinsperioden, an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

+#-ENDE]

DIGITAL-FLOATER-ENDE]

[DOPPEL-BARRIERE-FLOATER

- (i) **[#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

- (ii) **[#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere [(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

- (iii) andernfalls:

[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

[#2-Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

DOPPEL-BARRIERE-FLOATER-ENDE]

[DOPPEL-KORRIDOR FLOATER

(i)[#1-(Stichtagsbetrachtung)

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

[#2-(Zeitraumbetrachtung)

liegt der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

(ii)[#1-Stichtagsbetrachtung

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#1-ENDE]

[#2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen

während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#2-ENDE]

dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

(iii)[#1-Stichtagsbetrachtung

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

[#2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, dann gilt:

[#Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

der Zinssatz ist Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#ENDE]

[#Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Mindestzinssatz.

#ENDE]

[#Falls der Höchstzinssatz gilt:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Höchstzinssatz.

#ENDE]

#Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

DOPPEL-KORRIDOR FLOATER ENDE]

[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]

[Zinssatz (i) = [Spanne einfügen]% [p.a.][per annum]*]

[Zinssatz (i) =

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]]

]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum] festgelegt.]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen].*]</p> <p>[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p>								
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="602 594 1443 737"> <tr> <td data-bbox="602 594 935 667"> [ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i] </td> <td data-bbox="935 594 1443 667"> Faktor[*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="602 667 935 737"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt] </td> <td data-bbox="935 667 1443 737"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)][i]	Faktor[*]								
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]								
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum].]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="602 884 1443 1026"> <tr> <td data-bbox="602 884 935 957"> [ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i] </td> <td data-bbox="935 884 1443 957"> Marge in % [p.a.][per annum][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="602 957 935 1026"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt] </td> <td data-bbox="935 957 1443 1026"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen:</p> <p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum][*].</p> <p>Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Einzelspread: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="602 1482 1458 1625"> <tr> <td data-bbox="602 1482 1044 1551"> Referenzschuldner [(lfd. Nr.)] </td> <td data-bbox="1044 1482 1458 1551"> Einzelspread in % [p.a.][per annum][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="602 1551 1044 1625"> [(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen)] </td> <td data-bbox="1044 1551 1458 1625"> [Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]. </td> </tr> </table> <p>][den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]</p> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]	Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum][*]	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen)]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]								
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]								
Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]	Einzelspread in % [p.a.][per annum][*]								
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen)]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum].								

Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i⁶)][(i)][(i)]</td> <td>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁶)][(i)][(i)]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁶)][(i)][(i)]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i⁶)][(i)][(i)]</td> <td>Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁶)][(i)][(i)]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁶)][(i)][(i)]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Spread:	<p>[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2]</p> <p>[(Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2) x Faktor]]</p>				
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Referenzsatz [1 [und][bis] relevante Nummer einfügen]	<p>#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] relevante Nummer einfügen] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. relevante Nummer einfügen. #2-Ende]</p> <p>#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts relevante Nummer einfügen. #3-Ende]</p>				
S_{t;(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] anderen relevanten Tag einfügen].				
S_{Start}:	<p>[[Ist der] [Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]				

VARIABLE VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

<p>[Zinssatz:]</p>	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:]</p> <p>[</p> <table border="1" data-bbox="602 558 1484 856"> <tr> <td data-bbox="602 558 808 653"> <p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="808 558 1484 653"> <p>Zinssatz in in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="602 653 808 856"> <p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p> </td> <td data-bbox="808 653 1484 856"> <p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[+#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Zinssatz = Referenzsatz x Faktor [+][–] [Marge]</p> <p>+#1-ENDE]</p> <p>[+#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse Zinssatz = Basissatz - Referenzsatz x Faktor</p> <p>+#2-ENDE]</p> <p>[+#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Spread Zinssatz = Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2</p> <p>+#3-ENDE]</p> <p>[+#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse Spread Zinssatz = Basissatz – Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2)</p> <p>+#4-ENDE]</p> <p>[+#5- Standardformel TARN Alternativen [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]</p> <p>+#5-ENDE]</p> <p>[+#6-Basiswertabhängige Zinskomponente [Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]</p> <p>+#6-ENDE]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Mindestzinsbetrags („Global-Floor“)] [oder] [des Höchstzinsbetrags („Global Cap“)] gemäß Absatz (3) (b) zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN: Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Zinssatz (i) = [Zahl einfügen]% [p.a.][per annum]] [Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Zinssatz (i) = [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>	<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Zinssatz in in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]</p>	<p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p>	<p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Zinssatz in in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]</p>				
<p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p>	<p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p>				

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen] [Der Basissatz beträgt [Zahl oder Spanne einfügen].] [# Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]] [Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]] Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [.][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]]</p>				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[[Faktor[lfd. Nr.] einfügen] [Der Faktor beträgt [Zahl oder Spanne einfügen] *.] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum].] [Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*.] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]</td> <td>Marge in % [p.a.][per annum]*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum]*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum]*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	<p>[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]</td> <td>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum].] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]</td> <td>Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.				

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	[#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]
	[#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]
	[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]
S_{t;(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .
S_{Start}:	[[Ist der] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

VARIABLE VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinssatz wird wie folgt ermittelt:]

[

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^{**})][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_VARIO

Zinssatz (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^{**})][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_BEST

Zinssatz (i) = Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^{**})][(i)] i]	Zinssatz in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_TWINWIN

Zinssatz (i) = Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^{**})][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

+#-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .				
S_{Start}:	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)][i]</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)][i]</td> <td>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)][i]</td> <td>Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] [i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+#-ENDE]

(7) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(6) („Zins-Währung“):]

#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

[Zinsbetrag:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:]	
	Zinsperiode (Ifd. Nr.)	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
	[Ifd. Nr. einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

#1-Ende]

#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

[Zinsbetrag:]	[Ist in Bezug auf den jeweiligen [relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen] der jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:]	
	[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
	[Datum oder andere Definition einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

(8) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags“:

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinsbetrag zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“ auch „ZB“) – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [].

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0] [dem Letzen Bewertungskurs S_T] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) - 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(6) („Zins-Währung“):

Der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i) je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung wird gemäß Absatz (b) ermittelt.]

]

(b) Baustein – Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6)() aufzunehmen]

ZINSKOMPONENTE MIT RANGE ACCRUAL

Der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode i wird wie folgt ermittelt:

$ZB_i = VZB_i \times \text{Zinstagequotient}$

VZB_i: ist der vorgesehene Zinsbetrag für die Zinsperiode i.

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag [in Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung] wird wie folgt ermittelt:]

#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhangig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhangig[korridorbezogen])

- (i) wenn der Referenzsatz [Nr. einfugen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [uber] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][auerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt[:]

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Hochstzinsbetrag].

]

#Vb:

fur die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)] i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen][Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[den fur die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfugen.] [Betrag einfugen] [Spanne einfugen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Hochstzinsbetrag] [[gema der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfugen]

- (ii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Hochstzinsbetrag].

]

#Vc:

gilt fur die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)] i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen] [Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[den fur die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfugen.] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> . [Betrag einfugen] [Spanne einfugen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Hochstzinsbetrag] [[gema der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfugen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt fur die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)] i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen] [Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[Betrag einfugen] [Spanne einfugen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfugen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfanglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag festgelegt.]

+ #2-Ende]

#1-ENDE]

[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig)[korridorbezogen])

(i) wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [[gleich] [oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt], dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]

[#Vb: für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u>.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

2-ENDE]

#3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vb:
Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t,(i)}$] [Faktor x $(S_{t,(i)} / S_{Start} - 1)$] [Faktor x $abs(S_{t,(i)} / S_{Start} - 1)$][.]

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+#1:
Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:
*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+ #2-Ende]

3-ENDE]

#4-DIGITAL-FLOATER MEMORY – basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung], [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [am [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#3-Ende}$$

- (ii) andernfalls

[\#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[\#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[\#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

4-ENDE]

[#5-DIGITAL-FLOATER MEMORY ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, barriereabhängig[korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#3-Ende}$$

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)] i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die aktuelle Zinsperiode (i) definiert sind.

#5-ENDE]

##6-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, barriereabhängig)[korridorbezogen]

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] [Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

##Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

##Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

##Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

- (ii) andernfalls

##Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

]

##Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

]

##Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen]. [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+#2-Ende]**

#6-ENDE]

[#7-DIGITAL FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen [während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t,(i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

[#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen: *Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. + #2-Ende]

#7-ENDE]

#8-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts][mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#[Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)].$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

#[Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

#[Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

#[Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#[+1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

#[+2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

#8-ENDE]

#9- DIGITALER FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, barriereabhängig)[korridorbezogen]

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, gilt:

#Va: der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]

#Vb: für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁿ)](i) i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁿ)](i) i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ⁿ)](i) i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#9-ENDE]

#10- DOPPEL-BARRIERE-FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)] [Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$],

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs der aller Basiswerte] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere][2] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(iii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [[Währungskürzel einfügen]] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+#2-Ende]**

#10-ENDE]

#11-DOPPEL-BARRIERE MEMORY FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig)

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #3-Ende}$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere][2] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

- (iii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag festgelegt.]

+ #2-Ende]

Mit:

ZB_i Ist der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

#11-ENDE]

#12-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / korridorbezogen)

- (i) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

#[Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#[Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 und innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

#[Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#[Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (iii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

#[Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#[Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

I

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.

+#2-Ende]

#12-ENDE]

#13-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / korridorbezogen)

- (i) wenn der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

#Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (iii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i) i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i) i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag
festgelegt.

+#2-Ende]

#13-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .				
S_{Start}:	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td style="width: 50%;">Faktor</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2) x Faktor]				
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.				
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td style="width: 50%;">Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td style="width: 50%;">Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+/-ENDE]

VARIABLE VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO

Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER - BEST

Zinsbetrag (i) = Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER - TWINWIN

Zinsbetrag (i) = Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t;(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .				
S_{Start}:	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i</td> <td>Faktor</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Faktor	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Faktor				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i</td> <td>Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i</td> <td>Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i^o)][(i)]i	Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+/-ENDE]

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Zusätzliche Geldbetrag:</p>	<p>[#1-Im Fall, dass keine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis umgerechnet (gemäß Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante Festgelegte Währung.</p> <p>#2-Ende]</p>
<p>Maßgeblicher Preis:</p>	<p>[#1-Im Fall, der Ermittlung mit Bezug auf § 8a, einfügen: Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen]</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a, einfügen: Ist der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten bzw. Tage einfügen] oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, dem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Preis.</p> <p>#2-Ende]</p>

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Abrechnungspreis:	[#1-Ohne Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #1-Ende] [#2-Mit Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet und unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #2-Ende]
Abrechnungstag:	Ist der [dritte] [anderen Zeitpunkt einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] [anderem relevanten Tag einfügen] nach dem Tag, an dem sie die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge

Für Rückzahlungsbetrag 1 gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

Für Rückzahlungsbetrag [] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Festgelegter Rückzahlungsbetrag

#1-Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung][].
----------------------------	--

#1-Ende]

#2-Schuldverschreibungen, die mit einer Gesamtstückzahl ausgestattet sind:

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Zahl einfügen]** [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Währungskürzel einfügen]** **[Betrag einfügen]** je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].]

#2-Ende]

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Rückzahlungsbetrags“ (Barausgleich und/oder Lieferung):

[/#SINGLE-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:]

[/#MULTI-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

]

[/#SINGLE-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

[/#MULTI-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von Basiswerten auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1.$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

(b) Baustein - Ermittlung des basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrags (Barausgleich und/oder Lieferung):

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden „Bausteine für die Ermittlung von Beträgen/Zinssätzen und anderen Größen“ entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#[ANLEIHE][ZERTIFIKAT] mit INFLATIONSAUSGLEICHSBETRAG

[Anleihe][Zertifikat] mit Inflationsausgleichsbetrag

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher] [Festbetrag][Nennbetrag] [Zahl einfügen] + Inflationsausgleichsbetrag
[, maximal jedoch der Höchstrückzahlungsbetrag]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Standard – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe Plus - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Reverse

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; (RL - S_T) / (RL - K)]$$

Mit:

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe Lock-In Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

#BONUS-ZERTIFIKATE

Bonus-Zertifikat Standard – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Standard – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; BV \times S_T)$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = CB$$

- b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

P: Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

P: Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

#EXPRESS-ZERTIFIKATE**Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory - Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [der] [dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [der] [dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory [mit Airbag] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] über dem [jeweilige] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

#HÖCHSTSTANDS-ZERTIFIKATE

Höchststands-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(CF; (S_{Max} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; (S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P))]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

#WACHSTUMS-ZERTIFIKATE**Wachstums-Zertifikat Standard – Bar**

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

#OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE

Outperformance-Zertifikat– Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat– Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Bar –

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Lieferung –

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB : Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB : Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[des Maßgeblichen Basiswerts] [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung –

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN MIT MINDESTRÜCKZAHLUNG**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Lieferung –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Lieferung –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

- K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]
MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (5) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

- K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]
P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]
MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE

Discount Zertifikat – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Reverse Discount Zertifikat– Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BV \times (RL - S_T); 0)$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

(4) Bausteine für § 5 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag sowie Inflationsausgleichsbetrag

(a) Baustein „Mindestrückzahlungsbetrag“:

Mindestrückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
-----------------------------------	---

(b) Baustein „Höchst rückzahlungsbetrag“:

Höchst rückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
-----------------------------------	---

(c) Baustein „Inflationsausgleichsbetrag“:

Inflationsausgleichsbetrag:	<p>Der Inflationsausgleichsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Inflationsausgleichsbetrag = [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] * (Inflationsrate – Gesamtzinssatz), mindestens jedoch Null.</p> <p>Mit:</p> <p>Inflationsrate = [Partizipation x] $[S_T / S_0 - 1]$ (ausgedrückt in %)</p> <p>S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs S_T = Letzter Bewertungskurs</p> <p>Gesamtzinssatz: Ist die Summe aller [anualisierten] [an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten] Zinssätze i der Zinsperioden $i=1$ bis n, d.h.</p> $\text{Gesamtzinssatz} = \sum_{i=1}^n \text{Zinssatz}_i$
------------------------------------	--

(5) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“:

#1

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][]. [[100][andere Zahl einfügen]% des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)]
--	--

#1-Ende

#2

Der „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Zahl einfügen]** [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Währungskürzel einfügen]** **[Betrag einfügen]** [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

]

(b) Baustein Definitionen für § 5(2) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:	#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende] #2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1) [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende] #3-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5 (1) zu ermitteln [], wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [.,:] angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #3-Ende]
---	---

	<p>[#4- Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen:</p> <p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#4-Ende]</p>
	<p>[#5-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single) sowie mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner, sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen:</p> <p>Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zurück.</p> <p>[+/-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:</p> <p>Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +/-Ende].</p> <p>#5-Ende]</p> <p>[#6-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags mit Zahlung eines Barausgleichsbetrags (kein <i>zero recovery</i>), sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:</p> <p>Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+/-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen:</p> <p>zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +/-Ende] zurück.</p> <p>[+/-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:</p> <p>Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +/-Ende]</p> <p>[+/-Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß §5(4)(a) einfügen:</p> <p>, zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag+/-Ende].</p> <p>#6-Ende]</p>

	<p>[#7-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags ohne Zahlung eines Barausgleichbetrages (zero recovery), sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:</p> <p>Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4) einfügen:</p> <p>zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +#-Ende] zurück.</p> <p>#7-Ende]</p> <p>[#8-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:</p> <p>[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]</p> <p>[+#-Mindestrückzahlungsbetrag:</p> <p>, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag [gemäß §5(2)(c)] +#-Ende][:]</p> <table border="1" data-bbox="657 766 1502 1081"> <thead> <tr> <th data-bbox="657 766 901 882">Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</th> <th data-bbox="901 766 1502 882">Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="657 882 901 1081">1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</td> <td data-bbox="901 882 1502 1081">[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>#8-Ende]</p> <p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein:</p> <p>[Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]. +#-Ende]</p>	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]				
1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]				
[Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung [Im Fall einer Kündigungsfrist zusätzlich einfügen: – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist –] von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.]				
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]				
[Kündigungsfrist:	mindestens [5] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].]				

<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.] [Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.] [Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]]</p>

	<p>[Tabellarische Darstellung für definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag [gemäß §5(2)(c)] + #-Ende[:]</p>	
	<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</p>	<p>[Amortisationsbetrag][ist der][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</p>
	<p>1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</p>	<p>[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%) [Betrag in festgelegter Währung einfügen]</p>
	<p>]</p>	
[Referenzpreis:	[Referenzpreis einfügen]]	
[Amortisationsrendite:	[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]	
#2-Ende]		

(6) Bausteine für § 5 (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag“:

[#1

Es gilt folgende Definition:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][].
---	--

#1-Ende

[#2

Der „Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

#2-Ende]

(b) Baustein Definitionen für § 5(3) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1) [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5 (1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [[,[:] angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #3-Ende]</p> <p>[#4-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Ende]</p>
---	---

<p> [#5-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [#+-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag [gemäß §5(2)(c)] +-Ende][:]</p>	
<p> Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</p>	<p> Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</p>
<p>1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</p>	<p> [relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%) [Betrag in festgelegter Währung einfügen]</p>
<p>] #5-Ende]</p>	
<p> [#+-Optionaler Zusatzbaustein: [Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]. +-Ende]</p>	

(c) Baustein Definitionen für § 5(3) für Nullkupon Schuldverschreibungen

<p> [#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p> [#2-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p> Amortisationsbetrag:</p>	<p> [Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.] [Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der</p>

	<p>„Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen:</p> <p>Falls die Emittentin den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden:</p> <p>(i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und</p> <p>(ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>]</p> <p>[Tabellarische Darstellung für definierte Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstage:</p> <p>[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]</p> <p>[+ #-Mindestrückzahlungsbetrag:</p> <p>, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag [gemäß §5(2)(c)]</p> <p>+ #-Ende][:]</p> <table border="1"> <tr> <td>Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</td> <td>[Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag][ist der][Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</td> </tr> <tr> <td>1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</td> <td>[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	[Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag][ist der][Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]	1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	[Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag][ist der][Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]				
1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen]%%[Betrag in festgelegter Währung einfügen]				
[Referenzpreis:	[Referenzpreis einfügen]]				
[Amortisationsrendite:	[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]				
#2-Ende]					

(6) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

(a) Baustein „Automatischen Einlösungsbetrag und weitere Definitionen“:

<p>Automatischer Beendigungstag:</p>	<p>[Ist der [dritte][andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Zinszahlungstag, der dem Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatische Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, direkt folgt.]</p> <p>[Ist der zweite Zinszahlungstag, der auf den Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatischen Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, folgt.]</p>				
<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:</p>	<p>[jeder] [Tag] [Geschäftstag] [Zinszahlungstag] [während der Laufzeit der Schuldverschreibungen] [Ist der jeweils maßgebliche [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t) [der nicht der Letzte Bewertungstag ist].] [Ist jeder Zinsfestlegungstag.] [Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag:</p> <table border="1" data-bbox="638 699 1409 806"> <tr> <td data-bbox="638 699 902 737"> <p>Nr. [„t“][t]</p> </td> <td data-bbox="902 699 1409 737"> <p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 737 902 806"> <p>[Nummer einfügen]</p> </td> <td data-bbox="902 737 1409 806"> <p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</p> </td> </tr> </table> <p>] [anderen definierten Tag einfügen].</p>	<p>Nr. [„t“][t]</p>	<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p>	<p>[Nummer einfügen]</p>	<p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</p>
<p>Nr. [„t“][t]</p>	<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p>				
<p>[Nummer einfügen]</p>	<p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</p>				
<p>Automatischer Einlösungsbetrag:</p>	<p>[Der Automatische Einlösungsbetrag [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt:]</p> <p>##1: [[Zahl einfügen]% [je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung]] [des [Maßgeblichen][Nennbetrags][Festbetrags]] [].]</p> <p>##2: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat] []. [Maßgeblicher Nennbetrag][Maßgeblicher Festbetrag]]</p> <p>##3: In Bezug auf den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag gilt:</p> <table border="1" data-bbox="638 1297 1446 1801"> <tr> <td data-bbox="638 1297 959 1392"> <p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p> </td> <td data-bbox="959 1297 1446 1392"> <p>Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1392 959 1801"> <p>[]</p> </td> <td data-bbox="959 1392 1446 1801"> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p>	<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p>	<p>Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]</p>	<p>[]</p>	<p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p>
<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</p>	<p>Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]</p>				
<p>[]</p>	<p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p>				

(b) Baustein „Automatisches Beendigungsereignis“:

Beendigungsereignis:	 [#1-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / tilgungsschwellenabhängig] Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] über [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]
	 [#2-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / korridorbezogen] Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors [des Maßgeblichen Basiswerts].]
	 [#3-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / tilgungsschwellenabhängig] Der [Referenzssatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] über [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).]
	 [#4-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / korridorbezogen] Der [Referenzssatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors.]
	 [#5-Automatische TARN-Beendigung - Standard] [Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.] [Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.] [Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinssatzes][und][des Höchstzinssatzes] ermittelt wurde.]]

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

<p>Ersatzkurs:</p>	<p>[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“ () Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen]</p> <p>[anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p> <p>[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Standard – orientiert an der Terminbörse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #2-Ende]</p> <p>[#3-Alternative-1-für Index: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden. #3-Ende]</p> <p>[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #4-Ende]</p> <p>[#5-Alternative-1-für Fonds: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurden. #5-Ende]</p>
--------------------	---

	<p>[#6-Alternative-1-für Verbraucherpreisindex</p> <p>Ist für den Basiswert derjenige Kurs (Ersatzkurs), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>Ersatzkurs = Ausgangskurs x (Letzter Kurs / Bezugskurs)</p> <p>Mit:</p> <p>Ausgangskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.</p> <p>Letzter Kurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [einen] [andere Zahl einfügen] Kalendermonat vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.</p> <p>Bezugskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der dem Letzten Kurs [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vorausgeht.</p> <p>#6-Ende]</p>
--	--

(2) Bausteine für § 8b(4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

<p>Außerordentliche Maßnahme:</p>	<p>[#1-Außerordentliche Kündigung Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „Außerordentliche Kündigung“) #1-Ende [und][/][oder] [#2-bei weiteren Maßnahmen z.B. in einem Korb einfügen: [oder eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [oder eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts [Kriterien für die Ersetzung hier einfügen] #2-Ende .</p>
<p>Besonderer Beendigungsgrund:</p>	<p>[#1: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. #1-Ende [#2: Liegt vor, [Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen: (1)] wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und][/][oder] [+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit Gliederung einfügen:</p>
	<p>[+#2-Fonds-Standardregeln: Liegt vor, (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt: (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst. (ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat. (iii) Der NAV des Fonds und / oder der NAV des Fondsanteils wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen ermittelt. (iv) Der Wert der <i>Assets under Management</i> des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30%][andere relevante Zahl einfügen]. (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst. (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft, eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder</p>

	<p>(B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder</p> <p>(C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation.</p> <p>(iii) Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet.</p> <p>(iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt.</p> <p>(v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht.</p> <p>(c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des Basiswerts haben kann.</p> <p>(d) Die Rücknahme von Basiswerten wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in den Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt.</p> <p>(e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum Basiswert tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den Basiswert haben könnte; einschließlich z.B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten darf.</p> <p>(f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.</p> <p>#2-Ende</p>
--	---

BAUSTEINE FÜR § 9

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag“:

[#1]

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][].
--	--

#1-Ende

[#2]

Der „**Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:**“ [(auch „**VRB**“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

#2-Ende]

(b) Baustein Definitionen für § 9(1) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1) [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#3-Ende]</p>
--	---

[#4-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single) sowie mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner, sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zurück.

[+#Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **+#-Ende]**.

#4-Ende]

[#5-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags mit Zahlung eines Barausgleichsbetrages (kein zero recovery), sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung

[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen:

zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag **+#-Ende]** zurück.

[+#-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **+#-Ende]**

[+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß §5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag**+#-Ende]**.

#5-Ende]

[#6-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags ohne Zahlung eines Barausgleichsbetrages (zero recovery), sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung

[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen:

zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag **+#-Ende]** zurück.

#6-Ende]

[+#-Optionaler Zusatzbaustein:

[Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].

+#-Ende]

(c) Baustein Definitionen für § 9(1) für Nullkupon Schuldverschreibungen

<p>[#1-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]</p>
<p>[Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]]</p>
<p>[Amortisationsrendit:</p>	<p>[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]</p>
<p>#2-Ende]</p>	

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Anfechtungs- Auszahlungsbetrag</p>	<p>Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.</p> <p>[Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].]</p>
<p>Anfechtungs-Rückzahlungstag</p>	<p>Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung.</p>
<p>Berichtigungs- Auszahlungsbetrag</p>	<p>Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.</p> <p>[Der Berichtigungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].]</p>
<p>Berichtigungs - Rückzahlungstag</p>	<p>Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] nach dem Letzten Tag der Ausübungsfrist.</p>

(B)
BAUSTEINE FÜR ANLAGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Baustein für die Emission von mehr als einer Serie

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[Eine oder mehrere Tabellen einfügen, die als Anlage den Emissionsbedingungen beigelegt wird und die mindestens alle Definitionen enthalten, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können zu Übersichtszwecken einheitliche Definitionen wiederholt werden. Nachfolgend sind die wesentlichen aufzunehmenden Informationen entsprechend der Paragraphen in den Emissionsbedingungen zusammengestellt; je nach Umfang der Tabelle ist eine Aufteilung in mehrere Tabellen zu wählen. Bei mehreren Basiswerten, Referenzschuldern oder Referenzsätzen entsprechend Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldern oder Referenzsätzen bzw. Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben verwenden.]

(a) Informationen in Bezug auf § 1(1):

ISIN / [Serien Nr.]	[Festgelegte Währung] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] [*]	[Anzahl Schuldverschreibungen]/ [Nennbetrag] [*]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(b) Informationen in Bezug auf § 1(6)(a):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Fälligkeitstag] [Kleinste handelbare und übertragbare Einheit]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(c) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – ohne Basiswerte, Referenzschuldner oder Referenzsätze (s. hierzu nachfolgende separate Tabelle):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Kurzbezeichnung des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] [Nr. des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] (gemäß [nachfolgender Tabelle][den Angaben in den Emissionsbedingungen] zu den [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]der Se- rien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(d) Informationen in Bezug auf § 3:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Zinssatz per annum] [*]	[Kurzbezeichnung des Referenzsatzes Nr. des Referenzsatzes] (gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen zu den Referenzsätzen der Serien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Zinssatz einfügen]	[Beschreibung einfügen]	[Angaben einfügen]

(e) Informationen in Bezug auf § 5:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Rückzahlungsbetrag [in %] [vom Nennbetrag][anderen Bezug bzw. Einheit einfügen]]	[Mindestrückzahlungsbetrag] [Höchstrückzahlungsbetrag]	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Betrag einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(f) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – Tabelle für Basiswerte, Referenzschuldner, Referenzsätze:

Nr.	[Bezeichnung des Basiswerts] [Bezeichnung des Referenzschuldners] [Bezeichnung des Referenzsatzes] [(und Kurzbezeichnung)]	[ISIN] [Kürzel Informationssystem]	[andere relevante Größen in Abhängigkeit von der Art des [Basiswerts] [Referenzschuldners] [Referenzsatzes] entsprechend der Bausteine Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldner oder Referenzsätzen einfügen]
[Nr. einfügen]	[Bezeichnung einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldnern oder Referenzsätzen

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Nr. des Basiswerts] [Nr. des Referenzschuldners] [Nr. des Referenzsatzes]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)]] [Emittentin, Garant, Fälligkeit, Zinssatz der Referenzschuldverschreibung einfügen]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Common Code]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle / Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [Einzelspread] [Gewichtungsfaktor] [*]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

Korb [ggf. Nr. einfügen; für weitere Körbe Tabelle kopieren]

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Ggf. weitere benötigte Größen und Werte in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten anfügen).]

[Nr. des Basiswerts]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung) / Aktiegattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung) / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung) / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle / Maßgebliche Börse]	[Gewichtungsfaktor („G _B “)] [*]	[Gewichteter Wert zum Zeitpunkt t=0 (d.h. „S _t x G _B “)] [*]	[weitere Größen, Beträge und Werte einfügen] [*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
	Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t=0: $S_{t,(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$				[Entsprechend ermittelten Wert einfügen]	

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.4 Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN
SCHULDVERSCHREIBUNGEN (auch "CLN")**

Die folgende Beschreibung ist auf die Darstellung der wesentlichen Grundlagen des ISDA Auktionsverfahrens beschränkt. Sie erfolgt in zusammengefasster Form, ohne die gesamte Komplexität und alle Details zu berücksichtigen. Demzufolge ist sie in Zusammenhang mit den relevanten Vereinbarungen und Verlautbarungen, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden, zu sehen.

ISDA-Entscheidungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Kreditereignisse dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der internationale Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *Credit Derivatives Determination Committees* (die "**Kreditderivate-Entscheidungskomitees**") eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Zum Ende des Jahres 2014 wurden die sog. *2014 ISDA Credit Derivatives Definitions* eingeführt, welche die Regelungen der vormaligen ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung unmittelbar beinhalten. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt.

Die Zusammensetzung der Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die auf der ISDA Internetseite (<http://www.isda.org/credit/>) oder der entsprechenden Nachfolgeinternetseite in der aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied der Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied der Kreditderivate-Entscheidungskomitees.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Internetseite bekannt gemacht. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der ISDA Internetseite <http://www.isda.org/credit/> oder der entsprechenden Nachfolgeinternetseite veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das jeweilige Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens richten sich nach den *Credit Derivatives Auction Settlement Terms*, welche auf der ISDA Internetseite (<http://www.isda.org/credit/>) oder der entsprechenden Nachfolgeinternetseite in der aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs der jeweiligen Verbindlichkeit.

Die Emittentin ist berechtigt, jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners als Bewertungsverbindlichkeit für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Sollte keine Auktion in Bezug auf diese Verbindlichkeit des Referenzschuldners stattfinden, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Verbindlichkeit als Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners auszuwählen, die im Rahmen des ISDA Auktionsverfahrens der Bestimmung des Auktions-Endkurses dient.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher, luxemburgischer und österreichischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland, Luxemburg und Österreich geltenden und angewendeten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Da jede Tranche der Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem, Luxemburger und österreichischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater zu wenden.

Bundesrepublik Deutschland

Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Betroffen hiervon sind insbesondere Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (das „**ESTG**“) qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und den Anschaffungskosten, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Entsprechend stellt ein Forderungsausfall, d.h. sollte die Emittentin insolvent werden, und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, keine Veräußerung dar. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil der Schuldverschreibung ein Basiswert zugrundeliegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren sind gemäß dem genannten BMF-Schreiben, soweit bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zur Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze von der Finanzverwaltung und/oder von Gerichten auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Schuldverschreibungen eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, könnten die Schuldverschreibungen als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (z.B. abhängig davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht auf eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie vorstehend beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt weil die Schuldverschreibungen z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Kapitalertragsteuer wird durch die Auszahlende Stelle in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) einbehalten.

Kirchensteuer wird von der Auszahlenden Stelle einbehalten, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk) und Kirchensteuerpflicht besteht. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Schuldverschreibungen als hybride Instrumente qualifizieren (z.B. stille Partnerschaft, partiarisches Darlehen, Genussrechte), ist Kapitalertragsteuer von der Emittentin einzubehalten, unabhängig davon wo die Schuldverschreibungen verwahrt werden.

Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen (z.B. bei Kirchensteuerpflicht und eingetragenen Sperrvermerk), ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Anleger beantragt hat, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Schuldverschreibungen anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Schuldverschreibungen angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt (z.B. GmbH, AG) sind oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z.B. oHG, KG) sind und dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Investmentsteuergesetz

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (das „**KAGB**“) in Kraft getreten. Das steuerliche Begleitgesetz (das „**AIFM-Steueranpassungsgesetz**“) trat am 24. Dezember 2013 in Kraft.

Sollten die Schuldverschreibungen oder die bei physischer Lieferung gelieferten Wertpapiere (oder andere Vermögenswerte) nach dem KAGB und dem Investmentsteuergesetz in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes als Alternativer Investmentfonds (der „**AIF**“) einzustufen sein, können sich hieraus andere steuerliche Folgen als die vorstehend beschriebenen ergeben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem AIF um einen Investmentfonds oder eine Investitionsgesellschaft handelt. Ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (der „**OGAW**“) oder AIF, der bestimmte Anlagevoraussetzungen erfüllt, insbesondere in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist, dem Anleger mindestens einmal pro Jahr ein Rückgabe- oder Kündigungsrecht zusteht, der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung angelegt ist und nicht auf eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung und das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung in eine oder mehrere bestimmte Klassen von Vermögensgegenständen angelegt wird. Zudem bestehen Beschränkungen bei der Beteiligung an Kapitalgesellschaften sowie der Aufnahme von Krediten. Investitionsgesellschaften sind AIF bzw. OGAW, die keine Investmentfonds sind.

Im Fall eines Investmentfonds hängen die Voraussetzungen für einen Steuereinbehalt durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des inländischen Gläubigers der Schuldverschreibungen davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen einer Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge unterliegen.

Für Investitionsgesellschaften bestehen solche Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten nicht. Bei der Besteuerung von Investitionsgesellschaften erfolgt nach dem Investmentsteuergesetz eine Einteilung in Personen-Investitionsgesellschaften und Kapital-Investitionsgesellschaften. Je nach Einordnung unterliegen diese im Wesentlichen den für Personengesellschaften bzw. Kapitalgesellschaften geltenden Besteuerungsgrundsätzen.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Besteuerung, falls die Schuldverschreibungen als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren

Falls eine Schuldverschreibung aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifiziert, kann es zusätzlich zu den oben beschriebenen Regelungen zur Besteuerung mit Ertragsteuer und Gewerbesteuer von Einkünften oder fiktiven Einkünften kommen, selbst wenn Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht von einer Auszahlenden Stelle gezahlt werden.

Des Weiteren können Einkünfte eines Anlegers, der die Schuldverschreibungen als Privatvermögen hält, als Betriebseinkommen behandelt werden und somit dem persönlichen Steuersatz unterliegen. Veräußerungsgewinne können teilweise steuerbefreit sein gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nr. 40 EStG.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (11 europäische Länder, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird (siehe unten).

Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. *(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen*

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das „**Gesetz**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10 Prozent. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapier, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10 Prozent.

Gemäß dem Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, haben in Luxemburg ansässige Personen die Möglichkeit, aufgrund einer Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 10 Prozent (die „**Erhebung**“) auf Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in einem von Luxemburg verschiedenen Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat oder Gebiet, das einen Vertrag geschlossen hat, der sich direkt auf die EU Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erbracht wurden zu leisten.

Eine solche Erhebung ist in voller Höhe von der Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn der wirtschaftlich Begünstigte eine in Luxemburg ansässige Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt.

Republik Österreich

1.1 Natürliche Personen

1.1.1 Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen sollten als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG i.V.m. § 93 EStG gelten. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen sollten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG darstellen. Beide unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende oder die inländische auszahlende Stelle. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut (einschließlich Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute), das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt (die „**Auszahlende Stelle**“).

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbriefte Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Schuldverschreibungen würden dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG (Einkünfte aus Derivaten) zählen. Diese Kapitalerträge unterliegen ebenfalls grundsätzlich einem Kapitalertragssteuerabzug, wenn sich die Auszahlende Stelle im Inland (Österreich) befindet.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs. 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird dem Fall auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs. 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG (der „**Sondersteuersatz von 25%**“) besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit diesem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Rückzahlung/Tilgung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu dem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die einem Kapitalsteuerabzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsvorgang, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt. Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25% zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

1.1.2 Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren („OGAW“), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF zu qualifizieren ist, und wurden bisher auch von der österreichischen Finanzverwaltung dazu noch keine Richtlinien erlassen. Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird daher empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds unqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

1.1.3 Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen, sofern der Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes ist, sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

1.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiterhin die Hinterlegung der Schuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich ausgleichsfähig und vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im „Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter“ gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb verrechenbar.

1.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Unter den Voraussetzungen des § 94 Abs 12 EStG kommt es nicht zum Kapitalertragsteuer-Abzug.

1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz („StiftEG“). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.

1.5 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (11 europäische Länder, darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird.

1.6 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings erhebt Österreich stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer, deren Satz 35% beträgt. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einschließlich der Schweiz sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (entweder Informationspflichten oder Quellensteuer) im Hinblick auf Zahlungen verabschiedet, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, vereinnahmt werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Informationen oder Übergangsmaßnahmen mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete in Bezug auf Zahlungen, die eine Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person mit Wohnsitz oder an ein Unternehmen bestimmter Art in einem dieser Gebiete zahlt oder für diese erhebt.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie des Rates förmlich angenommen, die die EU Zinsrichtlinie abändert (die „**Änderungsrichtlinie**“). Die Änderungsrichtlinie erweitert den oben beschriebenen Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie. Die Mitgliedstaaten haben eine Frist bis zum 1. Januar 2016, um die Änderungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie enthält unter anderem Änderungen, die den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie auf Zahlungen, die an bestimmte andere juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen gemacht oder für diese vereinnahmt werden, erweitern. Die Änderungen erweitern auch die Definition der „Zinszahlung“, um Einnahmen zu erfassen, die Zinsen entsprechen.

Allerdings hat die Europäische Kommission am 18. März 2015 die Aufhebung der Zinsrichtlinie zum 1. Januar 2017 im Fall von Österreich bzw. zum 1. Januar 2016 im Fall von allen anderen Mitgliedstaaten vorgeschlagen (vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor diesen beiden Stichtagen). Dies soll Überschneidungen zwischen der EU Zinsrichtlinie und dem neuen automatischen Informationsaustauschverfahren auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch Richtlinie 2014/107/EU) verhindern. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die Änderungsrichtlinie umzusetzen.

Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

Teil E Steuern

E.5. Finanztransaktionssteuer

Vorschlag für eine EU Finanztransaktionssteuer („FTS“)

Am 14. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag („**Kommissionsvorschlag**“) für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTS in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei („**Teilnehmende Mitgliedstaaten**“).

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen sollte jedoch von der Steuer befreit sein.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTS unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde sie für bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat „errichtet“ sein – oder als „errichtet“ gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten abgegebene gemeinsame Erklärungen deuten eine Umsetzung der FTS zum 1. Januar 2016 an.

Der FTS-Vorschlag bedarf jedoch weiterer Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Anwendungsbereich einer solchen Steuer ist ungewiss. Weitere EU Mitgliedstaaten können sich für eine Beteiligung aussprechen.

Nationale Finanztransaktionssteuern

Neben der geplanten FTS gibt es bereits in bestimmten Ländern (z.B. Italien und Frankreich) eine nationale Finanztransaktionssteuer, die unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden kann. Andere Ländern könnten sich entscheiden, ebenfalls nationale Finanztransaktionssteuern einzuführen.

Künftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich hinsichtlich der FTS und hinsichtlich der nationalen Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „**FATCA**“ bezeichnet werden (§§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code), und die generell ein neues Melderegime und eine Quellensteuer in Höhe von 30% einführen, in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen (einschließlich Dividenden- und Zinsen), Bruttoerträge aus der Verfügung über Vermögensgegenstände, aus denen Zinsen und Dividenden aus U.S.-Quellen hervorgehen können, sowie bestimmte Zahlungen, die von Unternehmen geleistet werden, die unter FATCA als Finanzinstitute (*financial institutions*) klassifiziert werden, wie zum Beispiel Banken, Versicherungsunternehmen sowie eine Vielzahl von Fonds und Emittenten an Kapitalmärkten. Ein Finanzinstitut, das nicht befreit ist, muss entweder (i) eine Vereinbarung mit dem Internal Revenue Service (eine „**FFI-Vereinbarung**“) schließen oder (ii) die Bestimmungen einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Umsetzung von FATCA einhalten, um die Erhebung der Quellensteuer in Höhe von 30% zu vermeiden. Im Rahmen einer FFI-Vereinbarung oder einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung wird ein Finanzinstitut verpflichtet, Informationen in Bezug auf ihre direkten und indirekten U.S.-Kontoinhaber (einschließlich bestimmter Nicht-U.S.-Kontoinhaber in U.S.-Eigentum) zu identifizieren, offenzulegen und diese Informationen zu melden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**“). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist nicht zum Einbehalt von Quellensteuer auf Zahlungen verpflichtet, die nicht aus U.S.-Quellen stammen. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Einhalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant wird. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

Common Reporting Standard

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („**CRS**“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Das Abkommen soll entsprechend den FATCA-Abkommen den Datenschutz sicherstellen. Der CRS definiert, meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Am 28./29. Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Das Abkommen regelt entsprechend den Vorgaben im CRS die Details, welche Informationen wann ausgetauscht werden. Die unterzeichnenden Staaten haben vereinbart den CRS ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden, weitere Länder werden folgen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil F Informationen zur Emittentin
F.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

F.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

F.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank–" um. Mit Inkrafttreten der "Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1" (die „**Dritte Reichsverordnung**“) wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der "DekaBank GmbH" auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in "DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank".

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete "Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH" zurück, die 1996 in „DekaBank GmbH“ umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist „**DekaBank**“.

F.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

F.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

F.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

F.1.5. Organe und Aufsicht

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

F.1.5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

F.1.5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum dieses Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (siehe F.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen und Landesbanken gehören, die – wie unter „Informationen zur Emittentin – Anteilseignerstruktur“ ausgeführt – zum Teil auch Anteilseigner der DekaBank sind. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Georg Fahrenschon, Berlin – <i>Vorsitzender</i> –	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin
Helmut Schleweis, Heidelberg – <i>Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Heidelberg, Heidelberg und Bundesobmann der Sparkassen
Thomas Mang, Hannover – <i>Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover

Weitere von der Hauptversammlung gewählte Vertreter:

Michael Bräuer, Zittau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau
Michael Breuer, Düsseldorf	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf
Rainer Burghardt, Ratzeburg	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg
Carsten Claus, Böblingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Böblingen, Böblingen
Dr. Michael Ermrich, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin
Dr. Johannes Evers, Berlin	Präsident des Sparkassenverbands Berlin und Vorsitzender des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin
Dr. Rolf Gerlach, Münster	Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster
Gerhard Grandke, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen- Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt
Hans-Heinrich Hahne, Rinteln	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Schaumburg, Rinteln
Dr. Christoph Krämer, Iserlohn	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Iserlohn, Iserlohn
Beate Läsch-Weber, Budenheim	Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, Budenheim
Dr. Ulrich Netzer, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München
Hans-Werner Sander, Saarbrücken	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Peter Schneider, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart
Georg Sellner, Darmstadt	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Darmstadt, Darmstadt
Walter Strohmaier, Straubing	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing
Dr. jur. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse, Hamburg
Alexander Wüerst, Köln	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):

Dr. Stephan Articus, Köln	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetags, Köln
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
Roland Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Bergkamen, und Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:

Michael Dörr, Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Erika Ringel, Frankfurt am Main	Mitglied des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

F.1.5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main. Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Vorstands“ zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*		
	Bis zum Amtsantritt von Manuela Better	Ab Amtsantritt von Manuela Better
Michael Rüdiger, Utting am Ammersee <i>Vorsitzender des Vorstands seit 1. November 2012</i>	Strategie, Kommunikation, Institutionelle Kunden, Wertpapieranlagen & Kapitalmarkt (Geschäftsfelder: Wertpapiere und Kapitalmarkt) (Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Strategie & Beteiligungen)	Strategie, Kommunikation, Revision, Institutionelle Kunden, Wertpapieranlagen & Kapitalmarkt (Geschäftsfelder: Wertpapiere und Kapitalmarkt) (Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Strategie & Beteiligungen)
Manuela Better, München <i>Mitglied des Vorstands spätestens ab 1. Juni 2015**</i>	---	Risikocontrolling, Kredit- überwachung, Recht & Compliance (Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, Wertpapierfonds- Risikocontrolling, Recht, Compliance)
Dr. Matthias Danne, Heusenstamm <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006</i>	Immobilien, Kredit, Finanzen & Recht (Geschäftsfelder: Immobilien und Finanzierungen Zentralbereiche: Finanzen, Recht)	Immobilien, Kredit & Finanzen (Geschäftsfelder: Immobilien und Finanzierungen) (Zentralbereich: Finanzen)
Martin K. Müller, Berlin <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013</i>	Geschäftsbetrieb, IT, Personal, Treasury & Compliance (Zentralbereiche: Personal & Organisation, IT, Geschäftsabwicklung & Depotbank, Treasury, Compliance, Depotservice ***)	Geschäftsbetrieb, Depotservice, IT, Personal & Treasury**** (Zentralbereiche: Geschäftsabwicklung & Depotbank, IT, Personal & Organisation, Kostenmanagement & Inhouse- Beratung, Treasury*****, Depotservice***)
Dr. Georg Stocker, Alzenau <i>Mitglied des Vorstands seit 1. August 2012</i>	Sparkassenvertrieb & Marketing, Risiko (Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit und Wertpapierfonds- Risikocontrolling)	Sparkassenvertrieb & Marketing

* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche (bisherige Corporate Center) führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach MaRisk gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

** Die Entscheidung bedarf noch der Zustimmung des EZB-Rats.

*** Gehört zum Geschäftsfeld Wertpapiere.

**** Die Klärung der endgültigen Zuordnung erfolgt bis zum Amtsantritt von Manuela Better.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung „Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank“ zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Verwaltungsrats:	Liquiditäts-Konsortialbank GmbH i.L., Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats:	Evonik Industries AG, Essen Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

Manuela Better

(Der Amtsantritt soll spätestens zum 1. Juni 2015 erfolgen. Die Entscheidung bedarf noch der Zustimmung des EZB-Rats)
- zum Datum dieses Prospekts sind noch keine wichtigen Tätigkeiten bekannt.-

Dr. Matthias Danne

Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln
Mitglied des Aufsichtsrats (bis 30.06.2015):	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Martin K. Müller

Mitglied des Aufsichtsrats:	Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin SIZ GmbH, Bonn
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Gesellschafterausschusses:	Dealys Fund Operations GmbH, Frankfurt am Main

Dr. Georg Stocker

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg

F.1.5.4. Aufsicht

Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem Gesetz über das Kreditwesen („KWG“) vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der Europäischen Zentralbank („EZB“) durch Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („SSM-Verordnung“) weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Artikel 147 der „Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB.

F.2. Geschäftstätigkeit

Die Deko-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Für Sparkassen, Landesbanken und deren Kunden sowie institutionelle Kunden erarbeitet die Deko-Gruppe ganzheitliche Asset-Management- und wertpapierbasierte Lösungen und stellt für ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe Liquidität bereit. Zielsetzung der Wertpapierhausstrategie ist es, die Deko-Gruppe zum Komplettanbieter rund um das Wertpapiergeschäft auszubauen.

Durch das Zusammenspiel ihrer Geschäftsfelder entwickelt die Deko-Gruppe ihr Produktangebot in enger Anbindung an wichtige Kapitalmarkttrends weiter, verbreitert für ihre Kunden den Zugang zu Anlageklassen und trägt mit maßgeschneiderten Produkten deren unterschiedlichen Risikoprofilen und Anlagestrategien Rechnung. Unterstützt werden die Geschäftsfelder hierbei durch den Sparkassenvertrieb und Marketing, den Vertrieb Institutionelle Kunden, Treasury sowie die Zentralbereiche (siehe nachfolgend unter Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern), die übergreifende Dienstleistungen bereitstellen.

Die DekoBank befindet sich seit Juni 2011 im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus. Mit dem Ziel, sich als Wertpapierhaus der Sparkassen zu etablieren, hat die Deko-Gruppe ihre eingeschlagene Strategie, die darauf ausgerichtet ist, die Marktpositionierung zu stärken und den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und so den Zwecken der Sparkassen-Finanzgruppe zu dienen, fortgeführt und weiterentwickelt. Das auf das Wertpapierhaus zugeschnittene Geschäftsmodell in Form eines „integrierten Modells“ – mit Asset Management (Wertpapiere und Immobilien) und Bank (Kapitalmarkt und Finanzierungen) in einer Gruppe wird anhand der Bedürfnisse der Sparkassen und deren privaten und institutionellen Kunden fortlaufend adjustiert.

Kern dieses Geschäftsmodells der DekoBank ist auch weiterhin zum einen die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen für Sparkassen und deren Kunden sowie für institutionelle Drittparteien, zum anderen die Unterstützung der Sparkassen entlang des gesamten Investment- und Beratungsprozesses für Kunden der Sparkassen.

Als Wertpapierhaus der Sparkassen fungiert die Deko-Gruppe als:

- Liquiditätsdrehscheibe, d.h. sie sorgt für den Ausgleich von Liquidität zwischen Sparkassen mit Liquiditätsüberhängen und jenen mit Liquiditätsbedarf;
- Wertpapierdrehscheibe, d.h. sie bietet Wertpapierleihe bzw. Repo-Dienstleistungen für die Bewirtschaftung der Eigenanlagen der Sparkassen an und sichert auf diesem Weg einen möglichst breiten Liquiditätszugang am Kapitalmarkt im Interesse der ganzen Sparkassen-Finanzgruppe;
- Unterstützer bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten, zum Beispiel auch als Zentraler Kontrahent (*Central Clearing Partner*) der Sparkassen.

Die Produkt- und Dienstleistungsangebote der Deko-Gruppe bewegen sich dabei innerhalb folgender drei Eckpfeiler:

- Sie weisen einen Zusammenhang zum Kerngeschäft auf, d.h. sie haben Synergien auf Erlös- und Kostenseite zum Kerngeschäft;
- Sie werden von den Sparkassen und/oder deren Kunden nachgefragt oder es handelt sich um eng mit dieser Nachfrage verbundene Dienstleistungen und Produkte;
- Sie sind durch ein angemessenes Risiko-/ Renditeverhältnis gekennzeichnet.

Die Form der angebotenen Produkte und Dienstleistungen kann je nach Kundengruppe variieren, wobei die DekoBank je nach Erfordernis sowohl als Finanzierer, Emittent, Strukturierer, Treuhänder oder Verwahrstelle fungieren kann.

Die Übernahme des kundenbezogenen Kapitalmarktgeschäfts der Landesbank Berlin AG (LBB) sowie der Fondsgesellschaft LBB-INVEST zum Jahreswechsel 2013/14 hat die Bedeutung für private und institutionelle Investoren nochmals gestärkt.

Geschäftsaktivitäten, die nicht weiter verfolgt werden sollen, sind seit 2009 im *Nicht-Kerngeschäft* gebündelt. Das Portfolio umfasst im Wesentlichen Unternehmensfinanzierungen, Leveraged Loans, Handelsfinanzierungen und nicht ECA-gedeckte Exportfinanzierungen, ferner Securitised Products, Structured Credits sowie das noch verbliebene Public-Finance-Portfolio. Die Portfolios werden verwaltet und vermögenswährend abgebaut. Dazu werden regelmäßig das Wertaufholungspotenzial, das Ausfallrisiko und das zu erwartende Zinsergebnis unter verschiedenen Szenarien analysiert. Unter Abwägung der Kriterien wird die Entscheidung über den Verkauf, das Halten der Positionen oder eine weitergehende Absicherung getroffen.

Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern und im Treasury

Die DekaBank hat ihre Aktivitäten in den vier Geschäftsfeldern **Wertpapiere, Immobilien, Kapitalmarkt, Finanzierungen** gebündelt. Die Aufteilung trägt zur Diversifizierung des Geschäftsmodells bei. Die geschäftsfeldübergreifenden Vertriebsseinheiten Sparkassenvertrieb und Vertrieb Institutionelle Kunden bilden die Schnittstelle zu Vertriebspartnern und Kunden. Die Zentralbereiche übernehmen wesentliche administrative, unterstützende und hoheitliche Aufgaben.

Das Geschäftsfeld **Wertpapiere** konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds – fundamental wie quantitativ – sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Durch die Einbeziehung der LBB-INVEST ab Jahresanfang 2014 wurde das Angebot für beide Kundengruppen ausgeweitet. Das Produktspektrum umfasst aktiv gemanagte Wertpapier-Publikumsfonds in allen wesentlichen Assetklassen (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Mischfonds, Wertgesicherte Fonds und deren Kombinationen), Produkte des Fondsbasierten Vermögensmanagements, Vermögensverwaltende Fonds (Dachfonds) sowie fondsgebundene Altersvorsorgeprodukte, Spezialfonds, Advisory- / Management-Mandate sowie Master-KVG-Angebote für institutionelle Kunden und passiv gemanagte, börsengehandelte Indexfonds (Exchange-Traded Funds – ETF).

Daneben bietet das Geschäftsfeld Wertpapiere kundenbezogene Dienstleistungen an. Diese umfassen alle Aspekte des Investment-Depotgeschäfts einschließlich Depotführung, Vertrags- und Auftragsbearbeitung. Die Fondsbuchhaltung und Teile der Fondsadministration sind in der Dealis Fund Operations GmbH gebündelt, einem Gemeinschaftsunternehmen mit Allianz Global Investors.

Das Geschäftsfeld **Immobilien** bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien tätig. Die Aktivitäten in der gewerblichen Immobilienfinanzierung konzentrieren sich auf dieselben Märkte, Geschäftspartner und Objektarten, die auch im Fondsgeschäft relevant sind. Der Fokus liegt dabei auf den Immobiliensegmenten Büro, Shopping, Hotel und Logistik. Durch den breiten Markt- und Investorenzugang stärkt die Immobilienfinanzierung die Know-how- und Geschäftsbasis des Geschäftsfelds Immobilien.

Die Schwerpunkte im Fondsgeschäft liegen im Kauf, in der wertorientierten Entwicklung und im Verkauf von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten.

Zum Produktspektrum gehören offene Immobilien-Publikumsfonds, Spezialfonds mit geschlossener Anlegerstruktur und Individuelle Immobilienfonds für institutionelle Kunden – im Wesentlichen die Sparkassen. Außerdem werden im Geschäftsfeld Kreditfonds der Deka Investors Investment AG mit Teilgesellschaftsvermögen gemanagt, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren.

Die Tochtergesellschaft Deka Immobilien GmbH ist für den weltweiten An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobilienfondsdienstleistungen für sämtliche Immobilien-Sondervermögen zuständig.

Die beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften, Deka Immobilien Investment GmbH und WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, konzentrieren sich auf das aktive Portfolio- und Fondsmanagement.

Das Geschäftsfeld **Kapitalmarkt** ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deko-Gruppe. In dieser Funktion übernimmt das Geschäftsfeld die Brückenfunktion zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Mit seinem Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe-, Geld- und Devisengeschäfte ist das Kapitalmarktgeschäft Liquiditäts- und Risikodrehscheibe sowie zentrale Wertpapier- und Sicherheiten-Plattform im Verbund. Über seine Handelsplattformen offeriert das Geschäftsfeld den Kunden die Ausführung von Geschäften in allen Assetklassen. Das Geschäftsfeld ist Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das strukturierte Emissionsgeschäft der DekoBank. Ebenfalls bietet es als Clearing Member den Sparkassen die Ausführung von standardisierten OTC-Transaktionen über zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCP) an und hilft damit, regulatorische Anforderungen effizient zu erfüllen.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in drei Abteilungen zusammengefasst:

- Der Kommissionshandel führt Handelsgeschäfte in Aktien, Renten und börsengehandelten Derivaten auf Rechnung interner und externer Kunden durch. Vorwiegend ist er für die Asset-Management-Einheiten der Deko-Gruppe tätig.
- Die Einheit Handel & Strukturierung ist Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten (Kassainstrumente, Renten und Aktien), für Derivate aller Assetklassen, die in Fonds beziehungsweise dem Depot A der Sparkassen eingesetzt oder für andere Kunden emittiert werden, sowie für das Emissionsgeschäft (Schuldverschreibungen, Zertifikate).
- In der Einheit Geld/Devisen & Repo/Leihe sind alle kurzfristigen Kapitalmarktaktivitäten sowie die Refinanzierung und Liquiditätsbewirtschaftung der DekoBank für Laufzeiten bis einschließlich zwei Jahren gebündelt. Als Liquiditätsdrehscheibe ist die Einheit für die Liquiditätsversorgung und -bewirtschaftung sowie das Repo- / Leihegeschäft zuständig.

Das Geschäftsfeld **Finanzierungen** ist neben der Refinanzierung von Sparkassen auf Infrastrukturfinanzierung, Transportmittelfinanzierung und Export Credit Agencies (ECA)-gedeckte Exportfinanzierungen fokussiert. Außerhalb der Sparkassenrefinanzierung konzentrieren sich die Neugeschäftsaktivitäten auf kapitalmarktfähige Kredite, die in Teilen an Banken, Sparkassen, andere institutionelle Investoren oder gruppeneigene Fonds weitergegeben werden können.

In der Sparkassenfinanzierung werden Kredite in allen Laufzeitbändern an Sparkassen vergeben. Die Infrastrukturfinanzierung konzentriert sich auf die Finanzierung von Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur im In- und Ausland. Der Schwerpunkt von Transport- und Exportfinanzierungen liegt auf der Finanzierung von Flugzeugen und Schiffen sowie ECA-gedeckten Exportfinanzierungen.

Der **Zentralbereich Treasury** ist der Ressourcenmanager der Deko-Gruppe; er managt die liquiden Anlagebücher, steuert die Marktpreis- und Adressenrisiken im Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deko-Gruppe. Darüber hinaus ist hier das Aktiv-Passiv-Management angesiedelt. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur bei und stellt Verursachungsgerechtigkeit bei der Steuerung und Kalkulation von Geschäften her. Treasury steuert gruppenweit die Liquiditätspuffer und bewirtschaftet diese mit klarem Liquiditätsfokus.

Über das Ressourcenmanagement und die verbundenen Steuerungsfunktionen unterstützt Treasury die Geschäftsfelder auch durch Dienstleistungen bei der Erfüllung der Zielvorgaben. Des Weiteren hat Treasury eine zentrale Rolle als Leitung des Managementkomitees Aktiv-Passiv (MKAP), welches die Bilanz- und Finanzierungsstruktur der Deko-Gruppe steuert.

Vertrieb

Gemäß dem Selbstverständnis als Wertpapierhaus der Sparkassen stehen die deutschen Sparkassen und deren Kunden im Mittelpunkt der Geschäftsaktivitäten der Deka-Gruppe. Ziel ist es, der Sparkassenpartner in der Vermögensanlage, -bewirtschaftung und -verwaltung zu sein. Die angebotenen Lösungen der Deka-Gruppe werden maßgeblich über die Einheiten „Sparkassenvertrieb und Marketing“ und „Vertrieb Institutionelle Kunden“ vertrieben – primär an die Sparkassen und ihre Kunden, aber auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden, wenn die kritische Größe erreicht wird. Kern-Erfolgsfaktor der Vertriebseinheiten ist die Aufstellung zum Nutzen der Vertriebspartner und Kunden als Lösungsanbieter. Speziell die Unterstützung der Sparkassen beim Angebot von und der Beratung zu Asset-Management-Produkten und -Dienstleistungen gegenüber den Kunden erfolgt in ganzheitlicher Form.

Sparkassenvertrieb und Marketing

Alle Geschäftsfelder sind eng mit dem Sparkassenvertrieb und Marketing verzahnt, für den ein eigenes Vorstandsressort zuständig ist. Der Bereich fokussiert sich auf die ganzheitliche Vertriebsunterstützung für die Sparkassen im Geschäft mit privaten Kunden. Damit stellt er ein wichtiges Bindeglied sowohl zwischen dem Asset Management der Deka-Gruppe und den Kundenberatern der Sparkassen als auch gruppenintern zwischen Produktion und Vermarktung dar.

Um eine flächendeckende Unterstützung sicherzustellen, ist der Vertrieb in sechs Vertriebsregionen in Deutschland unterteilt. Vertriebsdirektoren stellen den laufenden markt- und kundenorientierten Dialog zu den Sparkassen und -verbänden sicher, während Deka-Vertriebsbetreuer und weitere Mitarbeiter die Sparkassen bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten sowie die Berater vor Ort unterstützen.

Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit **Vertrieb Institutionelle Kunden** betreut im Wesentlichen Sparkassen, Unternehmenskunden von Sparkassen sowie eigene institutionelle Kunden im In- und Ausland. Die Einheit ist organisatorisch dem Geschäftsfeld Wertpapiere zugeordnet, hat aber die Vertriebsaufgabe für alle Geschäftsfelder.

Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte, Dienstleistungen und Lösungen der Deka-Gruppe berücksichtigt. Unterstützt werden die Kundenbetreuer durch das Team der Strategieanalyse, welches Methoden und Anwendungen für das Asset-Management und Liquiditätsmanagement sowie das Kredit- und Risikomanagement der institutionellen Kunden entwickelt und diese berät.

Im Sparkassensektor bietet der institutionelle Vertrieb den einzelnen Sparkassen eine umfassende Analyse der Ertrags- und Risikosituation an und, darauf aufbauend, direkt umsetzbare Lösungen für das Eigen- und das institutionelle Kundengeschäft.

Zentralbereiche

Neben dem Treasury unterstützen weitere 13 **Zentralbereiche** den Vertrieb und die Geschäftsfelder. Es handelt sich dabei um Vorstandsstab & Kommunikation, Recht, Strategie & Beteiligungen, Kostenmanagement & Inhouse-Beratung, Revision, Compliance, Personal & Organisation, Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, IT, Geschäftsabwicklung & Depotbank, Wertpapierfonds-Risikocontrolling sowie Finanzen.

Der zum Jahresbeginn 2014 eingerichtete Zentralbereich Wertpapierfonds-Risikocontrolling verantwortet das Risikocontrolling von Sondervermögen der KVG*-Tochtergesellschaften, die funktional in das Geschäftsfeld Wertpapiere integriert sind.

* Kapitalverwaltungsgesellschaft auch „KVG“

Wichtige Märkte und Standorte

Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt, darunter die Kapitalverwaltungsgesellschaften Deka Investment GmbH mit Zuständigkeit für das Wertpapierfondsgeschäft und die Deka Immobilien Investment GmbH, die zusammen mit der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH in Düsseldorf für das immobilienbezogene Asset Management zuständig ist. Seit 1. Januar 2014 ist die Deka-Gruppe mit ihrer Tochtergesellschaft Landesbank Berlin Investment GmbH am Standort Berlin vertreten.

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Bei Krediten und Finanzierungen für in- und ausländische Kunden liegt der Fokus auf Ländern der Europäischen Union.

Wesentlicher Auslandsstandort der Deka-Gruppe ist Luxemburg. Hier ist sie über die Tochtergesellschaft DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. sowie eine Niederlassung vertreten (vgl. hierzu auch F.3.). Darüber hinaus unterhält die Deka-Gruppe Gesellschaften und Repräsentanzen in London, Mailand, New York, Paris, Tokio und Wien. Neben den Standorten der DekaBank betreibt die Deka Immobilien GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Regionalbüros in Paris, Amsterdam und Brüssel. Bei der in Zürich ansässigen Tochtergesellschaft ExFin AG in Liquidation (vormals Deka(Swiss) Finanz AG) wurde der Bankstatus im September 2014 aufgegeben. Die Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb eingestellt und befindet sich in Liquidation.

Kunden

Die Deka-Gruppe konzentriert sich auf ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden. Dementsprechend erfolgt ein institutionalisierter Austausch mit den Sparkassen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Produkte und Lösungen. Ein Vertrieb der von Primärkunden nachgefragten Produkte erfolgt auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden. Dies sind insbesondere Versicherungen (innerhalb und außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe), Pensionskassen, Versorgungswerke oder Stiftungen, aber auch die inländische öffentliche Hand. Der Vertrieb an institutionelle Kunden generiert zusätzliche Vorteile für die Primärkunden, wie z.B. niedrigere Produktionskosten durch Auslastung von Plattformen, günstigere Konditionen durch engere Quotierungen, Verbreiterung von Marktverständnis und -zugang. Durch die enge Einbindung in den Sparkassensektor und den Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

Corporate-Governance-Konzept

Das Corporate-Governance-Konzept zur Unternehmensführung und -überwachung definiert klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten der Organe und ermöglicht schlanke Entscheidungsprozesse. Der Vorstand leitet die DekaBank gesamtverantwortlich (siehe hierzu auch F.1.5.3.). Er steuert und führt die Deka-Gruppe ganzheitlich unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und Risiken. Hierzu ist das Führungsmodell divisional am Grundsatz der Ressortgeschäftsführung ausgerichtet. Es stellt dadurch eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Vorstand sicher, die eine nach Kernkompetenzen ausgerichtete Organisationsstruktur gewährleistet. Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben entscheidungsvorbereitende Managementkomitees eingerichtet, die ihn durch Empfehlungen beraten.

Über drei Fachbeiräte, die den Vorstand beraten, und sechs regionale Vertriebsbeiräte bindet die DekaBank die Marktnähe und Expertise ihrer Vertriebspartner und Anteilseigner aktiv in die Weiterentwicklung des Geschäfts ein. Der Vorstand arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Verwaltungsrat (s. auch unter F.1.5.2.) zusammen. Die Arbeit des Verwaltungsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt. Hierzu hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungs- und Risikoausschuss, den Vergütungskontrollausschuss und den Kreditausschuss gebildet.

Das Konzept kommt auch bei den Gremien der Tochtergesellschaften zum Ausdruck. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der jeweiligen Tochtergesellschaft eigenständig. Die Aufsichtsräte der wesentlichen Tochtergesellschaften haben entsprechend der gesetzlich erforderlichen Mindestanzahl in der Regel drei Mitglieder. Neben zwei Vertretern der DekaBank gehört den Aufsichtsorganen der Kapitalverwaltungsgesellschaften jeweils ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied an. Je nach Ausgestaltung rechtlicher Vorgaben gehören den Aufsichtsgremien der ausländischen Gesellschaften der Deka-Gruppe ggf. ebenfalls externe Mitglieder an. In der Regel handelt es sich bei den Vertretern der DekaBank in den Aufsichtsgremien der Tochtergesellschaften um die verantwortlichen Vorstandsmitglieder, d.h. das geschäftsfeldverantwortliche Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat der ihm funktional zugeordneten Tochtergesellschaften. (siehe hierzu auch Mandate der Vorstandsmitglieder unter F.1.5.3.). Dieses Vorgehen stellt klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten in Bezug auf die rechtlichen Einheiten als auch auf das jeweilige Geschäftsfeld sicher.

Teil F Informationen zur Emittentin
F.3. Organisationsstruktur

F.3. Organisationsstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur per 31. März 2015 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2014 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr zu entnehmen (s. FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 31. März 2015)	
Geschäftsfeld Wertpapiere	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
ExFin AG in Liquidation (vormals: Deka(Swiss) Finanz AG), Zürich	100,0 %
Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin	100,0 %
S PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Deka Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Dealys Fund Operations GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Heubeck AG, Köln	45,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	30,6 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	30,6 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	10,0 %
Dealys Fund Operations S.A., Luxemburg	5,0 %
Erste-Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien	2,9 %
Geschäftsfeld Immobilien	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Grundstücksverwaltungsgesellschaft I (GbR), Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka Real Estate Lending K.K., Tokio	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen (vormals: Deka Investors Investment AG mit TGV), Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %

Geschäftsfeld Kapitalmarkt	
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %
Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
HELICON Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilien KG, Pullach	8,3 %
RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München	6,5 %
Zentralbereich Strategie und Beteiligungen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DKC Deka Kommunal Consult GmbH, Düsseldorf	100,0 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH i.L., Frankfurt am Main	2,1 %

* Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

Teil F Informationen zur Emittentin

F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Gewährträgerhaftung/Anstaltslast und Sicherungseinrichtungen

F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Gewährträgerhaftung/Anstaltslast und Sicherungseinrichtungen

F.4.1. Eigenmittelausstattung

Die DekaBank hat als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe seit dem 31. Dezember 2013 sowie im Jahr 2014 von der Ausnahmeregelung (*Parent Waiver*) nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals auf Einzelinstitutsebene nicht gesondert dargestellt.

Die Angemessenheit der Eigenmittel wird nach der CRR sowie dem CRD IV Umsetzungsgesetz ermittelt. Die Kapitalquoten werden sowohl unter Anwendung der Übergangsvorschriften als auch ohne Übergangsvorschriften ausgewiesen. Die Kapitalquoten zum 31.12.2013 wurden auf Grundlage der bis dahin geltenden Rechtslage nach der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik („**CRD III**“) ermittelt. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko wurde im Geschäftsjahr 2014 erstmals das CVA-Risiko* berücksichtigt. Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten. Aus sämtlichen Zahlen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

Die unter Berücksichtigung der CRR/CRD-IV-Anforderungen ohne Übergangsregeln berechnete harte Kernkapitalquote (*fully loaded*) stand zum 31. Dezember 2014 bei 11,8 Prozent, während die Gesamtkapitalquote mit 15,8 Prozent ausgewiesen wird. Die Anwendung der neuen Regularien führte wie erwartet zu niedrigeren Kapitalquoten, die sich aus gestiegenen risikogewichteten Aktiva und einer veränderten Kapitalberechnung im Zuge der verschärften Vorschriften ergaben. Kapitalbelastungen wurden durch die Thesaurierung aus dem Jahresergebnis 2013 zum Teil kompensiert.

Die ermittelten Quoten liegen weit über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen. Die EZB hat im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) im Dezember 2014 angekündigt, einen Beschluss zu fassen, wonach institutsindividuelle höhere Mindestquoten verlangt werden. Die Entscheidung der EZB zur genauen Höhe der Quotenvorgaben ist der DekaBank im Februar 2015 zugegangen, die Kapitalquoten der Deka-Gruppe lagen zum Jahresende 2014 über den Vorgaben.

Im Dezember 2014 hat die DekaBank durch die Emission von AT1-Anleihen (Additional Tier 1) in Höhe von 474 Mio. Euro ihre Kernkapitalbasis gestärkt. Die emittierten AT1-Schuldverschreibungen sind in voller Höhe auf das Kernkapital anrechenbar. Die Emission erfolgte zum Teil durch die Umwandlung einer durch den DSGV ö.K. gehaltenen typisch stillen Einlage an der DekaBank, die künftig aufsichtsrechtlich nicht mehr auf die Kapitalbasis anrechenbar ist. Der übrige Teil wurde vornehmlich bei Sparkassen platziert. Insgesamt entsprach die Summe aus umgewandelten und gekündigten stillen Einlagen dem neu aufgenommenen AT1-Kapital.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres 2014 und 2013 (jeweils 31. Dezember). Detailliertere Angaben sind den Notes des Konzernabschlusses im Finanzteil 2014 zu entnehmen.

* Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) neu eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko).

Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe in Mio. Euro			
	31.12.2014		31.12.2013
	CRR/CRD IV (ohne Übergangsregelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangsregelungen)	CRD III
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Hartes Kernkapital	3.295	3.768	2.943*
Zusätzliches Kernkapital	474	196	552**
Kernkapital	3.768	3.964	3.495
Ergänzungskapital	663	556	329
Eigenmittel	4.431	4.520	3.824
Adressrisiko	14.179	14.179	13.850
Marktrisiko	10.378	10.378	6.813
Operationelles Risiko	2.006	2.006	1.799
CVA-Risiko	1.458	1.458	-
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	28.022	28.022	22.462
	in %	in %	in %
Harte Kernkapitalquote	11,8	13,4	13,1*
Kernkapitalquote	13,4	14,1	15,6
Gesamtkapitalquote	15,8	16,1	17,0

*) Ohne Berücksichtigung stiller Einlagen.

**) Sonstiges Kapital nach § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 10 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung des KWG

Asset Quality Review und Bankenstresstest

Die DekaBank hat sowohl den Asset Quality Review (AQR) als auch den Bankenstresstest, die unter Federführung der Europäischen Zentralbank (EZB) durchgeführt wurden, mit soliden Ergebnissen bestanden. Nach AQR-Adjustierung um 0,14 Prozentpunkte betrug die harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1) zum Stichtag 31. Dezember 2013 14,03 Prozent (31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) vorgegebenen Adjustierungen 14,17 Prozent). Der adjustierte Wert diente als Ausgangsgröße für den eigentlichen Stresstest. Dort erreichte die DekaBank im so genannten Basisszenario eine Kapitalquote von 12,26 Prozent – die Mindesteigenkapitalquote hatte die EZB hierfür auf 8,0 Prozent festgelegt. Im adversen Szenario (Stressszenario) erreichte die DekaBank eine Kapitalquote von 8,01 Prozent (Mindestkapitalquote: 5,5 Prozent).

AQR und Bankenstresstest waren Teil des EU-weiten *Comprehensive Assessment*, bei dem von der EZB in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden die 120 systemrelevanten europäischen Banken getestet wurden, bevor die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die getesteten Institute übernommen hat. Grundlage für den AQR war der Bilanzstichtag 31. Dezember 2013.

Beim Stresstest hat die EZB mit der EBA zusammengearbeitet. Getestet wurde die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen anhand von zwei alternativen, von der EZB fest vorgegebenen Szenarien: dem Basisszenario und dem adversen Szenario. Dem Basisszenario lag die von der EZB erwartete wirtschaftliche Entwicklung der Eurozone zugrunde. Beim adversen Szenario simulierten die Tester einen Schock für die europäische Wirtschaft, mit gegenüber dem Normalfall über drei Jahre um 5 bis 6 Prozentpunkte verringerten Wachstumsraten sowie einigen Pauschalannahmen. Die

Mindesteigenkapitalquote für das Basisszenario musste jeweils am Ende der drei betrachteten Jahre 2014, 2015 und 2016 erreicht werden, die Quote für das Stressszenario lediglich im Jahr 2016, also am Ende des projizierten Drei-Jahres-Zeitraums.

F.4.2. Anteilseignerstruktur

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „**Sparkassen-Erwerbsgesellschaft**“)*, in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGV öK† an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die aktuelle Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital* in %	
	Kapitalanteil*
DSGV ö.K.	39,4%
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	39,4%
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH	21,2%
	100,00%

* in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil*)		
	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K. 50% – darunter –	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG 50% – darunter –
Sparkassenverband Baden-Württemberg	7,71 %	8,14 %
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	6,56 %	7,66 %
Sparkassenverband Niedersachsen	6,46 %	2,04 %
Sparkassenverband Bayern	6,32 %	8,40 %
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	6,18 %	3,69 %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	5,81 %	5,47 %
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	3,21 %	1,87 %
Sparkassenverband Berlin / Landesbank Berlin	1,90 %	1,57 %
Ostdeutscher Sparkassenverband	1,83 %	8,00 %
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	1,78 %	1,48 %
Sparkassenverband Saar	1,37 %	0,43 %
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	0,91 %	1,27 %

*) vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

* Die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft ist die vom DSGV ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilserwerbs gegründete Gesellschaft.

† Träger der DekaBank

F.4.3. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

Im Zuge der Verständigung zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 („**Brüsseler Verständigung**“) hatte sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Gewährträgerhaftung zugunsten von Sparkassen und Landesbanken in den jeweiligen Rechtsgrundlagen bis zum 31. Dezember 2002 unter Berücksichtigung einer Übergangszeit abzuschaffen und die Anstaltslast durch ein System zu ersetzen, in dem sich die finanzielle Haftungsbeziehung zwischen dem Träger und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nicht von einer „normalen“, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheidet.

Die aufgrund der Brüsseler Verständigung erforderlichen Änderungen im Errichtungsgesetz der DekaBank (Dritte Reichsverordnung) wurden durch Artikel 14a, 23 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) umgesetzt. Die Satzung der DekaBank wurde in gleicher Weise angepasst. Die Änderungen sind jeweils am 19. Juli 2005 in Kraft getreten.

Entsprechend der Brüsseler Verständigung sind Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Die in der Zeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten sind ebenfalls von der Gewährträgerhaftung erfasst, sofern ihre Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Für alle von der Gewährträgerhaftung noch erfassten Verbindlichkeiten haften die satzungsgemäßen Gewährträger (vergleiche hierzu auch nachstehende Abbildung „Gewährträger der DekaBank“), soweit das Vermögen der DekaBank zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Satzungsgemäße Gewährträger der Bank sind die Träger der DekaBank, die in der Satzung vom 18. Juli 2005 bezeichnet sind.

Gewährträger der DekaBank (unter Berücksichtigung der seit 18. Juli 2005 eingetretenen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen)
DSGV ö.K.*
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale -*
HSH Nordbank AG*
NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale*
Landesbank Saar*
Landesbank Baden-Württemberg*
Erste Abwicklungsanstalt (diesbezügliche Rechtsnachfolgerin der WestLB AG)*
Landesbank Berlin AG**

* Träger der DekaBank (bis einschließlich 18. Juli 2005 satzungsgemäße Gewährträger).

** unter Berücksichtigung der zum 1. Dezember 2002 eingetretenen Änderung.

Die 2011 erfolgte Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur hat auf diese Regelung keinen Einfluss. Die Landesbank Berlin AG ist am 30. November 2002 aus dem Kreis der Gewährträger der Bank ausgeschieden. Sie haftet für später vereinbarte Verbindlichkeiten der Bank nicht. Zur Begründung der Zahlungsverpflichtung der Gewährträger der DekaBank genügt die schlüssige Darlegung eines Gläubigers der DekaBank, dass die DekaBank eine fällige Verbindlichkeit auf erstes Verlangen nicht erfüllt hat. Die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen, insbesondere eine Vorausklage gegen die DekaBank oder deren Liquidation, ist nicht Vorbedingung für eine Zahlungsverpflichtung der Gewährträger. Die Gewährträger haben deshalb die Verbindlichkeiten der DekaBank unverzüglich zu erfüllen, soweit ein Gläubiger nicht aus dem Vermögen der DekaBank befriedigt wird. Der Gläubiger hat insoweit einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen die Gewährträger auf Zahlung.

In Folge der Brüssler Verständigung haben der DSGV ö.K. und die in § 2 Abs. 1 der Satzung in der bis zum 18. Juli 2005 geltenden Fassung genannten Landesbanken (siehe vorstehende Abbildung „Gewährträger der DekaBank“) ihre Gewährträgerstellung für die DekaBank ab dem 19. Juli 2005 gemäß der dargestellten Übergangsregelung aufgegeben. Ab diesem Zeitpunkt ist die Haftung der Träger und anderer nach der Satzung Beteiligter auf das satzungsgemäß von diesen zu leistende Kapital beschränkt. Die Träger der Bank unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln nicht besteht. Mit dem Vertrag zur Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur im Jahr 2011 sind die Landesbanken als Träger der DekaBank, nicht jedoch als Gewährträger für die von der Gewährträgerhaftung erfassten Verbindlichkeiten, ausgeschieden.

F.4.4. Sicherungseinrichtungen

Die DekaBank ist der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und über diese dem Haftungsverbund der gesamten Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Der Haftungsverbund stellt eine gesetzlich und aufsichtsrechtlich anerkannte institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes dar. Der Haftungsverbund dient dazu, die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe selbst - und damit indirekt auch deren Anleger und Inhaber von Einlagen - zu schützen, insbesondere ihren Bestand zu sichern. Der Haftungsverbund geht über die als gesetzliche Mindestabsicherung konzipierte Einlagensicherung gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz hinaus. Er beinhaltet darüber hinaus ein Risikomonitoring und ein risikoabhängiges Beitragssystem.

Am 2. Juli 2014 trat die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1994 und enthält umfangreiche Neuerungen. Die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Regelungen bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umsetzen. Die Einlagensicherungsrichtlinie wird in Deutschland insbesondere durch das Einlagensicherungsgesetz, das bereits vom Bundestag beschlossen wurde und das Teile des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ersetzt, umgesetzt. Die Einlagensicherung ist eine der drei Säulen der Europäischen Bankenunion. Jeder Mitgliedsstaat hat danach für die Errichtung und amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme zu sorgen. Ein Kreditinstitut darf keine Einlagen entgegennehmen, wenn es nicht Mitglied in einem amtlich anerkannten Einlagensicherungssystem ist. Jedes amtlich anerkannte System muss alle Anforderungen an die Entschädigung der Einleger erfüllen, das heißt im Ernstfall die Entschädigung der Einleger bis 100.000 Euro finanziell und organisatorisch durchführen können. Dazu müssen alle Einlagensicherungssysteme innerhalb der nächsten zehn Jahre ein Mindestvermögen von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute ansparen. Die DekaBank ist Teil der Institutssicherung und des Haftungsverbunds der Sparkassen-Finanzgruppe. Die EU-Richtlinie sieht vor, dass bestehende Institutssicherungssysteme fortgeführt werden können, wenn sie zugleich die Vorgaben an ein Einlagensicherungssystem erfüllen. Vor diesem Hintergrund wurde das bestehende System unter Federführung des DSV weiterentwickelt und wird bis zum 3. Juli 2015 umgesetzt.

F.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

F.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

F.5.1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

F.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Außer dem nachfolgend dargestellten Verfahren sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

Am 13. März 2014 erhob Lehman Brothers International (Europe) (in administration) Klage gegen die DekaBank am High Court of Justice in London auf Zahlung von rund EUR 130 Mio. (zuzüglich Kosten und Zinsen) mit Bezug auf die Verwertung von Sicherheiten aus sogenannten Repo-Leihe Geschäften im Zusammenhang mit der Insolvenz von Lehman Brothers International (Europe) im September 2008.

Die DekaBank hat gemäß den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften nach bestmöglicher Einschätzung des Prozessausgangs Rückstellungen gebildet. In der zweiten Hälfte des August 2014 wurde zwischen der DekaBank und Lehman Brothers International (Europe) ein Vergleich geschlossen und erfüllt sowie die Klage für erledigt erklärt.

F.6. Geschäftsgang und Aussichten

Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2014) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag (31. Dezember 2014) des letzten veröffentlichten und geprüften Jahres- und Konzernabschlusses keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DekaBank-Konzerns eingetreten.

Geschäftsgang

Der Verwaltungsrat der DekaBank hat im Februar 2015 Manuela Better zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt (siehe hierzu die weiteren Informationen in *F.1.5.3. Vorstand*). Es ist vorgesehen, dass sie spätestens zum 1. Juni 2015 ihre Tätigkeit als Risikovorstand aufnehmen wird. Die Entscheidung bedarf noch der Zustimmung des EZB-Rats.

Aussichten

Die von der EZB angestrebte erhebliche Ausweitung der Überschussliquidität am Geldmarkt und das dauerhaft niedrige Zins- und Renditeniveau stellen vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deka-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 dar.

Auch für 2015 erwartet die Deka-Gruppe eine insgesamt stabile Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Weitere regulatorische Verschärfungen sowie marktseitige Turbulenzen, können dies aber beeinträchtigen.

Die Deka-Gruppe wird ihren Transformationsprozess im Jahr 2015 fortsetzen. Durch Maßnahmen in allen Geschäftsfeldern soll die Funktion als ganzheitlicher Lösungsanbieter im Wertpapiergeschäft in enger Orientierung an den Kundenerwartungen und den regulatorischen Anforderungen noch umfassender definiert werden.

Nach dem größtenteils abgeschlossenen personellen Ausbau des Sparkassenvertriebs und der zu großen Teilen bewältigten Integration der von der LBB übernommenen Aktivitäten liegt der Fokus im Asset Management und in den unterstützenden Vertriebsseinheiten stärker auf einer differenzierten Ansprache der unterschiedlichen Kundensegmente sowie der fortgesetzten Qualitätsverbesserung des Produkt- und Lösungsangebots.

Im privatkundenbezogenen Geschäft steht dabei – neben der noch engeren Verzahnung mit den Sparkassen über flächendeckend eingesetzte Unterstützungsleistungen – die Weiterentwicklung des Private-Banking-Angebots im Vordergrund. Gegenüber der institutionellen Zielgruppe wird die Deka-Gruppe ihr Profil als Lösungsanbieter und Partner für die Steuerung des Eigengeschäfts aufseiten der institutionellen Kunden weiter schärfen. Dies wird durch die Entwicklung passgenauer Produkte und Dienstleistungen begleitet.

Im Geschäftsfeld Wertpapiere sollen die aufgebauten Kapazitäten im Sparkassenvertrieb den Absatz im Retailgeschäft unterstützen. Ebenso sollen Beratungsleistungen im Institutionellen Vertrieb ausgebaut werden.

Marktseitige Risiken bestehen im Wesentlichen in einer weiter starken Eintrübung der Konjunktur und des Zinsumfelds. Zwar steigern niedrige Zinsen grundsätzlich die Attraktivität von Sachwerte-Investments gegenüber Einlagenprodukten, doch könnte eine Verstärkung der deflationären Tendenzen die Konjunktur beeinträchtigen und das Kapitalmarktumfeld auf Dauer destabilisieren. Hinzu treten Risiken aus regulatorischen Eingriffen, die das Wertpapiergeschäft behindern könnten.

Das Geschäftsfeld Immobilien wird bei einer voraussichtlich volatileren Marktlage und weiter sinkenden Renditen in den europäischen Kernländern versuchen An- und Verkaufschancen zu nutzen und dabei das Engagement außerhalb des Euroraums zu verstärken. Die Vorteile des integrierten Modells von Fondsgeschäft und Immobilienfinanzierung sollen dabei genutzt werden. Die Investitionsmöglichkeiten im Core-Segment werden aufgrund des hohen Preisniveaus allerdings unverändert als limitiert eingeschätzt.

Risiken für die künftige Entwicklung resultieren aus zu erwartenden regulatorischen Eingriffen, welche Fondsabsatz und -qualität beeinträchtigen und unter Umständen zu einer Anpassung des Gebührenmodells führen können. Weitere Risiken können entstehen, wenn sich im Euroraum die deflationären Tendenzen verstärken und ein Konjunkturabschwung die Immobilienmärkte erheblich belasten würde.

Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt geht aufgrund des Zins- und Liquiditätsumfelds auch für das Jahr 2015 von sich weiter erschwerenden Rahmenbedingungen für kurzfristige Produkte aus. Die Drehscheibenfunktion für Liquidität, Risikosteuerung und Wertpapiersicherheiten für Sparkassen und Fonds soll weiter ausgebaut werden. Unterstützt werden soll dies durch den Ausbau der Infrastrukturdienstleistungen, über welche die Sparkassen und Komplementärkunden die regulatorischen Anforderungen umsetzen können. Das Geschäftsfeld wird sich dazu weiter auf die Entwicklung geeigneter strukturierter Produkte und Lösungen sowie das Emissionsgeschäft konzentrieren. Regulatorische und marktseitige Risiken – insbesondere eine Verschärfung der Zinssituation – können das Kundengeschäft auch im Jahr 2015 belasten und die Profitabilität beeinträchtigen.

Das Geschäftsfeld Finanzierungen will weiter in Refinanzierung von Sparkassen aktiv sein und zugleich kapitalmarktfähige Kredit-Assets in den Segmenten Infrastruktur- und Transportmittelfinanzierung generieren und Ausplatzierungen betreiben.

Teil F Informationen zur Emittentin
F.7. Finanzinformationen der Emittentin

F.7. Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“). Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden seit dem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union („EU“) anzuwenden sind, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, als IFRS bezeichnet.

Die Deka-Gruppe ist seit dem 20. Januar 2007 gemäß § 37w Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) verpflichtet, Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen. Die Regelungen sind auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Der erstmalig von der DekaBank entsprechend dieser Regeln zu veröffentlichende Abschluss war der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007. Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der DekaBank und der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft“ vermerkt.

F.7.1. Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squire - Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main ist der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe für den Zeitraum ab dem Geschäftsjahr, das mit dem 1. Januar 2013 begonnen hat (der „Abschlussprüfer“). Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2013 und für das am 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der DekaBank sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

F.7.2. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₄₋₀ bis F₁₄₋₈₆ abgedruckt.

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₃₋₀ bis F₁₃₋₈₀ abgedruckt.

Aufgrund von Rundungen können sich in den historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen aus den nachfolgenden Dokumenten sind per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) abrufbar:

Dokument	Seiten Referenz
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 3. Juli 2014, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-47 – W-113
D.3. Emissionsbedingungen	W-159 – W-456
D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-457
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 19. Dezember 2013, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-43 – W-93
D.3. Emissionsbedingungen	W-139 – W-380
Dreiteiliger Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 3. Mai 2013, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-50 – W-95
D.3. Emissionsbedingungen	W-140 – W-365

Sämtliche in einem der oben als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis)

	Seite
i. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr:	F ₁₄ -0 – F ₁₄ -86
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₄ -2
Bilanz	F ₁₄ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₄ -4 – F ₁₄ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₄ -6 – F ₁₄ -7
Notes	F ₁₄ -8 – F ₁₄ -83
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F ₁₄ -84
i. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr:	F ₁₃ -0 – F ₁₃ -80
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₃ -2
Bilanz	F ₁₃ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₃ -4 – F ₁₃ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₃ -6 – F ₁₃ -7
Notes	F ₁₃ -8 – F ₁₃ -78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F ₁₃ -79

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₄-2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₄-2
Bilanz	F₁₄-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₄-4 – F₁₄-5
Kapitalflussrechnung	F₁₄-6 – F₁₄-7
Notes	F₁₄-8 – F₁₄-83
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F₁₄-84

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Mio. €	Notes	2014	2013 ¹⁾	Veränderung	
Zinserträge		1.544,7	2.094,4	-549,7	-26,2 %
Zinsaufwendungen		1.250,2	1.791,7	-541,5	-30,2 %
Zinsergebnis	[30]	294,5	302,7	-8,2	-2,7 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	[15], [31], [43]	-4,2	-26,7	22,5	84,3 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		290,3	276,0	14,3	5,2 %
Provisionserträge		1.802,0	1.659,4	142,6	8,6 %
Provisionsaufwendungen		793,6	724,3	69,3	9,6 %
Provisionsergebnis	[32]	1.008,4	935,1	73,3	7,8 %
Handelsergebnis	[33]	247,8	235,2	12,6	5,4 %
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	[34]	271,2	151,7	119,5	78,8 %
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	[35]	3,4	5,2	-1,8	-34,6 %
Ergebnis aus Finanzanlagen	[36]	-17,7	10,2	-27,9	-273,5 %
Verwaltungsaufwand	[37]	884,7	895,4	-10,7	-1,2 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[38]	-47,0	-200,4	153,4	76,5 %
Jahresergebnis vor Steuern		871,7	517,6	354,1	68,4 %
Ertragsteuern	[39]	265,5	173,6	91,9	52,9 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen	[28], [61]	50,9	48,1	2,8	5,8 %
Konzernüberschuss		555,3	295,9	259,4	87,7 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		555,3	295,9	259,4	87,7 %
Erfolgsneutrale Veränderungen					
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Rücklage aus der Bewertung von Finanzinstrumenten Available for Sale	[62]	-0,6	-0,6	0,0	0,0 %
Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges	[62]	-41,7	25,4	-67,1	-264,2 %
Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11], [62]	0,3	-1,1	1,4	127,3 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[58]	13,4	-7,9	21,3	269,6 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	[56], [62]	-120,9	-6,2	-114,7	(<-300 %)
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[49], [58]	34,4	2,0	32,4	(>300 %)
Erfolgsneutrales Ergebnis		-115,1	11,6	-126,7	(<-300 %)
Ergebnis der Periode nach IFRS		440,2	307,5	132,7	43,2 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		440,2	307,5	132,7	43,2 %

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [32].

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Mio. €	Notes	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[40]	778,4	527,3	251,1	47,6 %
Forderungen an Kreditinstitute	[14], [41]	24.670,1	30.222,4	-5.552,3	-18,4 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(2,5)	(3,5)	-1,0	-28,6 %
Forderungen an Kunden	[14], [42]	23.388,7	27.451,0	-4.062,3	-14,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(178,1)	(211,3)	-33,2	-15,7 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[16], [44]	59.470,0	53.063,6	6.406,4	12,1 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[73]	(10.596,4)	(8.634,3)	1.962,1	22,7 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [45]	328,0	234,6	93,4	39,8 %
Finanzanlagen	[18], [46]	3.498,3	3.819,7	-321,4	-8,4 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18]	(24,2)	(5,9)	18,3	(>300 %)
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[73]	(607,5)	(547,5)	60,0	11,0 %
Immaterielle Vermögenswerte	[19], [47]	203,7	89,4	114,3	127,9 %
Sachanlagen	[20], [48]	30,0	30,8	-0,8	-2,6 %
Laufende Ertragsteueransprüche	[22], [49]	165,1	180,9	-15,8	-8,7 %
Latente Ertragsteueransprüche	[22], [49]	137,5	151,3	-13,8	-9,1 %
Sonstige Aktiva	[21], [50]	504,8	301,9	202,9	67,2 %
Summe der Aktiva		113.174,6	116.072,9	-2.898,3	-2,5 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[23], [51]	26.739,0	32.075,6	-5.336,6	-16,6 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[23], [52]	27.626,8	27.925,6	-298,8	-1,1 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[23], [53]	24.121,7	23.717,3	404,4	1,7 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[16], [54]	27.128,5	25.558,6	1.569,9	6,1 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [55]	118,8	200,2	-81,4	-40,7 %
Rückstellungen	[15], [24], [25], [43], [56], [57]	518,6	432,0	86,6	20,0 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	92,5	75,7	16,8	22,2 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	62,3	21,0	41,3	196,7 %
Sonstige Passiva	[26], [59]	919,6	836,9	82,7	9,9 %
Nachrangkapital	[27], [60]	1.170,7	1.409,6	-238,9	-16,9 %
Atypisch stille Einlagen	[28], [61]	52,4	52,4	0,0	0,0 %
Eigenkapital	[29], [62]	4.623,7	3.768,0	855,7	22,7 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	0,0	0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	0,0	473,6	o. A.
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	0,0	0,0 %
d) Gewinnrücklagen		3.855,3	3.365,0	490,3	14,6 %
e) Neubewertungsrücklage	[7], [9], [17], [18], [22], [62]	-165,3	-49,8	-115,5	-231,9 %
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11]	12,5	12,1	0,4	3,3 %
g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		65,6	58,7	6,9	11,8 %
h) Anteile im Fremdbesitz	[6]	0,0	0,0	0,0	o. A.
Summe der Passiva		113.174,6	116.072,9	-2.898,3	-2,5 %

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [41], [42], [51], [52].

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Gezeichnetes Kapital	Zusätzliche Eigenkapital- bestandteile	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Konzerngewinn/ -verlust
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2013	191,7	–	190,3	3.126,8	58,7
Konzernüberschuss					295,9
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	–	–	–	–	295,9
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen				1,0	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				237,2	–237,2
Ausschüttung					–58,7
Bestand zum 31.12.2013	191,7	–	190,3	3.365,0	58,7
Konzernüberschuss					555,3
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	–	–	–	–	555,3
Veränderungen im Konsolidierungskreis ¹⁾ und sonstige Veränderungen		473,6		0,6	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				489,7	–489,7
Ausschüttung					–58,7
Bestand zum 31.12.2014	191,7	473,6	190,3	3.855,3	65,6

¹⁾ Beinhaltet die Ausgabe von Tier-1-Anleihen, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert sind.

	Neubewertungsrücklage				Rücklage aus der Währungs- umrechnung	Gesamt vor Fremdanteilen	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
	Pensions- rückstellungen	Cashflow Hedges	Finanzinstrumente Available-for-Sale	Latente Steuern				
	-82,6	-10,2	1,2	29,1	13,2	3.518,2	-	3.518,2
						295,9		295,9
	-6,2	25,4	-0,6	-5,9	-1,1	11,6		11,6
	-6,2	25,4	-0,6	-5,9	-1,1	307,5	-	307,5
						1,0	-	1,0
						-		-
						-58,7		-58,7
	-88,8	15,2	0,6	23,2	12,1	3.768,0	-	3.768,0
						555,3		555,3
	-121,0	-41,7	-0,6	47,8	0,4	-115,1		-115,1
	-121,0	-41,7	-0,6	47,8	0,4	440,2	-	440,2
						474,2	-	474,2
						-		-
						-58,7		-58,7
	-209,8	-26,5	-	71,0	12,5	4.623,7	-	4.623,7

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Jahresüberschuss	555,3	295,9
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	18,0	16,7
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	24,6	23,1
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	120,6	172,2
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-3,4	-5,2
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	-169,0	17,2
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	-0,3	-0,1
+/- Sonstige Anpassungen	-572,6	-715,4
= Zwischensumme	-26,8	-195,6
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	5.490,3	1.408,0
+/- Forderungen an Kunden	4.042,9	3.612,7
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1.216,0	4.360,4
+/- Finanzanlagen	122,5	400,4
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-172,1	32,6
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-5.358,7	1.372,5
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-368,7	-2.239,0
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	443,6	-3.593,8
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-6.121,0	-8.404,7
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-188,7	-98,2
+ Erhaltene Zinsen	2.060,7	3.194,1
+ Erhaltene Dividenden	109,3	132,0
- Gezahlte Zinsen	-1.089,1	-2.591,0
- Ertragsteuerzahlungen	-139,6	-255,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	20,6	-2.865,4
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	153,9	0,0
Beteiligungen	3,4	0,2
Sachanlagen	0,1	0,1
Immateriellen Vermögenswerten	0,0	0,8
- Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	0,0	-4,1
Immateriellen Vermögenswerten	-9,5	-7,7
Sachanlagen	-2,2	-2,0
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,0	0,5
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,0	-0,1
+ Erhaltene Dividenden	0,6	0,0
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	-74,3	0,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	72,0	-12,3
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	177,5	0,0
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-18,9	-27,8
- Gezahlte Dividenden	-58,7	-58,7
+ Mittelzufluss aus Nachrangkapital	58,0	102,8
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,6	1,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	158,5	17,3
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	251,1	-2.860,4
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	527,3	3.387,7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	778,4	527,3

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deko-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (siehe Note [40]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzernüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragsteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital.

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Grundlagen der Rechnungslegung	111	43	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	137	
		44	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	140	
Segmentberichterstattung	113	45	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	141	
1	Erläuterung zur Segmentberichterstattung	113			
2	Segmentierung nach Geschäftsfeldern	115			
3	Segmentierung nach geografischen Merkmalen	116			
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	116	46	Finanzanlagen	141	
4	Allgemeine Angaben	116	47	Immaterielle Vermögenswerte	142
5	Konsolidierungsgrundsätze	117	48	Sachanlagen	144
6	Konsolidierungskreis	118	49	Ertragsteueransprüche	144
7	Finanzinstrumente	119	50	Sonstige Aktiva	146
8	Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	120	51	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	146
9	Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	121	52	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	146
10	Strukturierte Produkte	122	53	Verbriefte Verbindlichkeiten	146
11	Währungsumrechnung	122	54	Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	147
12	Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	122	55	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	147
13	Bilanzierung von Leasingverhältnissen	123	56	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	148
14	Forderungen	123	57	Sonstige Rückstellungen	151
15	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	123	58	Ertragsteuerverpflichtungen	152
16	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	124	59	Sonstige Passiva	153
17	Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	125	60	Nachrangkapital	154
18	Finanzanlagen	125	61	Atypisch stille Einlagen	155
19	Immaterielle Vermögenswerte	126	62	Eigenkapital	155
20	Sachanlagen	126			
21	Sonstige Aktiva	127	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	156	
22	Ertragsteuern	127	63	Buchwerte nach Bewertungskategorien	156
23	Verbindlichkeiten	127	64	Ergebnis nach Bewertungskategorien	157
24	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	128	65	Fair-Value-Angaben	158
25	Sonstige Rückstellungen	128	66	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	165
26	Sonstige Passiva	129	67	Kreditengagement in einzelnen europäischen Staaten	167
27	Nachrangkapital	129	68	Derivative Geschäfte	168
28	Atypisch stille Einlagen	129	69	Restlaufzeitengliederung	170
29	Eigenkapital	129			
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	130	Sonstige Angaben	172		
30	Zinsergebnis	130	70	Eigenkapitalmanagement	172
31	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	130	71	Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel	172
32	Provisionsergebnis	131	72	Eventual- und andere Verpflichtungen	174
33	Handelsergebnis	131	73	Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte	175
34	Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	132	74	Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	175
35	Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	132	75	Patronatserklärung	175
36	Ergebnis aus Finanzanlagen	132	76	Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	176
37	Verwaltungsaufwand	133	77	Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	177
38	Sonstiges betriebliches Ergebnis	134	78	Anteilsbesitzliste	180
39	Ertragsteuern	134	79	Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	182
Erläuterungen zur Bilanz	136	80	Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	183	
40	Barreserve	136	81	Bezüge der Organe	184
41	Forderungen an Kreditinstitute	136	82	Abschlussprüferhonorare	185
42	Forderungen an Kunden	136	83	Übrige sonstige Angaben	185
			Versicherung des Vorstands	185	

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315a HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

Erstmals angewandte Rechnungslegungsvorschriften

Im Nachfolgenden werden die bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses berücksichtigten neuen beziehungsweise geänderten internationalen Rechnungslegungsvorschriften dargestellt, die für die Gruppe von Bedeutung sind.

IAS 32

Die im Dezember 2011 veröffentlichten Änderungen des IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten“ wurden im ersten Halbjahr 2014 umgesetzt. Die Umsetzung hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss, da es sich insbesondere um Konkretisierungen beziehungsweise klarstellende Anwendungsleitlinien handelte.

IAS 39

Im Berichtsjahr setzte die Deka-Gruppe zudem die im Juni 2013 veröffentlichten Änderungen an IAS 39 „Novation von Derivaten und die Fortführung von Hedge Accounting“ um. Die Umsetzung der Änderungen hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRS 10, IFRS 11, IAS 27 und IAS 28

Zum 1. Januar 2014 wurden in der Deka-Gruppe erstmals die neuen Regelungen des IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, des IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und die geänderte Fassung von IAS 27 (2011) „Einzelabschlüsse“ sowie die geänderte Fassung des IAS 28 (2011) „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“, die aufgrund der Einführung von IFRS 10 und IFRS 11 entsprechend überarbeitet wurden, umgesetzt. Die Erstanwendung der neuen Standards hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRS 12

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die für die Deka-Gruppe seit dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwendenden Vorschriften des IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ (inklusive der im Juni 2012 veröffentlichten Änderung an IFRS 12 – Übergangsleitlinien für IFRS 10-12) erstmals umgesetzt. IFRS 12 verlangt jährliche Angaben zur Art, zu den verbundenen Risiken und finanziellen Auswirkungen von Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinsame Vereinbarungen sowie an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Die Anwendung der neuen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2014 hatte lediglich Auswirkungen auf die Anhangangaben der Deka-Gruppe. In Übereinstimmung mit den im Juni 2012 vom IASB veröffentlichten „Übergangsleitlinien“ wurde auf die Angabe von Vergleichsinformationen im Zusammenhang mit Anhangangaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen verzichtet. Die gemäß IFRS 12 offenzulegenden Informationen sind in Note [5], [6], [76] und [77] dargestellt.

IFRIC 21

In der Deka-Gruppe wurde im ersten Halbjahr 2014 erstmals die im Mai 2013 veröffentlichte Interpretation IFRIC 21 „Abgaben“ umgesetzt. Die Interpretation hatte keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

Die weiteren im Berichtsjahr erstmals verpflichtend anzuwendenden neuen beziehungsweise geänderten IFRS hatten keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen zu Standards und Interpretationen, die von der EU in europäisches Recht übernommen wurden und erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt:

IAS 19

Im November 2013 hat das IASB weitere Änderungen an IAS 19R (2011) „Leistungsorientierte Pläne: Leistungen an Arbeitnehmer“ veröffentlicht. Hintergrund der Änderungen ist die Berücksichtigung von Mitarbeiterbeiträgen im Rahmen leistungsorientierter Pensionszusagen. Die neuen Regelungen sehen bei der Berücksichtigung von Arbeitnehmerbeiträgen eine Vereinfachungsregelung für Arbeitnehmerbeiträge vor, die nicht an die Anzahl der Dienstjahre gekoppelt sind. In diesem Fall kann, unabhängig von der Planformel, der Dienstzeitaufwand der Periode reduziert werden, in der die korrespondierende Arbeitsleistung erbracht wird. Die neuen Regelungen sind in der EU verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

Annual Improvements

Im Dezember 2013 hat das IASB im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprozesses (Annual Improvements Project 2010-2012 sowie Project 2011-2013) Änderungen an insgesamt elf bestehenden Standards veröffentlicht. Alle Änderungen treten in der EU für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

Ferner hat das IASB die folgenden für die Deka-Gruppe relevanten neuen oder überarbeiteten Standards veröffentlicht, die bislang noch nicht in europäisches Recht übernommen wurden und somit nicht anzuwenden waren:

IAS 1

Am 18. Dezember 2014 hat das IASB Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ veröffentlicht. Die Änderungen betreffen insbesondere Klarstellungen zur Wesentlichkeit der Darstellung von Gliederungsposten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie von Anhangangaben. Unwesentliche Angaben sind demnach nicht mehr erforderlich, auch wenn ihre Angaben in anderen Standards explizit gefordert sind. Ferner werden Vorgaben zur Darstellung von Zwischensummen, zur Struktur des Anhangs sowie zu den Angaben zu Rechnungslegungsmethoden neu in IAS 1 eingefügt beziehungsweise bisherige Anforderungen klargestellt. Darüber hinaus beinhalten die Änderungen eine Klarstellung, wie Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen im Sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind. Der neue Standard ist – vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Übernahme durch die EU in europäisches Recht – erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft.

IFRS 15

Der im Mai 2014 vom IASB veröffentlichte Standard IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ ersetzt zukünftig die bisherigen Vorschriften zur Erlösrealisierung, die alten Regelungen des IAS 18 „Umsatzerlöse“ sowie den IAS 11 „Fertigungsaufträge“. IFRS 15 unterscheidet nicht mehr zwischen Auftrags- und Leistungsarten, sondern stellt einheitliche Kriterien auf, wann eine Leistungserbringung zeitpunkt- oder zeitraumbezogen zu realisieren ist. Der neue Standard sieht ein Fünf-Schritte-Modell vor, mithilfe dessen die Höhe der Umsätze und der Zeitpunkt der Realisierung bestimmt werden sollen. Der neue Standard ist – vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Übernahme durch die EU in europäisches Recht – erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, retrospektiv anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft.

Annual Improvements

Im September 2014 veröffentlichte das IASB im Rahmen seines Annual Improvements Project 2012-2014 Änderungen an insgesamt vier Standards. Die neuen Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Änderung prospektiv oder retrospektiv –, anzuwenden. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen an bestehenden Standards. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

IFRS 9

Am 24. Juli 2014 veröffentlichte das IASB die endgültigen Vorschriften zum IFRS 9 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. IFRS 9 enthält neue Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Der Standard sieht drei Kategorien für die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten vor. In Abhängigkeit von der Zielsetzung des Managements und den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts sind diese entweder als „zu fortgeführten Anschaffungskosten“, als „zum Fair Value mit Wertänderungen ergebnisneutral im Eigenkapital“ oder als „zum Fair Value mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung“ zu klassifizieren.

IFRS 9 schreibt ebenfalls vor, dass aus dem eigenen Kreditrisiko resultierende Fair-Value-Änderungen von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten ergebnisneutral im Eigenkapital und nicht wie bisher in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.

Die neuen Regelungen zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte beruhen auf dem neuen Wertminderungsmodell erwarteter Verluste. Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind die in den Anwendungsbereich fallenden Vermögenswerte in Abhängigkeit von der Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge und die Zinsvereinnahmung des jeweiligen Vermögenswerts.

IFRS 9 beinhaltet auch neue Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Der Standard verfolgt das Ziel, die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit dem unternehmensspezifischen ökonomischen Risikomanagement in Einklang zu bringen.

IFRS 9 ist frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Segmentberichterstattung

1 Erläuterung zur Segmentberichterstattung

Gemäß IFRS 8 basiert die Segmentberichterstattung auf dem „Management Approach“. Die Segmentinformationen werden entsprechend der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operating Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da ein Ergebnis vor Steuern allerdings nur bedingt für eine interne Steuerung der Geschäftsfelder geeignet ist, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis seit 2007 auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Other Liabilities, die im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und für die in der internen Berichterstattung zusätzlich das Bewertungsergebnis erfasst wird. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des IAS 39 zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis steuerrelevante Effekte berücksichtigt. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Aufbauend auf der Definition des § 19 (1) KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren grundsätzlich auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt werden. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert:

Wertpapiere

Im Segment Wertpapiere sind sämtliche Aktivitäten der Deko-Gruppe zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der kapitalmarktorientierten Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden stehen. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und strukturierten Anlagekonzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deko-Gruppe decken sämtliche wichtigen Assetklassen ab, die zum Teil mit Garantie-, Discount- und Bonusstrukturen kombiniert sind. Zur privaten Altersvorsorge werden fondsbasierte Riester- und Rürup-Produkte angeboten. Das Segment beinhaltet zudem Advisory-, Management- und Vermögensverwaltungsmandate institutioneller Kunden sowie den Vertrieb Institutionelle Kunden. Des Weiteren sind in diesem Segment auch die Aktivitäten mit börsennotierten ETF integriert. Zudem sind die Master-KVG-Aktivitäten, über die institutionelle Kunden ihr verwaltetes Vermögen bei einer Investmentgesellschaft bündeln können, diesem Segment zugeordnet. Darüber hinaus werden die Serviceleistungen rund um das Investment-Depotgeschäft, die Fondsadministration sowie Leistungen der zentralen Fondsabwicklung im Segment Wertpapiere ausgewiesen.

Immobilien

Im Segment Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deko-Gruppe gebündelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds, Individuelle Immobilienfonds sowie Immobilienkredit- und Infrastrukturkreditfonds. Neben dem Fondsmanagement und der Entwicklung immobilien(finanzierungs)basierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien, das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte sowie für die gruppeneigenen beziehungsweise von der Deko-Gruppe genutzten Immobilien. Der Bereich Immobilienfinanzierung dient als Kreditlieferant für das Asset Management und bietet drittverwendungsfähige Finanzierungslösungen für professionelle Immobilieninvestoren mit Fokus auf die für das Fondsgeschäft relevanten Märkte, Geschäftspartner und Nutzungsarten an.

Kapitalmarkt

Das Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister der Sparkassen für die Kapitalmarktprodukte der DekoBank. Das Segment fokussiert sich auf kundeninduzierte Geschäfte zwischen Sparkassen, DekoBank und Kapitalverwaltungsgesellschaften und übernimmt hierbei die Brückenfunktion von den Kunden zu den Kapitalmärkten. Zur Auslastung der Plattform werden die Dienstleistungen auch ausgewählten Kunden außerhalb der Sparkassenfinanzgruppe wie insbesondere Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen angeboten.

Finanzierungen

Das Segment Finanzierungen bündelt neben dem Fokus auf die Refinanzierung von Sparkassen das Asset-Managementfähige Kreditgeschäft, das an andere Banken oder institutionelle Investoren weitergereicht werden kann. Das Asset-Managementfähige Kreditgeschäft wird in ausgewählten Segmenten konzentriert. Dies sind Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECA-gedeckte Exportfinanzierungen.

Treasury

Der Zentralbereich Treasury ist Bestandteil der übergreifenden Banksteuerung. Wesentliche Bereiche sind die Steuerung der Marktpreisrisiken im Anlagebuch sowie die Steuerung der Liquidität und die langfristige Refinanzierung der Deko-Gruppe. In seiner Rolle als zentraler Ressourcenmanager unterstützt das Treasury alle Geschäftsfelder. Das Treasury wird in der Segmentberichterstattung als eigenes Segment aufgeführt.

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den operativen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind.

Nicht-Kerngeschäft

Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft gebündelt. Hier werden Verbriefungen und nicht mehr im Kerngeschäft betriebene Kreditgeschäfte gemanagt und vermögenswährend abgebaut.

2 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETF) der Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien sowie den von der Deko-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil im fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,2 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für neu aufgelegte Investmentfonds.

Bei den steuerrelevanten Effekten handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfasst werden können.

Zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, wurde erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Im Berichtszeitraum belief sich der Bestand an steuerrelevanten Effekten auf –112,6 Mio. Euro. Somit beträgt der Ergebniseffekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis –45,0 Mio. Euro im Berichtsjahr. Dieser Ergebniseffekt aus dem Berichtsjahr wurde unter Sonstiges ausgewiesen. Vom Ergebniseffekt des Vorjahres entfielen –17,6 Mio. Euro auf das Segment Kapitalmarkt und 5,0 Mio. Euro auf Sonstiges.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr –330,6 Mio. Euro (Vorjahr: –16,1 Mio. Euro).

Das nicht erfolgswirksame Bewertungsergebnis betrug im Geschäftsjahr –166,4 Mio. Euro (Vorjahr: –34,3 Mio. Euro). Davon entfielen –103,7 Mio. Euro (Vorjahr: 36,4 Mio. Euro) auf zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnisse aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft, –16,5 Mio. Euro (Vorjahr: –58,1 Mio. Euro) auf Wertpapiere der Kategorie Held to Maturity, denen im IFRS-Ergebnis vor Steuern Bewertungsergebnisse aus entsprechenden Zinsswaps gegenüberstehen, sowie –45,0 Mio. Euro (Vorjahr: –12,6 Mio. Euro) aus der Berücksichtigung von steuerrelevanten Effekten.

Die Bank sichert zudem zukünftige Kreditmargen von fest- und variabel verzinslichen Fremdwährungskrediten (Originärposition) gegen Währungsschwankungen ab. Für die ökonomisch bestehenden Sicherungsbeziehungen werden die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für Cashflow Hedges angewendet. Das Bewertungsergebnis der Sicherungsinstrumente in Höhe von –41,7 Mio. Euro (Vorjahr: 25,4 Mio. Euro) wird entsprechend erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage und damit als Bestandteil des Wirtschaftlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ebenfalls im Wirtschaftlichen Ergebnis wird die Veränderung der Neubewertungsrücklage aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten in Höhe von –121,0 Mio. Euro (Vorjahr: –6,2 Mio. Euro) sowie auf Available-for-Sale-Bestände in Höhe von –0,7 Mio. Euro (Vorjahr: –0,7 Mio. Euro) erfasst.

Bei den weiteren in der Überleitungs-Spalte aufgeführten Beträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 36,5 Mio. Euro (Vorjahr: 73,7 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückwerb eigener Emissionen.

	Wertpapiere		Immobilien		Kapitalmarkt		Finanzierungen	
	Wirtschaftliches Ergebnis							
Mio. €	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Zinsergebnis	43,4	45,7	65,7	76,5	25,1	27,7	81,2	96,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–	–	10,5	–1,6	–0,1	19,2	–22,9	–46,3
Provisionsergebnis	700,3	663,4	218,0	203,6	88,3	71,9	7,9	2,5
Finanzergebnis ¹⁾	4,0	–19,0	–0,6	–1,7	277,5	239,2	–3,6	–1,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis ^{2),3)}	–2,6	–11,9	3,4	2,0	–5,0	–65,8	0,4	0,3
Summe Erträge	745,1	678,2	297,0	278,8	385,8	292,2	63,0	51,7
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	439,3	404,6	134,8	135,6	180,5	178,0	27,3	28,8
Restrukturierungsaufwendungen ³⁾	11,8	19,3	1,6	1,6	0,5	2,1	0,2	–
Summe Aufwendungen	451,1	423,9	136,4	137,2	181,0	180,1	27,5	28,8
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	294,0	254,3	160,6	141,6	204,8	112,1	35,5	22,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁴⁾	0,59	0,60	0,47	0,48	0,47	0,65	0,32	0,29
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁵⁾	585	513	176	195	383	397	263	291
Total Assets ⁶⁾	184.024	157.219	27.829	26.470	8.503	4.969	–	–
Brutto-Kreditvolumen ⁷⁾	6.546	6.189	6.167	6.060	84.150	82.223	17.915	20.416

¹⁾ Darin sind die Ergebniskomponenten der Handelsbuch-Bestände, das Bewertungs- und Veräußerungsergebnis der Bankbuch-Bestände und die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in Höhe von – 18,3 Mio. Euro (Vorjahr: 5,9 Mio. Euro) enthalten.

²⁾ Ab dem Berichtsjahr werden Ergebniseffekte aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten nicht mehr dem jeweiligen Segment zugeordnet, sondern separat unter Sonstiges dargestellt. Diese betragen im Berichtsjahr – 121,0 Mio. Euro (Vorjahr: – 6,2 Mio. Euro). Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

³⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen werden in der Segmentberichterstattung gesondert ausgewiesen.

⁴⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

⁵⁾ Value-at-Risk im Liquidationsansatz mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer jeweils per 31. Dezember. Aufgrund der zwischen den Segmenten (inklusive Sonstiges und Nicht-Kerngeschäft) innerhalb des Marktpreisrisikos berücksichtigten Diversifikation ergibt sich das Risiko des Kerngeschäfts und das Risiko der Deko-Gruppe nicht additiv.

3 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Erträge	1.433,3	1.082,3	332,6	364,3	4,9	5,7	1.770,8	1.452,3
Ergebnis vor Steuern	724,7	343,1	145,9	189,4	1,1	–14,9	871,7	517,6
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	231,3	116,9	2,3	3,0	0,1	0,3	233,7	120,2

¹⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewandt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Treasury		Sonstiges ⁸⁾		Kerngeschäft insgesamt		Nicht-Kerngeschäft		Deka-Gruppe		Überleitung		Deka-Gruppe	
Wirtschaftliches Ergebnis												IFRS-Ergebnis vor Steuern	
2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
92,9	94,5	-0,2	-0,2	308,1	340,8	17,7	34,7	325,8	375,5	-31,3	-72,8	294,5	302,7
-	-	-	-	-12,5	-28,7	8,4	1,8	-4,1	-26,9	-0,1	0,2	-4,2	-26,7
-4,4	-4,4	0,3	0,2	1.010,4	937,2	-	-0,1	1.010,4	937,1	-2,0	-2,0	1.008,4	935,1
-7,7	-9,4	-57,6 ⁹⁾	46,5 ⁹⁾	212,0	254,2	30,2	54,8	242,2	309,0	262,5	93,3	504,7	402,3
-	0,6	-130,3	-83,7	-134,1	-158,5	-	-	-134,1	-158,5	101,5	-2,6	-32,6	-161,1
80,8	81,3	-187,8	-37,2	1.383,9	1.345,0	56,3	91,2	1.440,2	1.436,2	330,6	16,1	1.770,8	1.452,3
30,4	35,4	69,3	108,9	881,6	891,3	3,1	4,1	884,7	895,4	-	-	884,7	895,4
-	0,3	0,3	16,0	14,4	39,3	-	-	14,4	39,3	-	-	14,4	39,3
30,4	35,7	69,6	124,9	896,0	930,6	3,1	4,1	899,1	934,7	-	-	899,1	934,7
50,4	45,6	-257,4	-162,1	487,9	414,4	53,2	87,1	541,1	501,5	330,6	16,1	871,7	517,6
0,38	0,44	-	-	0,63	0,65	0,06	0,05	0,61	0,61				
667	701	-	-	2.048	2.075	170	333	2.185	2.349				
-	-	-	67	220.356	188.725	-	-	220.356	188.725				
23.618	20.874	86 ¹⁰⁾	90 ¹⁰⁾	138.482	135.852	1.782	2.839	140.264	138.691				

⁶⁾ Im Berichtsjahr 2014 erfolgte eine Umstellung des nicht-finanziellen Leistungsindikators Assets under Management auf Total Assets. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.

⁷⁾ Zum 31. März 2014 erfolgte eine Umstellung der Datengrundlage mit einer stärkeren Anlehnung an die interne Limitierung und damit an die Steuerungsgrößen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Werte zum 31. Dezember 2013 ebenfalls angepasst.

⁸⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis und Gesamtrisiko.

⁹⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerungsrelevanten Effekten von per saldo -45,0 Mio. Euro (Vorjahr: 5,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

¹⁰⁾ Im Brutto-Kreditvolumen werden die Beteiligungen nicht den jeweiligen Segmenten zugeordnet, sondern separat unter Sonstiges dargestellt.

Im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendige Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard bestmöglich (Best Estimate), werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Schätzungsunsicherheiten ergeben sich unter anderem im Zusammenhang mit der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, dem Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte sowie den Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen. Sofern Schätzungen in größerem Umfang erforderlich waren, werden die getroffenen Annahmen bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten im Folgenden ausführlich dargelegt.

Die Angaben gemäß IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der Restlaufzeitengliederung (siehe Note [69]) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts.

5 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die DekaBank beherrscht ein Unternehmen, wenn sie aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt ist und zudem gegenwärtig die Verfügungsgewalt besitzt, diese Rückflüsse zu beeinflussen. Eine Beherrschung wird dann angenommen, wenn die Deka-Gruppe direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substantiell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlichen Regelungen. Die Beurteilung, ob ein konsolidierungspflichtiger Sachverhalt vorliegt, hat dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände zu erfolgen. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante

Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten Beziehungen besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern die relevante Stimmrechtsmehrheit oder einen beherrschenden Einfluss erlangt und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Bank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [47]). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [78]) ersichtlich.

6 Konsolidierungskreis

Änderungen des Konsolidierungskreises ergaben sich im Berichtsjahr aus dem Erwerb der Anteile der Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) mit Sitz in Berlin inklusive der Anteile am BG-Asset Fonds, Berlin, sowie der Entkonsolidierung eines strukturierten Unternehmens Deka Investors Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Teilgesellschaftsvermögen Deka Infrastrukturkredit (ehemals: Deka Investors Investment AG mit Teilgesellschaftsvermögen). Für detailliertere Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [76].

Unternehmenserwerb

Zum 1. Januar 2014 (Erwerbszeitpunkt) hat die DekaBank 100,0 Prozent der Anteile der LBB-INVEST erworben. Die LBB-INVEST gehört zu den mittelgroßen deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften und verwaltet sowohl Publikumsfonds für Privatanleger als auch Spezial-Sondervermögen für institutionelle Investoren. Die Gesellschaft verwaltet Total Assets von rund 10 Mrd. Euro und wird diese auch weiterhin bis mindestens 2016 unter eigenem Namen fortführen. Der Erwerb dient der Stärkung der Deka-Gruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen gegenüber privaten und institutionellen Kunden und erhöht die Marktanteile der Deka-Gruppe im Fondsgeschäft.

Zum Erwerbszeitpunkt wurde ein Kaufpreis in Höhe von 70,0 Mio. Euro geleistet. Für die Übernahme der Pensionsverpflichtungen erhielt die Bank eine Ausgleichszahlung durch den Verkäufer, die die zu entrichtende Zahlung um 2,1 Mio. Euro vermindert hat. Im Berichtsjahr ergaben sich Kaufpreisanpassungen im Zusammenhang mit Steuern, die zu Zahlungen in Höhe von insgesamt 9,3 Mio. Euro führten. Im Kaufvertrag wurde weiterhin eine bedingte Kaufpreiszahlung vereinbart, die an die künftige Entwicklung der Total Assets gebunden ist. Der potenzielle nicht abgezinst Betrag aller künftigen Zahlungen, zu denen sich die DekaBank im Rahmen der Vereinbarung über die bedingte Kaufpreiszahlung verpflichtet hat, liegt zwischen Null und maximal rund 74,4 Mio. Euro. Für die bedingte Kaufpreiszahlung wurde zum 31. Dezember 2014 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von 56,4 Mio. Euro ermittelt und als Rückstellung bilanziert.

Zum 31. Dezember 2014 beträgt der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Unternehmenserwerb unverändert 95,0 Mio. Euro. Dieser beruht auf der zukünftigen Ertragserwartung im Zusammenhang mit den von der LBB-INVEST verwalteten Total Assets.

Die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden zum Erwerbszeitpunkt sind in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt:

Mio. €	
Gesamtkaufpreis	133,6
Identifizierbare erworbene Vermögenswerte und übernommene Schulden	
Forderungen an Kreditinstitute	20,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	20,6
Immaterielle Vermögenswerte	40,5
Sonstige Aktiva	8,9
Rückstellungen	13,5
Sonstige Passiva	38,8
Identifizierbares Nettovermögen insgesamt	38,6
Erworbenener Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	95,0

Seit dem 1. Januar 2014 hat die LBB-INVEST Erträge in Höhe von 66,7 Mio. (Zins-, Provisions- und Sonstige betriebliche Erträge) und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 16,5 Mio. Euro erwirtschaftet, welches entsprechend in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigt wurde.

7 Finanzinstrumente

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IAS 39 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind. Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welchen Kategorien nach IAS 39 sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden:

Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Designated at Fair Value). Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Held for Trading werden zum einen die Finanzinstrumente klassifiziert, die mit der Absicht erworben wurden, Gewinne aus kurzfristigen Schwankungen des Preises oder aus der Händlermarge zu erzielen. Zum anderen gehören Derivate, soweit sie nicht Sicherungsinstrumente sind, in diese Subkategorie.

Die Subkategorie Designated at Fair Value ergibt sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IAS 39. In diese Subkategorie werden jene finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für Finanzinstrumente zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt. Diese Finanzinstrumente werden ebenfalls zum Zeitpunkt ihres Erwerbs der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet.

Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Als Loans and Receivables sind alle nicht-derivativen Finanzinstrumente zu klassifizieren, die mit festen oder bestimmten Zahlungen ausgestattet und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Finanzinstrumente bei Zugang nicht den Kategorien Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss oder Available for Sale zugeordnet werden. Loans and Receivables sind mit fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Loans and Receivables auf Werthaltigkeit geprüft. Entsprechend werden gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [15]). Im Falle einer Wertaufholung erfolgt diese erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (Held to Maturity)

Besitzen finanzielle Vermögenswerte feste oder bestimmbare Zahlungen sowie eine feste Laufzeit, können sie grundsätzlich der Kategorie Held to Maturity zugeordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Finanzinstrumente mit der Absicht und der Fähigkeit erworben wurden, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Held-to-Maturity-Vermögenswerte sind zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Finanzinstrumente, die der Kategorie Held to Maturity zugeordnet sind, auf Werthaltigkeit geprüft und gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [18]). Wertaufholungen erfolgen erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten.

Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale beinhaltet alle nicht-derivativen Finanzinstrumente, die nicht bereits anderen Kategorien zugeordnet wurden. Finanzinstrumente des Available-for-Sale-Bestands sind mit dem Fair Value zu bewerten. Das Bewertungsergebnis wird im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Bei bonitätsinduzierten Wertminderungen (Impairment) beziehungsweise bei Realisierung von Bewertungsergebnissen wird das zuvor im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasste kumulierte Ergebnis vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Erfasste Wertminderungen werden bei anschließender Wertaufholung bei Schuldtiteln erfolgswirksam und bei Eigenkapitalinstrumenten im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Wertpapiere der Kategorie Available for Sale werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Other Liabilities beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in die Kategorie at Fair Value through Profit or Loss designiert werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) bilanziert.

Kreditzusagen, deren resultierende Kreditforderungen zum Verkauf bestimmt sind beziehungsweise für die die Fair-Value-Option ausgeübt werden soll, werden nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Alle anderen Kreditzusagen werden entsprechend den Vorschriften des IAS 37 außerbilanziell erfasst. Ist aufgrund der durchgeführten Bonitätsanalysen davon auszugehen, dass ein Ausfall des Kreditnehmers wahrscheinlich ist, werden Kreditrückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet.

Finanzgarantien werden sowohl beim erstmaligen Ansatz als auch in der Folgebewertung in Übereinstimmung mit IAS 39.47(c) nach der Nettomethode bilanziert. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die Finanzgarantie zum Fair Value bilanziert, der sich aus dem Barwert der erwarteten übernommenen Leistungsverpflichtungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Entgelte zusammensetzt. Dieser ist bei marktgerechter Konditionengestaltung in der Regel null.

8 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis

finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (bid-ask adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Value Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Value Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle im Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung auf Basis der Einzelpositionen.

9 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Nach den Vorschriften des IAS 39 werden Derivate grundsätzlich als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert und zum Fair Value bewertet. Das Bewertungs- und Zinsergebnis wird im Handelsergebnis ausgewiesen. Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 (Hedge Accounting) bilanziert werden. Derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der ökonomischen Absicherung eingesetzt werden und die Anforderungen des IAS 39 (Hedge Accounting) nicht erfüllen, werden analog zu den zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten als Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesen. Das Zinsergebnis der ökonomischen Sicherungsgeschäfte wird analog zu den Zinsen der Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) im Posten Zinsergebnis ausgewiesen. Bewertungsergebnisse aus ökonomischen Sicherungsderivaten werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value berücksichtigt.

Um Hedge Accounting anwenden zu können, müssen die Sicherungsbeziehungen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IAS 39 den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit ermittelt werden.

Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements setzt die DekaBank Fair Value Hedges im Sinne des IAS 39 ein. Als Sicherungsinstrumente werden Zinsswaps designiert, die zur Besicherung des Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäfts gegen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen wurden und die den Anforderungen des Hedge Accounting genügen. Als Sicherungszusammenhänge werden ausschließlich Microhedges designiert, wobei die Sicherungsinstrumente einem oder mehreren gleichartigen Grundgeschäften gegenüberstehen können.

Bei Fair Value Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfasst. Die zur Absicherung eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen von Fair Value Hedges wird grundsätzlich mittels Regressionsanalyse täglich überwacht. Ein Sicherungszusammenhang gilt als effektiv, wenn während der gesamten Dauer der Sicherungsbeziehung das Verhältnis der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, wird sie aufgelöst. Die prospektive Effektivitätsmessung erfolgt anhand der Critical-Term-Match-Methode.

Daneben nutzt die DekaBank die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting. Gegenstand der Cashflow Hedges sind zukünftig ergebniswirksame Cashflows von Fremdwährungskrediten, die gegen Währungsrisiken abgesichert wurden. Als Sicherungsinstrumente werden Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps designiert.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats über das erfolgsneutrale Ergebnis (OCI) im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) erfasst. In der Bilanz werden die Sicherungsinstrumente als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehungen entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

Zur prospektiven Effektivitätsmessung dient ein tägliches Reporting, welches die erwarteten zukünftigen Cashflows aus den Grundgeschäften den Cashflows der Sicherungsgeschäfte gegenüberstellt. Der Cashflow Hedge gilt als effektiv, wenn die zukünftig auftretenden Cashflows der abgesicherten Geschäfte mindestens die Cashflows der Sicherungsgeschäfte kompensieren. Ändern sich die zukünftigen Cashflows (zum Beispiel durch Sondertilgungen, Zinszahlungstermine der Kredite), erfolgt eine unmittelbare Anpassung des Hedge und damit die Sicherstellung einer taggleichen Effektivität. Für den retrospektiven Nachweis der Effektivität wird monatlich überprüft, ob die tatsächlich vereinnahmten Cashflows den erwarteten Cashflows aus der ursprünglichen Absicherung entsprechen.

10 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Gemäß IAS 39 sind eingebettete Derivate für Bilanzierungszwecke unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet,
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

In der Deko-Gruppe werden trennungspflichtige finanzielle Vermögenswerte in der Kategorie Designated at Fair Value erfasst und in der Bilanz unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva ausgewiesen. Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Bankbuch-Bestände vor. Strukturierte Handelsemissionen werden als Held for Trading kategorisiert. Es liegt somit keine Trennungspflicht vor.

11 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deko-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nicht-monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht-monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht-monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet. Das Ergebnis aus der Währungsumrechnung wird erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis (für die Portfolios des Handelsbuchs) beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value (für die Portfolios des Bankbuchs) erfasst. Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich mit dem Kassamittelkurs des Tags umgerechnet, an dem sie erfolgswirksam werden.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

12 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deko-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva ausgewiesen.

Soweit Geschäfte zu Handelszwecken abgeschlossen wurden, werden Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und aus Wertpapierleihegeschäften im Handelsergebnis ausgewiesen. Bei Anwendung der Fair-Value-Option erfolgt der Ausweis im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value.

13 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deka-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deka-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden als Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Leasingverhältnisse, in denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

14 Forderungen

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Gemäß IAS 39 erfolgt eine Kategorisierung der Forderungen als Loans and Receivables (siehe Note [7]). Als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Risikovorsorge in der Bilanz ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinszahlungen und dem Abgang von Forderungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen, abgesehen von Zinszahlungen für zu Handelszwecken bestehende Forderungen (für Portfolios des Handelsbuchs), hier erfolgt der Ausweis im Handelsergebnis. Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

15 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wird aktivisch abgesetzt. Für Bürgschaften und Avale werden Rückstellungen für das Kreditgeschäft gebildet.

Falls Zweifel an der Einbringlichkeit einer Forderung bestehen, wird diesen durch die Bildung von Risikovorsorge Rechnung getragen. Sind weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, wird eine Forderung als uneinbringlich klassifiziert. Eine uneinbringliche, bereits wertberichtigte Forderung wird durch Verbrauch der Risikovorsorge ausgebucht. Besteht für eine solche Forderung keine Einzelwertberichtigung, wird sie direkt ergebniswirksam abgeschrieben. Direktabschreibungen werden auch dann vorgenommen, wenn die Bank auf Teile einer nicht wertberichtigten Forderung verzichtet beziehungsweise eine Forderung verkauft wird und der Kaufpreis unter dem Buchwert der Forderung liegt.

Kreditforderungen werden einzeln auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment). Bei festgestellten Wertminderungen werden Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet. Bei nicht einzelwertberichtigten Forderungen wird dem Ausfallrisiko durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen Rechnung getragen. Die Bildung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen erfolgt in der Deko-Gruppe nicht.

Einzelwertberichtigungen werden zur Berücksichtigung akuter Adressenausfallrisiken gebildet, wenn es aufgrund der Erfüllung von Impairment-Kriterien wahrscheinlich ist, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Potenzielle Wertminderungen werden unter anderem aufgrund der folgenden Tatsachen angenommen:

- Zahlungsverzug von länger als 90 Tagen;
- Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsansprüche;
- Einleitung von Zwangsmaßnahmen;
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
- Beantragung beziehungsweise Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- Sanierungsmaßnahmen sind gescheitert.

Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert einer Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme (erzielbarer Betrag) diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz unter Berücksichtigung des Fair Value der Sicherheiten.

Da die Ermittlung der Einzelrisikovorsorge auf der Verbarwertung der geschätzten künftigen Zahlungsströme basiert, ergibt sich bei unveränderten Zahlungserwartungen ein Effekt aus der Barwertveränderung (Unwinding) zum folgenden Stichtag. Gemäß IAS 39 AG 93 ist die Barwertveränderung als Zinsertrag in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Sofern die Zinszahlungen aus wertberichtigten Krediten erfolgen, werden diese im Zinsergebnis ausgewiesen. Aufgrund der unwesentlichen Differenz zwischen der Barwertveränderung und den tatsächlich vereinnahmten Nominalzinsen wird auf die erfolgswirksame Erfassung von Zinserträgen aus Unwinding in der Gesamtergebnisrechnung verzichtet.

In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kredit- und Wertpapierportfolio wider. Die Bemessungsgrundlage enthält Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigungen erfolgt unter Berücksichtigung von Kreditnehmer-Ratings, historischer Kontrahenten-Ausfallerfahrungen sowie der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung (Expected Loss).

Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken basieren unter anderem auf einem internen Ratingsystem, das aktuelle und historische wirtschaftliche, politische und weitere Daten mit einbezieht und Länder nach Risikoprofilen einstuft.

Wertminderungen werden aufwandswirksam durch Wertberichtigungen oder Direktabschreibungen erfasst. Auflösungen von Wertberichtigungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst. Der Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung erfolgt im Posten Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

Bei der DekoBank wurden Verbriefungstitel überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und werden entsprechend erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Verbriefungstitel, die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind, werden regelmäßig auf dauerhafte Wertminderung (Impairment) untersucht. Verbriefungen sind seit 2009 dem Nicht-Kerngeschäft zugeordnet und werden vermögenswahrend abgebaut. Zum Bilanzstichtag liegen keine Hinweise auf eine Wertminderung vor.

16 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Handelsbestand (Held for Trading)

Unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die mit Handelsabsicht erworben beziehungsweise begeben wurden. Sämtliche Finanzinstrumente dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Bei Derivaten mit ausstehenden Prämienzahlungen wird der Barwert der Prämie mit dem Marktwert des Derivats saldiert. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden marktgängige Bewertungsverfahren (insbesondere Barwertmethode und Optionspreismodelle) zur Ermittlung des Bilanzwerts herangezogen. Nicht realisierte Bewertungsergebnisse sowie realisierte Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst. Ebenfalls im Handelsergebnis werden Zins- und Dividenderträge, Refinanzierungsaufwendungen sowie Provisionen für Handelsgeschäfte ausgewiesen.

Zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bestimmt (Designated at Fair Value)

Unter den Zum Fair Value bilanzierten Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden ferner Finanzinstrumente ausgewiesen, die beim erstmaligen Ansatz in die Subkategorie Designated at Fair Value klassifiziert wurden. Derivative Finanzinstrumente aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, werden ebenfalls in dieser Subkategorie ausgewiesen. Effekte aus Fair-Value-Änderungen werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value erfasst. Zins- und Dividendenerträge werden ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge im Zinsergebnis ausgewiesen.

17 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne von IAS 39 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfolgswirksam erfasst.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats im erfolgsneutralen Ergebnis (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden.

18 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen ausgewiesen.

Der Posten Finanzanlagen umfasst Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale. Als Loans and Receivables oder Held to Maturity ausgewiesene Wertpapiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale werden mit ihrem Fair Value bilanziert. Die Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen, für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden in Übereinstimmung mit IAS 39.46c mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erträge aus Schuldverschreibungen, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, sowie Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht konsolidierten Anteilen an verbundenen Unternehmen werden im Zinsergebnis berücksichtigt. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale werden nach Berücksichtigung latenter Steuern im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst.

Finanzanlagen werden regelmäßig einem Impairment-Test unterzogen. Eine potenzielle Wertminderung bei handelbaren Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale liegt grundsätzlich vor, wenn aufgrund der Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Marktwert eines Wertpapiers zum Stichtag signifikant unter seine Anschaffungskosten gesunken ist beziehungsweise wenn das Absinken des Marktwerts dauerhaft ist.

Liegt eine Wertminderung vor, ist eine Wertberichtigung unter Berücksichtigung von erwarteten Zahlungsströmen aus werthaltigen Sicherheiten (Garantien, Credit Default Swaps usw.) zu bilden. Wertminderungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Sind die Gründe für eine zuvor gebildete Wertberichtigung entfallen, ist bei Fremdkapitaltiteln eine Wertaufholung vorzunehmen und erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen zu berücksichtigen. Hingegen sind Wertaufholungen aus Available-for-Sale-Eigenkapitalinstrumenten erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Wird im Ergebnis eines Impairment-Tests festgestellt, dass die Bildung einer Einzelwertberichtigung nicht erforderlich ist, sind die entsprechenden Finanzanlagen der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in der Bemessungsgrundlage für die Portfoliowertberichtigungen zu berücksichtigen. Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Finanzanlagen werden analog den Krediten nach der Expected-Loss-Methode ermittelt. Auf Finanzanlagen der Kategorie Available for Sale werden keine Portfoliowertberichtigungen gebildet.

In den Finanzanlagen werden ebenfalls die Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen. Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekaBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die Deka-Gruppe direkt oder indirekt zwischen 20 und 50 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt. Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss

besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Bank, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deko-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen.

Gemeinsame Vereinbarungen werden bei der Deko-Gruppe ausschließlich in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ausgeübt. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partnerunternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben. Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

19 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte und erworbene und selbst erstellte Software ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird wie im Vorjahr grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

20 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung insbesondere im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst. Die

Sachanlagen werden analog zum Vorjahr – entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer – linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

in Jahren	Nutzungsdauer
Gebäude	33 – 50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 – 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

21 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

22 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbsteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

23 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden, soweit sie der Kategorie Other Liabilities zugeordnet sind, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Verbindlichkeiten der Kategorie at Fair Value through Profit or Loss werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

24 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deka-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deka-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter jährlich bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem pro Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand und Übergangszahlungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e. V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

25 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

26 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

27 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Dekabank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge im Sinne des IAS 39 gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen.

28 Atypisch stille Einlagen

Bei den atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [22]).

29 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, Zinszahlung nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen kann und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen aufgliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale, ausgewiesen.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen, unter Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern, ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen).

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die ergebnisneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale, nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern. Eine erfolgswirksame Erfassung der Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairment abgeschrieben wird.

In der Neubewertungsrücklage wird auch der effektive Teil der Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente aus Cash-flow Hedges nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten zukünftigen Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Fair-Value-Änderung der Sicherungsinstrumente entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

In der Rücklage für Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

30 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden. Aufgrund der nach IAS 32 zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an typisch stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Zinserträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften	796,5	1.024,0	-227,5
Zinsderivaten (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	292,7	494,3	-201,6
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	300,2	346,7	-46,5
Sicherungsderivaten (Hedge Accounting)	45,6	97,1	-51,5
Laufende Erträge aus			
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	107,8	130,7	-22,9
Beteiligungen	1,9	1,6	0,3
Zinserträge insgesamt	1.544,7	2.094,4	-549,7
Zinsaufwendungen für			
Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	448,9	714,4	-265,5
Verbindlichkeiten	546,5	713,5	-167,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	134,3	211,7	-77,4
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	67,9	105,0	-37,1
Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital	33,4	27,5	5,9
Typisch stille Einlagen	19,2	19,6	-0,4
Zinsaufwendungen insgesamt	1.250,2	1.791,7	-541,5
Zinsergebnis	294,5	302,7	-8,2

Das Ergebnis aus dem Abgang von Forderungen in Höhe von 30,8 Mio. Euro (Vorjahr: 10,0 Mio. Euro) ist im Zinsertrag aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten.

Für einzelwertberichtigte Kredite und Wertpapiere wurden im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 12,8 Mio. Euro (Vorjahr: 12,5 Mio. Euro) vereinnahmt.

Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen, die nicht zum Fair Value bewertet wurden, Zinserträge in Höhe von 843,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1.062,6 Mio. Euro) und Zinsaufwendungen in Höhe von 585,4 Mio. Euro (Vorjahr: 772,4 Mio. Euro) erfasst.

31 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Zuführungen zur Risikovorsorge	-74,2	-105,7	31,5
Auflösung der Risikovorsorge	65,0	82,9	-17,9
Direkte Forderungsabschreibungen	-3,9	-5,8	1,9
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	8,9	1,9	7,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-4,2	-26,7	22,5

Die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity wird im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen (siehe Note [36]) ausgewiesen.

32 Provisionsergebnis

Mio. €	2014	2013 ¹⁾	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	1.607,0	1.494,9	112,1
Wertpapiergeschäft	122,1	108,1	14,0
Kreditgeschäft	43,2	28,2	15,0
Sonstige	29,7	28,2	1,5
Provisionserträge insgesamt	1.802,0	1.659,4	142,6
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	757,0	693,6	63,4
Wertpapiergeschäft	18,2	15,1	3,1
Kreditgeschäft	16,2	13,0	3,2
Sonstige	2,2	2,6	-0,4
Provisionsaufwendungen insgesamt	793,6	724,3	69,3
Provisionsergebnis	1.008,4	935,1	73,3

¹⁾ Im Berichtsjahr erfolgte erstmals ein saldierter Ausweis bei vereinnahmten Ausgabeaufschlägen mit den gewährten Bonifikationen im Rahmen der Ausgabe von Fondsanteilen, der zu einer aussagefähigeren Darstellung in der Ertragslage führt. Im Posten Provisionserträge aus Fondsgeschäft werden daher im Berichtsjahr 503,7 Mio. Euro (Vorjahr: 536,3 Mio. Euro) Bonifikationsaufwand direkt von den Erträgen aus Ausgabeaufschlägen abgesetzt, die in den Vorjahren in den Provisionsaufwendungen aus Fondsgeschäft gezeigt wurden. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wurde das Vorjahr entsprechend angepasst.

Provisionserträge werden mit dem Fair Value der erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung bemessen. Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften und leistungsabhängige Provisionen werden dann erfolgswirksam erfasst, wenn die Leistung erbracht ist oder signifikante Leistungskriterien erfüllt sind. Gebühren für Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, werden entsprechend der Periode der Leistungserbringung vereinnahmt.

Die Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft setzen sich im Wesentlichen aus Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen und Vertriebsprovisionen zusammen. Der überwiegende Teil des Provisionsergebnisses resultiert aus bestandsbezogenen, mithin nachhaltigen Provisionen. In den Provisionserträgen aus dem Fondsgeschäft werden darüber hinaus erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen ausgewiesen. Die korrespondierenden Aufwendungen zu den Kostenpauschalen werden verursachungsgerecht in den jeweiligen Aufwandsposten – überwiegend im Verwaltungsaufwand – erfasst. Die Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft entfallen überwiegend auf Leistungen an Vertriebspartner. Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft enthält somit überwiegend Entgelte gemäß IFRS 7.20c (ii).

Für Finanzinstrumente, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wurden, sind Provisionsaufwendungen in Höhe von 98,1 Tausend Euro (Vorjahr: 18,1 Tausend Euro) angefallen, welche nicht in die Bestimmung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden.

33 Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Held for Trading zugeordnet sind. Zinsergebnisse aus derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten der Handelsbuchpositionen werden einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen.

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	-165,9	-419,1	253,2
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	430,6	666,6	-236,0
Provisionen für Handelsgeschäfte	-16,9	-12,3	-4,6
Handelsergebnis	247,8	235,2	12,6

34 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, sowie der Bankbuchderivate. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie sowie das Zinsergebnis der Bankbuchderivate im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	261,6	158,0	103,6
Devisenergebnis	9,7	-6,2	15,9
Provisionen	-0,1	-0,1	-
Gesamt	271,2	151,7	119,5

Die bonitätsinduzierte Wertänderung ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung der Emission am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal. Im Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value wurde im Berichtsjahr per saldo ein Aufwand in Höhe von 2,8 Mio. Euro (Vorjahr: 17,1 Mio. Euro) erfasst, der auf bonitätsinduzierte Wertänderungen zurückzuführen ist.

35 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39

Als Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 werden Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte erfasst. Das Ergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	-132,1	19,3	-151,4
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	135,5	-14,1	149,6
Gesamt	3,4	5,2	-1,8

36 Ergebnis aus Finanzanlagen

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Wertpapieren	-0,8	0,9	-1,7
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Anteilsbesitz	-0,9	-	-0,9
Nettoauflösung/-zuführung zur Risikovorsorge für Wertpapiere	-18,3	5,9	-24,2
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	2,3	3,4	-1,1
Ergebnis aus Finanzanlagen	-17,7	10,2	-27,9

37 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	373,1	345,5	27,6
Soziale Abgaben	44,1	40,5	3,6
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31,3	33,9	-2,6
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	1,9	1,9	-
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,7	0,8	-0,1
Personalaufwand insgesamt	451,1	422,6	28,5
Andere Verwaltungsaufwendungen			
Beratungsaufwand	78,0	113,5	-35,5
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	57,6	54,8	2,8
EDV und Maschinen	56,1	66,1	-10,0
Marketing- und Vertriebsaufwand	40,6	34,0	6,6
EDV-Infodienste	35,8	26,3	9,5
Servicepauschale Fondsadministration	30,5	33,1	-2,6
Bankenabgabe	26,9	27,9	-1,0
Beiträge und Gebühren	23,4	38,6	-15,2
Porto/Telefon/Büromaterial	9,0	9,6	-0,6
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	51,1	45,8	5,3
Andere Verwaltungsaufwendungen insgesamt	409,0	449,7	-40,7
Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	21,1	15,9	5,2
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	3,5	2,9	0,6
Außerplanmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	-	3,8	-3,8
Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	-	0,5	-0,5
Abschreibungen insgesamt	24,6	23,1	1,5
Verwaltungsaufwand	884,7	895,4	-10,7

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie Reisekosten.

Der Verwaltungsaufwand enthält Zahlungen in Höhe von 48,8 Mio. Euro (Vorjahr: 46,9 Mio. Euro) aus Miet- und Leasingverhältnissen für eigengenutzte Gebäude, Kraftfahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Operating-Leasing-Verhältnisse), bei denen die DekaBank als Leasingnehmer fungiert. In den kommenden Jahren sind aus derartigen Verträgen folgende Mindestleasingzahlungen zu leisten:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Bis zu 1 Jahr	47,0	45,1	1,9
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	143,8	145,8	-2,0
Länger als 5 Jahre	111,6	137,6	-26,0

38 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-19,5	-8,3	-11,2
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	6,4	7,5	-1,1
Mieterträge	1,2	1,2	-
Sonstige Erträge	41,1	12,5	28,6
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	48,7	21,2	27,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Restrukturierungsaufwendungen	16,1	41,0	-24,9
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	16,1	16,8	-0,7
Sonstige Steuern	0,8	1,2	-0,4
Sonstige Aufwendungen	43,2	154,3	-111,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	76,2	213,3	-137,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-47,0	-200,4	153,4

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoaussweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden. Die Veränderung des Ergebnisses aus zurück-erworbenen eigenen Emissionen ist auf im Berichtsjahr 2014 erfolgte außerplanmäßige Tilgungen zurückzuführen.

Die sonstigen Erträge enthalten Administrationsgebühren für Abwicklungsleistungen bei betrieblichen Altersvorsorgeprodukten in Höhe von 773,4 Tausend Euro (Vorjahr: 885,3 Tausend Euro).

Das im Vorjahr höhere negative sonstige betriebliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf Einmaleffekte im Berichtsjahr 2013 zurückzuführen. Der Vorjahreswert war von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der geplanten Schließung der Tochtergesellschaft ExFin AG i. L., Zürich (vormals: Dekaswiss) Finanz AG) zum 31. Dezember 2014 sowie höheren Restrukturierungsaufwendungen aus dem Transformationsprozess der Dekaswiss zum Wertpapierhaus der Sparkassen geprägt. Zudem waren Ergebnisbelastungen aus der Bildung von Rückstellungen für Rechtsrisiken sowie Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem in 2013 getätigten Erwerb des kundenbezogenen Kapitalmarktgeschäfts (k-KMG) der Landesbank Berlin zu verzeichnen.

39 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelten in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Geschäftsjahr	192,7	199,6	-6,9
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	-20,6	-21,8	1,2
Laufender Steueraufwand / -ertrag (-)	172,1	177,8	-5,7
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	93,9	-22,4	116,3
Periodenfremder latenter Steueraufwand/-ertrag (-)	-0,5	18,2	-18,7
Latenter Steueraufwand / -ertrag (-)	93,4	-4,2	97,6
Ertragsteueraufwand / -ertrag (-) insgesamt	265,5	173,6	91,9

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf diese entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands zu (7,22 Prozent). Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [22]). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern wie im Vorjahr mit einem Steuersatz von rund 32,0 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Luxemburg beträgt dieser Steuersatz 29,22 Prozent (Vorjahr: 29,22 Prozent).

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steueraufwand in Höhe von 93,9 Mio. Euro (Vorjahr: latenter Steuerertrag 22,4 Mio. Euro) geführt. Der laufende Steuerertrag für vergangene Jahre betrifft überwiegend die DekaBank (19,9 Mio. Euro). In diesem Zusammenhang ist ein latenter Steueraufwand aus der Nutzung beziehungsweise dem Nichtansatz von im Vorjahr aktivierten latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: latenter Steueraufwand 0,3 Mio. Euro) zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr 2014 gab es wie im Vorjahr keine Effekte aus Steuersatzänderungen.

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Jahresergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
IFRS-Ergebnis vor Steuern	871,7	517,6	354,1
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	278,1	165,1	113,0
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	12,1	15,7	-3,6
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	4,4	8,6	-4,2
Quellensteuer	6,8	8,0	-1,2
Steuereffekt aus Spezialfonds	-3,2	0,3	-3,5
Steuern auf Mitunternehmerschaft/Beteiligungen an Personengesellschaften	-	0,1	-0,1
Steuereffekt Equity-Bewertung	-0,7	-1,1	0,4
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-3,1	-3,2	0,1
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-21,2	-3,6	-17,6
Sonstiges	1,1	0,9	0,2
Steueraufwand nach IFRS	265,5	173,6	91,9

Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Effekt aus der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit der Bankenabgabe.

Der Steuereffekt aus vergangenen Perioden steht im Zusammenhang mit einer geänderten Rechtsauffassung zu Teilwertabschreibungen/Veräußerungsverlusten auf Anteile an Wertpapiersondervermögen im Jahr 2002 (§ 40a KAGG). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2013 eine Gesetzesänderung im Jahr 2003 als verfassungswidrige Rückwirkung beurteilt, soweit sie auch das Jahr 2002 betraf. Der Bundesfinanzhof hat dies in zwei Urteilen vom 25. Juni 2014 sowie 30. Juli 2014 weiter konkretisiert. Vor diesem Hintergrund wurde bei der DekaBank ein Antrag auf Änderung der entsprechenden Veranlagungen gestellt und es wurde eine Steuerforderung in Höhe des rechnerisch ermittelten Betrags von 17,3 Mio. Euro aktiviert. Weitere Effekte betreffen Körperschaftsteuererstattungen im Zusammenhang mit geänderten Veranlagungen der Jahre 2001 bis 2007 sowie die Auflösung von Steuerrückstellungen. Im Vorjahr betraf der Effekt überwiegend (2,7 Mio. Euro) Gewerbesteuererstattungen für die Jahre 2001 bis 2007 bei der DekaBank.

Erläuterungen zur Bilanz

40 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Kassenbestand	5,7	8,0	-2,3
Guthaben bei Zentralnotenbanken	772,7	519,3	253,4
Gesamt	778,4	527,3	251,1

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 186,0 Mio. Euro (Vorjahr: 159,5 Mio. Euro).

41 Forderungen an Kreditinstitute

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	16.951,6	22.428,1	-5.476,5
Ausländische Kreditinstitute	7.721,0	7.797,8	-76,8
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	24.672,6	30.225,9	-5.553,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-2,5	-3,5	1,0
Gesamt	24.670,1	30.222,4	-5.552,3

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Forderungen an zentrale ausländische Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahreswert angepasst und ein Betrag in Höhe von 505,3 Mio. Euro aus den „Forderungen an ausländische Kreditinstitute“ in „Forderungen an ausländische Kreditnehmer“ umgegliedert.

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 6,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 9,3 Mrd. Euro) geleistet.

42 Forderungen an Kunden

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	5.962,3	9.293,4	-3.331,1
Ausländische Kreditnehmer	17.604,5	18.368,9	-764,4
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	23.566,8	27.662,3	-4.095,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-178,1	-211,3	33,2
Gesamt	23.388,7	27.451,0	-4.062,3

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Forderungen an zentrale ausländische Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahreswert angepasst und ein Betrag in Höhe von 505,3 Mio. Euro aus den „Forderungen an ausländische Kreditinstitute“ in „Forderungen an ausländische Kreditnehmer“ umgegliedert.

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 7,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 10,8 Mrd. Euro) geleistet.

43 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kreditportfolio wider. Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute			
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,5	3,5	-1,0
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden			
Einzelwertberichtigungen	146,7	179,2	-32,5
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	27,2	30,8	-3,6
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	4,2	1,3	2,9
Gesamt	180,6	214,8	-34,2

In der Deko-Gruppe werden Kredite als Non-Performing Loans bezeichnet, wenn wesentliche Exposures mehr als 90 Tage überfällig sind oder es als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in voller Höhe ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommen wird. Der Gesamtbetrag der Non-Performing Loans beträgt zum Berichtsstichtag 769,0 Mio. Euro (Vorjahr: 665,5 Mio. Euro). Hierauf wurde eine Risikovorsorge für Forderungen beziehungsweise Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 151,2 Mio. Euro (Vorjahr: 183,8 Mio. Euro) gebildet.

Der Gesamtbetrag der in Verzug befindlichen, jedoch nicht wertberichtigten Kredite belief sich zum Bilanzstichtag auf 13,4 Mio. Euro (Vorjahr: 8,6 Mio. Euro).

In der Deko-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoringausschuss analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich werden Einzelwertberichtigungen gebildet (siehe Note [15]). Restrukturierungen mit derart umfassenden Vertragsmodifikationen, dass aus bilanzieller Sicht ein neuer Vermögensgegenstand vorliegt, sind bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts darzustellen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, ist der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.

Zum Berichtsstichtag bestehen gestundete oder restrukturierte Exposures, bei denen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten dem Kunden Zugeständnisse gemacht wurden, die unter anderen Umständen nicht gewährt worden wären, in Höhe von 897,5 Mio. Euro (Vorjahr: 1.052,7 Mio. Euro), für die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 130,3 Mio. Euro (Vorjahr: 155,2 Mio. Euro) gebildet wurden. Im Berichtsjahr wurden überwiegend Restrukturierungen abgeschlossen.

Die Entwicklung des Risikovorsorgebestands ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2014	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Umglie- derungen	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2014
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute							
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	3,5	–	–	1,0	–	–	2,5
Summe	3,5	–	–	1,0	–	–	2,5
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden							
Einzelwertberichtigungen	179,2	63,6	60,4	55,5	8,5	11,3	146,7
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	30,8	0,2	–	3,8	–	–	27,2
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	1,3	2,6	–	–	–	0,3	4,2
Summe	211,3	66,4	60,4	59,3	8,5	11,6	178,1
Rückstellungen für Kreditrisiken							
Einzelrisiken	3,3	7,8	0,1	3,0	–8,5	0,9	0,4
Portfoliorisiken	3,5	–	–	1,7	–	–	1,8
Summe	6,8	7,8	0,1	4,7	–8,5	0,9	2,2
Gesamt	221,6	74,2	60,5	65,0	–	12,5	182,8

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2013	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Umglie- derungen	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2013
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute							
Einzelwertberichtigungen	365,1	–	343,3	19,6	–2,2	–	–
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,3	1,2	–	–	–	–	3,5
Summe	367,4	1,2	343,3	19,6	–2,2	–	3,5
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden							
Einzelwertberichtigungen	284,1	101,9	155,1	38,8	–	–12,9	179,2
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	53,6	1,3	–	24,1	–	–	30,8
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	1,3	–	–	–	–	–	1,3
Summe	339,0	103,2	155,1	62,9	–	–12,9	211,3
Rückstellungen für Kreditrisiken							
Einzelrisiken	2,7	1,1	–	0,4	–	–0,1	3,3
Portfoliorisiken	3,3	0,2	–	–	–	–	3,5
Summe	6,0	1,3	–	0,4	–	–0,1	6,8
Gesamt	712,4	105,7	498,4	82,9	–2,2	–13,0	221,6

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2014	2013
Auflösungs- / Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾ (Quotient aus Nettozuführung und Kreditvolumen)	-0,03	-0,07
Ausfallquote zum Stichtag (Quotient aus Kreditausfällen und Kreditvolumen)	0,18	1,48
Durchschnittliche Ausfallquote (Quotient aus Kreditausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und Kreditvolumen)	0,45	0,43
Bestandsquote zum Stichtag (Quotient aus Risikovorsorgebestand und Kreditvolumen)	0,61	0,65

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen.

Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt das folgende bilanzielle Kreditvolumen zugrunde:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	13.507,8	17.212,3
Forderungen an Kunden ¹⁾	14.369,8	15.784,6
Eventualverbindlichkeiten	1.789,5	270,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	495,2	782,8
Gesamt	30.162,3	34.050,5

¹⁾ Ohne Geldgeschäfte.

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft		Kreditausfälle ¹⁾		Nettuzuführungen ²⁾ / -auflösungen zu den / von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	
	31.12.2014	31.12.2013	2014	2013	2014	2013
Kunden						
Transport und Exportfinanzierungen	109,3	112,3	31,6	72,1	-17,6	-24,1
Immobilienrisiken	27,8	37,1	-0,6	34,0	10,1	-7,2
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	26,4	21,7	-	23,1	-4,7	-16,3
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	13,3	25,3	12,4	22,9	-4,2	-1,1
Unternehmen	1,1	20,2	12,1	6,6	6,7	6,6
Sonstige	2,4	1,5	-	-	-0,5	0,9
Kunden insgesamt	180,3	218,1	55,5	158,7	-10,2	-41,2
Kreditinstitute	2,5	3,5	-	343,7	1,0	18,4
Gesamt	182,8	221,6	55,5	502,4	-9,2	-22,8

¹⁾ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen – in der Spalte negativ.

²⁾ In der Spalte negativ.

44 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva enthalten neben Wertpapieren und Forderungen der Kategorien Held for Trading und Designated at Fair Value die positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs und aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	18.277,1	18.884,0	-606,9
Anleihen und Schuldverschreibungen	17.900,0	18.125,1	-225,1
Geldmarktpapiere	377,1	758,9	-381,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.928,9	2.450,4	2.478,5
Aktien	4.215,6	1.463,4	2.752,2
Investmentanteile	713,2	987,0	-273,8
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,1	-	0,1
Sonstige	762,6	528,2	234,4
Schuldscheindarlehen	762,6	528,2	234,4
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	12.277,1	10.933,8	1.343,3
Summe Handel (Held for Trading)	36.245,7	32.796,4	3.449,3
Designated at Fair Value			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	19.856,4	16.011,3	3.845,1
Anleihen und Schuldverschreibungen	19.795,4	15.996,2	3.799,2
Geldmarktpapiere	61,0	15,1	45,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	668,3	382,6	285,7
Investmentanteile	662,9	377,3	285,6
Genussscheine	5,4	5,3	0,1
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften	1.504,6	2.511,3	-1.006,7
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	1.195,0	1.362,0	-167,0
Summe Designated at Fair Value	23.224,3	20.267,2	2.957,1
Gesamt	59.470,0	53.063,6	6.406,4

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	36.242,4	32.306,3	3.936,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.812,2	2.318,5	2.493,7

45 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Kategorie Loans and Receivables	–	0,3	–0,3
Forderungen an Kunden			
Kategorie Loans and Receivables	8,2	10,0	–1,8
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42,7	38,0	4,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	275,9	165,7	110,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	1,2	14,4	–13,2
Summe Fair Value Hedges	328,0	228,4	99,6
Cashflow Hedges			
Aktivposten	–	6,2	–6,2
Gesamt	328,0	234,6	93,4

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

46 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Loans and Receivables			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	502,9	631,7	–128,8
Held to Maturity			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.959,5	3.114,8	–155,3
Available for Sale			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	–	16,4	–16,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	0,1	–0,1
Anteilsbesitz			
Beteiligungen	30,8	35,1	–4,3
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	28,1	26,4	1,7
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	1,0	1,1	–0,1
Anteile an assoziierten, nicht at-equity bewerteten Unternehmen	0,2	–	0,2
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	3.522,5	3.825,6	–303,1
Risikovorsorge	–24,2	–5,9	–18,3
Gesamt	3.498,3	3.819,7	–321,4

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden ebenso wie die Beteiligungen mit den Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt. Für die at-equity bewerteten Unternehmen in der Deko-Gruppe existieren keine öffentlich notierten Marktpreise.

Von den Finanzanlagen sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.284,9	3.467,6	–182,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	0,1	–0,1

Die Entwicklung der langfristigen Finanzanlagen ist in der folgenden Aufstellung dargestellt:

Mio. €	Beteiligungen	Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile an assoziierten Unternehmen	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2013	35,3	132,4	2,0	–	169,7
Zugänge	–	–	0,1	–	0,1
Abgänge	0,2	–	1,0	–	1,2
Stand 31. Dezember 2013	35,1	132,4	1,1	–	168,6
Zugänge	0,1	–	–	–	0,1
Abgänge	3,3	0,6	0,1	–	4,0
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–0,2	–	–	0,2	–
Stand 31. Dezember 2014	31,7	131,8	1,0	0,2	164,7
Kumulierte Abschreibungen / Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2013	–	109,4	0,5	–	109,9
Abschreibungen / Wertminderungen	–	–	0,1	–	0,1
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	3,4	–	–	3,4
Abgänge	–	–	0,6	–	0,6
Stand 31. Dezember 2013	–	106,0	–	–	106,0
Abschreibungen / Wertminderungen	0,9	–	–	–	0,9
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	2,3	–	–	2,3
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2014	0,9	103,7	–	–	104,6
Buchwert 31. Dezember 2013	35,1	26,4	1,1	–	62,6
Buchwert 31. Dezember 2014	30,8	28,1	1,0	0,2	60,1

Der Abgang bei den Beteiligungen betrifft im Wesentlichen Kapitalrückzahlungen von Personengesellschaften.

47 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	53,1	95,0
Software			
Erworben	27,5	32,5	–5,0
Selbst erstellt	3,1	3,5	–0,4
Software insgesamt	30,6	36,0	–5,4
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	25,0	0,3	24,7
Gesamt	203,7	89,4	114,3

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der LBB-INVEST (95,0 Mio. Euro). Für Zwecke des Impairment-Tests zum 31. Dezember 2014 wurde dieser der zahlungsmittelgenerierenden Einheit LBB-INVEST zugeordnet. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (WestInvest) (53,1 Mio. Euro). Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2014.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für die Gesellschaft LBB-INVEST als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der von der Gesellschaft verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetige Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2019. Die langfristige Wachstumsrate beträgt 1,0 Prozent. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 10,56 Prozent. Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Für das Geschäftsfeld Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf die wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Total Assets sowie das anteilige Brutto-Kreditvolumen – wurden berücksichtigt. Auf Basis der etwa in Vorjahreshöhe geplanten Vertriebskontingente wird im Fondsgeschäft eine stabile Entwicklung sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Für die Folgejahre 2018 und 2019 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens sowie erwarteter regulatorischer Eingriffe geringere Nettomittelzuflüsse erwartet. Im Immobilienfinanzierungsgeschäft wird die bewährte Geschäftsstrategie fortgesetzt. Der anhaltende Preiswettbewerb wird die Margen im Neugeschäft voraussichtlich auch weiterhin belasten. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2019 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von 1,0 Prozent (Vorjahr: 1,0 Prozent) angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 9,63 Prozent (Vorjahr: 10,55 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der LBB-INVEST.

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst- erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Gesamt
Ansaffungskosten					
Stand 1. Januar 2013	145,4	129,1	71,4	21,9	367,8
Zugänge	–	7,4	–	0,3	7,7
Abgänge	–	2,2	–	–	2,2
Stand 31. Dezember 2013	145,4	134,3	71,4	22,2	373,3
Zugänge	95,0	11,7	1,9	29,5	138,1
Abgänge	–	0,2	–	–	0,2
Stand 31. Dezember 2014	240,4	145,8	73,3	51,7	511,2
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 1. Januar 2013	92,3	86,8	64,6	21,9	265,6
Außerplanmäßige Abschreibungen	–	3,8	–	–	3,8
Planmäßige Abschreibungen	–	12,6	3,3	–	15,9
Abgänge	–	1,4	–	–	1,4
Stand 31. Dezember 2013	92,3	101,8	67,9	21,9	283,9
Planmäßige Abschreibungen	–	14,0	2,3	4,8	21,1
Abgänge	–	0,1	–	–	0,1
Veränderung Konsolidierungskreis	–	2,6	–	–	2,6
Stand 31. Dezember 2014	92,3	118,3	70,2	26,7	307,5
Buchwert 31. Dezember 2013	53,1	32,5	3,5	0,3	89,4
Buchwert 31. Dezember 2014	148,1	27,5	3,1	25,0	203,7

48 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	12,8	13,3	-0,5
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15,2	15,5	-0,3
Technische Anlagen und Maschinen	2,0	2,0	-
Gesamt	30,0	30,8	-0,8

Das Sachanlagevermögen in der Deko-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand 1. Januar 2013	28,0	48,7	59,8	136,5
Zugänge	-	0,7	1,2	1,9
Abgänge	-	2,5	2,9	5,4
Veränderung Währungsumrechnung	-	-0,2	-	-0,2
Stand 31. Dezember 2013	28,0	46,7	58,1	132,8
Zugänge	-	2,6	2,9	5,5
Abgänge	-	5,4	1,8	7,2
Veränderung Währungsumrechnung	-	0,1	-	0,1
Stand 31. Dezember 2014	28,0	44,0	59,2	131,2
Kumulierte Abschreibungen				
Stand 1. Januar 2013	14,3	32,3	57,6	104,2
Außerplanmäßige Abschreibung	-	0,3	0,2	0,5
Planmäßige Abschreibungen	0,4	1,3	1,2	2,9
Abgänge	-	2,5	2,9	5,4
Veränderung Währungsumrechnung	-	-0,2	-	-0,2
Stand 31. Dezember 2013	14,7	31,2	56,1	102,0
Planmäßige Abschreibungen	0,5	1,4	1,6	3,5
Abgänge	-	5,4	1,8	7,2
Veränderung Währungsumrechnung	-	0,1	-	0,1
Veränderung Konsolidierungskreis	-	1,5	1,3	2,8
Stand 31. Dezember 2014	15,2	28,8	57,2	101,2
Buchwert 31. Dezember 2013	13,3	15,5	2,0	30,8
Buchwert 31. Dezember 2014	12,8	15,2	2,0	30,0

49 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	165,1	180,9	-15,8
Latente Ertragsteueransprüche	137,5	151,3	-13,8
Gesamt	302,6	332,2	-29,6

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr nicht. Im Vorjahr belief sich der Wert auf 0,2 Mio. Euro und betraf eine ausländische Gesellschaft der Deka-Gruppe.

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,4	-0,4
Forderungen an Kunden	0,7	6,1	-5,4
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	0,8	22,4	-21,6
Finanzanlagen	0,0	-	0,0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	2,3	2,3	-
Immaterielle Vermögensgegenstände	6,2	6,1	0,1
Sonstige Aktiva	2,1	1,7	0,4
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14,6	7,9	6,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77,7	54,9	22,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	3,5	6,9	-3,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	454,9	399,9	55,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	35,5	47,8	-12,3
Rückstellungen	105,8	71,0	34,8
Sonstige Passiva	3,3	16,9	-13,6
Nachrangkapital	4,1	7,0	-2,9
Verlustvorträge	-	0,2	-0,2
Zwischensumme	711,5	651,5	60,0
Saldierung	-574,0	-500,2	-73,8
Gesamt	137,5	151,3	-13,8

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 135,9 Mio. Euro (Vorjahr: 85,5 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Zum Bilanzstichtag lagen bei zwei ausländischen Konzerngesellschaften nicht berücksichtigte Verlustvorträge in Höhe von 26,7 Mio. Euro (Vorjahr: 18,5 Mio. Euro) vor, für die im Berichtsjahr keine latenten Steuern gebildet wurden. Der hierauf entfallende, nicht berücksichtigte Steuerbetrag betrug 5,0 Mio. Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro). Bei einer inländischen Gesellschaft wurde gleichfalls kein latenter Steueranspruch auf steuerliche Verlustvorträge erfasst (Verlustvortrag 0,5 Mio. Euro, nicht berücksichtigter Steueranspruch 0,2 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden bei einer weiteren ausländischen Konzerngesellschaft temporäre Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden (Betrag des nicht berücksichtigten Steueranspruchs im Berichtsjahr: 0,3 Mio. Euro, Vorjahr: 0,5 Mio. Euro).

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 62,5 Mio. Euro (Vorjahr: 28,2 Mio. Euro), im Zusammenhang mit Cashflow Hedges latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 8,4 Mio. Euro (Vorjahr: latente Ertragsteerverpflichtungen 4,9 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet.

50 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	125,6	107,8	17,8
Forderungen aus Nichtbankengeschäft	29,6	5,8	23,8
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	1,5	0,7	0,8
Sonstige Vermögenswerte	319,9	158,1	161,8
Rechnungsabgrenzungsposten	28,2	29,5	-1,3
Gesamt	504,8	301,9	202,9

Die Sonstigen Vermögenswerte enthalten überzahlte Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter aus der Anrechnung der bereits durch die DekaBank zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern in Höhe von 10,9 Mio. Euro (Vorjahr: 20,3 Mio. Euro).

Von den Sonstigen Aktiva weisen 0,3 Mio. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

51 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	21.560,3	26.554,5	-4.994,2
Ausländische Kreditinstitute	5.178,7	5.521,1	-342,4
Gesamt	26.739,0	32.075,6	-5.336,6

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen ausländischen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahreswert angepasst und ein Betrag in Höhe von 6.925,1 Mio. Euro aus den „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kreditinstituten“ in „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kunden“ umgegliedert.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 5,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,3 Mrd. Euro) enthalten.

52 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Inländische Kunden	18.277,5	15.174,1	3.103,4
Ausländische Kunden	9.349,3	12.751,5	-3.402,2
Gesamt	27.626,8	27.925,6	-298,8

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen ausländischen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahreswert angepasst und ein Betrag in Höhe von 6.925,1 Mio. Euro aus den „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kreditinstituten“ in „Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kunden“ umgegliedert.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 4,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 8,2 Mrd. Euro) enthalten.

53 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Gemäß IAS 39 wurden die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro) von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Begebene Schuldverschreibungen	18.153,8	18.896,2	-742,4
Begebene Geldmarktpapiere	5.967,9	4.821,1	1.146,8
Gesamt	24.121,7	23.717,3	404,4

54 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva enthalten neben Handelsemissionen und den Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value die negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs sowie aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen. Darüber hinaus werden in diesem Posten Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Handelsemissionen	8.497,5	4.910,3	3.587,2
Wertpapier-Shortbestände	925,2	1.277,9	-352,7
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	12.390,9	12.648,3	-257,4
Summe Handel (Held for Trading)	21.813,6	18.836,5	2.977,1
Designated at Fair Value			
Emissionen	3.572,3	5.163,9	-1.591,6
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	1.742,6	1.558,2	184,4
Summe Designated at Fair Value	5.314,9	6.722,1	-1.407,2
Gesamt	27.128,5	25.558,6	1.569,9

Der Fair Value der Emissionen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 23,7 Mio. Euro (Vorjahr: 24,0 Mio. Euro).

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, die der Kategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, liegt um 368,5 Mio. Euro (Vorjahr: 318,6 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

55 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Kategorie Loans and Receivables	53,8	108,6	-54,8
Forderungen an Kunden			
Kategorie Loans and Receivables	56,6	91,6	-35,0
Summe Fair Value Hedges	110,4	200,2	-89,8
Cashflow Hedges			
Aktivposten	8,4	-	8,4
Gesamt	118,8	200,2	-81,4

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

56 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensionsrückstellungen	Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Rückstellungen für Arbeitszeitkonten	Gesamt
Stand 1. Januar 2013	83,2	19,2	–	102,4
Zuführung	23,9	9,2	0,8	33,9
Inanspruchnahme	3,6	5,2	0,1	8,9
Veränderung Planvermögen	–11,6	–	–0,7	–12,3
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	6,2	–	–	6,2
Stand 31. Dezember 2013	98,1	23,2	–	121,3
Stand 1. Januar 2014	98,1	23,2	–	121,3
Zuführung	29,0	2,7	–	31,7
Inanspruchnahme	11,3	5,6	–	16,9
Auflösungen	–	0,4	–	0,4
Umgliederungen	–	2,2	–	2,2
Veränderung Planvermögen	–19,2	–0,2	–	–19,4
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	12,7	0,1	–	12,8
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	121,0	–	–	121,0
Stand 31. Dezember 2014	230,3	22,0	–	252,3

¹⁾ Rückstellungen für Arbeitszeitkonten werden ab dem Berichtsjahr 2014 im Posten Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen ausgewiesen.

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	662,0	486,6	175,4
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	453,7	397,1	56,6
Finanzierungsstatus	208,3	89,5	118,8
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	44,0	31,8	12,2
Kappung wegen Begrenzung des Nettovermögens	–	–	–
Pensionsrückstellungen	252,3	121,3	131,0

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung aus leistungsorientierten Zusagen stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung / (Nettovermögenswert)	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Stand 1. Januar	518,4	461,0	397,1	359,0	121,3	102,4
Laufender Dienstaufwand	26,2	30,2	–	–	26,2	30,2
Zinsaufwendungen oder -erträge	18,3	16,5	13,2	12,7	5,1	3,8
Netto-Zinsertrag / -aufwand (erfasst im Gewinn oder Verlust)	44,5	46,7	13,2	12,7	31,3	33,9
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	139,9	20,2	–	–	139,9	20,2
Erfahrungsbedingter Anpassung	5,1	–2,4	–	–	5,1	–2,4
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	–	–	24,0	11,6	–24,0	–11,6
Neubewertungsgewinne / -verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	145,0	17,8	24,0	11,6	121,0	6,2
Übertragungen	2,2	1,8	–	1,8	2,2	–
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	12,8	–	6,6	–	6,2	–
Arbeitgeberbeiträge	–	–	6,0	5,6	–6,0	–5,6
Arbeitnehmerbeiträge	–	–	7,6	6,6	–7,6	–6,6
Versorgungsleistungen	–16,9	–8,9	–0,8	–0,2	–16,1	–8,7
Sonstige Veränderungen	–	–	–	–	–	–0,3
Stand 31. Dezember	706,0	518,4	453,7	397,1	252,3	121,3
Davon entfallen auf:						
Endgehaltspläne und Gesamtversorgungssysteme	491,2	365,4	301,3	282,6	189,9	82,8
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	188,6	125,6	148,2	110,3	40,4	15,3

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafel 2005 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Rechnungszins	2,00	3,30	–1,30
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	2,00	2,00	–
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,50	2,50	–
Gehaltstrend ¹⁾	2,50	2,50	–

¹⁾ Für die Bewertung der fonds-basierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind.

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck Richttafeln GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von 0,1 Prozent (Vorjahr: 0,8 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestands- beziehungsweise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung	
		31.12.2014	31.12.2013
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-108,3	-73,6
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	142,0	96,9
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	7,9	5,5
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-7,4	-5,2
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	16,0	11,1
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-15,3	-10,6
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	21,5	14,2

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Aktienfonds	139,0	103,0	36,0
Rentenfonds	1,9	1,4	0,5
Mischfonds	6,1	4,7	1,4
Geldmarktnahe Fonds	4,3	4,1	0,2
Publikumsfonds	151,3	113,2	38,1
Spezialfonds	301,0	282,3	18,7
Versicherungsverträge	1,4	1,6	-0,2
Gesamt	453,7	397,1	56,6

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung in einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2014 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 452,3 Mio. Euro (Vorjahr: 395,5 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken, wie beispielsweise Langlebigerisiko und Zinsrisiko, vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt 18,2 Jahre zum 31. Dezember 2014 (Vorjahr: 16,8 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Aktive Anwärter	379,8	258,2	121,6
Ausgeschiedene Anwärter	139,2	106,2	33,0
Rentner und Hinterbliebene	187,0	154,0	33,0
Barwert der Leistungsverpflichtung	706,0	518,4	187,6

Für das Berichtsjahr 2015 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 13,5 Mio. Euro in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

57 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	25,5	45,5	-20,0
Rückstellungen für Prozesse und Regresse	9,2	1,7	7,5
Rückstellungen für Kreditrisiken	2,2	6,8	-4,6
Rückstellungen im Personalbereich	0,5	0,6	-0,1
Übrige sonstige Rückstellungen	228,9	256,1	-27,2
Gesamt	266,3	310,7	-44,4

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deka-Gruppe, unter anderem aus dem Transformationsprozess zum Wertpapierhaus der Sparkassen. Der Vorjahreswert war von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Schließung der Tochtergesellschaft ExFin AG i.L., Zürich, sowie höheren Restrukturierungsaufwendungen aus dem Transformationsprozess zum Wertpapierhaus der Sparkassen geprägt.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Wertminderungen bei Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [43]).

In den Übrigen sonstigen Rückstellungen ist unter anderem eine Rückstellung in Höhe von 56,4 Mio. Euro, aus der bedingten Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Unternehmensanteile an der LBB-INVEST sowie eine Rückstellung für einen belastenden Vertrag in Höhe von 30,0 Mio. Euro enthalten. Der Rückgang der Übrigen sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf die Inanspruchnahmen der in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Rechtsrisiken zurückzuführen.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für die nachfolgend beschriebenen Investmentfonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Investmentfonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital abzüglich Gebühren oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 8,5 Mio. Euro (Vorjahr: 1,6 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 4,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,1 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 4,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,3 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Investmentfonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung mit einem Volumen in Höhe von 2,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,5 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller von der Deko-Gruppe festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen mit und ohne Kapitalgarantie. Die prognostizierte Renditeentwicklung wird jedoch nicht garantiert. Obgleich die Deko-Gruppe keine vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der Renditeziele übernommen hat, behält sich die Deko-Gruppe vor, die Erreichung der angestrebten Wertentwicklung der Investmentfonds zu unterstützen und hat einen dafür erforderlichen Betrag zurückgestellt. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zinsstruktur-, Durations- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 69,7 Mio. Euro (Vorjahr: 70,4 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrunde liegende Gesamtvolumen der Investmentfonds betrug 5,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,3 Mrd. Euro), davon entfallen 2,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,5 Mrd. Euro) auf Investmentfonds mit Kapitalgarantie und 3,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,8 Mrd. Euro) auf Investmentfonds ohne Kapitalgarantie.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2014	Zuführung	Inanspruchnahmen	Auflösung	Umgliederungen	Veränderung Konsolidierungskreis	Aufzinsung	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2014
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	45,5	16,1	32,6	1,7	-2,1	-	-	0,3	25,5
Rückstellungen für Prozesse und Regresse	1,7	7,9	0,1	1,3	1,0	-	-	-	9,2
Rückstellungen für Kreditrisiken	6,8	7,8	0,1	4,7	-8,5	-	-	0,9	2,2
Rückstellungen im Personalbereich	0,6	-	-	0,1	-	-	-	-	0,5
Übrige sonstige Rückstellungen	256,1	80,2	91,3	17,2	-1,0	0,8	1,3	-	228,9
Sonstige Rückstellungen	310,7	112,0	124,1	25,0	-10,6	0,8	1,3	1,2	266,3

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 113,6 Mio. Euro (Vorjahr: 47,9 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

58 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	14,0	18,1	-4,1
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	78,5	57,6	20,9
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	62,3	21,0	41,3
Gesamt	154,8	96,7	58,1

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Von den Rückstellungen für Ertragsteuern weisen 14,0 Mio. Euro (Vorjahr: 18,1 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	19,2	29,2	-10,0
Forderungen an Kunden	18,9	5,0	13,9
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	455,6	370,2	85,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	99,9	65,5	34,4
Finanzanlagen	33,4	48,3	-14,9
Immaterielle Vermögenswerte	7,5	-	7,5
Sachanlagen	0,8	0,9	-0,1
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	-	0,0
Rückstellungen	0,1	1,3	-1,2
Sonstige Passiva	0,9	0,8	0,1
Zwischensumme	636,3	521,2	115,1
Saldierung	-574,0	-500,2	-73,8
Gesamt	62,3	21,0	41,3

Die ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen einen kurzfristigen Charakter auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 486,3 Mio. Euro (Vorjahr: 531,3 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 7,8 Mio. Euro (Vorjahr: 8,5 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragssteuerverpflichtungen in Höhe von 0,8 Tausend Euro im Zusammenhang mit der Neubewertung von Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren des Available-for-Sale-Bestands mit dem Eigenkapital zu verrechnen (Vorjahr: 0,1 Mio. Euro).

59 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Fremdkapital aus Minderheiten	289,7	223,7	66,0
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	83,1	60,5	22,6
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	35,5	32,4	3,1
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	0,4	6,3	-5,9
Verbindlichkeiten aus dem Nichtbankengeschäft	-	0,3	-0,3
Sonstige	75,3	61,4	13,9
Accruals			
Vertriebserefolgsvergütung	275,0	272,9	2,1
Personalkosten	100,7	105,4	-4,7
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	5,6	7,7	-2,1
Andere Accruals	48,5	48,6	-0,1
Rechnungsabgrenzungsposten	5,8	17,7	-11,9
Gesamt	919,6	836,9	82,7

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheininhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Im Posten Sonstige sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 46,1 Mio. Euro (Vorjahr: 39,1 Mio. Euro) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Depotkunden im Umfang von 8,3 Mio. Euro (Vorjahr: 11,6 Mio. Euro) enthalten.

Von den Sonstigen Passiva weisen 3,1 Mio. Euro (Vorjahr: 11,0 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

60 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	396,1	626,4	- 230,3
Nachrangige Schuldscheindarlehen	119,6	120,6	- 1,0
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	412,0	102,8	309,2
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	19,9	18,9	1,0
Genussrechtskapital	-	20,0	-20,0
Anteilige Zinsen auf Genussrechtskapital	-	1,3	-1,3
Einlagen typisch stiller Gesellschafter	203,8	500,0	-296,2
Anteilige Zinsen auf Einlagen typisch stiller Gesellschafter	19,2	19,6	-0,4
Gesamt	1.170,7	1.409,6	-238,9

Im Einzelnen wurden folgende Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag in Mio. €	Zinssatz in % p. a.	Fälligkeit
2004	300,0	4,63	2015
2006	40,0	4,43	2016
2009	75,0	6,00	2019
2013	25,0	4,00	2023
2013	12,7	4,13	2024
2013	5,0	4,26	2025
2013	52,1	4,50	2028
2013	18,0	4,75	2033
2014	105,7	4,01	2024
2014	137,5	4,15	2025
2014	6,0	4,34	2027
2014	10,0	4,53	2028
2014	97,0	4,52	2029
2014	6,0	4,57	2030
2014	25,0	4,80	2034

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Im Jahr 2002 wurden typisch stille Einlagen mit einem Nominalbetrag von 500,0 Mio. Euro auf unbestimmte Zeit aufgenommen (sogenannte Perpetuals). Hiervon erfolgte im Berichtsjahr eine Umwandlung der durch den DSGVO ö.K. gehaltenen typisch stillen Einlage in Höhe von 296,2 Mio. Euro in eine AT1-Anleihe. AT1-Anleihen sind gemäß IAS 32 als Eigenkapital auszuweisen. Des Weiteren wurden stille Einlagen in Höhe von 177,4 Mio. am Ende des Geschäftsjahres 2014 mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt. Eine nicht gekündigte stille Einlage von 26,4 Mio. Euro kann von der DekaBank nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch den stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Der Zinsaufwand für die am Bilanzstichtag im Bestand befindlichen typisch stillen Einlagen betrug 8,0 Mio. Euro und wird im Zinsergebnis ausgewiesen (siehe Note [30]).

61 Atypisch stille Einlagen

Die atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 54,9 Mio. Euro (Vorjahr: 49,2 Mio. Euro).

62 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	–
Abzüglich Eigene Anteile	94,6	94,6	–
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	473,6	–	473,6
Kapitalrücklage	190,3	190,3	–
Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklage	13,4	13,4	–
Satzungsmäßige Rücklage	51,3	51,3	–
Andere Gewinnrücklagen	3.790,6	3.300,3	490,3
Gewinnrücklagen insgesamt	3.855,3	3.365,0	490,3
Neubewertungsrücklage			
Für Pensionsrückstellungen	–209,8	–88,8	–121,0
Für Cashflow Hedges	–26,4	15,2	–41,6
Für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale	–	0,6	–0,6
Darauf entfallende latente Steuern	70,9	23,2	47,7
Neubewertungsrücklage insgesamt	–165,3	–49,8	–115,5
Rücklage aus der Währungsumrechnung	12,5	12,1	0,4
Konzerngewinn/-verlust	65,6	58,7	6,9
Gesamt	4.623,7	3.768,0	855,7

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile im Eigenkapital beinhaltet einen Betrag in Höhe von 473,6 Mio. Euro aus der Emission von AT1-Anleihen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein negatives Bewertungsergebnis aus bestehenden Cashflow Hedges in Höhe von –41,7 Mio. Euro (Vorjahr: 24,8 Mio. Euro) in der Neubewertungsrücklage erfasst. Gleichzeitig wurde ein negatives Ergebnis aus ausgelaufenen Sicherungsgeschäften in Höhe von –3,2 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro) aus der Neubewertungsrücklage in das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value umgegliedert. Aufgrund von Sondertilgungen und Syndizierungen werden in zukünftigen Perioden Margen-Cashflows aus festverzinslichen Darlehen in Höhe von umgerechnet 47,2 Mio. Euro (Vorjahr: 11,0 Mio. Euro) nicht eingehen, die ursprünglich abgesichert wurden. Der Cashflow-Hedge wurde entsprechend angepasst. Umgliederungen aufgrund von Ineffektivitäten haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die abgesicherten Cashflows werden in den folgenden Berichtszeiträumen erwartet, in denen sie auch voraussichtlich ergebniswirksam werden:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Erwartete Cashflows aus Aktivposten			
Bis 3 Monate	28,8	27,9	0,9
3 Monate bis 1 Jahr	59,1	69,0	–9,9
1 Jahr bis 5 Jahre	222,6	222,6	–
Über 5 Jahre	69,3	77,8	–8,5
Summe erwartete Cashflows	379,8	397,3	–17,5

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

63 Buchwerte nach Bewertungskategorien

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7 erfolgt in der Deka-Gruppe nach Bilanzposten beziehungsweise nach IFRS-Kategorien:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Aktivposten			
Loans and Receivables			
Forderungen an Kreditinstitute	24.670,1	30.222,4	-5.552,3
Forderungen an Kunden	23.388,7	27.451,0	-4.062,3
Finanzanlagen	502,2	631,0	-128,8
Held to Maturity			
Finanzanlagen	2.936,0	3.109,6	-173,6
Available for Sale			
Finanzanlagen	60,1	79,1	-19,0
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	36.245,7	32.796,4	3.449,3
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	23.224,3	20.267,2	2.957,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	328,0	234,6	93,5
Summe Aktivposten	111.355,1	114.791,3	-3.436,1
Passivposten			
Other Liabilities			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.739,0	32.075,6	-5.336,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.626,8	27.925,6	-298,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	24.121,7	23.717,3	404,4
Nachrangkapital	1.170,7	1.409,6	-238,9
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	21.813,6	18.836,5	2.977,1
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	5.314,9	6.722,1	-1.407,2
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	118,8	200,2	-81,4
Summe Passivposten	106.905,5	110.886,9	-3.981,4

¹⁾ Im Jahresabschluss 2014 wurden Forderungen an beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus abweichend zum Vorjahr in den Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ beziehungsweise „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst (siehe Note [41], [42], [51], und [52]).

64 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Held to Maturity	74,9	100,3	-25,4
Loans and Receivables	742,1	952,5	-210,4
Other Liabilities	-584,1	-772,8	188,7
Erfolgsneutrales Ergebnis	0,6	0,6	-
Erfolgswirksames Ergebnis	1,7	2,5	-0,8
Available for Sale	2,3	3,2	-0,9
Held for Trading	242,5	239,6	2,9
Designated at Fair Value	329,2	160,0	169,2
Bewertungsergebnis aus Hedge Accounting für Fair Value Hedges	3,4	5,2	-1,8
Erfolgsneutrales Ergebnis aus Hedge Accounting für Cashflow Hedges	41,6	-25,4	67,0

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IAS 39. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge, mit einbezogen. Das Zinsergebnis aus den Sicherungsderivaten wird innerhalb der Kategorie Held for Trading ausgewiesen, während das Ergebnis aus den Grundgeschäften der jeweiligen Ursprungskategorie Loans and Receivables beziehungsweise Other Liabilities zugeordnet ist.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

65 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2014		31.12.2013	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
Aktivposten				
Barreserve	778,4	778,4	527,3	527,3
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	25.015,2	24.670,1	30.598,5	30.222,4
Forderungen an Kunden ¹⁾	23.706,9	23.388,7	27.781,7	27.451,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	59.470,0	59.470,0	53.063,6	53.063,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	328,0	328,0	234,6	234,6
Finanzanlagen	3.617,1	3.498,3	3.913,7	3.819,7
Loans and Receivables	452,3	502,2	548,5	631,0
Held to Maturity	3.104,7	2.936,0	3.286,1	3.109,6
Available for Sale	60,1	60,1	79,1	79,1
Sonstige Aktiva	187,2	187,2	134,6	134,6
Summe Aktivposten	113.102,8	112.320,7	116.254,0	115.453,2
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ²⁾	27.005,0	26.739,0	32.269,1	32.075,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ²⁾	28.086,2	27.626,8	28.357,1	27.925,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	24.254,6	24.121,7	23.752,8	23.717,3
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	27.128,5	27.128,5	25.558,6	25.558,6
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	118,8	118,8	200,2	200,2
Nachrangkapital	1.267,1	1.170,7	1.391,0	1.409,6
Sonstige Passiva	419,3	419,3	329,9	329,9
Summe Passivposten	108.279,5	107.324,8	111.858,7	111.216,8

¹⁾ Im Berichtsjahr wurden die Forderungen an zentrale Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Der Fair Value und Buchwert des Vorjahres wurden in Höhe von 505,3 Mio. Euro entsprechend angepasst.

²⁾ Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Der Fair Value des Vorjahres wurde in Höhe von 6.924,8 Mio. Euro und der Buchwert in Höhe von 6.925,1 Mio. Euro entsprechend angepasst.

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 1.562,6 (Vorjahr: 1.198,9) Mio. Euro und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 7.679,7 Mio. Euro (Vorjahr: 4.761,4) keinem Level der Fair Value-Hierarchie zugeordnet.

Bei Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, für die bei Zugang ein liquider Markt vorhanden war. Die Fair Values entsprechen hier den Marktpreisen beziehungsweise wurden auf der Grundlage beobachtbarer Marktparameter ermittelt.

Die in den Finanzanlagen enthaltenen Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen in Höhe von 60,1 Mio. Euro (Vorjahr: 62,6 Mio. Euro), die der Kategorie Available for Sale zugeordnet sind und für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt. Diese Finanzinstrumente sind in nachfolgender Darstellung keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die folgende Tabelle zeigt den Buchwert (inklusive anteiliger Zinsen) der in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert und nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)	Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)	Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)	Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)	Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)
Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	25.727,8	10.619,7	2.548,7	27.268,0	6.304,1	1.851,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.132,1	2.455,1	9,9	2.050,0	783,0	–
Zinsbezogene Derivate	–	9.165,0	0,5	–	6.635,2	0,9
Währungsbezogene Derivate	–	178,1	–	–	126,9	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	682,4	3.439,5	6,6	529,6	4.997,3	5,9
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (davf)	–	1.504,6	–	–	2.511,3	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	328,0	–	–	234,6	–
Finanzanlagen	–	–	–	16,5	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Aktiva						
Forderungen an Kreditinstitute	812,8	13.061,2	10.775,3	0,5	18.080,5 ¹⁾	12.099,2
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	5.984,2	–	–	9.322,1	–
Forderungen an Kunden	195,5	8.950,1	14.330,2	9,9	12.646,8 ¹⁾	15.006,3
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	7.742,7	–	–	10.787,7	–
Finanzanlagen	1.443,6	586,3	1.527,1	1.848,3	1.615,0	371,3
Gesamt	31.994,2	50.287,6	29.198,3	31.722,8	53.934,7	29.335,0
Zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten						
Wertpapier-Shortbestände	826,4	97,7	1,1	1.276,7	1,2	–
Derivative Finanzinstrumente						
Zinsbezogene Derivate	–	8.940,0	0,8	–	6.132,4	1,0
Währungsbezogene Derivate	–	136,5	–	–	129,9	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	828,6	4.217,3	10,3	567,7	7.363,9	11,7
Emissionen	–	11.831,7	238,1	–	9.957,6	116,6
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	118,8	–	–	200,2	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	23.990,2	2.896,5	–	31.943,1 ²⁾	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	5.025,8	–	–	4.314,6	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	134,6	18.679,1	2.130,4	–	24.251,5 ²⁾	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	4.949,2	–	–	8.231,6	–
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	24.254,6	–	–	23.752,8	–
Nachrangkapital	–	313,3	953,8	–	775,3	615,7
Gesamt	1.789,6	92.579,2	6.231,0	1.844,4	104.507,9	745,0

¹⁾ Im Berichtsjahr wurden die Forderungen an zentrale Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Der Fair Value des Vorjahres wurde in Höhe von 505,3 Mio. Euro entsprechend angepasst.

²⁾ Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Der Fair Value des Vorjahres wurde in Höhe von 6.924,8 Mio. Euro entsprechend angepasst.

Im Berichtszeitraum kam es bei den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie bei den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren zu Migrationen zwischen den Stufen in der Fair-Value-Hierarchie. In Höhe von 0,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro) kam es zu Transfers aus Level 2 in Level 1, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten. Darüber hinaus wurden Finanzinstrumente im Umfang von 3,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,6 Mrd. Euro) von Level 1 in Level 2 migriert, da für diese kein aktiver Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Weiterhin wurden 0,1 Mrd. Euro von Level 1 nach Level 3 transferiert, weil für diese kein aktiver Markt mehr beobachtet werden konnte und in die Bewertung der betroffenen Finanzinstrumente jeweils mindestens ein nicht beobachtbarer Parameter eingegangen ist. Schließlich wurden 0,1 Mrd. Euro von Level 2 nach Level 3 überführt, weil in die Bewertung der betroffenen Finanzinstrumente jeweils mindestens ein bedeutender nicht beobachtbarer Parameter eingegangen ist. Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deko-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als stattgefunden.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittenten-spezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Soweit für langfristige finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente werden, soweit es sich nicht um börsengehandelte Produkte handelt, grundsätzlich mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black-76-Modell, Hull-White-1- und 2-Faktormodellen, Displaced-Diffusion-Modellen oder dem Local-Volatility-Modell bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen und unter restriktiven Bedingungen börsengehandelte Optionen ebenfalls über das Black-Scholes-Modell bewertet. Diese Einzelfall-Regelung gilt für spezielle EUREX-Optionen, deren veröffentlichter Preis nicht auf Umsätzen beziehungsweise tatsächlichen Handelsvolumina basiert, sondern auf Basis eines theoretischen Modells der EUREX ermittelt wird.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Kurven berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt bei Instrumenten in den Währungen EUR, CHF, GBP, JPY und USD mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese finden beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Bei allen anderen Währungen werden die jeweiligen Standard-Swap-Kurven verwendet.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par CDS Spreads kalibriert wird. Für tranchierte Basket Credit Swaps wird ein Gauss-Copula-Modell angewandt, dessen Parameter auf Basis von iTraxx und CDX Index Tranche Spreads ermittelt werden.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsätzen, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäftes vereinbarten Sicherheitenkriterien.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden mit einem risiko-adjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Krediten die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für einen vergleichbaren unbesicherten Kredit dabei adjustiert.

Bei den im Posten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Aktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen handelt es sich um Anleihen und Verbriefungspositionen, für die der DekaBank zum Stichtag keine aktuellen Marktpreisinformationen vorlagen. Die Bewertung der Anleihen erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung von risikoadjustierten Marktzinssätzen. Der unterschiedlichen Bonität der Emittenten wird durch eine angemessene Adjustierung der Diskontsätze Rechnung getragen.

Bei den im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Designated at Fair Value handelt es sich im Wesentlichen um synthetische und nicht-synthetische Verbriefungen, die bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswährenden Abbau unterliegen.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht-synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen oder über Spreads, die aus indikativen Quotierungen von vergleichbaren Bonds abgeleitet werden. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen eine durchschnittliche Bandbreite für die einzelnen Segmente ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser halben Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,71 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 2,5 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen, unter Anwendung eines 14,0 Prozent-Shifts in den Korrelationen, beträgt zum 31. Dezember 2014 ca. -2,7 Mio. Euro. Die Shifthöhe wurde aus relevanten historischen Schwankungen der Korrelationen ermittelt. Für Zinsderivate, die auf einem Index Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +3 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von -0,1 Mio. Euro.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva				Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
	Anleihen und Schuldverschreibungen	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Short-bestände	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen
Stand 1. Januar 2013	2.094,8	–	–	4,7	–	0,4	8,7	36,1
Zugänge durch Käufe	1,0	–	0,9	–	–	0,7	0,2	–
Abgänge durch Verkäufe	78,2	–	–	–	–	–	–	–
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	–	–	–	–	81,2
Fälligkeiten/Tilgungen	241,8	–	–	–	–	–	0,2	4,1
Transfers								
In Stufe 3	5,7	–	–	–	–	–	–	3,9
Aus Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	–
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung								
Erfolgswirksam	67,5	–	–	1,2	–	0,3	–3,0	0,6
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2013	1.849,0	–	0,9	5,9	–	0,8	11,7	116,5
Zugänge durch Käufe	690,4	–	–	–	–	–	–	–
Abgänge durch Verkäufe	73,7	–	–	–	–	–	–	–
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	–	–	–	–	186,5
Fälligkeiten/Tilgungen	267,8	–	–	–	–	–	2,3	72,6
Transfers								
In Stufe 3	285,2	9,9	–	–	1,1	–	–	–
Aus Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	–
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung								
Erfolgswirksam	62,4	–	–0,4	0,7	–	0,2	–0,9	–7,4
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2014	2.545,5	9,9	0,5	6,6	1,1	0,6	10,3	237,8

Unrealisiertes Ergebnis aus zum Bilanzstichtag gehaltenen Finanzinstrumenten in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Mio. €	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva		
	Anleihen und Schuldverschreibungen	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen
Alle im Gesamtergebnis der Periode erfassten unrealisierten Gewinne und Verluste:¹⁾						
Gewinn- und Verlustrechnung:						
Zinsergebnis	4,1	–	–	–	–	–
Handelsergebnis	–0,4	–0,4	0,7	0,2	–1,0	–7,0
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	46,0	–	–	–	–	–
Ergebnis aus Finanzanlagen	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Bei den Vermögenswerten stehen positive Beträge für Gewinne und negative Beträge für Verluste. Bei den Verbindlichkeiten stehen positive Beträge für Verluste und negative Beträge für Gewinne.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs eine tägliche handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistenteams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, wie beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification beziehungsweise IPV) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht. Sofern Modellrisiken bestehen, wird eine entsprechende Modellreserve berücksichtigt.

66 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deko-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen.

31.12.2014		Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden				
Mio. €	Finanzielle Vermögenswerte / Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	8.195,9	5.080,6	3.115,3	3.115,3	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	11.360,3	–	11.360,3	11.360,3	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	4.531,1	4.530,9	0,2	–	–	0,2
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	13.799,9	–	13.799,9	15,1	1.118,8	12.666,0
Gesamt	37.887,2	9.611,5	28.275,7	14.490,7	1.118,8	12.666,2
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.675,7	5.080,6	4.595,1	4.595,1	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	4.837,6	–	4.837,6	4.829,0	8,6	–
Derivate (verrechnungsfähig)	4.737,7	4.737,1	0,6	–	0,6 ¹⁾	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	14.251,7	–	14.251,7	222,5	2.421,8	11.607,4
Gesamt	33.502,7	9.817,7	23.685,0	9.646,6	2.431,0	11.607,4

¹⁾ Initial Margin und Einzahlung in den Default Fund in Höhe von insgesamt 112,7 Mio. Euro geleistet.

31.12.2013				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
Mio. €	Finanzielle Vermögens- werte / Ver- bindlichkeiten (Brutto)	Saldierungs- effekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapier- sicherheiten	Barsicher- heiten	Netto- betrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	5.369,1	1.762,1	3.607,0	3.607,0	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	14.996,9	–	14.996,9	14.996,9	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	505,1	461,0	44,1	–	–	44,1
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	12.486,3	–	12.486,3	79,0	538,8	11.868,5
Gesamt	33.357,4	2.223,1	31.134,3	18.682,9	538,8	11.912,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.057,7	1.762,1	7.295,6	7.295,6	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	4.694,4	–	4.694,4	4.694,4	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	488,5	445,4	43,1	–	43,1 ¹⁾	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	14.363,7	–	14.363,7	31,5	1.443,6	12.888,6
Gesamt	28.604,3	2.207,5	26.396,8	12.021,5	1.486,7	12.888,6

¹⁾ Initial Margin und Einzahlung in den Default Fund in Höhe von insgesamt 149,8 Mio. Euro geleistet.

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen vorausgesetzt, dass die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen. In diesem Fall sind sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen nur dann zu verrechnen und auf der Netto-Basis abzuwickeln, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

67 Kreditengagement in einzelnen europäischen Staaten

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Engagement gegenüber ausgewählten europäischen Staaten aus bilanzieller Sicht. Neben Forderungen und Wertpapieren beinhaltet dies auf diese Staaten referenzierende, von der Bank emittierte Credit Linked Notes sowie Sicherungsnehmer- und Sicherungsgeber-Credit-Default-Swaps:

Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value
Irland						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	30,0	32,7	32,7	–	–	–
Italien						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	280,0	278,8	278,8	170,0	169,1	169,1
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	30,0	–0,3	–0,3	20,0	1,0	1,0
Credit Linked Notes ²⁾ (Kategorie Held for Trading)	–20,0	–19,6	–19,6	–20,0	–19,0	–19,0
Portugal						
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	9,1	0,0	0,0	8,6	0,3	0,3
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–9,1	–0,0	–0,0	–8,6	–0,3	–0,3
Spanien						
Forderungen (Kategorie Loans and Receivables)	2,0	2,0	1,9	3,0	3,6	3,6
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	96,0	99,6	99,6	5,0	5,1	5,1
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	20,3	0,1	0,1	31,8	–0,2	–0,2
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–3,0	–0,0	–0,0	–	–	–
Credit Linked Notes ²⁾ (Kategorie Held for Trading)	–17,0	–17,3	–17,3	–17,0	–17,0	–17,0
Gesamt	418,3	376,0	375,9	192,8	142,6	142,6

¹⁾ Die Nominalwerte der Sicherungsnehmergeschäfte sind mit negativem Vorzeichen dargestellt.

²⁾ Es wird der Fair Value der von der Bank emittierten Credit Linked Notes, die auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Staates referenzieren, ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2013 hatte die Bank eine Anleihe eines portugiesischen Kreditinstituts mit einem Nominalwert von 46,7 Mio. Euro im Bestand, die im Berichtsjahr vertragsgemäß zurückgezahlt wurde.

Neben dem Engagement gegenüber dem Staat Spanien bestehen unter anderem Engagements gegenüber spanischen Banken. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen mit einem Nominalwert von 150,0 Mio. Euro (Vorjahr: 250,0 Mio. Euro), das der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet ist, sowie Anleihen mit einem Nominalwert von 240,2 Mio. Euro (Vorjahr: 511,9 Mio. Euro), darunter eine Anleihe der Kategorie Held to Maturity mit einem Nominalwert von 25,0 Mio. Euro (Vorjahr: 25,0 Mio. Euro), die übrigen Anleihen werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Darüber hinaus bestehen Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften, besicherten Wertpapierleihengeschäften und sonstigen Wertpapiertransaktionen in Höhe von 532,2 Mio. Euro (Vorjahr: 506,9 Mio. Euro), die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind. Die Forderungen gegenüber spanischen Kommunen in Höhe von 60,0 Mio. Euro wurden im Berichtsjahr vollständig zurückgezahlt.

Darüber hinaus hält die DekaBank gegenüber Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz des Staates Russland sind, Darlehensforderungen im Nominalwert von 257,4 Mio. Euro (Vorjahr: 279,1 Mio. Euro), die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind, sowie Anleihen mit einem Nominalwert von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: 4,0 Mio. Euro), die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Ein Engagement gegenüber der Ukraine besteht nicht. Auch gegenüber Kreditnehmern, die dem Risikoland Griechenland zugeordnet werden, besteht zum Berichtsstichtag, wie auch zum Vorjahresresultimo kein Exposure.

68 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	409.374,6	423.398,8	13.305,1	6.880,3	12.127,7	6.180,4
Forward Rate Agreements	19.748,0	8.585,0	0,7	0,8	0,4	1,0
Zinsoptionen						
Käufe	8.312,8	1.885,0	255,8	4,1	56,3	7,4
Verkäufe	11.515,7	3.767,2	124,3	15,2	439,6	49,2
Caps, Floors	2.816,6	2.942,4	111,5	16,7	8,8	14,5
Sonstige Zinskontrakte	2.303,2	2.594,2	6,5	58,2	207,5	134,3
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen	18.660,9	21.839,7	1,6	3,2	9,6	3,3
Summe	472.731,8	465.012,3	13.805,5	6.978,5	12.849,9	6.390,1
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	11.547,3	10.121,3	178,0	133,1	144,9	129,9
(Zins-)Währungsswaps	8.307,8	7.970,3	220,6	350,2	947,9	392,1
Summe	19.855,1	18.091,6	398,6	483,3	1.092,8	522,0
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktientermingeschäfte	65,7	84,8	0,9	0,1	0,9	4,5
Aktienoptionen						
Käufe	2.135,6	2.360,2	2.211,4	3.079,6	–	–
Verkäufe	7.530,4	1.415,2	–	–	2.888,1	4.007,1
Kreditderivate	9.497,0	9.697,0	106,8	100,1	72,3	82,1
Sonstige Termingeschäfte	3.583,1	1.894,2	31,8	5,6	46,8	165,6
Börsengehandelte Produkte						
Aktienoptionen	22.002,5	28.903,2	1.777,5	2.347,4	2.048,1	3.684,1
Aktienfutures	170,7	485,1	12,8	12,9	10,6	14,7
Summe	44.985,0	44.839,7	4.141,2	5.545,7	5.066,8	7.958,1
Gesamt	537.571,9	527.943,6	18.345,3	13.007,5	19.009,5	14.870,2
Nettoausweis der Bilanz			13.800,1	12.530,4	14.252,3	14.406,8

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin.

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt 4,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 477,1 Mio. Euro). Der weitaus größte Teil davon entfällt auf Zinsswaps. Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt 4,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 463,4 Mio. Euro), wovon ebenfalls der weitaus größte Teil auf Zinsswaps entfällt. Der starke Anstieg ist einerseits durch ein höheres Volumen an Zinsswaps mit dem Zentralen Kontrahenten LCH-Clearnet bedingt als auch durch die starken Veränderungen des Zinsniveaus.

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values		Negative Fair Values	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Banken in der OECD	213.584,7	262.313,0	9.671,4	8.571,6	9.887,9	9.267,9
Öffentliche Stellen in der OECD	22.131,3	9.874,0	1.018,5	279,4	399,9	164,6
Sonstige Kontrahenten	301.855,9	255.756,6	7.655,4	4.156,5	8.721,7	5.437,7
Gesamt	537.571,9	527.943,6	18.345,3	13.007,5	19.009,5	14.870,2

69 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading aufgrund der Handelsabsicht jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt. Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	3.669,6	3.081,5	588,1
Bis 3 Monate	6.079,2	7.112,2	-1.033,0
3 Monate bis 1 Jahr	6.099,1	5.919,2	179,9
1 Jahr bis 5 Jahre	8.049,5	13.102,6	-5.053,1
Über 5 Jahre	772,7	1.006,9	-234,2
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.855,6	2.433,2	-577,6
Bis 3 Monate	2.595,5	3.927,9	-1.332,4
3 Monate bis 1 Jahr	4.570,9	7.304,0	-2.733,1
1 Jahr bis 5 Jahre	10.221,8	9.738,5	483,3
Über 5 Jahre	4.144,9	4.047,4	97,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht-derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	5.605,9	2.808,7	2.797,2
Bis 3 Monate	4.111,0	4.960,4	-849,4
3 Monate bis 1 Jahr	20.352,3	17.604,0	2.748,3
1 Jahr bis 5 Jahre	10.341,8	11.671,1	-1.329,3
Über 5 Jahre	5.586,9	3.723,6	1.863,3
Davon derivative Vermögenswerte			
Bis 3 Monate	772,9	2.406,6	-1.633,7
3 Monate bis 1 Jahr	11.720,5	8.656,8	3.063,7
1 Jahr bis 5 Jahre	369,2	703,4	-334,2
Über 5 Jahre	609,5	529,0	80,5
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	3,6	21,1	-17,5
3 Monate bis 1 Jahr	2,9	0,2	2,7
1 Jahr bis 5 Jahre	48,1	35,2	12,9
Über 5 Jahre	273,4	178,1	95,3
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	0,1	0,1	-
Bis 3 Monate	45,6	49,5	-3,9
3 Monate bis 1 Jahr	493,7	211,9	281,8
1 Jahr bis 5 Jahre	2.499,5	2.804,7	-305,2
Über 5 Jahre	399,2	690,9	-291,7

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Forderungen an zentrale Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	1.385,4	4.127,4	-2.742,0
Bis 3 Monate	14.238,0	18.140,9	-3.902,9
3 Monate bis 1 Jahr	7.597,0	5.685,8	1.911,2
1 Jahr bis 5 Jahre	1.664,9	2.579,9	-915,0
Über 5 Jahre	1.853,7	1.541,6	312,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	9.099,2	6.485,8	2.613,4
Bis 3 Monate	11.699,5	12.831,7	-1.132,2
3 Monate bis 1 Jahr	3.746,9	3.444,4	302,5
1 Jahr bis 5 Jahre	1.382,4	3.101,0	-1.718,6
Über 5 Jahre	1.698,8	2.062,7	-363,9
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	6.194,9	6.134,4	60,5
3 Monate bis 1 Jahr	13.679,2	2.070,8	11.608,4
1 Jahr bis 5 Jahre	2.851,0	14.447,3	-11.596,3
Über 5 Jahre	1.396,6	1.064,8	331,8
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	1.542,8	1.298,0	244,8
Bis 3 Monate	1.593,6	1.504,5	89,1
3 Monate bis 1 Jahr	7.540,4	5.166,7	2.373,7
1 Jahr bis 5 Jahre	1.180,4	1.619,7	-439,3
Über 5 Jahre	1.137,8	1.763,1	-625,3
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	880,6	3.957,8	-3.077,2
3 Monate bis 1 Jahr	11.602,1	8.919,9	2.682,2
1 Jahr bis 5 Jahre	948,5	876,9	71,6
Über 5 Jahre	702,3	452,0	250,3
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	12,1	5,6	6,5
3 Monate bis 1 Jahr	4,0	13,2	-9,2
1 Jahr bis 5 Jahre	94,7	174,0	-79,3
Über 5 Jahre	8,0	7,4	0,6
Nachrangkapital			
Bis 3 Monate	39,1	339,9	-300,8
3 Monate bis 1 Jahr	308,1	20,0	288,1
1 Jahr bis 5 Jahre	323,4	856,3	-532,9
Über 5 Jahre	500,1	193,4	306,7

¹⁾ Im Konzernabschluss 2014 wurden die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Kontrahenten ohne expliziten Bankstatus im Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Sonstige Angaben

70 Eigenkapitalmanagement

Ziel des Eigenkapitalmanagements ist die Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [71]). Die Risikotragfähigkeitsanalyse der DekaBank erfolgt dabei führend auf der Basis eines an der Liquidationsperspektive ausgerichteten Ansatzes. Die Definition des ökonomischen Eigenkapitals entspricht dem primären Risikodeckungspotenzial, welches der Geschäftsstrategie zugrunde liegt. Grundsätzlich ermittelt die DekaBank ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die DekaBank zwischen primärem und sekundärem Risikodeckungspotenzial. Das gesamte Risikodeckungspotenzial, die sogenannte Gesamtrisikotragfähigkeit, setzt sich im Liquidationsansatz im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und den Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital) zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Davon ausgehend wird ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle festgelegt, der in Summe das sogenannte sekundäre Risikodeckungspotenzial bildet. Die primäre Steuerungsgröße und damit die Grundlage des allozierten Risikokapitals bildet das sogenannte primäre Risikodeckungspotenzial, das sich nach Abzug des sekundären Risikodeckungspotenzials von der Gesamtrisikotragfähigkeit ergibt.

71 Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Vergleichswerte zum Jahresende 2013 beruhen auf der damals gültigen Fassung des Kreditwesengesetzes und der Solvabilitätsverordnung, basierend auf den Regelungen der Capital Requirements Directive III (CRD III).

Die Eigenmittel für das Berichtsjahr 2014 wurden auf Basis der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt. Die Vergleichswerte zum Jahresende 2013 wurden auf Basis des Handelsgesetzbuchs ermittelt. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2014		31.12.2013
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRD III
Gezeichnetes Kapital	286	286	286
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	19	95
Offene Rücklagen	3.601	3.601	761
Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	–	2.089
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	46	–	–
Aufsichtliche Korrekturposten	14	13	–
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	438	88	98
Hartes Kernkapital	3.295	3.768	2.943
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	474	–
Stille Einlagen	–	63	552 ¹⁾
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	–	340	–
Zusätzliches Kernkapital	474	196	552
Kernkapital	3.768	3.964	3.495
Nachrangige Verbindlichkeiten	663	642	470
Übrige Bestandteile	–	–	–47
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	–	86	94
Ergänzungskapital	663	556	329
Eigenmittel	4.431	4.520	3.824

¹⁾ Sonstiges Kapital nach § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 10 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung des KWG.

Zur Stärkung des Kernkapitals hat die DekaBank eine Emission von AT1-Anleihen (Additional Tier 1) begeben. Die Emission erfolgte zum Teil durch die Umwandlung einer durch den DSGV ö.K. gehaltenen typisch stillen Einlage an der DekaBank. Der übrige Teil wurde vornehmlich bei Sparkassen platziert. AT1-Anleihen sind in voller Höhe als zusätzliches Kernkapital berücksichtigungsfähig.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das Operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2014		31.12.2013
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRD III
Adressrisiko	14.179	14.179	13.850
Marktrisiko	10.378	10.378	6.813
Operationelles Risiko	2.006	2.006	1.799
CVA-Risiko	1.458	1.458	–
Gesamtrisikobetrag	28.022	28.022	22.462

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (=Gesamtkapitalquote), des Kernkapitals (=Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deko-Gruppe angegeben:

	31.12.2014		31.12.2013
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRD III
%			
Deko-Gruppe			
Harte Kernkapitalquote	11,8	13,4	13,1 ¹⁾
Kernkapitalquote	13,4	14,1	15,6
Gesamtkapitalquote	15,8	16,1	17,0

¹⁾ Ohne Berücksichtigung stiller Einlagen.

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deko-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

72 Eventual- und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	495,2	782,8	-287,6
Sonstige Verpflichtungen	60,8	70,3	-9,5
Gesamt	556,0	853,1	-297,1

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den Beträgen gekürzt.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 26,0 Mio. Euro, die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 32,4 Mio. Euro (Vorjahr: 41,6 Mio. Euro).

Bei den durch die DekoBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IAS 39 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,3 Mrd. Euro).

73 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	7.591,5	11.836,2	-4.244,7
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	2.723,4	6.140,2	-3.416,8
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	170,4	1.561,6	-1.391,2
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	2.423,8	1.590,9	832,9
Aus Wertpapierleihegeschäften	4.407,9	4.409,7	-1,8
Aus Tri-Party-Geschäften	9.213,7	6.355,7	2.858,0
Aus sonstigen Transaktionen	52,6	643,1	-590,5
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	26.583,3	32.537,4	-5.954,1
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	755,8	1.861,1	-1.105,3
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	2.540,3	1.595,3	945,0
Barsicherheiten	3.296,1	3.456,4	-160,3
Gesamt	29.879,4	35.993,8	-6.114,4

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 58,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 65,4 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 33,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 39,1 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

74 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Buchwert der nicht ausgebuchten Finanzinstrumente aus			
Echten Wertpapierpensionsgeschäften			
Held to Maturity	298,0	117,8	180,2
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	2.078,9	1.431,3	647,6
Wertpapierleihegeschäften			
Held to Maturity	-	15,4	-15,4
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	823,2	928,4	-105,2
Sonstige Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang			
Loans and Receivables	446,1	420,2	25,9
Held to Maturity	-	0,2	-0,2
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	222,8	607,1	-384,3
Gesamt	3.869,0	3.520,4	348,6

Im Zusammenhang mit übertragenen, nicht ausgebuchten Finanzinstrumenten wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 2,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,3 Mrd. Euro) passiviert.

75 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg

Patronatserklärungen abgegeben.

76 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deko-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekoBank als Mutterunternehmen – insgesamt 10 inländische (Vorjahr: 9) und unverändert 8 ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekoBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 11 strukturierte Unternehmen (Vorjahr: 11), die von der Deko-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 14 (Vorjahr: 15) verbundenen Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, sofern diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den Finanzanlagen (siehe Note [46]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Note [78]). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von Simulationsrechnungen. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (Note [44]).

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [71] „Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel“ sowie Note [73] bezüglich Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapiersicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivategeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [40]). Beschränkungen aufgrund von Schutzrechten nicht beherrschender Anteile liegen im Berichtsjahr nicht vor.

Auswirkungen von Änderungen des Anteilsbesitzes

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deko-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltenen Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht. Die Deko-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2014 aus dem Verlust der Beherrschung an dem strukturierten Unternehmen Deko Investors Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen Deko Infrastrukturkredit einen Gewinn in Höhe von 0,3 Mio. Euro im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value erfasst.

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekoBank hält Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und zwei assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S Pensionsmanagement GmbH und Dealis Fund Operations GmbH (Gemeinschaftsunternehmen) sowie die Beteiligung an der S Broker AG & Co. KG (assoziierte Unternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekoBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [78]) ersichtlich.

Sämtliche von der Deko-Gruppe gehaltenen Anteile an assoziierten Unternehmen sowie gemeinschaftlich geführten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden sind aufgrund des Beteiligungsbuchwerts und des anteiligen Ergebnisses für die Gruppe von untergeordneter Bedeutung.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher für sich einzeln betrachtet als unwesentlich eingestufte assoziierter- und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss

einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

Mio. €	Assoziierte Unternehmen		Gemeinschaftsunternehmen ¹⁾	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Beteiligungsbuchwerte	0,0	0,0	28,1	26,4
Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	–	–	2,3	3,4
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	–	–	–	–
Sonstiges Ergebnis	–	–	–	–
Gesamtergebnis²⁾	–	–	2,3	3,4

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2014 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

²⁾ Hierin nicht enthalten sind die im Zinsergebnis ausgewiesenen Ausschüttungen.

77 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Im Berichtsjahr 2014 wurden in der Gruppe erstmals die neuen Vorschriften des IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ umgesetzt. Neben einer Ausweitung der bisherigen Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen (Tochter-, assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen) verlangt der Standard nunmehr unter anderem neue Angaben zu Anteilen an strukturierten Unternehmen. Gemäß der Definition des IFRS 12 ist ein Unternehmen als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht. Hierbei differenziert IFRS 12 zwischen Angaben zu Anteilen an konsolidierten und Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einem eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das Nicht-Vorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit, ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung, ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Strukturierte Unternehmen werden innerhalb der Deka-Gruppe auf eine etwaige Konsolidierungspflicht nach den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen (siehe Note [5]) untersucht.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deka-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht-vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deka-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deka-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deka-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrentlohnvergütungen. Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzern-eigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen

(Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen der nicht gemäß IFRS 10 zu konsolidierenden Anteile (im Sinne von IFRS 12) an konzern-eigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 252,5 Mrd. Euro. Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deka-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deka-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS 12 Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht-strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credit-Bestands, die seit 2009 dem Nicht-Kerngeschäft zugeordnet sind und vermögenswährend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist beziehungsweise, die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der DekaBank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deka-Gruppe überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und im Bilanzposten „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva“ ausgewiesen. Damit werden Ergebnisentwicklungen in den Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeitigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deka-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deka-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste.

Mio. €	31.12.2014			
	Subordinated interest	Mezzanine interest	Senior interest	Most Senior interest
ABS				
Maximales Ausfallrisiko	–	3,0	10,0	1,1
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	26,7	–	–
CLO				
Maximales Ausfallrisiko	–	154,6	130,0	24,7
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	1.774,9	1.193,2	–	–
CMBS				
Maximales Ausfallrisiko	–	27,6	11,6	54,4
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	271,1	1.042,0	–	–
RMBS				
Maximales Ausfallrisiko	–	179,6	9,7	46,3
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	1.074,3	1.723,9	–	–
Structured Finance CDO				
Maximales Ausfallrisiko	–	–	1,8	–
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	15,0	35,0	–	–

¹⁾ Nominalwerte

Tatsächliche Nominal- oder Zinsausfälle in den gehaltenen Tranchen gab es im Berichtsjahr nicht. 93,4 Prozent des Portfolios (Ende 2013: 88,0 Prozent) wiesen dabei ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf, zudem waren im Berichtsjahr überwiegend Rating-Heraufstufungen zu verzeichnen. Der Länderschwerpunkt des verbliebenen Portfolios lag unverändert auf Westeuropa. Von den Verbriefungen betrafen zum Jahresende 82,3 Prozent den europäischen Markt. Nach aktuellen Erwartungen wird etwa die Hälfte der verbliebenen Verbriefungspositionen bis Ende 2018 getilgt oder ausgelaufen sein. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 23,4 Mrd. Euro.

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der DekaBank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur und Immobilienrisiken identifiziert. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten

Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypothesen sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des (mit) finanzierten Objekts herangezogen. Dieser beläuft sich auf 2,1 Mrd. Euro.

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko aus Verlusten im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

Mio. €	Investment-	Kreditgeschäft ¹⁾	Verbriefungs-
	fonds		gesellschaften
	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014
Aktiva			
Forderungen an Kunden	1.332,6	277,2	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	2.953,8	–	642,3
Finanzanlagen	–	5,3	12,8
Aktiva insgesamt	4.286,4	282,5	655,1
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.599,7	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	2.906,3	–	–
Passiva insgesamt	9.506,0	–	–
Eventual- und andere Verpflichtungen			
Unwiderrufliche Kreditzusagen	12,3	12,7	–
Sonstige Verpflichtungen	–	5,1	–
Eventual- und andere Verpflichtungen insgesamt	12,3	17,8	–
Maximales Verlustrisiko	4.286,4	282,5	655,1

¹⁾ Inklusiv Risikovorsorge.

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, wie beispielsweise Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen und gebildete Risikovorsorge wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Die im Geschäftsjahr 2014 erlittenen Verluste aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen belaufen sich auf 47,6 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zu Gunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten

Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsortätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deka-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten lagen zum 31. Dezember 2014 nicht vor.

78 Anteilsbesitzliste

Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315a HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Aked Vorratsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (ehemals: Gesellschaft für Mittelstandskreditfonds der Sparkassen-Finanzgruppe mbH)	100,00
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Grundstücksverwaltungsgesellschaft I (GbR), Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate Lending k.k., Tokio	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
DKC Deka Kommunal Consult GmbH, Düsseldorf	100,00
ExFin AG i. L., Zürich (ehemals: Deka(Swiss) Finanz AG)	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin	100,00
Roturo S.A., Luxemburg	100,00
VM Bank International S.A. i. L., Luxemburg	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,74 ¹⁾
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

¹⁾ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Fondsvermögen in %
A-DGZ-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 13-FONDS, Luxemburg	100,00
A-DKBankLUX1-FONDS, Luxemburg	100,00
A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
BG-Asset-Fonds, Berlin	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treasury Corporates-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main (ehemals: Deka Investors Investment AG mit TGV)	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Realkredit Klassik	37,53

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€ ¹⁾	Jahresergebnis in T€ ¹⁾
Gemeinschaftsunternehmen			
S PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	109.915,4	1.829,3
Dealis Fund Operations GmbH, Frankfurt am Main	49,90	19.474,3	4.203,2
Assoziierte Unternehmen			
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	30,64	28.066,0	259,1

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013.

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	20,00

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Datogon S.A., Luxemburg	100,00
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main (ehemals: Deka Investors Investment AG mit TGV)	100,00
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 01 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deutsche Landesbankenzentrale AG, Berlin	100,00
Europäisches Kommunalinstitut S.à.r.l., Luxemburg	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Perfeus S.A., Luxemburg	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

Name, Sitz	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital / Fonds- vermögen in %
Deka-BR 45, Frankfurt am Main	6,2	100,00
Deka-Institutionell Stiftungen; Frankfurt am Main	10,0	100,00
DekaLux-Institutionell Renten Europa, Luxemburg	40,8	100,00
Deka-Renten 3-7, Luxemburg	5,1	100,00
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	9,9	100,00
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF, München	9,1	99,83
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	21,1	99,37
Deka-DiscountStrategie 1/2016, Frankfurt am Main	14,5	97,13
MLIS Multi-Strategy Fund of UCITS Fund, Luxemburg	9,5	87,53
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, München	6,8	87,49
Deka-DiscountStrategie 12/2015, Frankfurt am Main	11,0	84,51
Deka-Global Renten High Income, Frankfurt am Main	36,7	81,17
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF, München	276,2	76,00
IFM Euroaktien, Luxemburg	8,8	72,37
Mix-Fonds: Select ChancePlus, Luxemburg	1,9	69,58
Deka MSCI Europe MC UCITS ETF, München	8,6	68,90
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF, München	10,0	68,00
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF, München	199,3	64,70
Deka-StrategieInvest, Frankfurt am Main	17,2	61,63
Deka DAX® ex Financials 30 UCITS ETF, München	50,3	58,43
RE-FundMaster, Frankfurt am Main	27,2	57,30
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF, München	10,6	54,17
Deka MSCI Japan UCITS ETF, München	17,5	52,80
Deka-Immobilien PremiumPlus - Private Banking, Luxemburg	71,7	51,70
Deka-RentSpezial HighYield 6/2020, Frankfurt am Main	59,3	50,24
Deka MSCI Japan MC UCITS ETF, München	4,9	42,41
Deka MDAX® UCITS ETF, München	114,5	36,20
IP Bond-Select P, Luxemburg	16,3	35,17
Mix-Fonds Haspa: ChancePlus, Luxemburg	1,7	34,13
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	158,2	33,94
Deka-Nachhaltigkeit Renten, Luxemburg	54,3	32,64
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF, München	41,2	30,03
Deka STOXX® Europe Strong Growth 20 UCITS ETF, München	5,3	29,17
Deka-RentSpezial High Income 9/2020, Frankfurt am Main	109,0	27,36
WestInvest TargetSelect Hotel, Düsseldorf	266,5	23,89
Deka-Zielfonds 2045-2049, Frankfurt am Main	3,5	23,43
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF, München	473,0	23,05
Deka-Nachhaltigkeit Balance, Luxemburg	29,4	20,59
Comtesse DTD Ltd., London	–	9,99 ¹⁾

¹⁾ Abweichende Stimmrechte 25,1 Prozent.

79 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deka-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekaBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deka-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekaBank als Mutterunternehmen. Die Vergütungen an die betreffenden Personen sind in der Note [81] aufgeführt.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die Verbindlichkeiten der Deka-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekaBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochtergesellschaften	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	45,0	45,1	0,2	0,3
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	5,6	6,2
Sonstige Aktiva	–	–	0,7	0,2
Summe Aktivposten	45,0	45,1	6,5	6,7
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	56,0	86,0	33,3	12,2
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	–	–	–	–
Summe Passivposten	56,0	86,0	33,3	12,2

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen/ Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	0,8	–	0,1	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	35,5	–	–
Sonstige Aktiva	1,9	3,5	0,1	0,3
Summe Aktivposten	2,7	39,0	0,2	0,3
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24,6	33,6	3,8	0,1
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	31,9	33,0	–	–
Summe Passivposten	56,5	66,6	3,8	0,1

80 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2014			2013		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.286	995	3.281	2.165	988	3.153
Teilzeit- und Aushilfskräfte	131	584	715	125	525	650
Gesamt	2.417	1.579	3.996	2.290	1.513	3.802

81 Bezüge der Organe

€	2014	2013	Veränderung
Bezüge aktiver Vorstandsmitglieder			
Kurzfristig fällige Leistungen	4.875.941	4.532.180	343.761
Verpflichtungsumfang aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Defined Benefit Obligation)	15.506.282	14.026.169	1.480.113
Verpflichtungsumfang aus pensionsähnlichen Zusagen	–	2.190.551	–2.190.551
Bezüge Verwaltungsratsmitglieder			
Kurzfristig fällige Leistungen	622.583	640.167	–17.584
Bezüge früherer Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebener			
Kurzfristig fällige Leistungen	227.500	1.357.792	–1.130.292
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2.525.552	2.748.044	–222.492
Verpflichtungsumfang aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Defined Benefit Obligation)	60.244.059	46.999.793	13.244.266
Verpflichtungsumfang aus pensionsähnlichen Zusagen	7.330.114	6.396.196	933.918

Die angegebenen kurzfristig fälligen Leistungen an Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr ausgezahlten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden den aktiven und früheren Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 3,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2,7 Mio. Euro) zugesagt. Variable Vergütungsbestandteile, die nicht im Jahr der Zusage zur Auszahlung kommen, sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung der Deka-Gruppe abhängig und werden erst in den auf das Zusagejahr folgenden drei Geschäftsjahren gewährt. Die gewährten nachhaltigen Vergütungsbestandteile sind mit einer Haltefrist von zwei Jahren versehen, nach deren Verstreichen sie ausgezahlt werden. Für die Bewertung der Nachhaltigkeit werden das ausschüttbare Ergebnis, der Unternehmenswert, das Wirtschaftliche Ergebnis, die Verbundleistung an Sparkassen, die Nettovertriebsleistung sowie der individuelle Erfolgsbeitrag der Vorstandsmitglieder herangezogen. Die kurzfristig fälligen Leistungen beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,7 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Davon entfallen auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,8 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Die laufenden Vergütungen an die Arbeitnehmervertreter, die außerhalb ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden den Pensionsrückstellungen für aktive Vorstände 1,9 Mio. Euro (Vorjahr: 1,5 Mio. Euro) und für frühere Vorstände unverändert 1,6 Mio. Euro zugeführt.

Dem versicherungsmathematisch ermittelten Gesamtverpflichtungsumfang von 75,8 Mio. Euro (Vorjahr: 61,0 Mio. Euro) der aktiven und früheren Vorstandsmitglieder stehen zum Bilanzstichtag rund 48,4 Mio. Euro (Vorjahr: 48,6 Mio. Euro) Planvermögen gegenüber.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

82 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	2014	2013	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	1,9	1,9	–
Andere Bestätigungsleistungen	0,6	0,5	0,1
Steuerberatungsleistungen	0,2	0,2	–
Sonstige Leistungen	0,4	1,6	–1,2
Gesamt	3,1	4,2	–1,1

83 Übrige sonstige Angaben

Der Konzernabschluss wird am 20. Februar 2015 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2015

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Rüdger



Dr. Danne



Müller



Dr. Stocker

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes 2014 (Anhang) zum Konzernabschluss – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 23. Februar 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski
Wirtschaftsprüfer

Fox
Wirtschaftsprüfer

„Deka

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 1105 23
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47-0
Telefax: (069) 71 47-13 76
www.dekabank.de

 **Finanzgruppe**

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₃-2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₃-2
Bilanz	F₁₃-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₃-4 – F₁₃-5
Kapitalflussrechnung	F₁₃-6 – F₁₃-7
Notes	F₁₃-8 – F₁₃-78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F₁₃-79

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Mio. €	Notes	2013	2012 ¹⁾	Veränderung	
Zinserträge		2.094,4	2.731,3	-636,9	-23,3 %
Zinsaufwendungen		1.791,7	2.397,1	-605,4	-25,3 %
Zinsergebnis	[30]	302,7	334,2	-31,5	-9,4 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	[15], [31], [43]	-26,7	-195,0	168,3	86,3 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		276,0	139,2	136,8	98,3 %
Provisionserträge		2.195,7	2.197,1	-1,4	-0,1 %
Provisionsaufwendungen		1.260,6	1.251,3	9,3	0,7 %
Provisionsergebnis	[32]	935,1	945,8	-10,7	-1,1 %
Handelsergebnis	[33]	235,2	367,3	-132,1	-36,0 %
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	[34]	151,7	-61,7	213,4	(> 300 %)
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	[35]	5,2	11,5	-6,3	-54,8 %
Ergebnis aus Finanzanlagen	[36]	10,2	5,2	5,0	96,2 %
Verwaltungsaufwand	[37]	895,4	904,7	-9,3	-1,0 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[38]	-200,4	-57,9	-142,5	-246,1 %
Jahresergebnis vor Steuern		517,6	444,7	72,9	16,4 %
Ertragsteuern	[39]	173,6	106,7	66,9	62,7 %
Zinsaufwendungen Atypisch stille Einlagen	[28], [61]	48,1	52,2	-4,1	-7,9 %
Konzernüberschuss		295,9	285,8	10,1	3,5 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o.A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		295,9	285,8	10,1	3,5 %
Erfolgsneutrale Veränderungen					
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Rücklage aus der Bewertung von Finanzinstrumenten Available for Sale	[62]	-0,6	-0,1	-0,5	(<- 300 %)
Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges	[62]	25,4	22,9	2,5	10,9 %
Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11], [62]	-1,1	0,3	-1,4	(<- 300 %)
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	[58]	-7,9	-7,2	-0,7	-9,7 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	[56], [62]	-6,2	-84,4	78,2	92,7 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	[49], [58]	2,0	26,7	-24,7	-92,5 %
Erfolgsneutrales Ergebnis		11,6	-41,8	53,4	127,8 %
Ergebnis der Periode nach IFRS		307,5	244,0	63,5	26,0 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o.A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		307,5	244,0	63,5	26,0 %

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [56].

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Mio. €	Notes	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[40]	527,3	3.387,7	-2.860,4	-84,4 %
Forderungen an Kreditinstitute	[14], [41]	30.727,7	32.335,6	-1.607,9	-5,0 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(3,5)	(367,4)	-363,9	-99,0 %
Forderungen an Kunden	[14], [42]	26.945,7	30.624,3	-3.678,6	-12,0 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(211,3)	(339,0)	-127,7	-37,7 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[16], [44]	53.063,6	58.100,6	-5.037,0	-8,7 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[73]	(8.634,3)	(11.169,6)	-2.535,3	-22,7 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [45]	234,6	431,2	-196,6	-45,6 %
Finanzanlagen	[18], [46]	3.819,7	4.225,7	-406,0	-9,6 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18]	(5,9)	(11,7)	-5,8	-49,6 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[73]	(547,5)	(734,4)	-186,9	-25,4 %
Immaterielle Vermögenswerte	[19], [47]	89,4	102,2	-12,8	-12,5 %
Sachanlagen	[20], [48]	30,8	32,3	-1,5	-4,6 %
Laufende Ertragsteueransprüche	[22], [49]	180,9	90,8	90,1	99,2 %
Latente Ertragsteueransprüche	[22], [49]	151,3	159,3	-8,0	-5,0 %
Sonstige Aktiva	[21], [50]	301,9	280,6	21,3	7,6 %
Summe der Aktiva		116.072,9	129.770,3	-13.697,4	-10,6 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[23], [51]	39.000,7	37.690,5	1.310,2	3,5 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[23], [52]	21.000,5	23.333,7	-2.333,2	-10,0 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[23], [53]	23.717,3	27.376,2	-3.658,9	-13,4 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[16], [54]	25.558,6	34.956,4	-9.397,8	-26,9 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [55]	200,2	363,4	-163,2	-44,9 %
Rückstellungen	[15], [24], [25], [43], [56], [57]	432,0	289,5	142,5	49,2 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	75,7	63,6	12,1	19,0 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	21,0	27,1	-6,1	-22,5 %
Sonstige Passiva	[26], [59]	836,9	784,5	52,4	6,7 %
Nachrangkapital	[27], [60]	1.409,6	1.314,8	94,8	7,2 %
Atypisch stille Einlagen	[28], [61]	52,4	52,4	0,0	0,0 %
Eigenkapital	[29], [62]	3.768,0	3.518,2	249,8	7,1 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	0,0	0,0 %
b) Kapitalrücklage		190,3	190,3	0,0	0,0 %
c) Gewinnrücklagen		3.365,0	3.126,8	238,2	7,6 %
d) Neubewertungsrücklage	[7], [9], [17], [18], [22], [62]	-49,8	-62,5	12,7	20,3 %
e) Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11]	12,1	13,2	-1,1	-8,3 %
f) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		58,7	58,7	0,0	0,0 %
g) Anteile im Fremdbesitz	[6]	0,0	0,0	0,0	o. A.
Summe der Passiva		116.072,9	129.770,3	-13.697,4	-10,6 %

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [56].

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Konzerngewinn/ -verlust
Mio. €				
Bestand zum 31.12.2011	191,7	190,3	2.899,4	67,5
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensions- verpflichtungen (retrospektive Anpassung)				
Bestand zum 01.01.2012	191,7	190,3	2.899,4	67,5
Konzernüberschuss				285,8
Erfolgsneutrales Ergebnis				
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	285,8
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen			0,3	
Einstellung in die Gewinnrücklagen			227,1	-227,1
Ausschüttung				-67,5
Bestand zum 31.12.2012¹⁾	191,7	190,3	3.126,8	58,7
Konzernüberschuss				295,9
Erfolgsneutrales Ergebnis				
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	295,9
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen			1,0	
Einstellung in die Gewinnrücklagen			237,2	-237,2
Ausschüttung				-58,7
Bestand zum 31.12.2013	191,7	190,3	3.365,0	58,7

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [56].

Neubewertungsrücklage				Rücklage aus der Währungs-umrechnung	Gesamt vor Fremdanteilen	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
Pensions-rückstellungen	Cashflow Hedges	Finanzinstrumente Available-for-Sale	Latente Steuern				
-	-33,1	1,3	10,2	12,9	3.340,2	-	3.340,2
1,8			-0,6		1,2	-	1,2
1,8	-33,1	1,3	9,6	12,9	3.341,4	-	3.341,4
					285,8		285,8
-84,4	22,9	-0,1	19,5	0,3	-41,8	-	-41,8
-84,4	22,9	-0,1	19,5	0,3	244,0	-	244,0
					0,3	-	0,3
					-		-
					-67,5		-67,5
-82,6	-10,2	1,2	29,1	13,2	3.518,2	-	3.518,2
					295,9		295,9
-6,2	25,4	-0,6	-5,9	-1,1	11,6		11,6
-6,2	25,4	-0,6	-5,9	-1,1	307,5	-	307,5
					1,0	-	1,0
					-		-
					-58,7		-58,7
-88,8	15,2	0,6	23,2	12,1	3.768,0	-	3.768,0

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾
Jahresüberschuss	295,9	285,8
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	16,7	193,3
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	23,1	31,1
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	172,2	40,6
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-5,2	-11,5
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	17,2	-918,8
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	-0,1	-1,9
+/- Sonstige Anpassungen	-715,4	-913,7
= Zwischensumme	-195,6	-1.295,1
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	1.408,0	7.212,4
+/- Forderungen an Kunden	3.612,7	740,5
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	4.360,4	-742,2
+/- Finanzanlagen	400,4	197,5
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	32,6	90,4
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.372,5	4.805,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-2.239,0	-1.100,5
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	-3.593,8	2.144,9
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-8.404,7	-9.433,2
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-98,2	-239,3
+ Erhaltene Zinsen	3.194,1	3.765,5
+ Erhaltene Dividenden	132,0	138,4
- Gezahlte Zinsen	-2.591,0	-2.844,6
- Ertragsteuerzahlungen	-255,8	-235,1
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-2.865,4	3.205,4
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	0,0	85,6
Beteiligungen	0,2	0,4
Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	0,0	1,7
Sachanlagen	0,1	0,2
Immateriellen Vermögenswerten	0,8	0,3
- Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	-4,1	0,0
Beteiligungen	0,0	-3,8
Immateriellen Vermögenswerten	-7,7	-16,1
Sachanlagen	-2,0	-2,5
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,5	3,8
- Auszahlungen für den Erwerb an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	-0,1	0,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-12,3	69,6
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-27,8	-35,6
- Gezahlte Dividenden	-58,7	-67,5
+ Mittelzufluss aus Nachrangkapital	102,8	0,0
- Mittelabfluss aus Nachrangkapital	0,0	-152,7
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	1,0	0,3
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	17,3	-255,5
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.860,4	3.019,5
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.387,7	368,2
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	527,3	3.387,7

¹⁾ Vorjahreszahlen angepasst, siehe Note [56].

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deko-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht dem Bilanzposten Barreserve (vergleiche dazu Note [40]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzern-Jahresüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position Sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragsteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital.

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Grundlagen der Rechnungslegung

Segmentberichterstattung

1	Erläuterung zur Segmentberichterstattung
2	Segmentierung nach Geschäftsfeldern
3	Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4	Allgemeine Angaben
5	Konsolidierungskreis
6	Konsolidierungsgrundsätze
7	Finanzinstrumente
8	Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente
9	Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen
10	Strukturierte Produkte
11	Währungsumrechnung
12	Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte
13	Bilanzierung von Leasingverhältnissen
14	Forderungen
15	Risikovorsorge im Kreditgeschäft
16	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva
17	Positive und Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten
18	Finanzanlagen
19	Immaterielle Vermögenswerte
20	Sachanlagen
21	Sonstige Aktiva
22	Ertragsteuern
23	Verbindlichkeiten
24	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
25	Sonstige Rückstellungen
26	Sonstige Passiva
27	Nachrangkapital
28	Atypisch stille Einlagen
29	Eigenkapital

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

30	Zinsergebnis
31	Risikovorsorge im Kreditgeschäft
32	Provisionsergebnis
33	Handelsergebnis
34	Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value
35	Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39
36	Ergebnis aus Finanzanlagen
37	Verwaltungsaufwand
38	Sonstiges betriebliches Ergebnis
39	Ertragsteuern

Erläuterungen zur Bilanz

40	Barreserve
41	Forderungen an Kreditinstitute
42	Forderungen an Kunden

43	Risikovorsorge im Kreditgeschäft
44	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva
45	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten
46	Finanzanlagen
47	Immaterielle Vermögenswerte
48	Sachanlagen
49	Ertragsteueransprüche
50	Sonstige Aktiva
51	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
52	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
53	Verbriefte Verbindlichkeiten
54	Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva
55	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten
56	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
57	Sonstige Rückstellungen
58	Ertragsteuerverpflichtungen
59	Sonstige Passiva
60	Nachrangkapital
61	Atypisch stille Einlagen
62	Eigenkapital

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

63	Buchwerte nach Bewertungskategorien
64	Ergebnis nach Bewertungskategorien
65	Fair-Value-Angaben
66	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
67	Kreditengagement in Staaten einzelner Länder des Euroraums
68	Derivative Geschäfte
69	Restlaufzeitgliederung

Sonstige Angaben

70	Eigenkapitalmanagement
71	Bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital
72	Eventual- und andere Verpflichtungen
73	Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte
74	Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente
75	Fremdwährungsvolumen
76	Patronatserklärung
77	Anteilsbesitzliste
78	Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen
79	Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
80	Bezüge der Organe
81	Abschlussprüferhonorare
82	Übrige sonstige Angaben

Versicherung des Vorstands

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315a HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Berichtswährung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Angaben wurden auf die nächste Million kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr 2013 wurden in der Deka-Gruppe nachfolgende neue beziehungsweise geänderte Rechnungslegungsvorschriften erstmals angewandt:

Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses – Darstellung von Posten des sonstigen Ergebnisses (OCI)“, die für Geschäftsjahre in Kraft traten, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen, wurden in der Gesamtergebnisrechnung entsprechend berücksichtigt. Die Änderungen erforderten eine Unterteilung der im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) dargestellten Posten innerhalb der Gesamtergebnisrechnung sowie der dazugehörigen Steuerbeträge in zwei Kategorien – in Abhängigkeit davon, ob sie in Folgeperioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können oder nicht. Die Vergleichsinformationen sind entsprechend angepasst worden.

Zum 1. Januar 2013 wurden in der Deka-Gruppe erstmals die neuen Vorschriften nach IAS 19 (2011) „Leistungen an Arbeitnehmer“ angewandt. Durch die Anwendung des geänderten IAS 19 (2011) entfällt insbesondere die bisher von der DekaBank angewandte Korridormethode zur Behandlung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste müssen nach den Vorschriften des geänderten IAS 19 (2011) im Jahr ihrer Entstehung über das erfolgsneutrale Ergebnis (OCI) im Eigenkapital erfasst werden und dürfen auch in den Folgejahren nicht mehr erfolgswirksam in die Gesamtergebnisrechnung umgebucht werden.

Des Weiteren sind nach dem geänderten IAS 19 (2011) im Fall der Deckung der Pensionsverpflichtung durch Planvermögen Nettozinskosten beziehungsweise Nettozinserträge zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um eine Verzinsung der Nettoschuld beziehungsweise des Nettovermögens (leistungsorientierte Verpflichtung abzüglich Fair Value des Planvermögens) unter Nutzung eines einheitlichen Zinssatzes. Diese Nettozinsgröße ersetzt den Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen sowie den erwarteten Ertrag aus Planvermögen. Zudem fordert IAS 19 (2011) die sofortige Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand sowie erweiterte Anhangangaben für leistungsorientierte Pläne. Die aus der retrospektiven Anwendung des IAS 19 (2011) resultierenden Auswirkungen sind im vorliegenden Konzernabschluss in Note [56] „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ dargestellt. Die Vergleichsangaben für 2012 wurden entsprechend angepasst.

Die Umsetzung der im Dezember 2011 veröffentlichten Änderungen an IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten“, die für Geschäftsjahre in Kraft traten, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Die in diesem Zusammenhang zusätzlich geforderten Anhangangaben sind im vorliegenden Konzernabschluss in Note [66] „Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden erstmals die Vorschriften des IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ umgesetzt. IFRS 13 definiert den Begriff des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) einheitlich über alle IFRS und führt die Vorschriften zur Ermittlung des Fair Value innerhalb der IFRS zusammen. Die neuen Vorschriften gestatten ausdrücklich, dass bei der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten auf Mittelkurse abgestellt werden kann, sofern diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen den Fair Value am besten widerspiegeln. In Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften des IFRS 13 wurden die neuen Vorschriften prospektiv angewendet. Entsprechend wurden keine Vorjahres-Vergleichsinformationen für neue beziehungsweise erweiterte Angaben, mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzwerte in der Überleitungsrechnung zur Entwicklung der Level 3 Finanzinstrumente, zur Verfügung gestellt. Die aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 13 resultierenden Effekte für die Gesamtergebnisrechnung und für die Bilanz sowie die mit IFRS 13 im Zusammenhang stehenden neuen beziehungsweise erweiterten Anhangangaben sind in Note [8] „Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente“ beziehungsweise Note [65] „Fair-Value-Angaben“ dargestellt.

Die weiteren im Geschäftsjahr 2013 erstmals verpflichtend anzuwendenden Änderungen der IFRS hatten keine beziehungsweise nur geringfügige Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen zu Standards und Interpretationen, die von der EU in europäisches Recht übernommen wurden und erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt:

Die Änderungen an IAS 32 „Finanzinstrumente Darstellung – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten“ wurden im Dezember 2011 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Konkretisierungen und zusätzliche Anwendungsleitlinien. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, in Kraft. Aus der Umsetzung der oben genannten Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

Im Mai 2013 veröffentlichte das IASB Änderungen an IAS 36 „Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht finanzielle Vermögenswerte“. Mit den Änderungen wird zum einen klargestellt, dass die aufgrund IFRS 13 eingeführten Angabevorschriften, den erzielbaren Betrag jeder zahlungsmittelgenerierenden Einheit (oder Gruppe von Einheiten) anzugeben, nur dann verlangt wird, wenn in der laufenden Berichtsperiode eine Wertminderung oder Wertaufholung erfasst wurde. Zum anderen wurden neue Angabepflichten eingeführt, die zu machen sind, wenn eine Wertminderung oder Wertaufholung eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit vorliegt und der erzielbare Betrag auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung bestimmt wurde. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, in Kraft. Aus der Umsetzung der geänderten Vorschriften werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

Das IASB hat im Juni 2013 Änderungen an IAS 39 „Novation von Derivaten und Fortführung von Hedge Accounting“ veröffentlicht. Hintergrund der Änderungen ist die Umsetzung der Clearingpflicht außerbörslich gehandelter standardisierter Derivatekontrakte über einen zentralen Kontrahenten. Die neuen Regelungen sehen vor, dass ein Wechsel der Vertragspartei eines Sicherungsinstruments zu einer zentralen Gegenpartei oder zu einem Mitglied einer zentralen Gegenpartei infolge rechtlicher und regulatorischer Anforderungen nicht zur Beendigung des ursprünglichen Sicherungsinstruments und somit nicht zur Auflösung einer bestehenden Hedge-Beziehung führt. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, in Kraft. Aus der Umsetzung der geänderten Vorschriften werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ beinhaltet die Regelungen zur Konsolidierung und ersetzt die entsprechenden Regelungen des bisherigen IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse“ sowie SIC 12 „Konsolidierung – Zweckgesellschaften“. Kern der Regelungen des IFRS 10 und damit die Basis der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die neue Definition von Beherrschung (Control). Nach IFRS 10 liegt Beherrschung dann vor, wenn drei Kriterien kumulativ erfüllt werden: Der Investor hat Entscheidungsmacht über die wesentlichen Aktivitäten des potenziellen Tochterunternehmens. Zusätzlich ist der Investor aufgrund seiner Beteiligung am potenziellen Tochterunternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt. Außerdem muss es dem Investor möglich sein, die Höhe dieser Rückflüsse zu beeinflussen. IFRS 10 ist für EU-IFRS-Anwender ab dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden. Der Konzern prüft gegenwärtig in einem gesonderten Projektvorhaben die möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Änderungen auf den Konzernabschluss.

Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ ersetzt IAS 31 „Anteile an Gemeinschaftsunternehmen“ sowie SIC 13 „Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen“ und regelt die Bilanzierung und Bewertung für zwei Arten von gemeinsamen Vereinbarungen: Gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen müssen nunmehr zwingend nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden, das Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung wurde eliminiert. Liegt hingegen eine gemeinschaftliche Tätigkeit vor, so sind Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen, sofern sie einem Unternehmen direkt zurechenbar sind, unmittelbar anteilig in dessen Konzernabschluss zu erfassen. IFRS 11 ist für EU-IFRS-Anwender ab dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden. Die Umsetzung der geänderten Vorschriften wird voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der neuen Standards IFRS 10 beziehungsweise IFRS 11 waren Änderungen an IAS 27 (2011) „Einzel- und Konzernabschlüsse“ beziehungsweise IAS 28 (2011) „Anteile an assoziierten Unternehmen“ erforderlich, die ebenfalls im Mai 2011 veröffentlicht wurden und auch ab dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden sind. Der geänderte sowie umbenannte IAS 27 (2011) „Einzelabschlüsse“ enthält nunmehr nur noch die Vorschriften, die auf separate Einzelabschlüsse anzuwenden sind. Die zwingende Anwendung der Equity-Methode auf Gemeinschaftsunternehmen erfolgt zukünftig gemäß den Vorschriften des entsprechend geänderten IAS 28 (2011), dessen Anwendungsbereich jetzt auf die

Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen ausgedehnt und in IAS 28 (2011) „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ umbenannt wurde. In diesem Zusammenhang gab es zudem Änderungen bezüglich der Klassifizierung von Unternehmen als Gemeinschaftsunternehmen.

Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ verlangt jährliche Angaben zur Art, zu Risiken und finanziellen Auswirkungen aus dem Engagement in Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (Zweckgesellschaften). IFRS 12 ist für EU-IFRS-Anwender ab dem 1. Januar 2014 verpflichtend anzuwenden.

Im Juni 2012 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 10-12 „Übergangslinien“. Die Änderungen beinhalten eine Klarstellung und zusätzliche Erleichterungen beim Übergang auf IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12. So werden angepasste Vergleichsinformationen lediglich für die vorhergehende Vergleichsperiode verlangt. Darüber hinaus entfällt im Zusammenhang mit Anhangangaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (structured entities) die Pflicht zur Angabe von Vergleichsinformationen für Perioden, die vor der Erstanwendung von IFRS 12 liegen.

Das IASB hat im November 2012 Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 in Bezug auf Investmentgesellschaften veröffentlicht. Die Änderungen enthalten eine Begriffsdefinition für Investmentgesellschaften und nehmen derartige Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich des IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“ aus. Investmentgesellschaften konsolidieren danach die von ihnen beherrschten Unternehmen nicht in ihrem IFRS-Konzernabschluss; dabei ist diese Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen nicht als Wahlrecht zu verstehen. Statt einer Vollkonsolidierung bewerten sie die zu Investitionszwecken gehaltenen Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert und erfassen periodische Wertschwankungen im Gewinn oder Verlust. Die Änderungen haben keine Auswirkungen für einen Konzernabschluss, der Investmentgesellschaften umfasst, sofern nicht die Konzernmutter selbst eine Investmentgesellschaft ist. Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

Ferner wurden vom IASB folgende für die Deka-Gruppe relevanten neue oder überarbeitete Standards veröffentlicht, die bislang noch nicht in europäisches Recht übernommen wurden und somit nicht anzuwenden waren:

Im November 2013 hat das IASB weitere Änderungen an IAS 19 „Leistungsorientierte Pläne: Leistungen an Arbeitnehmer“ veröffentlicht. Hintergrund der Änderungen ist die Berücksichtigung von Mitarbeiterbeiträgen im Rahmen leistungsorientierter Pensionszusagen. Die neuen Regelungen sehen bei der Berücksichtigung von Arbeitnehmerbeiträgen eine Vereinfachungsregelung für Arbeitnehmerbeiträge vor, die nicht an die Anzahl der Dienstjahre gekoppelt sind. In diesem Fall kann, unabhängig von der Planformel, der Dienstzeitaufwand der Periode reduziert werden, in der die korrespondierende Arbeitsleistung erbracht wird. Die neuen Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen, anzuwenden. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft.

Die im Mai 2013 vom IFRS Interpretation Committee veröffentlichte Interpretation IFRIC 21 „Abgaben“ beinhaltet Regelungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung von Verpflichtungen zur Zahlung öffentlicher Abgaben (wie beispielsweise die Bankenabgabe), die keine Abgaben im Sinne des IAS 12 „Ertragsteuern“ darstellen. Die Interpretation bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für Abgaben gemäß IAS 37 als auch auf die Bilanzierung entsprechender Verbindlichkeiten. Von öffentlichen Behörden erhobene Abgaben sind dann im Abschluss zu erfassen, sobald das der Abgabe zugrundeliegende verpflichtende Ereignis eintritt beziehungsweise ein der Abgabe zugrundeliegender festgelegter Schwellenwert erreicht wurde. Die Interpretation tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die neue Interpretation hat keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

Im Dezember 2013 hat das IASB im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprozesses (Annual Improvements Project 2010-2012 sowie Project 2011-2013) Änderungen an insgesamt elf bestehenden Standards veröffentlicht. Die Änderungen sind voraussichtlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen, anzuwenden, sofern nicht in einem der elf Standards etwas anderes bestimmt ist. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft.

IFRS 9 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ mit Regelungen zur Kategorisierung und zum Ansatz von Finanzinstrumenten wurde im November 2009 verabschiedet. Der Standard sah zwei Kategorien für die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten vor – die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Fair Value. Im Oktober 2010 wurde der IFRS 9 um Regelungen zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten und zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten erweitert. Mit Ausnahme der Regelungen für freiwillig zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten wurden die Vorschriften des IAS 39 unverändert übernommen. Im November 2012 hat das IASB einen Entwurf zur Änderung des IFRS 9, Finanzinstrumente (Klassifizierung und Bewertung: Begrenzte Änderungen an IFRS 9), veröffentlicht. Gemäß diesem Entwurf wird für Schuldinstrumente eine dritte Bewertungskategorie „Halten und Verkaufen“ eingeführt, welche die Bewertung dieser Instrumente zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) vorsieht.

Die neuen Regelungen zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte wurden im Standardentwurf zum neuen Wertminderungsmodell erwarteter Verluste im November 2009 vom IASB vorgestellt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wurden in 2011 und 2013 überarbeitet. Im März 2013 hat das IASB den neuen Standardentwurf „Finanzinstrumente: Erwartete Verluste infolge des Ausfallrisikos“ veröffentlicht, der einen 3-stufigen Ansatz zur Bildung der Risikovorsorge vorsieht.

Im Dezember 2010 veröffentlichte das IASB den Standardentwurf zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Dieser Standardentwurf wurde in 2012 überarbeitet. Im vierten Quartal 2013 hat das IASB die finalen Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen als weiteren Teil des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ verabschiedet.

Das IASB plant, den endgültigen Standard im ersten Halbjahr 2014 zu veröffentlichen. In der Sitzung am 21. November 2013 hat das IASB vorläufig entschieden, dass der IFRS 9 frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden sein wird, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Segmentberichterstattung

1 Erläuterung zur Segmentberichterstattung

Gemäß IFRS 8 basiert die Segmentberichterstattung auf dem „Management Approach“. Die Segmentinformationen werden entsprechend der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operating Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Diese Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da ein Ergebnis vor Steuern allerdings nur bedingt für eine interne Steuerung der Geschäftsfelder geeignet ist, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis seit 2007 auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Mit Wirkung zum 30. Juni 2013 hat die DekaBank ihre Organisationsstruktur im Rahmen der Transformation zum Wertpapierhaus der Sparkassen neu ausgerichtet. Das bisherige Geschäftsfeld Corporates & Markets wurde in die Geschäftsfelder Kapitalmarkt sowie Finanzierungen überführt, während das vormals dritte Teilgeschäftsfeld Treasury nunmehr Bestandteil der übergreifenden Banksteuerung ist. Die segmentbezogenen Zahlen des Vorjahres wurden entsprechend angepasst. Das Geschäftsfeld Wertpapiere entspricht dem bisherigen Geschäftsfeld Asset Management Kapitalmarkt und umfasst seit Jahresbeginn 2013 auch das Geschäft mit ETF-Indexfonds, während das Geschäftsfeld Immobilien deckungsgleich mit dem bisherigen Geschäftsfeld Asset Management Immobilien ist.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage sowie das zins- und deviseninduzierte Bewertungsergebnis aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Other Liabilities, die im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und für die in der internen Berichterstattung zusätzlich das Bewertungsergebnis erfasst wird. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des IAS 39 zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis steuerrelevante Effekte berücksichtigt.

Aufbauend auf der Definition des § 19 (1) KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressrisiken.

Die folgenden Segmente basieren grundsätzlich auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt werden. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert:

Wertpapiere

Im Segment Wertpapiere sind sämtliche Aktivitäten der Deka-Gruppe zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der kapitalmarktorientierten Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden stehen. Die Produktpalette umfasst neben Fonds und strukturierten Anlagekonzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken sämtliche wichtigen Assetklassen ab, die zum Teil mit Garantie-, Discount- und Bonusstrukturen kombiniert sind. Zur privaten Altersvorsorge werden fondsbasierte Riester- und Rürup-Produkte angeboten.

Das Segment beinhaltet zudem Advisory-, Management- und Vermögensverwaltungsmandate institutioneller Kunden sowie den Vertrieb Institutionelle Kunden. Seit Januar 2013 sind in diesem Segment auch die Aktivitäten mit börsennotierten ETF-Indexfonds integriert. Zudem sind die Master-KVG-Aktivitäten, über die institutionelle Kunden ihr verwaltetes Vermögen bei einer Investmentgesellschaft bündeln können, diesem Segment zugeordnet. Darüber hinaus werden die Serviceleistungen rund um das Investment-Depotgeschäft, die Fondsadministration sowie Leistungen der zentralen Fondsabwicklung im Segment Wertpapiere ausgewiesen.

Immobilien

Im Segment Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deka-Gruppe gebündelt. Es beinhaltet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-, Publikums- und Spezialfonds, Individuelle Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds sowie Immobilienkredit- und Infrastrukturkreditfonds. Daneben umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien, das Management dieser Vermögenswerte inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) sowie die Produktentwicklung der konzernweiten, immobilienbasierten Aktivitäten. Der Bereich Immobilienfinanzierung komplettiert als Kreditlieferant für das Asset Management das Leistungsspektrum um drittverwendungsfähige Finanzierungslösungen und bietet so für professionelle Immobilieninvestoren verschiedene Exitkanäle.

Kapitalmarkt

Das Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister der Sparkassen für die Kapitalmarktprodukte der DekaBank. Das Segment fokussiert sich auf kundeninduzierte Geschäfte zwischen Sparkassen, DekaBank und Kapitalverwaltungsgesellschaften und übernimmt hierbei die Brückenfunktion von den Kunden zu den Kapitalmärkten. Zur Auslastung der Plattform werden die Dienstleistungen auch ausgewählten Kunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe wie insbesondere Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen angeboten.

Finanzierungen

Im Segment Finanzierungen ist das Asset-Managementfähige Kreditgeschäft gebündelt. Das Kreditgeschäft umfasst das Management und die Produktinitiierung von Kreditfinanzierungen, zum Beispiel Handels-/Exportfinanzierungen, Öffentliche und Infrastrukturfinanzierungen, die für das Asset Management geeignet sind oder institutionelle Kundenbedarfe decken. Der Fokus liegt dabei auf Krediten, die an andere Banken oder institutionelle Investoren weitergereicht werden können. Des Weiteren ist das Segment Finanzierungen der zentrale Ansprechpartner für die Refinanzierung von Sparkassen.

Treasury

Der Zentralbereich Treasury ist als ehemaliges Teilgeschäftsfeld von Corporates & Markets nunmehr Bestandteil der übergreifenden Banksteuerung. Auch im zurückliegenden Jahr hat die gesamthafte Steuerung der Bankressourcen durch das Treasury vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen an Bedeutung gewonnen. Die Steuerung erstreckt sich auf die Marktpreisrisiken im Anlagebuch ebenso wie auf Liquidität und Refinanzierung der Deka-Gruppe. In seiner Rolle als zentraler Ressourcenmanager unterstützt das Treasury alle Geschäftsfelder. Das Treasury wird als eigenes Segment in der Segmentberichterstattung aufgeführt.

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den operativen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zuordenbar sind.

Nicht-Kerngeschäft

Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft gebündelt. Hier werden Verbriefungen und nicht mehr im Kerngeschäft betriebene Kreditgeschäfte gemanagt und vermögenswährend abgebaut.

2 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

	Wertpapiere		Immobilien		Kapitalmarkt		Finanzierungen	
	Wirtschaftliches Ergebnis							
Mio. €	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Zinsergebnis	45,7	46,8	76,5	83,8	27,7	40,5	96,6	110,7
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–	–	–1,6	–22,4	19,2	1,4	–46,3	–164,7
Provisionsergebnis	663,4	677,0	203,6	179,8	71,9	80,1	2,5	14,1
Finanzergebnis ²⁾	–19,0	1,8	–1,7	–14,7	239,2	303,7	–1,4	–9,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³⁾	–15,3	–6,8	0,6	–6,3	–66,8	0,6	0,1	0,3
Summe Erträge	674,8	718,8	277,4	220,2	291,2	426,3	51,5	–48,6
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	404,6	421,1	135,6	132,7	178,0	203,1	28,8	32,4
Restrukturierungsaufwendungen ³⁾	19,3	6,9	1,6	–0,4	2,1	0,6	–	–
Summe Aufwendungen	423,9	428,0	137,2	132,3	180,1	203,7	28,8	32,4
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	250,9	290,8	140,2	87,9	111,1⁴⁾	222,6	22,7	–81,0
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁴⁾	0,60	0,59	0,49	0,55	0,65	0,48	0,29	0,28
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁶⁾	513	453	195	216	397	336	291	382
Assets under Management	143.326	137.409	26.470	25.238	–	–	–	–
Brutto-Kreditvolumen	6.215	6.173	6.102	7.716	82.032	93.627	20.597	23.265

¹⁾ Unter Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis und Gesamtrisiko.

²⁾ Darin sind das Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Handelsbuch-Bestände), das Ergebnis aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Bankbuch-Bestände), das Ergebnis aus übrigen Finanzanlagen sowie das Ergebnis aus dem Rückwerb eigener Emissionen enthalten. Zudem ist hierin die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in Höhe von 5,9 Mio. Euro (Vorjahr: 5,2 Mio. Euro) enthalten.

³⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen werden in der Segmentberichterstattung gesondert ausgewiesen, anstelle wie im Konzernabschluss im Sonstigen betrieblichen Ergebnis.

⁴⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Assets under Management eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Assets under Management setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETF-Indexfonds) der Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil im fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Advisory aus Masterfonds.

Bei den Assets under Management handelt es sich um verwaltete Kundengelder. In den Assets under Management sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,1 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für neu aufgelegte Fonds.

Bei den steuerungsrelevanten Effekten handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfasst werden können.

Die steuerungsrelevanten Effekte wurden in Höhe von –80,0 Mio. Euro erstmals zum Stichtag 30. Juni 2012 berücksichtigt. Diese wurden zum Jahresende 2012 auf –55,0 Mio. Euro reduziert und im ersten Halbjahr 2013 vollständig zurückgeführt. Zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, wurde im Berichtszeitraum ein pauschaler Vorsorgebetrag für die steuerungsrelevanten Effekte in Höhe von –67,6 Mio. Euro gebildet. Somit beträgt der Ergebniseffekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis –12,6 Mio. Euro im Berichtsjahr 2013. Davon entfallen –17,6 Mio. Euro auf das Segment Kapitalmarkt. Zudem werden unter Sonstiges per saldo 5,0 Mio. Euro ausgewiesen.

Treasury		Sonstiges ¹⁾		Kerngeschäft insgesamt		Nicht-Kerngeschäft		Konzern		Überleitung		Konzern	
Wirtschaftliches Ergebnis												IFRS-Ergebnis vor Steuern	
2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
94,5	113,1	-0,2	0,4	340,8	395,3	34,7	35,8	375,5	431,1	-72,8	-96,9	302,7	334,2
-	-	-	-	-28,7	-185,7	1,8	-9,2	-26,9	-194,9	0,2	-0,1	-26,7	-195,0
-4,4	-5,6	0,2	-	937,2	945,4	-0,1	0,7	937,1	946,1	-2,0	-0,3	935,1	945,8
-9,4	-3,5	46,5 ⁶⁾	-76,8 ⁶⁾	254,2	201,5	54,8	78,7	309,0	280,2	93,3	42,1	402,3	322,3
0,4	0,5	-77,5	-16,4	-158,5	-28,1	-	-	-158,5	-28,1	-2,6	-21,2	-161,1	-49,3
81,1	104,5	-31,0	-92,8	1.345,0	1.328,4	91,2	106,0	1.436,2	1.434,4	16,1	-76,4	1.452,3	1.358,0
35,4	41,8	108,9	70,5	891,3	901,6	4,1	4,9	895,4	906,5	-	-1,8 ⁷⁾	895,4	904,7 ⁷⁾
0,3	-	16,0	1,5	39,3	8,6	-	-	39,3	8,6	-	-	39,3	8,6
35,7	41,8	124,9	72,0	930,6	910,2	4,1	4,9	934,7	915,1	-	-1,8	934,7	913,3
45,4	62,7	-155,9	-164,8	414,4	418,2	87,1	101,1	501,5	519,3	16,1	-74,6	517,6	444,7
0,44	0,40	-	-	0,65	0,60	0,05	0,04	0,61	0,56				
701	678	-	-	2.075	2.040	333	404	2.349	2.345				
-	-	-	-	169.796	162.647	-	-	169.796	162.647				
21.872	22.379	83 ⁹⁾	92 ⁹⁾	136.901	153.252	3.025	4.313	139.926	157.565				

⁵⁾ Hierin enthalten sind Sondereffekte in Höhe von -69,9 Mio. Euro, im Wesentlichen eine Wertberichtigungsauflösung, Bildungen von Rückstellungen, ein pauschaler Vorsorgebetrag für potenzielle Risiken sowie Aufwendungen im Rahmen des Erwerbs des kundenbezogenen Kapitalmarktgeschäfts der LBB.

⁶⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerungsrelevanten Effekten per saldo von 5,0 Mio. Euro (Vorjahr: -55,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

⁷⁾ Vorjahresangabe wurde aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

⁸⁾ Value-at-Risk im Liquidationsansatz mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer jeweils per 31. Dezember. Aufgrund der zwischen den Segmenten (inklusive Sonstiges und Nicht-Kerngeschäft) innerhalb des Marktpreisrisikos berücksichtigten Diversifikation ergibt sich das Risiko des Kerngeschäfts und das Risiko der Deka-Gruppe nicht additiv.

⁹⁾ Im Brutto-Kreditvolumen werden die Beteiligungen nicht den jeweiligen Segmenten zugeordnet, sondern separat unter Sonstiges dargestellt.

Überleitung der Segmentergebnisse auf den Konzernabschluss

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr -16,1 Mio. Euro (Vorjahr: 74,6 Mio. Euro).

Das nicht erfolgswirksame Bewertungsergebnis betrug im Geschäftsjahr -34,3 Mio. Euro (Vorjahr: 56,1 Mio. Euro). Davon entfallen 36,4 Mio. Euro (Vorjahr: 82,2 Mio. Euro) auf zins- und deviseninduzierte Bewertungsergebnisse aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft, -58,1 Mio. Euro (Vorjahr: 28,9 Mio. Euro) auf Wertpapiere der Kategorie Held to Maturity, denen im IFRS-Ergebnis vor Steuern Bewertungsergebnisse aus entsprechenden Zinsswaps gegenüberstehen, sowie -12,6 Mio. Euro (Vorjahr: -55,0 Mio. Euro) aus der Berücksichtigung von steuerungsrelevanten Effekten.

Die Bank sichert zudem zukünftige Kreditmargen von fest- und variabel verzinslichen Fremdwährungskrediten (Originärposition) gegen Währungsschwankungen ab. Für die ökonomisch bestehenden Sicherungsbeziehungen werden die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für Cashflow Hedges angewendet. Das Bewertungsergebnis der Sicherungsinstrumente in Höhe von 25,4 Mio. Euro (Vorjahr: 22,9 Mio. Euro) wird entsprechend erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage und damit als Bestandteil des Wirtschaftlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ebenfalls im Wirtschaftlichen Ergebnis wird die Veränderung der Neubewertungsrücklage auf Available-for-Sale-Bestände in Höhe von -0,7 Mio. Euro (Vorjahr: -0,1 Mio. Euro) erfasst.

Bei den weiteren in der Reconciliation-Spalte aufgeführten Überleitungsbeträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 73,7 Mio. Euro (Vorjahr: 98,7 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstiges Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückerwerb eigener Emissionen.

3 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Konzern insgesamt	
	2013	2012 ¹⁾	2013	2012	2013	2012	2013	2012 ¹⁾
Erträge	1.082,3	946,9	364,3	401,4	5,7	9,7	1.452,3	1.358,0
Ergebnis vor Steuern	343,1	241,1	189,4	211,2	-14,9	-7,6	517,6	444,7
Langfristiges Segmentvermögen ²⁾	116,9	130,5	3,0	3,1	0,3	0,9	120,2	134,5

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

²⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Methoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewandt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendige Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard bestmöglich (Best Estimate), werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Schätzungsunsicherheiten ergeben sich unter anderem im Zusammenhang mit der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, dem Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- und Firmenwert sowie den Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen. Sofern Schätzungen in größerem Umfang erforderlich waren, werden die getroffenen Annahmen bei der Erläuterung der entsprechenden Posten im Folgenden ausführlich dargelegt.

Angaben gemäß IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, werden mit Ausnahme der Restlaufzeitengliederung (Note [69]) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts dargestellt.

5 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind – neben der DekaBank als Mutterunternehmen – insgesamt 10 inländische (Vorjahr: 11) und unverändert 8 ausländische Gesellschaften einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt mehr als 50,0 Prozent der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 8 (Vorjahr: 9) Spezialfonds sowie unverändert einen Publikumsfonds, die im Sinne von SIC 12 beherrscht werden. Die Zahl der Spezialfonds wurde im Berichtszeitraum durch eine Fondsfusion reduziert, wesentliche Ergebnisauswirkungen haben sich hieraus nicht ergeben.

Auf die Einbeziehung von 16 (Vorjahr: 17) Unternehmen, an denen die DekaBank mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wurde verzichtet. Sie sind für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung. Die Anteile an diesen Unternehmen werden unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Publikumsfonds werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss nicht konsolidiert. Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erfolgt anhand von Simulationsrechnungen. Die Anteile von nicht konsolidierten Publikumsfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva.

Die Beteiligungen an der S Broker AG & Co. KG und der Dealis Fund Operations GmbH (assoziierte Unternehmen) sowie die Beteiligung an der S PensionsManagement GmbH (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und Fonds sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Unternehmen und Beteiligungen sind aus der Anteilsbesitzliste (Note [77]) ersichtlich.

Nach dem Bilanzstichtag (Erwerbszeitpunkt 1. Januar 2014) hat die DekaBank 100,0 Prozent der Anteile und Stimmrechtsanteile der Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) in Berlin erworben. Die LBB-INVEST gehört zu den mittelgroßen deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften und verwaltet sowohl Publikumsfonds für Privatanleger als auch Spezial-Sondervermögen für institutionelle Investoren. Die Gesellschaft verwaltet Assets under Management von über 11 Mrd. Euro und wird diese auch weiterhin unter eigenem Namen fortführen. Der Erwerb dient der Stärkung der DekaBank als Wertpapierhaus der Sparkassen gegenüber privaten und institutionellen Kunden und verbessert die Marktanteile der Deka-Gruppe im Fondsgeschäft.

Zum Erwerbszeitpunkt wurde ein in bar entrichteter Kaufpreis geleistet. Im Kaufvertrag wurde eine bedingte Kaufpreiszahlung vereinbart, die an die künftige Entwicklung der Assets under Management in den Jahren 2014 bis 2017 gebunden ist. Die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Angaben zur Kaufpreisallokation und weitere akquisitionsbezogene Informationen sind demzufolge im vorliegenden Konzernabschluss nicht enthalten. Eine Angabe der detaillierten Informationen zu diesem Unternehmenszusammenschluss wird zum Zwischenabschluss per 30. Juni 2014 erfolgen.

6 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder anderweitig die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmen und somit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, um Nutzen aus deren Tätigkeiten zu ziehen. Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern die Stimmrechtsmehrheit oder einen beherrschenden Einfluss erlangt.

Die Konsolidierung der Tochtergesellschaften und Fonds erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (vergleiche dazu Note [47]). Der Anteil Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der im Mehrheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaften der Bank wird im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht des Konzerns Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Konsolidierungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

7 Finanzinstrumente

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IAS 39 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind. Ferner werden finanzielle Vermögenswerte ausgebucht, wenn die Kontrolle beziehungsweise Verfügungsmacht übertragen wurde und die Chancen und Risiken aus den finanziellen Vermögenswerten nicht im Wesentlichen zurückbehalten wurden. Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welchen Kategorien nach IAS 39 sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden:

Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Designated at Fair Value). Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Held for Trading werden zum einen die Finanzinstrumente klassifiziert, die mit der Absicht erworben wurden, Gewinne aus kurzfristigen Schwankungen des Preises oder aus der Händlermarge zu erzielen. Zum anderen gehören Derivate, soweit sie nicht Sicherungsinstrumente sind, in diese Subkategorie.

Die Subkategorie Designated at Fair Value ergibt sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IAS 39. In diese Subkategorie werden jene finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für Finanzinstrumente zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt. Diese Finanzinstrumente werden ebenfalls zum Zeitpunkt ihres Erwerbs der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet.

Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Als Loans and Receivables sind alle nicht-derivativen Finanzinstrumente zu klassifizieren, die mit festen oder bestimm- baren Zahlungen ausgestattet und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Finanzinstrumente bei Zugang nicht den Kategorien Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss oder Available for Sale zugeordnet werden. Loans and Receivables sind mit fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Loans and Receivables auf Werthaltigkeit geprüft. Entsprechend werden gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [15]). Im Falle einer Wertaufholung erfolgt diese erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten.

Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale beinhaltet alle nicht-derivativen Finanzinstrumente, die nicht bereits anderen Kategorien zugeordnet wurden. Finanzinstrumente des Available-for-Sale-Bestands sind mit dem Fair Value zu bewerten. Das Bewertungsergebnis wird im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Bei bonitätsinduzierten Wertminderungen (Impairment) beziehungsweise bei Realisierung von Bewertungsergebnissen wird der zuvor im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Erfasste Wertminderungen werden bei anschließender Wertaufholung bei Schuldtiteln erfolgswirksam und bei Eigenkapitalinstrumen- ten im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Wertpapiere der Kategorie Available for Sale werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (Held to Maturity)

Besitzen finanzielle Vermögenswerte feste oder bestimmbare Zahlungen sowie eine feste Laufzeit, können sie grund- sätzlich der Kategorie Held to Maturity zugeordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Finanzinstrumente mit der Absicht und der Fähigkeit erworben wurden, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Held-to-Maturity-Vermögenswerte sind zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Other Liabilities beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in at Fair Value through Profit or Loss designiert werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) bilanziert.

Kreditzusagen, deren resultierende Kreditforderungen zum Verkauf bestimmt sind beziehungsweise für die die Fair-Value-Option ausgeübt werden soll, werden nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Alle anderen Kreditzusagen werden entsprechend den Vorschriften des IAS 37 außerbilanziell erfasst. Ist aufgrund der durchgeführten Bonitätsanalysen davon auszugehen, dass ein Ausfall des Kreditnehmers wahrscheinlich ist, werden Kreditrückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet.

Finanzgarantien werden sowohl beim erstmaligen Ansatz als auch in der Folgebewertung in Übereinstimmung mit IAS 39.47(c) nach der Nettomethode bilanziert. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die Finanzgarantie zum Fair Value bilanziert, der sich aus dem Barwert der erwarteten übernommenen Leistungsverpflichtungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Entgelte zusammensetzt. Dieser ist bei marktgerechter Konditionsgestaltung in der Regel null.

8 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen des Managements in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung des Managements. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den neuen Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird weiterhin eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (bid-ask adjustments) berücksichtigt. Für die übrigen Finanzinstrumente wurden die in Vorjahren berücksichtigten Bewertungsanpassungen nicht mehr vorgenommen. Dies führt im Berichtsjahr zu einem positiven Effekt auf das erfolgswirksame Periodenergebnis in Höhe von 27,6 Mio. Euro.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Value Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Value Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, sofern diese nicht bereits an anderer Stelle im Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung auf Basis der Einzelpositionen.

Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Der Fair Value ist daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der bei unmittelbarer Veräußerung oder Glattstellung des Finanzinstruments nicht notwendigerweise realisiert werden könnte.

9 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Nach den Vorschriften des IAS 39 werden Derivate grundsätzlich als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert und zum Fair Value bewertet. Das Bewertungs- und Zinsergebnis wird im Handelsergebnis ausgewiesen. Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 (Hedge Accounting) bilanziert werden. Derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der ökonomischen Absicherung eingesetzt werden und die Anforderungen des IAS 39 (Hedge Accounting) nicht erfüllen, werden analog zu den zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten als zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesen. Das Zinsergebnis der ökonomischen Sicherungsgeschäfte wird analog zu den Zinsen der Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) im Posten Zinsergebnis ausgewiesen. Bewertungsergebnisse aus ökonomischen Sicherungsderivaten werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value berücksichtigt.

Um Hedge Accounting anwenden zu können, müssen die Sicherungsbeziehungen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IAS 39 den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Ein Sicherungszusammenhang gilt als effektiv, wenn während der gesamten Dauer der Sicherungsbeziehung das Verhältnis der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit ermittelt werden.

Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements setzt die DekaBank Fair Value Hedges im Sinne des IAS 39 ein. Als Sicherungsinstrumente werden im Wesentlichen Zinsswaps designiert, die zur Besicherung des Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäfts gegen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen wurden und die den Anforderungen des Hedge Accounting genügen. Als Sicherungszusammenhänge werden ausschließlich Microhedges designiert, wobei die Sicherungsinstrumente einem oder mehreren gleichartigen Grundgeschäften gegenüberstehen können.

Bei Fair Value Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfasst. Die zur Absicherung eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen von Fair Value Hedges wird grundsätzlich mittels Regressionsanalyse täglich überwacht. Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, wird sie aufgelöst. Die prospektive Effektivitätsmessung erfolgt anhand der Critical-Term-Match-Methode.

Daneben wendet die Deka-Gruppe die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting an. Gegenstand der Cashflow Hedges sind zukünftig ergebniswirksame Cashflows von Fremdwährungskrediten, die gegen Währungsrisiken abgesichert wurden. Als Sicherungsinstrumente werden Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps designiert.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats über das erfolgsneutrale Ergebnis (OCI) im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) erfasst. In der Bilanz werden die Sicherungsinstrumente als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten zukünftigen Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehungen entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

Zur prospektiven Effektivitätsmessung dient ein tägliches Reporting, welches die erwarteten zukünftigen Cashflows aus den Grundgeschäften den Cashflows der Sicherungsgeschäfte gegenüberstellt. Der Cashflow Hedge gilt als effektiv, wenn die zukünftig auftretenden Cashflows der abgesicherten Geschäfte mindestens die Cashflows der Sicherungsgeschäfte kompensieren. Ändern sich die zukünftigen Cashflows (zum Beispiel durch Sondertilgungen, Zinszahlungstermine der Kredite), erfolgt eine unmittelbare Anpassung des Hedge und damit die Sicherstellung einer taggleichen Effektivität. Für den retrospektiven Nachweis der Effektivität wird monatlich überprüft, ob die tatsächlich vereinnahmten Cashflows den erwarteten Cashflows aus der ursprünglichen Absicherung entsprechen.

10 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Gemäß IAS 39 sind eingebettete Derivate für Bilanzierungszwecke unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet,
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine eindeutige und enge Beziehung zu denen des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

In der Deka-Gruppe werden trennungspflichtige finanzielle Vermögenswerte in der Kategorie Designated at Fair Value erfasst und in der Bilanz unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva ausgewiesen. Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Bankbuch-Bestände vor. Strukturierte Handelsemissionen werden als Held for Trading kategorisiert. Es liegt somit keine Trennungspflicht vor.

11 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deko-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nicht-monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht-monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht-monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet. Das Ergebnis aus der Währungsumrechnung wird erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis (für die Portfolios des Handelsbuchs) beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value (für die Portfolios des Bankbuchs) erfasst. Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich mit dem Kassamittelkurs des Tags umgerechnet, an dem sie erfolgswirksam werden.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

12 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deko-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Kategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger weiterveräußert oder weiterverpfändet werden. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva ausgewiesen.

Soweit Geschäfte zu Handelszwecken abgeschlossen wurden, werden Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und aus Wertpapierleihegeschäften im Handelsergebnis ausgewiesen. Bei Anwendung der Fair-Value-Option erfolgt der Ausweis im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value.

13 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Deko-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deko-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deko-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden als Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Leasingverhältnisse, in denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

14 Forderungen

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäfte werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Gemäß IAS 39 erfolgt eine Kategorisierung der Forderungen als Loans and Receivables (vergleiche dazu auch Note [7]). Als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Risikovorsorge in der Bilanz ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinszahlungen und dem Abgang von Forderungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen, abgesehen von Zinszahlungen für zu Handelszwecken bestehende Forderungen (für Portfolios des Handelsbuchs), hier erfolgt der Ausweis im Handelsergebnis. Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

15 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wird aktivisch abgesetzt. Für Bürgschaften und Avale werden Rückstellungen für das Kreditgeschäft gebildet.

Falls Zweifel an der Einbringlichkeit einer Forderung bestehen, wird diesen durch die Bildung von Risikovorsorge Rechnung getragen. Sind weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, wird eine Forderung als uneinbringlich klassifiziert. Eine uneinbringliche, bereits wertberichtigte Forderung wird durch Verbrauch der Risikovorsorge ausgebucht. Besteht für eine solche Forderung keine Einzelwertberichtigung, wird sie direkt ergebniswirksam abgeschrieben. Direktabschreibungen werden auch dann vorgenommen, wenn die Bank auf Teile einer nicht wertberichtigten Forderung verzichtet beziehungsweise eine Forderung verkauft wird und der Kaufpreis unter dem Buchwert der Forderung liegt.

Kreditforderungen werden einzeln auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment). Bei festgestellten Wertminderungen werden Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet. Bei nicht einzelwertberichtigten Forderungen wird dem Ausfallrisiko durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen Rechnung getragen. Die Bildung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen erfolgt in der Deka-Gruppe nicht.

Einzelwertberichtigungen werden zur Berücksichtigung akuter Adressenausfallrisiken gebildet, wenn es aufgrund der Erfüllung von Impairment-Kriterien wahrscheinlich ist, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Potenzielle Wertminderungen werden unter anderem aufgrund der folgenden Tatsachen angenommen:

- Zahlungsverzug von länger als 90 Tagen;
- Stundung oder Verzicht von Zahlungsverpflichtungen;
- Einleitung von Zwangsmaßnahmen;
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
- Beantragung beziehungsweise Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- Sanierungsmaßnahmen sind gescheitert.

Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert einer Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme (erzielbarer Betrag) diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz unter Berücksichtigung des Fair Value der Sicherheiten.

Da die Ermittlung der Einzelrisikovorsorge auf der Verbarwertung der geschätzten künftigen Zahlungsströme basiert, ergibt sich bei unveränderten Zahlungserwartungen ein Effekt aus der Barwertveränderung (Unwinding) zum folgenden Stichtag. Gemäß IAS 39 AG 93 ist die Barwertveränderung als Zinsertrag in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Sofern die Zinszahlungen aus wertberichtigten Krediten erfolgen, werden diese im Zinsergebnis ausgewiesen. Aufgrund der unwesentlichen Differenz zwischen der Barwertveränderung und den tatsächlich vereinnahmten Nominalzinsen wird auf die erfolgswirksame Erfassung von Zinserträgen aus Unwinding in der Gesamtergebnisrechnung verzichtet.

In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kredit- und Wertpapierportfolio wider. Die Bemessungsgrundlage enthält Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigungen erfolgt unter Berücksichtigung von Kreditnehmer-Ratings, historischer Kontrahenten-Ausfallerfahrungen sowie der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung (Expected Loss).

Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken basieren unter anderem auf einem internen Ratingsystem, das aktuelle und historische wirtschaftliche, politische und weitere Daten mit einbezieht und Länder nach Risikoprofilen einstuft. Bei der Festlegung der Wertberichtigungsätze werden die Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen berücksichtigt.

Wertminderungen werden aufwandswirksam durch Wertberichtigungen oder Direktabschreibungen erfasst. Auflösungen von Wertberichtigungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst. Der Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung erfolgt im Posten Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

Bei der DekaBank wurden Verbriefungstitel überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und werden entsprechend erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Verbriefungstitel, die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind, werden regelmäßig auf dauerhafte Wertminderung (Impairment) untersucht. Verbriefungen sind seit 2009 dem Nicht-Kerngeschäft zugeordnet und werden vermögenswährend abgebaut. Zum Bilanzstichtag liegen keine Hinweise auf eine Wertminderung vor.

16 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Handelsbestand (Held for Trading)

Unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die mit Handelsabsicht erworben beziehungsweise begeben wurden. Sämtliche Finanzinstrumente dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Bei Derivaten mit ausstehenden Prämienzahlungen wird der Barwert der Prämie mit dem Marktwert des Derivats saldiert. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden marktgängige Bewertungsverfahren (insbesondere Barwertmethode und Optionspreismodelle) zur Ermittlung des Bilanzwerts herangezogen. Nicht realisierte Bewertungsergebnisse sowie realisierte Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst. Ebenfalls im Handelsergebnis werden Zins- und Dividenderträge, Refinanzierungsaufwendungen sowie Provisionen für Handelsgeschäfte ausgewiesen.

Zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bestimmt (Designated at Fair Value)

Unter den Zum Fair Value bilanzierten Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden ferner Finanzinstrumente ausgewiesen, die beim erstmaligen Ansatz in die Subkategorie Designated at Fair Value klassifiziert wurden. Derivative Finanzinstrumente aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, werden ebenfalls in dieser Subkategorie ausgewiesen. Effekte aus Fair-Value-Änderungen werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value erfasst. Zins- und Dividenderträge werden ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge im Zinsergebnis ausgewiesen.

17 Positive und Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne von IAS 39 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfolgswirksam erfasst.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats im erfolgsneutralen Ergebnis (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden.

18 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen ausgewiesen.

Der Posten Finanzanlagen umfasst Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale. Als Loans and Receivables oder Held to Maturity ausgewiesene Wertpapiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale werden mit ihrem Fair Value bilanziert. Die Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen, für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden in Übereinstimmung mit IAS 39.46c mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erträge aus Schuldverschreibungen, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, sowie Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht konsolidierten Anteilen an verbundenen Unternehmen werden im Zinsergebnis berücksichtigt. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale werden nach Berücksichtigung latenter Steuern direkt im Eigenkapital in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Finanzanlagen werden regelmäßig einem Impairment-Test unterzogen. Eine potenzielle Wertminderung bei handelbaren Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale liegt grundsätzlich vor, wenn aufgrund der Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Marktwert eines Wertpapiers zum Stichtag signifikant unter seine Anschaffungskosten gesunken ist beziehungsweise wenn das Absinken des Marktwerts dauerhaft ist.

Liegt eine Wertminderung vor, ist eine Wertberichtigung unter Berücksichtigung von erwarteten Zahlungsströmen aus werthaltigen Sicherheiten (Garantien, Credit Default Swaps usw.) zu bilden. Wertminderungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Sind die Gründe für eine zuvor gebildete Wertberichtigung entfallen, ist bei Schuldinstrumenten eine Wertaufholung vorzunehmen. Auch Wertaufholungen bei Fremdkapitaltiteln sind erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen zu berücksichtigen. Hingegen sind Wertaufholungen aus Available-for-Sale-Eigenkapitalinstrumenten erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Wird im Ergebnis eines Impairment-Tests festgestellt, dass die Bildung einer Einzelwertberichtigung nicht erforderlich ist, sind die entsprechenden Finanzanlagen der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in der Bemessungsgrundlage für die Portfoliowertberichtigungen zu berücksichtigen. Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Finanzanlagen werden analog den Krediten nach der Expected-Loss-Methode ermittelt. Auf Finanzanlagen der Kategorie Available for Sale werden keine Portfoliowertberichtigungen gebildet.

Die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben. Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf der Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

19 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden neben selbst erstellter und erworbener Software insbesondere erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte ausgewiesen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter.

Die selbst erstellte oder erworbene Software wird wie im Vorjahr grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen für immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

20 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung insbesondere im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst. Die Sachanlagen werden analog zum Vorjahr – entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer – linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	33 – 50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 – 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

21 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

22 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbsteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

23 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden, soweit sie der Kategorie Other Liabilities zugeordnet sind, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Verbindlichkeiten der Kategorie at Fair Value through Profit or Loss werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

24 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deka-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden im Konzern gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter jährlich bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoschuld (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoschuld (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoschuld (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Fondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e.V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem pro Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand und Übergangszahlungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Die Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e.V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

25 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

26 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Abgrenzungen (Accruals) sowie Verpflichtungen ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die negativen Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Passiva ausgewiesen.

27 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die aufsichtsrechtlich und im Sinne des KWG als haftendes Eigenkapital anerkannten stillen Einlagen sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge im Sinne des IAS 39 gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert sind, werden zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen angesetzt.

28 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um haftendes Eigenkapital im Sinne des § 10 KWG beziehungsweise um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Mit dem Inkrafttreten der Capital Requirements Regulation (CRR) entfällt die Anrechenbarkeit als haftendes Eigenkapital. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen jedoch als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss der DekaBank zuzüglich bestimmter entnehmbarer Steuern. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (vergleiche Note [22]).

29 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen aufgliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale, ausgewiesen.

Die Neubewertungsrücklage enthält die ergebnisneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale, nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern. Eine erfolgswirksame Erfassung der Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairment abgeschrieben wird.

In der Neubewertungsrücklage wird auch der effektive Teil der Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente aus Cash-flow Hedges nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten zukünftigen Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Fair-Value-Änderung der Sicherungsinstrumente entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

In der Rücklage für Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

30 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs, die der Kategorie Held for Trading zugeordnet sind, sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden. Aufgrund der nach IAS 32 zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an typisch stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Zinserträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften	1.024,0	1.320,2	-296,2
Zinsderivaten (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	494,3	718,5	-224,2
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	346,7	446,9	-100,2
Sicherungsderivaten (Hedge Accounting)	97,1	107,0	-9,9
Laufende Erträge aus			
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	130,7	136,5	-5,8
Beteiligungen	1,6	2,2	-0,6
Zinserträge insgesamt	2.094,4	2.731,3	-636,9
Zinsaufwendungen für			
Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	714,4	884,6	-170,2
Verbindlichkeiten	713,5	928,9	-215,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	211,7	394,6	-182,9
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	105,0	145,7	-40,7
Nachrangkapital	27,5	15,5	12,0
Typisch stille Einlagen	19,6	27,8	-8,2
Zinsaufwendungen insgesamt	1.791,7	2.397,1	-605,4
Zinsergebnis	302,7	334,2	-31,5

Das Ergebnis aus dem Abgang von Forderungen in Höhe von 10,0 Mio. Euro (Vorjahr: 17,0 Mio. Euro) ist im Zinsertrag aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten.

Für einzelwertberichtigte Kredite und Wertpapiere wurden im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 12,5 Mio. Euro (Vorjahr: 11,3 Mio. Euro) vereinnahmt. In der Deko-Gruppe werden Kredite als Non-Performing Loans bezeichnet, wenn diese zinslos gestellt wurden, die Zins- und/oder Tilgungszahlungen mindestens 90 Tage überfällig sind oder es sich um notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung handelt. Der Gesamtbetrag der Non-Performing Loans beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 665,5 Mio. Euro (Vorjahr: 744,8 Mio. Euro).

Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen, die nicht zum Fair Value bewertet wurden, Zinserträge in Höhe von 1.062,6 Mio. Euro (Vorjahr: 1.376,1 Mio. Euro) und Zinsaufwendungen in Höhe von 772,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1.061,9 Mio. Euro) erfasst.

31 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Zuführungen zur Risikovorsorge	-105,7	-220,9	115,2
Auflösung der Risikovorsorge	82,9	24,0	58,9
Direkte Forderungsabschreibungen	-5,8	-0,2	-5,6
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1,9	2,1	-0,2
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-26,7	-195,0	168,3

Die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity wird im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen (Note [36]) ausgewiesen.

32 Provisionsergebnis

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	2.031,2	2.004,1	27,1
Wertpapiergeschäft	108,1	111,0	-2,9
Kreditgeschäft	28,2	52,8	-24,6
Sonstige	28,2	29,2	-1,0
Provisionserträge insgesamt	2.195,7	2.197,1	-1,4
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	1.229,9	1.218,6	11,3
Wertpapiergeschäft	15,1	16,8	-1,7
Kreditgeschäft	13,0	13,7	-0,7
Sonstige	2,6	2,2	0,4
Provisionsaufwendungen insgesamt	1.260,6	1.251,3	9,3
Provisionsergebnis	935,1	945,8	-10,7

Provisionserträge werden mit dem Fair Value der erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung bemessen. Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften und leistungsabhängige Provisionen werden dann erfolgswirksam erfasst, wenn die Leistung erbracht ist oder signifikante Leistungskriterien erfüllt sind. Die Vereinnahmung von Gebühren für Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, erfolgt über die Periode der Leistungserbringung.

Die Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft setzen sich im Wesentlichen aus Verwaltungsgebühren, Vermögensmanagementgebühren und Depotgebühren zusammen. Der überwiegende Teil des Provisionsergebnisses resultiert aus bestandsbezogenen, mithin nachhaltigen Provisionen. In den Provisionserträgen aus dem Fondsgeschäft werden darüber hinaus erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen ausgewiesen. Die korrespondierenden Aufwendungen zu den Kostenpauschalen werden verursachungsgerecht in den jeweiligen Aufwandsposten – überwiegend im Verwaltungsaufwand – erfasst. Die Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft entfallen überwiegend auf Leistungen an Vertriebspartner. Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft enthält somit überwiegend Entgelte gemäß IFRS 7.20c (ii).

Für Finanzinstrumente, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wurden, sind Provisionsaufwendungen in Höhe von 18,1 Tausend Euro (Vorjahr: 50,0 Tausend Euro) angefallen, welche nicht in die Bestimmung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden.

33 Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Held for Trading zugeordnet sind. Die Bewertungsergebnisse werden grundsätzlich mithilfe von Marktpreisen ermittelt. Wenn keine Marktpreise vorliegen, werden die Marktwerte mittels marktüblicher Bewertungsverfahren auf

der Basis aktueller Marktdaten berechnet. Zinsergebnisse aus derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten der Handelspositionen werden einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen.

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	-419,1	-400,6	-18,5
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	666,6	787,8	-121,2
Provisionen für Handelsgeschäfte	-12,3	-19,9	7,6
Handelsergebnis	235,2	367,3	-132,1

34 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value

Der Posten enthält die Ergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind sowie das Ergebnis der Bankbuchderivate. Die Bewertungsergebnisse werden grundsätzlich mithilfe von Marktpreisen ermittelt. Wenn keine Marktpreise vorliegen, werden die Marktwerte mittels marktüblicher Bewertungsverfahren auf der Basis aktueller Marktdaten berechnet.

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	158,0	-41,9	199,9
Devisenergebnis	-6,2	-19,7	13,5
Provisionen	-0,1	-0,1	-
Gesamt	151,7	-61,7	213,4

Das Bewertungsergebnis beinhaltet per saldo einen Aufwand in Höhe von 17,1 Mio. Euro (Vorjahr: Aufwand 77,1 Mio. Euro) aus bonitätsbedingten Wertänderungen für Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value.

Die Bank hat ihre Methode zur Ermittlung der bonitätsbedingten Wertänderung im Berichtsjahr weiterentwickelt. Die bonitätsbedingte Wertänderung ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung der Emission am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. In früheren Berichtsjahren wurde die bonitätsbedingte Wertänderung als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung ermittelt.

35 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39

Als Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 werden Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte erfasst. Das Ergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	19,3	-58,9	78,2
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	-14,1	70,4	-84,5
Gesamt	5,2	11,5	-6,3

36 Ergebnis aus Finanzanlagen

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Wertpapieren	0,9	-0,6	1,5
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Anteilsbesitz	-	1,6	-1,6
Nettoauflösung/-zuführung zur Risikovorsorge für Wertpapiere	5,9	5,3	0,6
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	3,4	-1,1	4,5
Ergebnis aus Finanzanlagen	10,2	5,2	5,0

Auf Basis der aktuellen Ergebnisprognose ergibt sich aus der Beteiligung der DekaBank am S PensionsManagement-Konzern ein anteiliges Ergebnis von 0,9 Mio. Euro (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro). Die Differenz zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Ergebnis 2012 in Höhe von 0,9 Mio. Euro (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro) wurde als Ertrag erfasst.

Aus der Beteiligung an der Dealis Fund Operations GmbH wurde im Berichtsjahr gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss der Gesellschaft ein anteiliges Jahresergebnis in Höhe von 1,6 Mio. Euro (Vorjahr: –2,7 Mio. Euro) im Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen berücksichtigt.

37 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2013	2012 ¹⁾	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	345,5	340,4	5,1
Soziale Abgaben	40,5	39,4	1,1
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33,9	20,2	13,7
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	1,9	2,3	–0,4
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,8	1,1	–0,3
Personalaufwand insgesamt	422,6	403,4	19,2
Andere Verwaltungsaufwendungen			
Beratungsaufwand	113,5	150,3	–36,8
EDV und Maschinen	66,1	61,9	4,2
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	54,8	56,7	–1,9
Beiträge und Gebühren	38,6	26,5	12,1
Marketing- und Vertriebsaufwand	34,0	35,3	–1,3
Servicepauschale Fondsadministration	33,1	35,7	–2,6
Bankenabgabe	27,9	28,5	–0,6
EDV-Infodienste	26,3	24,9	1,4
Porto/Telefon/Büromaterial	9,6	9,2	0,4
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	45,8	41,1	4,7
Andere Verwaltungsaufwendungen insgesamt	449,7	470,1	–20,4
Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	15,9	25,5	–9,6
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	2,9	4,5	–1,6
Außerplanmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	3,8	0,2	3,6
Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	0,5	1,0	–0,5
Abschreibungen insgesamt	23,1	31,2	–8,1
Verwaltungsaufwand	895,4	904,7	–9,3

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Reisekosten sowie für Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Verwaltungsaufwand enthält Zahlungen in Höhe von 46,9 Mio. Euro (Vorjahr: 47,9 Mio. Euro) aus Miet- und Leasingverhältnissen für genutzte Gebäude, Kraftfahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Operating-Leasing-Verhältnisse), bei denen die DekaBank als Leasingnehmer fungiert. In den kommenden Jahren sind aus derartigen Verträgen folgende Mindestleasingzahlungen zu leisten:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Bis zu 1 Jahr	45,1	48,8	–3,7
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	145,8	170,0	–24,2
Länger als 5 Jahre	137,6	160,0	–22,4

38 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-8,3	-21,2	12,9
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	7,5	1,2	6,3
Mieterträge	1,2	1,4	-0,2
Sonstige Erträge	12,5	15,1	-2,6
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	21,2	17,7	3,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Restrukturierungsaufwendungen	41,0	9,2	31,8
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	16,8	16,0	0,8
Sonstige Steuern	1,2	0,9	0,3
Sonstige Aufwendungen	154,3	28,3	126,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	213,3	54,4	158,9
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-200,4	-57,9	-142,5

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoaussweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden. Die sonstigen Erträge enthalten Administrationsgebühren für Abwicklungsleistungen bei betrieblichen Altersvorsorgeprodukten in Höhe von 885,3 Tausend Euro (Vorjahr: 808,5 Tausend Euro).

Der Anstieg der Restrukturierungsaufwendungen resultiert unter anderem aus einer Nettozuführung zu den Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 14,1 Mio. Euro im Zusammenhang mit der zum 31. Dezember 2014 geplanten Schließung der Tochtergesellschaft Deka(Swiss) Finanz AG, Schweiz.

In den sonstigen Aufwendungen ist ein Betrag in Höhe von 39,5 Mio. Euro enthalten, der auf die Zahlung einer strategischen Prämie an die Landesbank Berlin zurückzuführen ist.

Die Zahlung der Prämie erfolgte im Zusammenhang mit dem in 2013 getätigten Erwerb des kundenorientierten Kapitalmarktgeschäfts (k-KMG) der Landesbank Berlin. Das k-KMG stellt den Erwerb einer Gruppe definierter Vermögenswerte dar, die keine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten im Sinne eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3 darstellen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der für das k-KMG erbrachten finanziellen Gegenleistung und der Summe der beizulegenden Zeitwerte zugehöriger Vermögenswerte ist auf die vorgenannte strategische Prämie zurückzuführen.

39 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelten in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2013	2012 ¹⁾	Veränderung
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Geschäftsjahr	199,6	208,7	-9,1
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	-21,8	-17,8	-4,0
Laufender Steueraufwand /-ertrag (-)	177,8	190,9	-13,1
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	-22,4	-75,3	52,9
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-	0,2	-0,2
Periodenfremder latenter Steueraufwand/-ertrag (-)	18,2	-9,0	27,2
Latenter Steueraufwand /-ertrag (-)	-4,2	-84,1	79,9
Ertragsteueraufwand /-ertrag (-) insgesamt	173,6	106,7	66,9

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf diese entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands zu (7,22 Prozent). Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (vergleiche auch Note [22]). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern wie im Vorjahr mit einem Steuersatz von rund 32,0 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Luxemburg beträgt dieser Steuersatz 29,22 Prozent (Vorjahr: 29,22 Prozent).

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steuerertrag in Höhe von 22,4 Mio. Euro (Vorjahr: 84,5 Mio. Euro) geführt. Neben einer tatsächlichen Steuererstattung für vergangene Jahre bei der DekaBank DGZ (2,7 Mio. Euro) haben sich Effekte aus der Auflösung von Rückstellungen für tatsächliche Steuern und gegenläufige Effekte bei den latenten Steuern nahezu ausgeglichen. In diesem Zusammenhang ist ein latenter Steueraufwand aus der Nutzung beziehungsweise dem Nichtansatz von im Vorjahr aktivierten latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 0,3 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro latenter Steuerertrag) zu berücksichtigen. Effekte aus Steuersatzänderungen gab es im Berichtsjahr nicht (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro Steueraufwand).

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Jahresergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2013	2012 ¹⁾	Veränderung
IFRS-Ergebnis vor Steuern	517,6	444,7	72,9
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	165,1	141,9	23,2
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	15,7	15,4	0,3
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	8,6	12,5	-3,9
Quellensteuer	8,0	8,9	-0,9
Steuereffekt aus Spezialfonds	0,3	0,1	0,2
Steuern auf Mitunternehmerschaft/Beteiligungen an Personengesellschaften	0,1	-0,5	0,6
Steuereffekte aus Berücksichtigung steuerlicher Ergänzungsbilanzen	-	-17,4	17,4
Effekte aus Steuersatzänderungen	-	-	-
Steuereffekt Equity-Bewertung	-1,1	0,2	-1,3
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-3,2	-6,0	2,8
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-3,6	-27,5	23,9
Sonstiges	0,9	4,1	-3,2
Steueraufwand nach IFRS	173,6	106,7	66,9

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Effekt aus der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit der Bankenabgabe.

Die steuerfreien Erträge entfallen wie im Vorjahr im Wesentlichen auf von der DekaBank gehaltene Spezialfonds.

Der Steuereffekt aus vergangenen Perioden steht im Zusammenhang mit Veranlagungen für Vorjahre. Bei der DekaBank DGZ wurden die Jahre 2001 bis 2007 unter Berücksichtigung diverser Änderungsanträge abschließend gewerbesteuerlich veranlagt. Hierbei ergab sich eine Erstattung in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Der im Vergleich zum Berichtsjahr 2013 hohe Vorjahreswert entfiel überwiegend auf Erstattungen beziehungsweise Auflösungen von Steuerrückstellungen bei den Luxemburger Gesellschaften.

Ein höherer Steueraufwand ist zudem auf Sondereffekte im Berichtsjahr 2012 im Zusammenhang mit Steuererminderungen wegen der erstmaligen Berücksichtigung der steuerlichen Ergänzungsbilanzen zurückzuführen. Im Vorjahr wurde die Steuerquote darüber hinaus durch die erstmalige Berücksichtigung der steuerlichen Ergänzungsbilanzen nach Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr des Gesellschafterwechsels 2011 gemindert.

Erläuterungen zur Bilanz

40 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Kassenbestand	8,0	4,0	4,0
Guthaben bei Zentralnotenbanken	519,3	3.381,3	- 2.862,0
Guthaben bei Postgiroämtern	-	2,4	- 2,4
Gesamt	527,3	3.387,7	- 2.860,4

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 159,5 Mio. Euro (Vorjahr: 166,9 Mio. Euro).

41 Forderungen an Kreditinstitute

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	22.428,1	23.674,8	- 1.246,7
Ausländische Kreditinstitute	8.303,1	9.028,2	- 725,1
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	30.731,2	32.703,0	- 1.971,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 3,5	- 367,4	363,9
Gesamt	30.727,7	32.335,6	- 1.607,9

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 9,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,8 Mrd. Euro) geleistet.

42 Forderungen an Kunden

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	9.293,4	12.666,5	- 3.373,1
Ausländische Kreditnehmer	17.863,6	18.296,8	- 433,2
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	27.157,0	30.963,3	- 3.806,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 211,3	- 339,0	127,7
Gesamt	26.945,7	30.624,3	- 3.678,6

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 10,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 11,0 Mrd. Euro) geleistet.

43 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kreditportfolio wider. Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute			
Einzelwertberichtigungen	-	365,1	- 365,1
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	3,5	2,3	1,2
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden			
Einzelwertberichtigungen	179,2	284,1	- 104,9
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	30,8	53,6	- 22,8
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	1,3	1,3	-
Gesamt	214,8	706,4	- 491,6

Der Gesamtbetrag der Non-Performing Loans beträgt zum Berichtsstichtag 665,5 Mio. Euro (Vorjahr: 744,8 Mio. Euro). Hierauf wurde eine Risikovorsorge für Forderungen beziehungsweise Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 183,8 Mio. Euro (Vorjahr: 504,8 Mio. Euro) gebildet.

Der Gesamtbetrag der in Verzug befindlichen, jedoch nicht wertberichtigten Kredite belief sich zum Bilanzstichtag auf 8,6 Mio. Euro (Vorjahr: 7,7 Mio. Euro).

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Zum Berichtsstichtag bestehen in diesem Sinne gestundete oder restrukturierte Forderungen in Höhe von 1.052,7 Mio. Euro, für die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 155,2 Mio. Euro gebildet wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zins- und Tilgungsstundungen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Darlehen liegt beim Monitoring-Ausschuss analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht).

Die Entwicklung des Risikovorsorgebestands ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2013	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Umglie- derungen	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2013
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute							
Einzelwertberichtigungen	365,1	–	343,3	19,6	–2,2	–	0,0
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,3	1,2	–	–	–	–	3,5
Summe	367,4	1,2	343,3	19,6	–2,2	–	3,5
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden							
Einzelwertberichtigungen	284,1	101,9	155,1	38,8	–	–12,9	179,2
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	1,3	–	–	–	–	–	1,3
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	53,6	1,3	–	24,1	–	–	30,8
Summe	339,0	103,2	155,1	62,9	–	–12,9	211,3
Rückstellungen für Kreditrisiken							
Einzelrisiken	2,7	1,1	–	0,4	–	–0,1	3,3
Portfoliorisiken	3,3	0,2	–	–	–	–	3,5
Summe	6,0	1,3	–	0,4	–	–0,1	6,8
Gesamt	712,4	105,7	498,4	82,9	–2,2	–13,0	221,6

Der Rückgang der Risikovorsorge resultiert im Wesentlichen aus dem Verbrauch von Einzelwertberichtigungen, auch im Zuge des Verkaufs einer Forderung gegenüber einer isländischen Bank.

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2012	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Umgliederungen	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2012
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute							
Einzelwertberichtigungen	376,8	–	7,4	0,4	–3,9	–	365,1
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	1,1	1,2	–	–	–	–	2,3
Summe	377,9	1,2	7,4	0,4	–3,9	–	367,4
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden							
Einzelwertberichtigungen	236,7	216,2	149,6	7,1	–	–12,1	284,1
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	13,7	–	0,7	11,5	–	–0,2	1,3
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	52,7	0,9	–	–	–	–	53,6
Summe	303,1	217,1	150,3	18,6	–	–12,3	339,0
Rückstellungen für Kreditrisiken							
Einzelrisiken	2,2	2,6	0,1	1,9	–	–0,1	2,7
Portfoliorisiken	6,4	–	–	3,1	–	–	3,3
Summe	8,6	2,6	0,1	5,0	–	–0,1	6,0
Gesamt	689,6	220,9	157,8	24,0	–3,9	–12,4	712,4

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2013	2012
Auflösungs- / Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾ (Quotient aus Nettozuführung und Kreditvolumen)	–0,07	–0,50
Ausfallquote zum Stichtag (Quotient aus Kreditausfällen und Kreditvolumen)	1,48	0,40
Durchschnittliche Ausfallquote (Quotient aus Kreditausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und Kreditvolumen)	0,43	0,17
Bestandsquote zum Stichtag (Quotient aus Risikovorsorgebestand und Kreditvolumen)	0,65	1,82

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen.

Den Berechnungen der Kennziffern liegt das folgende Kreditvolumen zugrunde:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	17.212,3	18.495,6
Forderungen an Kunden ¹⁾	15.784,6	19.082,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	782,8	1.262,3
Eventualverbindlichkeiten	270,8	351,0
Gesamt	34.050,5	39.191,8

¹⁾ Ohne Geldgeschäfte.

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft		Kreditausfälle ¹⁾		Nettozuführungen ²⁾ / -auflösungen zu den / von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	
	31.12.2013	31.12.2012	2013	2012	2013	2012
Kunden						
Transport & Exportfinanzierungen	112,3	165,2	72,1	5,2	-24,1	-93,9
Immobilienrisiken	37,1	72,8	34,0	61,0	-7,2	-18,9
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	25,3	42,8	22,9	71,0	-1,1	-69,9
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	21,7	28,4	23,1	-	-16,3	-0,7
Unternehmen	20,2	33,4	6,6	13,0	6,6	-11,0
Sonstige	1,5	2,4	-	-	0,9	-1,7
Kunden insgesamt	218,1	345,0	158,7	150,2	-41,2	-196,1
Kreditinstitute	3,5	367,4	343,7	5,8	18,4	-0,8
Gesamt	221,6	712,4	502,4	156,0	-22,8	-196,9

¹⁾ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen – in der Spalte negativ.

²⁾ In der Spalte negativ.

4.4 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva enthalten neben Wertpapieren und Forderungen der Kategorien Held for Trading und Designated at Fair Value die positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs und aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Anleihen und Schuldverschreibungen	18.125,1	21.758,3	-3.633,2
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	10.933,8	15.097,2	-4.163,4
Investmentanteile	987,0	816,6	170,4
Aktien	1.463,4	432,8	1.030,6
Geldmarktpapiere	758,9	186,8	572,1
Schuldscheindarlehen	528,2	135,3	392,9
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	0,5	-0,5
Summe Handel (Held for Trading)	32.796,4	38.427,5	-5.631,1
Designated at Fair Value			
Anleihen und Schuldverschreibungen	15.996,2	13.982,9	2.013,3
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	1.362,0	2.558,3	-1.196,3
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften	2.511,3	2.517,1	-5,8
Investmentanteile	377,3	427,0	-49,7
Geldmarktpapiere	15,1	145,3	-130,2
Aktien	-	26,9	-26,9
Genussscheine	5,3	5,2	0,1
Schuldscheindarlehen	-	2,0	-2,0
Sonstige Finanzinstrumente Designated at Fair Value	-	8,4	-8,4
Summe Designated at Fair Value	20.267,2	19.673,1	594,1
Gesamt	53.063,6	58.100,6	-5.037,0

Im Berichtsjahr sowie kumulativ ergaben sich keine nennenswerten bonitätsinduzierten Wertänderungen bei den zum Fair Value designierten Forderungen und Krediten.

Das maximale Ausfallrisiko für Kredite und Forderungen, die der Kategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, entspricht dem Fair Value und damit ihrem Buchwert.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	32.306,3	33.878,6	-1.572,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.318,5	1.182,9	1.135,6

45 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Kategorie Loans and Receivables	0,3	-	0,3
Forderungen an Kunden			
Kategorie Loans and Receivables	10,0	12,6	-2,6
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38,0	68,2	-30,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	165,7	268,3	-102,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	14,4	69,7	-55,3
Nachrangkapital	-	-	-
Summe Fair Value Hedges	228,4	418,8	-190,4
Cashflow Hedges			
Aktivposten	6,2	12,4	-6,2
Gesamt	234,6	431,2	-196,6

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

46 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Loans and Receivables			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	631,7	1.021,9	-390,2
Held to Maturity			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.114,8	3.110,6	4,2
Available for Sale			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16,4	44,5	-28,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,1	0,6	-0,5
Beteiligungen	35,1	35,3	-0,2
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	1,1	1,5	-0,4
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	26,4	23,0	3,4
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	3.825,6	4.237,4	-411,8
Risikovorsorge	-5,9	-11,7	5,8
Gesamt	3.819,7	4.225,7	-406,0

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden ebenso wie die Beteiligungen mit den Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Von den Finanzanlagen sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.467,6	3.680,5	-212,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,1	0,5	-0,4

Die Entwicklung der langfristigen Finanzanlagen ist in der folgenden Aufstellung dargestellt:

Mio. €	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand 1. Januar 2012	31,7	5,9	138,0	175,6
Zugänge	3,8	–	–	3,8
Abgänge	0,2	3,9	5,6	9,7
Stand 31. Dezember 2012	35,3	2,0	132,4	169,7
Zugänge	–	0,1	–	0,1
Abgänge	0,2	1,0	–	1,2
Stand 31. Dezember 2013	35,1	1,1	132,4	168,6
Kumulierte Abschreibungen / Wertänderungen				
Stand 1. Januar 2012	–	0,4	113,9	114,3
Abschreibungen / Wertminderungen	–	0,1	–	0,1
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	–	–1,1	–1,1
Abgänge	–	–	5,6	5,6
Stand 31. Dezember 2012	–	0,5	109,4	109,9
Abschreibungen / Wertminderungen	–	0,1	–	0,1
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	–	3,4	3,4
Abgänge	–	0,6	–	0,6
Stand 31. Dezember 2013	–	–	106,0	106,0
Buchwert 31. Dezember 2012	35,3	1,5	23,0	59,8
Buchwert 31. Dezember 2013	35,1	1,1	26,4	62,6

Für die at-equity bewerteten Unternehmen im Konzern existieren keine öffentlich notierten Marktpreise. Der Abgang bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen betrifft die Deka Immobilien k.k., Tokio, sowie die Banking Services Luxembourg S.à.r.l., Luxemburg. Diese wurden im Berichtsjahr 2013 liquidiert.

47 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	53,1	53,1	–
Software			
Erworben	32,5	42,3	–9,8
Selbst erstellt	3,5	6,8	–3,3
Software insgesamt	36,0	49,1	–13,1
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	0,3	–	0,3
Gesamt	89,4	102,2	–12,8

Der ausgewiesene Goodwill betrifft in voller Höhe die Beteiligung an der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH. Der Anteil der Deka-Gruppe am Kapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 99,74 Prozent. Der Goodwill ist dem Geschäftsfeld Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit zugeordnet.

Zum 31. Dezember 2013 wurde turnusgemäß ein Impairment-Test zur Bestimmung der Werthaltigkeit des Goodwill durchgeführt. Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit wurde auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Der für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderliche Kapitalisierungszinssatz wurde anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Hierbei wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten und spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Zudem wurden Erfahrungswerte der Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf die wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Assets under Management sowie das anteilige Brutto-Kreditvolumen – berücksichtigt. Auf Basis der etwa in Vorjahreshöhe geplanten Vertriebskontingente wird im Fondsgeschäft eine stabile Entwicklung sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung erwartet. Dabei wird angenommen, dass trotz der veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen keine nennenswerten negativen Auswirkungen eintreten. Im Immobilienfinanzierungsgeschäft wird die bewährte Geschäftsstrategie fortgesetzt. Der anhaltende Preiswettbewerb wird die Margen im Neugeschäft voraussichtlich weiterhin belasten. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2018 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von 1,0 Prozent (Vorjahr: 1,0 Prozent) angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 10,55 Prozent (Vorjahr: 10,66 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2012	145,4	124,9	70,1	21,9	362,3
Zugänge	–	13,9	2,2	–	16,1
Abgänge	–	9,7	0,9	–	10,6
Stand 31. Dezember 2012	145,4	129,1	71,4	21,9	367,8
Zugänge	–	7,4	–	0,3	7,7
Abgänge	–	2,2	–	–	2,2
Stand 31. Dezember 2013	145,4	134,3	71,4	22,2	373,3
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 1. Januar 2012	92,3	83,7	59,6	14,6	250,2
Außerplanmäßige Abschreibungen	–	0,2	–	–	0,2
Planmäßige Abschreibungen	–	12,3	5,9	7,3	25,5
Abgänge	–	9,4	0,9	–	10,3
Stand 31. Dezember 2012	92,3	86,8	64,6	21,9	265,6
Außerplanmäßige Abschreibungen	–	3,8	–	–	3,8
Planmäßige Abschreibungen	–	12,6	3,3	–	15,9
Abgänge	–	1,4	–	–	1,4
Stand 31. Dezember 2013	92,3	101,8	67,9	21,9	283,9
Buchwert 31. Dezember 2012	53,1	42,3	6,8	–	102,2
Buchwert 31. Dezember 2013	53,1	32,5	3,5	0,3	89,4

48 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	13,3	13,7	–0,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15,5	16,4	–0,9
Technische Anlagen und Maschinen	2,0	2,2	–0,2
Gesamt	30,8	32,3	–1,5

Das Sachanlagevermögen in der Deko-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand 1. Januar 2012	28,0	48,5	61,3	137,8
Zugänge	–	0,8	1,7	2,5
Abgänge	–	0,6	3,2	3,8
Stand 31. Dezember 2012	28,0	48,7	59,8	136,5
Zugänge	–	0,7	1,2	1,9
Abgänge	–	2,5	2,9	5,4
Stand 31. Dezember 2013	28,0	46,7	58,1	132,8
Kumulierte Abschreibungen				
Stand 1. Januar 2012	13,8	30,7	57,7	102,2
Außerplanmäßige Abschreibung	–	–	1,0	1,0
Planmäßige Abschreibungen	0,5	1,9	2,1	4,5
Abgänge	–	0,3	3,2	3,5
Stand 31. Dezember 2012	14,3	32,3	57,6	104,2
Außerplanmäßige Abschreibungen	–	0,3	0,2	0,5
Planmäßige Abschreibungen	0,4	1,3	1,2	2,9
Abgänge	–	2,5	2,9	5,4
Veränderung Währungsumrechnung	–	–0,2	–	–0,2
Stand 31. Dezember 2013	14,7	31,2	56,1	102,0
Buchwert 31. Dezember 2012	13,7	16,4	2,2	32,3
Buchwert 31. Dezember 2013	13,3	15,5	2,0	30,8

49 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	180,9	90,8	90,1
Latente Ertragsteueransprüche	151,3	159,3	–8,0
Gesamt	332,2	250,1	82,1

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Die steuerlichen Verlustvorträge betreffen im Berichtsjahr eine ausländische Gesellschaft der Deko-Gruppe. Die darauf entfallende aktive latente Steuer beträgt 0,2 Mio. Euro. Im Vorjahr belief sich der Wert auf 0,5 Mio. Euro und betraf zwei ausländische Gesellschaften der Deko-Gruppe.

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,4	5,1	-4,7
Forderungen an Kunden	6,1	-	6,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	22,4	28,7	-6,3
Finanzanlagen	-	8,4	-8,4
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	2,3	4,4	-2,1
Immaterielle Vermögensgegenstände	6,1	2,1	4,0
Sonstige Aktiva	1,7	2,8	-1,1
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7,9	15,1	-7,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	54,9	83,2	-28,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	6,9	19,1	-12,2
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	399,9	778,7	-378,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	47,8	89,9	-42,1
Rückstellungen	71,0	58,7	12,3
Sonstige Passiva	16,9	7,2	9,7
Nachrangkapital	7,0	10,2	-3,2
Verlustvorträge	0,2	0,5	-0,3
Zwischensumme	651,5	1.114,1	-462,6
Saldierung	-500,2	-954,8	454,6
Gesamt	151,3	159,3	-8,0

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 85,5 Mio. Euro (Vorjahr: 72,5 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Zum Bilanzstichtag wurden bei zwei ausländischen Konzerngesellschaften auf steuerliche Verlustvorträge keine latenten Steuern gebildet (Summe der nicht berücksichtigten Verlustvorträge: 18,5 Mio. Euro (Vorjahr: 12,5 Mio. Euro), hierauf entfallender, nicht berücksichtigter Steuerbetrag: 4,1 Mio. Euro (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro)). Darüber hinaus bestanden bei einer weiteren ausländischen Konzerngesellschaft temporäre Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden (Betrag des nicht berücksichtigten Steueranspruchs: unverändert 0,5 Mio. Euro).

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 28,2 Mio. Euro (Vorjahr: 26,1 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet.

50 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	107,8	112,0	-4,2
Forderungen aus Nichtbankengeschäft	5,8	4,2	1,6
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,7	0,9	-0,2
Sonstige Vermögenswerte	158,1	138,9	19,2
Rechnungsabgrenzungsposten	29,5	24,6	4,9
Gesamt	301,9	280,6	21,3

Die Sonstigen Vermögenswerte enthalten überzahlte Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter aus der Anrechnung der bereits durch die DekaBank zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern in Höhe von 20,3 Mio. Euro (Vorjahr: 18,6 Mio. Euro).

Von den Sonstigen Aktiva weisen 0,3 Mio. Euro (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

51 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	26.554,5	19.890,5	6.664,0
Ausländische Kreditinstitute	12.446,2	17.800,0	-5.353,8
Gesamt	39.000,7	37.690,5	1.310,2

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 11,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 20,5 Mrd. Euro) enthalten.

52 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Inländische Kunden	15.174,1	18.016,7	-2.842,6
Ausländische Kunden	5.826,4	5.317,0	509,4
Gesamt	21.000,5	23.333,7	-2.333,2

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,8 Mrd. Euro) enthalten.

53 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Gemäß IAS 39 wurden die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 1,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro) von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Begebene Schuldverschreibungen	18.896,2	21.560,2	-2.664,0
Begebene Geldmarktpapiere	4.821,1	5.816,0	-994,9
Gesamt	23.717,3	27.376,2	-3.658,9

54 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die Zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva enthalten neben Handelsemissionen und den Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value die negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs sowie aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen. Darüber hinaus werden in diesem Posten Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Handelsemissionen	4.910,3	2.509,8	2.400,5
Wertpapier-Shortbestände	1.277,9	1.533,3	-255,4
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	12.648,3	19.310,4	-6.662,1
Summe Handel (Held for Trading)	18.836,5	23.353,5	-4.517,0
Designated at Fair Value			
Emissionen	5.163,9	8.329,5	-3.165,6
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	1.558,2	3.273,4	-1.715,2
Summe Designated at Fair Value	6.722,1	11.602,9	-4.880,8
Gesamt	25.558,6	34.956,4	-9.397,8

Der Fair Value der Emissionen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 24,0 Mio. Euro (Vorjahr: 95,6 Mio. Euro).

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, die der Kategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, liegt um 318,6 Mio. Euro über dem Rückzahlungsbetrag. Im Vorjahr lag der Buchwert um 429,2 Mio. Euro über dem Rückzahlungsbetrag.

55 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Kategorie Loans and Receivables	108,6	189,8	-81,2
Forderungen an Kunden			
Kategorie Loans and Receivables	91,6	171,8	-80,2
Finanzanlagen			
Kategorie Loans and Receivables	-	1,8	-1,8
Gesamt	200,2	363,4	-163,2

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

56 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Durch die retrospektiven Anpassungen aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ erhöhte sich die Neubewertungsrücklage zum 1. Januar 2012 um 1,2 Mio. Euro auf -20,4 Mio. Euro und verringerte sich zum 31. Dezember 2012 um 56,5 Mio. Euro auf -62,5 Mio. Euro. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen verringerten sich zum 1. Januar 2012 um 1,8 Mio. Euro und erhöhten sich zum 31. Dezember 2012 um 80,9 Mio. Euro. Daneben haben sich zum 31. Dezember 2012 die latenten Ertragsteueransprüche um 26,3 Mio. Euro und die latenten Ertragsteuerschulden um 0,7 Mio. Euro (+0,6 Mio. Euro zum 1. Januar 2012) erhöht. Des Weiteren betrafen die Änderungen den Verwaltungsaufwand in Höhe von -1,8 Mio. Euro sowie die Ertragsteuern in Höhe von +0,7 Mio. Euro zum 31. Dezember 2012. Im Ergebnis führte dies zu einem um 1,2 Mio. Euro höheren Konzernüberschuss und damit um 1,2 Mio. Euro höheren Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2012. Die Vergleichsangaben für 2012 sind entsprechend angepasst worden.

Sofern IAS 19 (2011) von der Deka-Gruppe nicht angewendet worden wäre, wäre der Verwaltungsaufwand per 31. Dezember 2013 um 1,0 Mio. Euro höher, und die Neubewertungen unter Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) in Höhe von 4,2 Mio. Euro hätten nicht erfasst werden müssen. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wären per 31. Dezember 2013 um 86,1 Mio. Euro niedriger gewesen.

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2013	Zuführung	Inanspruch- nahmen	Verände- rung Plan- vermögen	Erfolgsneutrale Erfassung Neu- bewertungen	Endbestand 31.12.2013
Pensionsrückstellungen	83,2	23,9	3,6	-11,6	6,2	98,1
Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen	19,2	9,2	5,2	-	-	23,2
Rückstellungen für Arbeitszeitkonten	-	0,8	0,1	-0,7	-	-
Gesamt	102,4	33,9	8,9	-12,3	6,2	121,3

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2012 ¹⁾	Zuführung ¹⁾	Inanspruch- nahmen	Umglie- derungen	Verände- rung Plan- vermögen	Erfolgsneutrale Erfassung Neu- bewertungen ¹⁾	Endbestand 31.12.2012 ¹⁾
Pensionsrückstellungen	1,3	15,5	8,9	-	-9,2	84,4	83,2
Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen	19,7	4,0	6,0	1,8	-0,3	-	19,2
Rückstellungen für Arbeitszeitkonten	-	0,7	0,2	-	-0,5	-	-
Gesamt	21,0	20,2	15,1	1,8	-10,0	84,4	102,4

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst.

In der Spalte erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen werden die aufgrund der Änderungen des IAS 19 (2011) im Jahr ihrer Entstehung im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) zu erfassenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie Erträge aus Planvermögen (ohne Zinsen) in Höhe von 84,4 Mio. Euro berücksichtigt.

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	486,6	439,5	47,1
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	397,1	359,0	38,1
Finanzierungsstatus	89,5	80,5	9,0
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	31,8	21,5	10,3
Kappung wegen Begrenzung des Netto-Vermögens	-	0,4	-0,4
Pensionsrückstellungen	121,3	102,4	18,9

Die Entwicklung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Zusagen stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoschuld/ (Nettovermögenswert)	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Stand 1. Januar 2013	461,0	344,0	359,0	322,9	102,4	21,0
Laufender Dienstzeitaufwand	30,2	19,3	–	–	30,2	19,3
Zinsaufwendungen oder -erträge	16,5	17,0	12,7	16,2	3,8	0,8
Netto-Zinsertrag / -aufwand (erfasst im Gewinn oder Verlust)	46,7	36,3	12,7	16,2	33,9	20,2
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	20,2	92,0	–	–	20,2	92,0
Erfahrungsbedingter Anpassung	–2,4	1,9	–	–	–2,4	1,9
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	–	–	11,6	9,3	–11,6	–9,3
Kappung wegen Nettovermögensobergrenze	–	–0,2	–	–	–	–0,2
Neubewertungsgewinne / -verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	17,8	93,7	11,6	9,3	6,2	84,4
Übertragungen	1,8	2,1	1,8	–	–	2,1
Arbeitgeberbeiträge	–	–	5,6	5,3	–5,6	–5,3
Arbeitnehmerbeiträge	–	–	6,6	5,5	–6,6	–5,5
Versorgungsleistungen	–8,9	–15,1	–0,2	–0,2	–8,7	–14,9
Sonstige Veränderungen	–	–	–	–	–0,3	0,4
Stand 31. Dezember 2013	518,4	461,0	397,1	359,0	121,3	102,4
Davon entfallen auf:						
Endgehaltspläne und Gesamtversorgungssysteme	365,4	335,2	282,6	272,4	82,8	62,8
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	125,6	102,9	110,3	82,5	15,3	20,4

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Rechnungszins	3,30	3,55	–0,25
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	2,00	2,00	–
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,50	2,50	–
Gehaltstrend ¹⁾	2,50	2,50	–

¹⁾ Für die Bewertung der fondsbasierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind.

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck Richttafeln GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von 0,8 Prozent (Vorjahr: 2,0 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestands- beziehungsweise Übergangszahlungen.

Die Ermittlung des Rechnungszinssatzes wurde hinsichtlich der Auswahl der zugrunde liegenden Unternehmensanleihen angepasst. Das neue Verfahren führte zum 31. Dezember 2013 insgesamt zu einer Erhöhung der leistungsorientierten Verpflichtung um 20,2 Mio. Euro. Dabei wurde ein Rechnungszins von 3,3 Prozent (Vorjahr: 3,55 Prozent), der ohne Anpassung um 0,25 Prozentpunkte höher gewesen wäre, zugrunde gelegt.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung
		31.12.2013
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-73,6
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	96,9
Gehaltstrend	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	5,5
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	-5,2
Rententrend	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	11,1
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	-10,6
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	14,2

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Aktienfonds	103,0	76,8	26,2
Rentenfonds	1,4	1,1	0,3
Mischfonds	4,7	3,8	0,9
Geldmarktnahe Fonds	4,1	3,4	0,7
Publikumsfonds	113,2	85,1	28,1
Spezialfonds	282,3	272,2	10,1
Versicherungsverträge	1,6	1,7	-0,1
Gesamt	397,1	359,0	38,1

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung in einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2013 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 395,5 Mio. Euro (Vorjahr: 357,3 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken, wie beispielsweise Langlebigerisikol und Zinsrisiko, vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet sind. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt 16,8 Jahre zum 31. Dezember 2013 (Vorjahr: 17,1 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Aktive Anwärter	258,2	222,0	36,2
Ausgeschiedene Anwärter	106,2	100,8	5,4
Rentner und Hinterbliebene	154,0	138,2	15,8
Barwert der Leistungsverpflichtung	518,4	461,0	57,4

Für das Berichtsjahr 2014 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 12,3 Mio. Euro in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

57 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	45,5	8,7	36,8
Rückstellungen für Kreditrisiken	6,8	6,0	0,8
Rückstellungen für Prozesse und Regresse	1,7	1,5	0,2
Rückstellungen im Personalbereich	0,6	2,3	-1,7
Übrige sonstige Rückstellungen	256,1	168,6	87,5
Gesamt	310,7	187,1	123,6

Von den Rückstellungen weisen 47,9 Mio. Euro (Vorjahr: 34,7 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Der Anstieg der Restrukturierungsrückstellungen resultiert unter anderem aus Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der zum 31. Dezember 2014 geplanten Schließung der Tochtergesellschaft Deka(Swiss) Finanz AG, Schweiz, und aus Restrukturierungen im Zusammenhang mit der Transformation der DekaBank zum Wertpapierhaus der Sparkassen.

In den übrigen sonstigen Rückstellungen sind eine in 2013 gebildete Rückstellung für einen belastenden Vertrag in Höhe von 30,0 Mio. Euro sowie Rückstellungen für Rechtsrisiken enthalten.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Bei Fonds mit vereinbarter Laufzeit wird das eingezahlte Kapital abzüglich Gebühren zum Fälligkeitszeitpunkt garantiert, während bei Fonds ohne feste Laufzeit ein Mindestanteilswert zu bestimmten Stichtagen zugesagt wird. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 1,6 Mio. Euro (Vorjahr: 1,1 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 5,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,9 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 5,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,1 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung mit einem Volumen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen mit und ohne Kapitalgarantie. Die prognostizierte Renditeentwicklung wird jedoch nicht garantiert. Obgleich die Deka-Gruppe keine vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der Renditeziele der Fonds übernommen hat, behält sich die Deka-Gruppe vor, die Erreichung der angestrebten Wertentwicklung der Fonds zu unterstützen und hat einen dafür erforderlichen Betrag zurückgestellt. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zinsstruktur-, Durations- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag beträgt die Rückstellung für die Renditeentwicklung 70,4 Mio. Euro (Vorjahr: 77,2 Mio. Euro). Das zugrunde liegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 6,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,2 Mrd. Euro), davon entfallen 2,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 3,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,3 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2013	Zuführung	Inanspruchnahmen	Auflösung	Umgliederungen	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2013
Rückstellungen für Kreditrisiken	6,0	1,3	–	0,4	–	–0,1	6,8
Rückstellungen für Prozesse und Regresse	1,5	0,6	0,1	0,3	–	–	1,7
Rückstellungen im Personalbereich	2,3	–	0,9	0,5	–	–0,3	0,6
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	8,7	43,7	5,2	1,7	–	–	45,5
Übrige sonstige Rückstellungen	168,6	109,3	8,5	13,3	–	–	256,1
Sonstige Rückstellungen	187,1	154,9	14,7	16,2	–	–0,4	310,7

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2012	Zuführung	Inanspruchnahmen	Auflösung	Umgliederungen	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2012
Rückstellungen für Kreditrisiken	8,6	2,6	0,1	5,0	–	–0,1	6,0
Rückstellungen für Prozesse und Regresse	2,3	0,2	0,2	0,5	–0,3	–	1,5
Rückstellungen im Personalbereich	1,3	1,6	0,5	0,1	–	–	2,3
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	9,4	4,4	3,0	0,6	–1,5	–	8,7
Übrige sonstige Rückstellungen	169,0	27,9	18,3	10,0	–	–	168,6
Sonstige Rückstellungen	190,6	36,7	22,1	16,2	–1,8	–0,1	187,1

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgliedert.

58 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	18,1	22,7	–4,6
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	57,6	40,9	16,7
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	21,0	27,1	–6,1
Gesamt	96,7	90,7	6,0

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Von den Rückstellungen für Ertragsteuern weisen 18,1 Mio. Euro (Vorjahr: 22,7 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	29,2	48,5	-19,3
Forderungen an Kunden	5,0	13,1	-8,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	370,2	738,0	-367,8
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	65,5	120,2	-54,7
Finanzanlagen	48,3	56,5	-8,2
Sachanlagen	0,9	0,9	-
Passivposten			
Rückstellungen	1,3	3,4	-2,1
Sonstige Passiva	0,8	1,3	-0,5
Zwischensumme	521,2	981,9	-460,7
Saldierung	-500,2	-954,8	454,6
Gesamt	21,0	27,1	-6,1

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Von den ausgewiesenen passiven latenten Steuern haben 6,7 Mio. Euro (Vorjahr: 10,9 Mio. Euro) mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 531,3 Mio. Euro (Vorjahr: 585,5 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 8,5 Mio. Euro (Vorjahr: 9,3 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Die latenten Ertragsteuerverpflichtungen, die aufgrund der Neubewertung von Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren des Available-for-Sale-Bestands direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurden, betragen zum Bilanzstichtag 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro). Sie entfallen wie auch im Vorjahr auf den Posten Finanzanlagen. Im Zusammenhang mit Cashflow Hedges wurden latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 4,9 Mio. Euro (Vorjahr: 3,3 Mio. Euro latente Ertragsteueransprüche) mit dem Eigenkapital verrechnet.

59 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Fremdkapital aus Minderheiten	223,7	165,6	58,1
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	60,5	68,1	-7,6
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	32,4	32,1	0,3
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	6,3	5,7	0,6
Verbindlichkeiten aus dem Nichtbankengeschäft	0,3	1,1	-0,8
Sonstige	61,4	64,9	-3,5
Accruals			
Vertriebserfolgsvergütung	272,9	269,6	3,3
Personalkosten	105,4	102,3	3,1
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	7,7	5,6	2,1
Andere Accruals	48,6	55,6	-7,0
Rechnungsabgrenzungsposten	17,7	13,9	3,8
Gesamt	836,9	784,5	52,4

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheininhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Im Posten Sonstige sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 39,1 Mio. Euro (Vorjahr: 45,4 Mio. Euro) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Depotkunden im Umfang von 11,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2,4 Mio. Euro) enthalten.

Von den Sonstigen Passiva weisen 11,0 Mio. Euro (Vorjahr: 9,3 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

60 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	626,4	625,6	0,8
Nachrangige Schuldscheindarlehen	120,6	121,4	-0,8
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	102,8	-	102,8
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	18,9	18,7	0,2
Genussrechtskapital	20,0	20,0	-
Anteilige Zinsen auf Genussrechtskapital	1,3	1,3	-
Einlagen typisch stiller Gesellschafter	500,0	500,0	-
Anteilige Zinsen auf Einlagen typisch stiller Gesellschafter	19,6	27,8	-8,2
Gesamt	1.409,6	1.314,8	94,8

Die Ausgestaltung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen und der Schuldscheindarlehen mit Nachrangabrede entspricht den in § 10 Abs. 5a KWG genannten Voraussetzungen für die Zurechnung zum haftenden Eigenkapital. Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation dürfen die nachrangigen Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Im Einzelnen wurden folgende Emissionen begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag in Mio. €	Anrechenbarer Betrag in Mio. €	Zinssatz in % p.a.	Fälligkeit
Nachrangkapital				
2002	300,0	121,1	5,38	2014
2004	300,0	120,9	4,63	2015
2006	40,0	40,0	4,43	2016
2009	75,0	75,0	6,00	2019
2013	25,0	25,0	4,00	2023
2013	12,7	12,7	4,13	2024
2013	5,0	5,0	4,26	2025
2013	52,1	52,1	4,50	2028
2013	18,0	18,0	4,75	2033

Im Jahr 2002 wurden typisch stille Einlagen (II. Tranche) mit einem Nominalbetrag von 500,0 Mio. Euro auf unbestimmte Zeit aufgenommen (sogenannte Perpetuals). Diese Einlagen können von der DekaBank nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch die stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Der Zinsaufwand für Perpetuals betrug 19,6 Mio. Euro (Vorjahr: 27,8 Mio. Euro) und wird im Zinsergebnis ausgewiesen (Note [30]).

61 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr unverändert 49,2 Mio. Euro.

62 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012 ¹⁾	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	–
Abzüglich Eigene Anteile	94,6	94,6	–
Kapitalrücklage	190,3	190,3	–
Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklage	13,4	13,2	0,2
Satzungsmäßige Rücklage	51,3	51,3	–
Andere Gewinnrücklagen	3.300,3	3.062,3	238,0
Gewinnrücklagen insgesamt	3.365,0	3.126,8	238,2
Neubewertungsrücklage			
Für Pensionsrückstellungen	–88,8	–82,6	–6,2
Für Cashflow Hedges	15,2	–10,2	25,4
Für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale	0,6	1,2	–0,6
Darauf entfallende latente Steuern	23,2	29,1	–5,9
Neubewertungsrücklage insgesamt	–49,8	–62,5	12,7
Rücklage aus der Währungsumrechnung	12,1	13,2	–1,1
Konzerngewinn/-verlust	58,7	58,7	–
Anteile in Fremdbesitz	–	–	–
Gesamt	3.768,0	3.518,2	249,8

¹⁾ Vorjahreswert(e) wurde(n) aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 (2011) angepasst, vergleiche Note [56].

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein positives Bewertungsergebnis aus bestehenden Cashflow Hedges in Höhe von 24,8 Mio. Euro (Vorjahr: 4,0 Mio. Euro) in der Neubewertungsrücklage erfasst. Gleichzeitig wurde ein positives Ergebnis aus ausgelaufenen Sicherungsgeschäften in Höhe von 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 18,9 Mio. Euro) aus der Neubewertungsrücklage in das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value umgegliedert. Aufgrund von Sondertilgungen und Syndizierungen sind Margen aus festverzinslichen Darlehen umgerechnet in Höhe von 11,0 Mio. Euro (Vorjahr: 9,9 Mio. Euro) nicht eingegangen, die ursprünglich abgesichert wurden. Der Margen-Hedge wurde entsprechend angepasst. Umgliederungen aufgrund von Ineffektivitäten haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die abgesicherten Cashflows werden in den folgenden Berichtszeiträumen erwartet, in denen sie auch voraussichtlich ergebniswirksam werden:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Erwartete Cashflows aus Aktivposten			
Bis 3 Monate	27,9	29,3	–1,4
3 Monate bis 1 Jahr	69,0	80,5	–11,5
1 Jahr bis 5 Jahre	222,6	254,2	–31,6
Über 5 Jahre	77,8	88,6	–10,8
Summe erwartete Cashflows	397,3	452,6	–55,3

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

63 Buchwerte nach Bewertungskategorien

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7 erfolgt in der DekaBank nach Bilanzposten beziehungsweise nach IFRS-Kategorien:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Aktivposten			
Loans and Receivables			
Forderungen an Kreditinstitute	30.727,7	32.335,6	- 1.607,9
Forderungen an Kunden	26.945,7	30.624,3	- 3.678,6
Finanzanlagen	631,0	1.021,2	- 390,2
Held to Maturity			
Finanzanlagen	3.109,6	3.099,6	10,0
Available for Sale			
Finanzanlagen	79,1	104,9	- 25,8
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	32.796,4	38.427,5	- 5.631,1
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	20.267,2	19.673,1	594,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	234,6	431,2	- 196,6
Summe Aktivposten	114.791,3	125.717,4	- 10.926,1
Passivposten			
Other Liabilities			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.000,7	37.690,5	1.310,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.000,5	23.333,7	- 2.333,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	23.717,3	27.376,2	- 3.658,9
Nachrangkapital	1.409,6	1.314,8	94,8
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	18.836,5	23.353,5	- 4.517,0
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	6.722,1	11.602,9	- 4.880,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	200,2	363,4	- 163,2
Summe Passivposten	110.886,9	125.035,0	- 14.148,1

64 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Held to Maturity	100,3	109,1	- 8,8
Loans and Receivables	952,5	1.091,8	- 139,3
Other Liabilities	- 772,8	- 1.060,7	287,9
Erfolgsneutrales Ergebnis	0,6	- 0,1	0,7
Erfolgswirksames Ergebnis	2,5	5,6	- 3,1
Available for Sale	3,2	5,5	- 2,3
Held for Trading	239,6	348,5	- 108,9
Designated at Fair Value	160,0	- 23,2	183,2
Bewertungsergebnis aus Hedge Accounting für Fair Value Hedges	5,2	11,5	- 6,3
Erfolgsneutrales Ergebnis aus Hedge Accounting für Cashflow Hedges	- 25,4	- 22,9	- 2,5

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IAS 39. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge, mit einbezogen. Das Zinsergebnis aus den Sicherungsderivaten wird innerhalb der Kategorie Held for Trading ausgewiesen, während das Ergebnis aus den Grundgeschäften der jeweiligen Ursprungskategorie Loans and Receivables beziehungsweise Other Liabilities zugeordnet ist.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

65 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Fair Value	Buchwert	Differenz	Fair Value	Buchwert	Differenz
Aktivposten						
Barreserve	527,3	527,3	–	3.387,7	3.387,7	–
Forderungen an Kreditinstitute (Loans and Receivables)	31.103,8	30.727,7	376,1	32.979,2	32.335,6	643,6
Forderungen an Kunden (Loans and Receivables)	27.276,4	26.945,7	330,7	31.005,3	30.624,3	381,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	53.063,6	53.063,6	–	58.100,6	58.100,6	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	234,6	234,6	–	431,2	431,2	–
Finanzanlagen	3.913,7	3.819,7	94,0	4.363,1	4.225,7	137,4
Loans and Receivables	548,5	631,0	–82,5	961,6	1.021,2	–59,6
Held to Maturity	3.286,1	3.109,6	176,5	3.296,6	3.099,6	197,0
Available for Sale	79,1	79,1	–	104,9	104,9	–
Sonstige Aktiva	134,6	134,6	–	136,0	136,0	–
Summe Aktivposten ¹⁾	116.254,0	115.453,2	800,8	130.403,1	129.241,1	1.162,0
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.193,9	39.000,7	193,2	38.007,4	37.690,5	316,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.432,3	21.000,5	431,8	23.982,5	23.333,7	648,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	23.752,8	23.717,3	35,5	27.419,3	27.376,2	43,1
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	25.558,6	25.558,6	–	34.956,4	34.956,4	–
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	200,2	200,2	–	363,4	363,4	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.391,0	1.409,6	–18,6	1.330,2	1.314,8	15,4
Sonstige Passiva	329,9	329,9	–	285,9	285,9	–
Summe Passivposten ²⁾	111.858,7	111.216,8	641,9	126.345,1	125.320,9	1.024,2

¹⁾ Hierin enthalten sind täglich fällige beziehungsweise kurzfristige finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert in Höhe von 1.198,9 Mio. Euro.

²⁾ Hierin enthalten sind täglich fällige beziehungsweise kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten mit einem Buchwert in Höhe von 4.761,4 Mio. Euro.

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem der Kassenbestand, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. Diese Finanzinstrumente sind in nachfolgender Darstellung keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Die in den Finanzanlagen enthaltenen Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen in Höhe von 62,6 Mio. Euro, die der Kategorie Available for Sale zugeordnet sind und für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt. Diese Finanzinstrumente sind in nachfolgender Darstellung keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen unter anderem unter Verwendung aus am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die folgende Tabelle zeigt den Buchwert (inklusive Zinsabgrenzung) der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe. Die dargestellte Klassenbildung von Finanzinstrumenten wurde im Zuge der erstmaligen Berücksichtigung des IFRS 13 verfeinert:

Mio. €	31.12.2013				31.12.2012			
	Level 1	Level 2	Level 3	Summe	Level 1	Level 2	Level 3	Summe
Aktivposten								
Zum Fair Value bewertete Aktiva								
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	29.847,6	21.357,8	1.858,2	53.063,6	24.580,1	31.418,0	2.102,5	58.100,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	27.268,0	6.304,1	1.851,4	35.423,5	22.894,0	11.218,8	2.097,8	36.210,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.050,0	783,0	–	2.833,0	1.061,3	647,7	–	1.709,0
Zinsbezogene Derivate	–	6.635,2	0,9	6.636,1	–	10.559,6	–	10.559,6
Währungsbezogene Derivate	–	126,9	–	126,9	–	96,0	–	96,0
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	529,6	4.997,3	5,9	5.532,8	624,8	6.370,4	4,7	6.999,9
Derivative Finanzinstrumente								
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (dafv)	–	2.511,3	–	2.511,3	–	2.525,5	–	2.525,5
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	234,6	–	234,6	–	431,2	–	431,2
Finanzanlagen	16,5	–	–	16,5	26,1	19,1	–	45,2
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Aktiva								
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	18.585,8	12.099,2	30.685,5	–	–	–	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	9.679,3	–	9.679,3	–	–	–	–
Forderungen an Kunden	9,9	12.141,5	15.006,3	27.157,7	–	–	–	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	10.432,4	–	10.432,4	–	–	–	–
Finanzanlagen	1.848,3	1.615,0	371,3	3.834,6	–	–	–	–
Summe Aktivposten	31.722,8	53.934,7	29.335,0	114.992,5	24.606,2	31.868,3	2.102,5	58.577,0
Passivposten								
Zum Fair Value bewertete Passiva								
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	1.844,4	23.584,9	129,3	25.558,6	3.762,7	31.147,5	46,2	34.956,4
Shortbestände	1.276,7	1,2	–	1.277,9	1.522,3	11,0	–	1.533,3
Zinsbezogene Derivate	–	6.132,4	1,0	6.133,4	–	10.411,7	0,5	10.412,2
Währungsbezogene Derivate	–	129,9	–	129,9	–	134,0	–	134,0
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	567,7	7.363,9	11,7	7.943,3	677,8	11.351,0	8,8	12.037,6
Derivative Finanzinstrumente								
Emissionen	–	9.957,6	116,6	10.074,2	1.562,6	9.239,8	36,9	10.839,3
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	200,2	–	200,2	–	363,4	–	363,4
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Passiva								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	38.867,9	–	38.867,9	–	–	–	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	11.239,3	–	11.239,3	–	–	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–	17.326,8	–	17.326,8	–	–	–	–
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	1.306,2	–	1.306,2	–	–	–	–
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	23.752,8	–	23.752,8	–	–	–	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	–	775,3	615,7	1.391,0	–	–	–	–
Summe Passivposten	1.844,4	104.507,9	745,0	107.097,3	3.762,7	31.510,9	46,2	35.319,8

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von nicht konsolidierten Fonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen, werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittenten-spezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Soweit für langfristige finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente werden, soweit es sich nicht um börsengehandelte Produkte handelt, grundsätzlich mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black76-Modell, Hull-White-1- und 2-Faktormodellen, Displaced-Diffusion-Modellen oder dem Local-Volatility-Modell bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen und unter restriktiven Bedingungen börsengehandelte Optionen ebenfalls über das Black-Scholes-Modell bewertet. Diese Einzelfall-Regelung gilt für spezielle EUREX-Optionen, deren veröffentlichter Preis nicht auf Umsätzen beziehungsweise tatsächlichen Handelsvolumina basiert, sondern auf Basis eines theoretischen Modells der EUREX ermittelt wird.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Kurven berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt bei Euro-Instrumenten mit der EONIA-Kurve, die entsprechend auch beim Bootstrapping der Zinskurven Eingang findet.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Value von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par CDS Spreads kalibriert wird. Für tranchierte Basket Credit Swaps wird ein Gauss-Copula-Modell angewandt, dessen Parameter auf Basis von iTraxx und CDX Index Tranche Spreads ermittelt werden.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsatzten, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäfts vereinbarten Sicherheitskriterien.

Im Berichtszeitraum kam es im Wesentlichen bei den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 1,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro) zu Transfers aus Level 2 in Level 1, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten. Darüber hinaus sind aufgrund des Wegfalls eines aktiven Markts im Umfang von 0,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,7 Mrd. Euro) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von Level 1 in Level 2 migriert. Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deko-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als stattgefunden.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden mit einem risiko-adjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Krediten die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für einen vergleichbaren unbesicherten Kredit dabei adjustiert.

Bei den im Posten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Aktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen handelt es sich um Anleihen und Verbriefungspositionen, für die der DekaBank zum Stichtag keine aktuellen Marktpreisinformationen vorlagen. Die Bewertung der Anleihen erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung von risikoadjustierten Marktzinssätzen. Der unterschiedlichen Bonität der Emittenten wird durch eine angemessene Adjustierung der Diskontsätze Rechnung getragen. Verbriefungspositionen wurden über die Verwendung indikativer Quotierungen bewertet.

Bei den im Posten Zum Fair bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Designated at Fair Value handelt es sich im Wesentlichen um synthetische und nicht-synthetische Verbriefungen, die bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahren Abbau unterliegen.

Die Fair-Value-Ermittlung von synthetischen Verbriefungstransaktionen erfolgt auf Basis von Copula-Modellen, die an die Marktpreise von Index-Tranchen kalibriert werden. Bei der Bewertung der Bespoke-CSO-Positionen verwendet die DekaBank eines der marktüblichen Base Correlation Mappings. Da es eine Vielzahl an alternativen Mappings gibt, von denen keines speziell ausgezeichnet ist, ermittelt die DekaBank eine Differenz zu diesen alternativen Bewertungen. Hierbei wurde ein Abschlag von 7,0 Prozent zum Modellpreis verwendet. Zum 31. Dezember 2013 hätte demnach der Marktwert der Bespoke CSOs um 5,3 Mio. Euro höher ausfallen können.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht-synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen oder über Spreads, die aus indikativen Quotierungen von vergleichbaren Bonds abgeleitet werden. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel Markit bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen eine durchschnittliche Bandbreite für die einzelnen Segmente ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser halben Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 1,03 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 4,7 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen, unter Anwendung eines 14,0 Prozent-Shifts in den Korrelationen, beträgt zum 31. Dezember 2013 ca. -0,6 Mio. Euro. Die Shift-Höhe wurde aus relevanten historischen Schwankungen der Korrelationen ermittelt. Für Zinsderivate, die auf einem Index Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +3 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von -0,5 Mio. Euro.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der Finanzinstrumente in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values (exklusive Zinsabgrenzungsposten).

Mio. €	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva				Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva		
	Anleihen und Schuldverschreibungen (Held for Trading)	Anleihen und Schuldverschreibungen (Designated at Fair Value)	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preis-bezogene Derivate	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preis-bezogene Derivate	Emissionen
Stand 1. Januar 2012	–	2.310,8	0,3	4,4	–	8,1	31,2
Zugänge durch Käufe	–	–	–	–	–	–	–
Abgänge durch Verkäufe	–	131,7	–	0,4	–	0,4	–
Fälligkeiten/Tilgungen	–	165,2	–	–	–	–	–
Transfers							
In Stufe 3	–	–	–	–	0,4	–	–
Aus Stufe 3	–	–	0,3	–	–	–	–
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾							
Erfolgswirksam	–	80,9	–	0,7	–	1,0	4,9
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2012	–	2.094,8	–	4,7	0,4	8,7	36,1
Zugänge durch Käufe	1,0	–	0,9	–	0,7	0,2	–
Abgänge durch Verkäufe	–	78,2	–	–	–	–	–
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	–	–	–	81,2
Fälligkeiten/Tilgungen	–	241,8	–	–	–	0,2	4,1
Transfers							
In Stufe 3	5,7	–	–	–	–	–	3,9
Aus Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾							
Erfolgswirksam	–	67,5	–	1,2	0,3	–3,0	0,6
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2013	6,7	1.842,3	0,9	5,9	0,8	11,7	116,5

¹⁾ Bei den Vermögenswerten stehen positive Beträge für Gewinne und negative Beträge für Verluste. Bei den Verbindlichkeiten stehen positive Beträge für Verluste und negative Beträge für Gewinne.

Ergebnis aus zum Bilanzstichtag gehaltenen Finanzinstrumenten in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Mio. €	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva		
	Anleihen und Schuldverschreibungen (Designated at Fair Value)	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Zins-bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen
Alle im Gesamtergebnis der Periode erfassten unrealisierten Gewinne und Verluste:¹⁾						
Zinsergebnis	13,4	–	–	–	–	–
Handelsergebnis	–	–	1,2	0,3	–3,3	0,8
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	37,6	–	–	–	–	–
Ergebnis aus Finanzanlagen	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Bei den Vermögenswerten stehen positive Beträge für Gewinne und negative Beträge für Verluste. Bei den Verbindlichkeiten stehen positive Beträge für Verluste und negative Beträge für Gewinne.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs eine tägliche handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistentams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanztprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden durch jeweils ein Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelte ökonomische GuV wird für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, wie beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification beziehungsweise IPV) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht. Sofern Modellrisiken bestehen, wird eine entsprechende Modellreserve berücksichtigt.

66 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deko-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen.

31.12.2013				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
	Finanzielle Vermögenswerte / Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	Nettobetrag
Mio. €						
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	5.369,1	1.762,1	3.607,0	3.607,0	–	0,0
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	14.996,9	–	14.996,9	14.996,9	–	0,0
Derivate (verrechnungsfähig)	505,1	461,0	44,1	–	–	44,1
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	12.486,3	–	12.486,3	79,0	538,8	11.868,5
Gesamt	33.357,4	2.223,1	31.134,3	18.682,9	538,8	11.912,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.057,7	1.762,1	7.295,6	7.295,6	–	0,0
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	4.694,4	–	4.694,4	4.694,4	–	0,0
Derivate (verrechnungsfähig)	488,5	445,4	43,1	–	43,1 ¹⁾	0,0
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	14.363,7	–	14.363,7	31,5	1.443,6	12.888,6
Gesamt	28.604,3	2.207,5	26.396,8	12.021,5	1.486,7	12.888,6

¹⁾ Initial Margin und Einzahlung in den Default Fund in Höhe von insgesamt 149,8 Mio. Euro geleistet.

31.12.2012				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
	Mio. €	Finanzielle Vermögens- werte / Ver- bindlichkeiten (Brutto)	Saldierungs- effekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapier- sicherheiten	Barsicher- heiten
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.740,8	5.522,9	2.217,9	2.217,9	–	0,0
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	13.423,2	–	13.423,2	13.423,2	–	0,0
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	18.086,0	–	18.086,0	76,7	475,6	17.533,7
Gesamt	39.250,0	5.522,9	33.727,1	15.717,8	475,6	17.533,7
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	21.029,1	5.522,9	15.506,2	15.506,2	–	0,0
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	4.592,0	–	4.592,0	4.592,0	–	0,0
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	22.947,2	–	22.947,2	39,9	2.317,1	20.590,2
Gesamt	48.568,3	5.522,9	43.045,4	20.138,1	2.317,1	20.590,2

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden im Konzern grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen vorausgesetzt, dass die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen. In diesem Fall sind sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen nur dann zu verrechnen und auf Netto-Basis abzuwickeln, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

67 Kreditengagement in Staaten einzelner Länder des Euroraums

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Engagement gegenüber ausgewählten europäischen Staaten aus bilanzieller Sicht. Neben Forderungen und Wertpapieren beinhaltet dies auf diese Staaten referenzierende, von der Bank emittierte Credit Linked Notes sowie Sicherungsnehmer- und Sicherungsgeber-Credit-Default-Swaps:

Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value
Irland						
Credit Default Swaps ²⁾	–	–	–	3,0	0,0	0,0
Credit Linked Notes ³⁾ (Kategorie Held for Trading)	–	–	–	–3,0	–3,2	–3,2
Italien						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	170,0	169,1	169,1	149,0	147,7	147,7
Credit Default Swaps ²⁾	20,0	1,0	1,0	25,0	–2,0	–2,0
Credit Linked Notes ³⁾ (Kategorie Held for Trading)	–20,0	–19,0	–19,0	–30,0	–17,7	–17,7
Spanien						
Forderungen (Kategorie Loans and Receivables)	3,0	3,6	3,6	34,6	34,6	34,3
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	5,0	5,1	5,1	–	–	–
Credit Default Swaps ²⁾	31,8	–0,2	–0,2	27,9	–1,0	–1,0
Credit Linked Notes ³⁾ (Kategorie Held for Trading)	–17,0	–17,0	–17,0	–30,0	–9,2	–9,2
Gesamt	192,8	142,6	142,6	176,5	149,2	148,9

¹⁾ Für eine Nettosicht werden den Nominalwerten der Forderungen, der Wertpapiere und Sicherungsgebergeschäften die Nominalwerte der Sicherungsnehmergeschäften mit negativem Vorzeichen gegenübergestellt.

²⁾ Der Fair Value reflektiert den Netto-Fair-Value von Credit Default Swaps, die sich auf staatliche Verbindlichkeiten des jeweiligen Landes beziehen.

³⁾ Es wird der Fair Value der von der Bank emittierten Credit Linked Notes, die auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Staats referenzieren, ausgewiesen.

Forderungen gegenüber griechischen Kreditnehmern in Höhe von 38,1 Mio. Euro (Vorjahr: 38,2 Mio. Euro), die mit 30,5 Mio. Euro (Vorjahr: 21,1 Mio. Euro) wertberichtigt waren, wurden im Berichtsjahr verkauft. Daneben hält die Bank unverändert eine Anleihe eines portugiesischen Kreditinstituts mit einem Nominalwert von 46,7 Mio. Euro (Vorjahr: 46,7 Mio. Euro), die der Kategorie Held to Maturity zugeordnet ist. Die für diese Anleihe gebildete Wertberichtigung in Höhe von 9,0 Mio. Euro wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

Neben dem Engagement gegenüber dem Staat Spanien bestehen unter anderem Engagements gegenüber spanischen Kommunen und dem spanischen Bankensektor. Gegenüber spanischen Kommunen bestehen Forderungen mit einem Nominalwert von 60,0 Mio. Euro (Vorjahr: 74,6 Mio. Euro), die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind. Bei dem Engagement gegenüber spanischen Banken handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen mit einem Nominalwert von unverändert 250,0 Mio. Euro, das der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet ist, sowie um Anleihen mit einem Nominalwert von 511,9 Mio. Euro (Vorjahr: 122,2 Mio. Euro), darunter eine Anleihe der Kategorie Held to Maturity mit einem Nominalwert von 25,0 Mio. Euro (Vorjahr: 25,0 Mio. Euro), die übrigen Anleihen werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Zudem bestehen Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften in Höhe von 506,9 Mio. Euro (Vorjahr: 98,1 Mio. Euro.), die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind.

68 Derivative Geschäfte

In der DeKa-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt.

Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values		Negative Fair Values	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	423.398,8	380.057,9	6.880,3	10.614,3	6.180,4	9.703,2
Forward Rate Agreements	8.585,0	11.607,0	0,8	0,6	1,0	1,0
Zinsoptionen						
Käufe	1.885,0	923,8	4,1	22,8	7,4	0,6
Verkäufe	3.767,2	1.755,3	15,2	4,7	49,2	67,0
Caps, Floors	2.942,4	2.066,1	16,7	14,5	14,5	8,3
Sonstige Zinskontrakte	2.594,2	2.437,7	58,2	25,2	134,3	250,2
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen ¹⁾	21.839,7	20.864,9	3,2	1,0	3,3	4,3
Summe	465.012,3	419.712,7	6.978,5	10.683,1	6.390,1	10.034,6
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	10.121,3	12.555,8	133,1	108,5	129,9	134,0
(Zins-)Währungsswaps	7.970,3	9.485,1	350,2	296,2	392,1	745,3
Summe	18.091,6	22.040,9	483,3	404,7	522,0	879,3
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktientermingeschäfte	84,8	372,5	0,1	36,2	4,5	10,8
Aktioptionen						
Käufe	2.360,2	3.312,0	3.079,6	3.126,3	–	–
Verkäufe	1.415,2	1.645,1	–	–	4.007,1	4.221,3
Kreditderivate	9.697,0	12.452,1	100,1	126,6	82,1	115,6
Sonstige Termingeschäfte	1.894,2	2.183,0	5,6	0,8	165,6	93,5
Börsengehandelte Produkte						
Aktioptionen	28.903,2	62.614,7	2.347,4	3.710,0	3.684,1	7.596,4
Aktienfutures ¹⁾	485,1	312,3	12,9	3,0	14,7	7,2
Summe	44.839,7	82.891,7	5.545,7	7.002,9	7.958,1	12.044,8
Gesamt	527.943,6	524.645,3	13.007,5	18.090,7	14.870,2	22.958,7
Nettoausweis der Bilanz			12.530,4	18.086,7	14.406,8	22.947,2

¹⁾ Darstellung der positiven Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin.

Der im Vergleich zu den Marktwerten niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Marktwerte um insgesamt 477,1 Mio. Euro (Vorjahr: 4,0 Mio. Euro). Davon entfallen 461,0 Mio. Euro auf Zinsswaps und 16,1 Mio. Euro auf Futures. Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Marktwerte auf der Passivseite um insgesamt 463,4 Mio. Euro (Vorjahr: 11,5 Mio. Euro), wovon 445,4 Mio. Euro auf Zinsswaps und 18,0 Mio. Euro auf Futures entfallen.

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values		Negative Fair Values	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Banken in der OECD	262.313,0	360.696,9	8.571,6	9.721,3	9.267,9	9.808,5
Öffentliche Stellen in der OECD	9.874,0	9.569,2	279,4	427,1	164,6	137,4
Sonstige Kontrahenten	255.756,6	154.379,2	4.156,5	7.942,3	5.437,7	13.012,8
Gesamt	527.943,6	524.645,3	13.007,5	18.090,7	14.870,2	22.958,7

69 Restlaufzeitgliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading aufgrund der Handelsabsicht jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt. Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Aktiva			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	3.586,4	6.193,9	-2.607,5
Bis 3 Monate	7.112,6	5.882,6	1.230,0
3 Monate bis 1 Jahr	5.919,2	5.559,1	360,1
1 Jahr bis 5 Jahre	13.102,6	13.343,8	-241,2
Über 5 Jahre	1.006,9	1.356,2	-349,3
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.928,3	2.457,2	-528,9
Bis 3 Monate	3.927,5	4.316,9	-389,4
3 Monate bis 1 Jahr	7.304,0	7.251,0	53,0
1 Jahr bis 5 Jahre	9.738,5	11.540,5	-1.802,0
Über 5 Jahre	4.047,4	5.058,7	-1.011,3
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht-derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	2.808,7	1.735,9	1.072,8
Bis 3 Monate	4.960,4	6.365,9	-1.405,5
3 Monate bis 1 Jahr	17.604,0	18.131,1	-527,1
1 Jahr bis 5 Jahre	11.671,1	12.356,2	-685,1
Über 5 Jahre	3.723,6	1.856,0	1.867,6
Davon derivative Vermögenswerte			
Bis 3 Monate	2.406,6	1.084,4	1.322,2
3 Monate bis 1 Jahr	8.656,8	14.489,1	-5.832,3
1 Jahr bis 5 Jahre	703,4	1.200,9	-497,5
Über 5 Jahre	529,0	881,1	-352,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	21,1	16,9	4,2
3 Monate bis 1 Jahr	0,2	60,6	-60,4
1 Jahr bis 5 Jahre	35,2	51,0	-15,8
Über 5 Jahre	178,1	302,7	-124,6
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	0,1	0,6	-0,5
Bis 3 Monate	49,5	71,6	-22,1
3 Monate bis 1 Jahr	211,9	141,3	70,6
1 Jahr bis 5 Jahre	2.804,7	1.983,1	821,6
Über 5 Jahre	690,9	1.969,3	-1.278,4

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	4.127,4	3.542,2	585,2
Bis 3 Monate	24.873,5	27.250,4	-2.376,9
3 Monate bis 1 Jahr	5.878,3	3.225,3	2.653,0
1 Jahr bis 5 Jahre	2.579,9	2.352,2	227,7
Über 5 Jahre	1.541,6	1.320,4	221,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	6.485,8	6.825,3	-339,5
Bis 3 Monate	6.099,1	6.928,1	-829,0
3 Monate bis 1 Jahr	3.251,9	3.082,7	169,2
1 Jahr bis 5 Jahre	3.101,0	4.041,2	-940,2
Über 5 Jahre	2.062,7	2.456,4	-393,7
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	6.134,4	6.532,8	-398,4
3 Monate bis 1 Jahr	2.070,8	3.297,3	-1.226,5
1 Jahr bis 5 Jahre	14.447,3	16.823,4	-2.376,1
Über 5 Jahre	1.064,8	722,7	342,1
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht-derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	1.298,0	1.437,2	-139,2
Bis 3 Monate	1.504,5	3.613,8	-2.109,3
3 Monate bis 1 Jahr	5.166,7	4.719,0	447,7
1 Jahr bis 5 Jahre	1.619,7	1.741,2	-121,5
Über 5 Jahre	1.763,1	861,4	901,7
Davon derivative Vermögenswerte			
Bis 3 Monate	3.957,8	1.537,9	2.419,9
3 Monate bis 1 Jahr	8.919,9	18.299,8	-9.379,9
1 Jahr bis 5 Jahre	876,9	1.564,8	-687,9
Über 5 Jahre	452,0	1.181,3	-729,3
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	5,6	27,5	-21,9
3 Monate bis 1 Jahr	13,2	14,0	-0,8
1 Jahr bis 5 Jahre	174,0	228,4	-54,4
Über 5 Jahre	7,4	93,5	-86,1
Nachrangkapital			
Bis 3 Monate	339,9	47,8	292,1
3 Monate bis 1 Jahr	20,0	-	20,0
1 Jahr bis 5 Jahre	856,3	1.185,6	-329,3
Über 5 Jahre	193,4	81,4	112,0

Sonstige Angaben

70 Eigenkapitalmanagement

Ziel des Eigenkapitalmanagements ist die Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (vergleiche dazu Note [71]). Die Risikotragfähigkeitsanalyse der DekaBank erfolgt dabei führend auf der Basis eines an der Liquidationsperspektive ausgerichteten Ansatzes. Die Definition des ökonomischen Eigenkapitals entspricht dem primären Risikodeckungspotenzial, welches der Geschäftsstrategie zugrunde liegt. Grundsätzlich ermittelt die DekaBank ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die DekaBank zwischen primärem und sekundärem Risikodeckungspotenzial. Das gesamte Risikodeckungspotenzial, die sogenannte Gesamtrisikotragfähigkeit, setzt sich im Liquidationsansatz im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital) zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Davon ausgehend werden explizite Kapitalpuffer, zum Beispiel für Stressbelastungsfälle, festgelegt, die in Summe das sogenannte sekundäre Risikodeckungspotenzial bilden. Die primäre Steuerungsgröße und damit die Grundlage des allozierten Risikokapitals bildet das sogenannte primäre Risikodeckungspotenzial, das sich nach Abzug des sekundären Risikodeckungspotenzials von der Gesamtrisikotragfähigkeit ergibt.

71 Bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Deka-Gruppe werden nach den Vorschriften des KWG ermittelt. Gemäß den §§ 10 und 10a KWG ist die Deka-Gruppe verpflichtet, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden eine angemessene Eigenmittelausstattung zu gewährleisten.

Die Ermittlung der Eigenmittel erfolgt auf Basis der Einzelabschlüsse der einbezogenen Konzerngesellschaften und deren nationaler Rechnungslegung. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286	286	–
Abzüglich Eigene Anteile	95	95	–
Offene Rücklagen	761	761	–
Stille Einlagen	552	552	–
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.089	1.810	279
Abzugsposten gemäß § 10 Abs. 2a KWG	4	13	–9
Abzugsposten gemäß § 10 Abs. 6 und 6a KWG (hälftig)	94	2	92
Davon Abzugsbeträge gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 KWG	94	2	92
Kernkapital	3.495	3.301	194
Nachrangige Verbindlichkeiten	470	535	–65
Übrige Bestandteile	–47	2	–49
Abzugsposten gemäß § 10 Abs. 6 und 6a KWG (hälftig)	94	2	92
Davon Abzugsbeträge gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 KWG	94	2	92
Ergänzungskapital	329	535	–206
Modifiziertes verfügbares Eigenkapital	3.824	3.836	–12
Dritttrangmittel	–	–	–
Eigenmittel	3.824	3.836	–12

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird seit dem 30. Juni 2007 nach der Solvabilitätsverordnung (SolV) ermittelt. Die risikogewichteten Adressrisiken werden im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken erfolgt nach der Standardmethode. Operationelle Risiken werden seit dem Jahr 2008 nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz unter SolV, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Adressrisiken	13.850	15.813	-1.963
Marktrisikopositionen	6.813	6.088	725
Operationelle Risiken	1.799	1.710	89

Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung ist anhand des Verhältnisses der relevanten anrechnungspflichtigen Positionen zu den Eigenmitteln (=Eigenmittelquote) beziehungsweise zum Kernkapital (=Kernkapitalquote) zu beurteilen. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deko-Gruppe sowie für die signifikante Institutstochter DekoBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. angegeben:

%	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Deko-Gruppe			
Kernkapitalquote	15,6	14,0	1,6
Eigenmittelquote	17,0	16,2	0,8
DekoBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			
Kernkapitalquote	23,4	21,5	1,9
Eigenmittelquote	23,4	21,9	1,5

Bei der Kernkapitalquote sind die Abzugsposten gemäß § 10 Abs. 6 und 6a KWG hälftig berücksichtigt.

Die harte Kernkapitalquote der Deko-Gruppe beträgt 13,1 Prozent (Vorjahr: 11,6 Prozent). Bei der Berechnung der harten Kernkapitalquote finden die stillen Einlagen keine Berücksichtigung, diese fallen nicht unter die Übergangsregelungen von Basel III und stehen mit dem Inkrafttreten der Capital Requirements Regulation (CRR) nicht mehr als hartes Kernkapital zur Verfügung.

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten und liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

72 Eventual- und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	782,8	1.262,3	-479,5
Sonstige Verpflichtungen	70,3	1.326,3	-1.256,0
Gesamt	853,1	2.588,6	-1.735,5

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den Beträgen gekürzt.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,1 Mio. Euro) und Nachschussverpflichtungen in Höhe von 26,0 Mio. Euro (Vorjahr: 26,0 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 41,6 Mio. Euro (Vorjahr: 67,9 Mio. Euro). Ein wesentlicher Betrag der sonstigen Verpflichtungen unterliegt im Berichtsjahr keiner Angabepflicht, da dessen Eintritt als nicht mehr wahrscheinlich eingestuft wird.

Bei den durch die DekaBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IAS 39 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,3 Mrd. Euro).

73 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	11.836,2	15.963,2	-4.127,0
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	6.140,2	3.682,8	2.457,4
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	1.561,6	3.775,1	-2.213,5
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	1.590,9	4.127,7	-2.536,8
Aus Wertpapierleihegeschäften	4.409,7	5.458,5	-1.048,8
Aus Tri-Party-Geschäften	6.355,7	2.376,7	3.979,0
Aus sonstigen Wertpapiertransaktionen	643,1	253,7	389,4
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	32.537,4	35.637,7	-3.100,3
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	1.861,1	3.183,6	-1.322,5
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	1.595,3	2.386,9	-791,6
Barsicherheiten	3.456,4	5.570,5	-2.114,1
Gesamt	35.993,8	41.208,2	-5.214,4

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 65,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 39,4 Mrd. Euro) vor.

74 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Der Konzern überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Darüber hinaus werden im Wesentlichen Wertpapiere in Kombination mit dem Abschluss von Derivaten veräußert. Damit werden die wesentlichen Bonitäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Aktienkursrisiken zurückbehalten, sodass wirtschaftlich kein Abgang vorliegt. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Buchwert der nicht ausgebuchten Finanzinstrumente aus			
Echten Wertpapierpensionsgeschäften			
Held to Maturity	117,8	85,9	31,9
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	1.431,3	4.016,8	-2.585,5
Wertpapierleihegeschäften			
Held to Maturity	15,4	35,5	-20,1
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	928,4	409,7	518,7
Sonstigen Verkäufen ohne wirtschaftlichen Abgang			
Loans and Receivables	420,2	483,0	-62,8
Held to Maturity	0,2	0,9	-0,7
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	607,1	252,8	354,3
Gesamt	3.520,4	5.284,6	-1.764,2

Im Zusammenhang mit übertragenen, nicht ausgebuchten Finanzinstrumenten wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 2,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,9 Mrd. Euro) passiviert.

75 Fremdwährungsvolumen

Die DekaBank geht entsprechend der geschäftspolitischen Ausrichtung keine offenen Währungspositionen in wesentlichem Umfang ein. Die bestehenden Währungspositionen resultieren überwiegend aus temporären Marktwertänderungen bei Finanzprodukten.

Mio. €	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
US-Dollar (USD)	5,0	11,8	-6,8
Britische Pfund (GBP)	11,0	25,4	-14,4
Australische Dollar (AUD)	1,4	4,7	-3,3
Schweizer Franken (CHF)	2,7	5,6	-2,9
Japanische Yen (JPY)	5,6	6,8	-1,3
Hongkong-Dollar (HKD)	0,1	0,5	-0,4
Übrige Fremdwährungen	7,9	9,2	-1,3
Gesamt	33,7	64,0	-30,3

76 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg

Patronatserklärungen abgegeben.

77 Anteilsbesitzliste

An den folgenden Unternehmen besitzt die DekaBank direkt oder indirekt mindestens 20,0 Prozent der Anteile.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Grundstücksverwaltungsgesellschaft I (GbR), Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Realkredit Klassik	73,65
Teilgesellschaftsvermögen Deka Infrastrukturkredit	31,09
Deka Real Estate Lending k.k., Tokio	100,00
Deka(Swiss) Finanz AG, Zürich	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
DKC Deka Kommunal Consult GmbH, Düsseldorf	100,00
Gesellschaft für Mittelstandskreditfonds der Sparkassen-Finanzgruppe mbH, Frankfurt am Main	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
Roturo S.A., Luxemburg	100,00
VM Bank International S.A. i.L., Luxemburg	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,74
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

In den Konsolidierungskreis einbezogene Fonds:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 13-FONDS, Luxemburg	100,00
A-DGZ-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DKBankLUX1-FONDS, Luxemburg	100,00
A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treasury Corporates-FONDS, Frankfurt am Main	100,00

At-equity einbezogene assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€	Jahresergebnis in T€
S PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	108.122,9	2.753,3
Dealis Fund Operations GmbH, Frankfurt am Main	49,90	15.271,1	-5.485,0
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	30,64	27.806,9	151,9

Nicht einbezogene Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Datogon S.A., Luxemburg	100,00
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 01 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deutsche Landesbankenzentrale AG, Berlin	100,00
Europäisches Kommunalinstitut S.à.r.l., Luxemburg	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Perfeus S.A., Luxemburg	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
STIER Immobilien AG, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00

Nicht einbezogene Fonds:

Name, Sitz	Fondsvolumen in Mio. €	Anteil am Kapital in %
Deka-BR 45, Frankfurt am Main	5,6	100,00
RE-AVT-FundMaster, Frankfurt am Main	77,2	100,00
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF, München	8,8	99,83
Deka-PB Ausgewogen, Frankfurt am Main	11,0	99,75
Deka-PB Offensiv, Frankfurt am Main	11,7	99,14
Deka-DiscoutStrategie 1/2016, Frankfurt am Main	14,0	96,75
TORRUS – Merrill Lynch Multi Strategy Fund, Luxemburg	31,2	96,26
Deka-PB Multimanager Ausgewogen, Frankfurt am Main	0,6	90,63
IFM Euroaktien, Luxemburg	9,1	88,64
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, München	6,9	87,49
Mix-Fonds: Select ChancePlus, Luxemburg	1,5	78,20
Deka MSCI Europe MC UCITS ETF, München	6,9	76,82
Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 10+ UCITS ETF, München	9,7	76,74
Mix-Fonds Haspa: ChancePlus, Luxemburg	0,7	74,62
Deka EURO STOXX 50® Daily Short, München	4,4	73,01
Deka-DiscoutStrategie 12/2015, Frankfurt am Main	12,8	71,49
Deka DAX® ex Financial 30 UCITS ETF, München	16,7	71,46
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF, München	9,8	68,00
Deka-Nachhaltigkeit Renten, Luxemburg	27,5	64,29
Deka EURO STOXX® Select Dividend 30, München	127,8	62,53
Deka MSCI Japan UCITS ETF, München	14,7	57,79
RE-FundMaster, Frankfurt am Main	31,1	57,23
Deka MSCI Europe UCITS ETF, München	45,6	54,72
Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF, München	9,8	54,17
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF, München	390,3	50,13
Deka MSCI Europe LC UCITS ETF, München	49,2	48,52
Deka MSCI Emerging Market UCITS ETF, München	20,7	47,99
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	70,7	47,73
Deka-Zielfonds 2045-2049, Frankfurt am Main	3,6	45,37
Deka MSCI Japan MC UCITS ETF, München	4,1	41,68
Deka-GlobalStrategie Garant 80, Luxemburg	12,7	40,71
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF, München	467,1	37,51
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF, München	303,8	36,38
IP Bond-Select P, Luxemburg	15,8	35,33
Deka-Nachhaltigkeit Balance, Luxemburg	27,0	33,16
Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 3-5 UCITS ETF, München	8,2	32,59
Deka-EuroFlex Plus CF, Luxemburg	169,3	30,46
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF, München	166,9	28,53
Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 5-7 UCITS ETF, München	58,8	26,92
Deka MSCI USA LC UCITS ETF, München	39,7	25,06
Deka MSCI USA UCITS ETF, München	43,6	23,38

78 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deko-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der Deko-Bank, nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deko-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Deko-Bank als Mutterunternehmen. Die Vergütungen an die betreffenden Personen sind in der Note [80] aufgeführt.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deko-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die Verbindlichkeiten der Deko-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der Deko-Bank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochtergesellschaften	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	45,1	45,0	0,3	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	6,2	7,8
Sonstige Aktiva	–	–	0,2	1,2
Summe Aktivposten	45,1	45,0	6,7	9,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	86,0	19,6	12,2	9,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	–	–	–	0,3
Summe Passivposten	86,0	19,6	12,2	9,9

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen/ Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	–	5,0	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	35,5	24,1	–	–
Sonstige Aktiva	3,5	1,0	0,3	–
Summe Aktivposten	39,0	30,1	0,3	–
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33,6	15,5	0,1	2,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	33,0	33,3	–	–
Summe Passivposten	66,6	48,8	0,1	2,4

79 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2013			2012		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.165	988	3.153	2.171	1.019	3.190
Teilzeit- und Aushilfskräfte	125	525	650	110	498	608
Gesamt	2.290	1.513	3.802	2.281	1.517	3.798

80 Bezüge der Organe

€	2013	2012	Veränderung
Bezüge aktiver Vorstandsmitglieder			
Kurzfristig fällige Leistungen	4.532.180	3.164.044	1.368.136
Verpflichtungsumfang aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Defined Benefit Obligation)	14.026.169	8.210.333	5.815.836
Verpflichtungsumfang aus pensionsähnlichen Zusagen	2.190.551	1.478.277	712.274
Bezüge Verwaltungsratsmitglieder			
Kurzfristig fällige Leistungen	640.167	656.000	-15.833
Bezüge früherer Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebener			
Kurzfristig fällige Leistungen	1.357.792	372.398	985.394
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2.748.044	2.343.894	404.150
Verpflichtungsumfang aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Defined Benefit Obligation)	46.999.793	46.493.482	506.311
Verpflichtungsumfang aus pensionsähnlichen Zusagen	6.396.196	2.876.728	3.519.468

Die angegebenen kurzfristig fälligen Leistungen an Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr ausgezahlten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden den aktiven und früheren Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,7 Mio. Euro (Vorjahr: 2,3 Mio. Euro) zugesagt. Variable Vergütungsbestandteile, die nicht im Jahr der Zusage zur Auszahlung kommen, sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung der Deko-Gruppe abhängig und werden erst in den auf das Zusagejahr folgenden drei Geschäftsjahren gewährt. Die gewährten nachhaltigen Vergütungsbestandteile sind mit einer Haltefrist von zwei Jahren versehen, nach deren Verstreichen sie ausgezahlt werden. Für die Bewertung der Nachhaltigkeit wird das ausschüttbare Ergebnis, der Unternehmenswert, das Wirtschaftliche Ergebnis, die Verbundleistung an Sparkassen, die Nettovertriebsleistung sowie der individuelle Erfolgsbeitrag der Vorstandsmitglieder herangezogen. Die kurzfristig fälligen Leistungen beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,2 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Davon entfallen auf aktive Vorstandsmitglieder für das Zusagejahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro, für das Zusagejahr 2012 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro, für das Zusagejahr 2011 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro und für das Zusagejahr 2009 ein Betrag von 0,2 Mio. Euro.

Die laufenden Vergütungen an die Arbeitnehmervertreter, die außerhalb ihrer Verwaltungsratsstätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden den Pensionsrückstellungen für aktive Vorstände 1,5 Mio. Euro (Vorjahr: 1,4 Mio. Euro) und für frühere Vorstände unverändert 1,6 Mio. Euro zugeführt.

Dem versicherungsmathematisch ermittelten Gesamtverpflichtungsumfang von 61,0 Mio. Euro (Vorjahr: 54,7 Mio. Euro) der aktiven und früheren Vorstandsmitglieder stehen zum Bilanzstichtag rund 48,6 Mio. Euro (Vorjahr: 44,8 Mio. Euro) Planvermögen gegenüber.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

81 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	2013	2012	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	1,9	2,7	-0,8
Andere Bestätigungsleistungen	0,5	0,8	-0,3
Steuerberatungsleistungen	0,2	0,1	0,1
Sonstige Leistungen	1,6	7,8	-6,2
Gesamt	4,2	11,4	-7,2

82 Übrige sonstige Angaben

Der Konzernabschluss wird am 21. Februar 2014 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 21. Februar 2014

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Rüdiger



Behrens



Dr. Danne



Müller



Dr. Stocker

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes 2013 (Anhang) zum Konzernabschluss – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2014

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski
Wirtschaftsprüfer

Fox
Wirtschaftsprüfer

Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.

„DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 110523
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47-0
Telefax: (069) 71 47-13 76
www.dekabank.de

 **Finanzgruppe**

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN ***grundsätzlich***

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE ***grundsätzlich***

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

**Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

King & Wood Mallesons LLP
Bockenheimer Anlage 46
60322 Frankfurt am Main
Deutschland